

**ABC-Terrorismus – eine neue sicherheitspolitische Herausforderung**  
**Beurteilung der Bedrohung und Reaktionskonzepte auf**  
**europäischer und österreichischer Ebene**

**Diplomarbeit**

**zur Erlangung des akademischen Grades**

**Magister der Philosophie**

**Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften**  
**der Universität Wien**

**Eingereicht von Hermann Lampalzer**

**Wien, Jänner 2003**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>EINFÜHRUNG</b>	<b>4</b>
1.1	LEITFRAGE	4
1.2	AUFBAU UND METHODIK DER ARBEIT	5
1.3	QUELLENSTUDIUM UND INFORMATIONSZUGANG	7
1.4	BEGRIFFLICHE GRUNDLAGEN	8
1.4.1	Der Begriff „Sicherheit“	8
1.4.2	Der Begriff „Terrorismus“	10
1.4.2.1	Begriffstheoretische Abklärung	11
1.4.2.2	Die neue Qualität des Terrorismus	14
1.4.2.3	Beurteilung des Phänomens Terrorismus in rechtlicher Hinsicht	16
1.4.2.3.1	Rechtsinstrumente der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung	17
1.4.2.3.2	Rechtsvorschriften zur Terrorismusbekämpfung in der EU	20
1.4.2.3.3	Verankerung des Straftatbestandes „Terrorismus“ in Österreich	22
1.4.3	Der Begriff „Massenvernichtungswaffen“	23
1.4.3.1	Definition und Wirkungsvergleich	23
1.4.3.2	Definition und Wirkung von atomaren Waffen	25
1.4.3.3	Definition und Wirkung von radiologischen Waffen	25
1.4.3.4	Definition und Wirkung von biologischen Waffen	26
1.4.3.5	Definition und Wirkung von chemischen Waffen	27
<b>2</b>	<b>DIE NEUEN SICHERHEITSPOLITISCHEN RAHMENBEDINGUNGEN</b>	<b>30</b>
2.1	DER SICHERHEITSPOLITISCHE PARADIGMENWECHSEL	30
2.2	DER TERRORISMUS MIT ABC-WAFFEN - EINE NEUE FORM DER BEDROHUNG	34
2.3	BEDROHUNGSSZENARIOEN MIT ABC-WAFFEN	40
2.3.1	Terrorismus mit atomaren bzw. radiologischen Waffen	40
2.3.2	Terrorismus mit biologischen Waffen	45
2.3.3	Terrorismus mit chemischen Waffen	54
<b>3</b>	<b>STRATEGIEN IM KAMPF GEGEN DEN TERRORISMUS MIT ABC-WAFFEN</b>	<b>59</b>
3.1	NONPROLIFERATIONSREGIME UND EXPORTKONTROLLMECHANISMEN	59
3.2	DIPLOMATISCHE ANSTRENGUNGEN UND INITIATIVEN	62
3.3	NACHRICHTENDIENSTLICHE MAßNAHMEN	63
3.4	DIE MÖGLICHE ROLLE DES MILITÄRS IN DER TERRORISMUSBEKÄMPFUNG	65
3.5	DIE SCHAFFUNG EINES GESAMTSTAATLICHEN ZIVILSCHUTZPROGRAMMS	69
3.6	KOOPERATION AUF INTERNATIONALER EBENE	72
<b>4</b>	<b>DIE VALIDITÄT TRADITIONELLER SICHERHEITSKONZEPTE IM LICHT DER NEUEN BEDROHUNGEN</b>	<b>74</b>
4.1	DAS KONZEPT DER KOLLEKTIVEN VERTEIDIGUNG	74
4.2	DAS KONZEPT DER KOLLEKTIVEN SICHERHEIT	79
4.3	DAS KONZEPT DER KOOPERATIVEN SICHERHEIT	82
4.4	FORDERUNGEN AN EIN MODERNES SICHERHEITSKONZEPT	85
<b>5</b>	<b>DIE NEUKONZEPTION DER ÖSTERREICHISCHEN SICHERHEITSPOLITIK</b>	<b>88</b>
5.1	DIE NEUE SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSDOKTRIN	88
5.2	DER NATIONALE SICHERHEITSRAT (NSR)	91
<b>6</b>	<b>MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ DER BEVÖLKERUNG IN ÖSTERREICH</b>	<b>94</b>
6.1	VORKEHRUNGEN SEITENS DER ZIVILEN BEHÖRDEN	94
6.1.1	Terrorismusbekämpfung	94
6.1.2	Der Zivilschutz	96
6.1.3	Das Staatliche Krisenmanagement	98
6.1.4	Vorkehrungen der Einsatzorganisationen	101
6.1.5	Schutzraumbau in Österreich	106
6.2	ASSISTENZLEISTUNG DURCH DAS ÖSTERREICHISCHE BUNDESHEER	108
6.2.1	Allgemeines	108
6.2.2	Gesetzes- und Kompetenzlage	109
6.2.3	Aufgabenstellung an die ABC-Abwehrtruppe	110
6.2.4	Maßnahmen des Österreichischen Bundesheeres während der Anthrax-Verdachtsfälle in Österreich	113

6.2.4.1	Assistenzleistung in der US-Botschaft in Wien .....	117
<b>7</b>	<b>DIE REAKTION DER EUROPÄISCHEN UNION AUF DIE NEUEN SICHERHEITSPOLITISCHEN HERAUSFORDERUNGEN.....</b>	<b>121</b>
7.1	MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ DER BEVÖLKERUNG .....	121
7.1.1	<i>Erste getroffene Schritte nach den Anschlägen des 11. September 2001 .....</i>	<i>121</i>
7.1.2	<i>Das Programm zur Verbesserung der Zusammenarbeit der Mitgliedsstaaten hinsichtlich der Gefahren einer Verwendung von biologischen und chemischen Mitteln.....</i>	<i>122</i>
7.1.3	<i>Das Gemeinschaftsverfahren zur Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzmaßnahmen .....</i>	<i>123</i>
7.1.4	<i>Weitere eingeleitete Maßnahmen .....</i>	<i>126</i>
7.1.5	<i>Bewertung der Maßnahmen der Kommission .....</i>	<i>128</i>
7.2	TERRORISMUSBEKÄMPFUNG ALS AUFGABE FÜR DIE ESVP .....	131
<b>8</b>	<b>CONCLUSIO.....</b>	<b>136</b>
<b>9</b>	<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....</b>	<b>138</b>
<b>10</b>	<b>LITERATURVERZEICHNIS.....</b>	<b>141</b>
10.1	PRIMÄRLITERATUR .....	141
10.2	SEKUNDÄRLITERATUR: ARTIKEL, PERIODIKA, STUDIEN .....	142
10.3	SEKUNDÄRLITERATUR: BÜCHER.....	147
10.4	VORTRAGSUNTERLAGEN, PRÄSENTATIONEN .....	149
10.5	INTERNET-DOKUMENTE.....	149

# 1 Einführung

## 1.1 Leitfrage

It is hard to imagine how the tragedy of 11 September could have been worse. Yet, the truth is that a single attack involving a nuclear or biological weapon could have killed millions.<sup>1</sup>

Diese Worte des UN-Generalsekretärs Kofi Annan anlässlich seiner vor der UN-Vollversammlung gehaltenen Rede am 1. Oktober 2001 drücken nicht nur die tiefe Betroffenheit und Fassungslosigkeit über die terroristischen Anschläge in New York und Washington am 11. September 2001<sup>2</sup> aus, sondern zeigen zudem auch die Furcht und Sorge vor einem Szenario noch schwerwiegenderen Ausmaßes auf, dem der Staat scheinbar hilflos gegenübersteht.

Bis Anfang der neunziger Jahre wurde die Bedrohung durch einen terroristischen Einsatz von Massenvernichtungswaffen in der Öffentlichkeit als extrem niedrig und äußerst unwahrscheinlich beurteilt. Einen ersten Umdenkprozess sowie die Sensibilisierung von Teilen der Bevölkerung für diese neue Form der Bedrohung löste der im Jahre 1995 in der Tokioter U-Bahn stattgefundenen Anschlag mit chemischen Kampfstoffen der AUM Shinri Kyo-Sekte aus.

Spätestens die schrecklichen Terrorattacken vom 11. September 2001 und die in Folge aufgetretenen Anthrax-Attentate in den Vereinigten Staaten bewirkten einen massiven Anstieg der Bedrohungsperzeption in der Bevölkerung gegenüber einem Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen (ABC-Waffen<sup>3</sup>) durch terroristische Gruppierungen. Durchaus begründete Sorge vor dieser neuen Bedrohung mischte sich jedoch oftmals mit übertriebener Panik und führte schließlich zu einer Hysterie ungekannten Ausmaßes.

Wenngleich die Anthrax-Attentate in den USA in ihren Auswirkungen allesamt im Vergleich zu anderen konventionellen terroristischen Anschlägen extrem beschränkt blieben, so wurde damit trotzdem ganz klar aufgezeigt, dass der Einsatz von ABC-Waffen nicht ausschließlich im Rahmen eines militärischen Konflikts zwischen staatlichen Akteuren beschränkt sein muss, sondern durchaus auch von Terroristen als Mittel der Wahl beurteilt werden kann.

---

<sup>1</sup> UN-Press Release SG/SM/7977/GA/9920: Secretary General, Addressing Assembly on Terrorism, calls for immediate, far-reaching changes in UN Response to Terror. New York, 1. Oktober 2001.

<sup>2</sup> Entführung von vier Flugzeugen der Zivilluftfahrt in den Vereinigten Staaten durch der terroristischen Vereinigung Al-Qaida zuzurechnenden Attentäter, mit denen die Zwillingtürme des World Trade Centers in New York und ein Teil des Pentagons in Washington zerstört wurden.

<sup>3</sup> In weiterer Folge werden neben dem im Deutschen gängigen Begriff *ABC-Waffen* ebenso die englischen Termini *RNBC* (radiological, nuclear, biological and chemical) oder *CBRN* (chemical, biological, radiological and nuclear) *Weapons* verwendet.

Die vorliegende Arbeit unternimmt den Versuch, das Phänomen „Terrorismus mit ABC-Waffen“ begrifflich zu fassen und einer eingehenden Betrachtung zu unterziehen. Das wissenschaftliche Interesse gilt der Frage, ob diese Form der asymmetrischen Bedrohung ein strategisches Mittel zur Destabilisierung von Staaten und deren Gesellschaften darstellt und als eine reale sicherheitspolitische Bedrohung zu bewerten ist.

Abgeleitet von dieser zentralen Forschungsfrage sollen im Rahmen der Diplomarbeit folgende Teilaspekte einer Prüfung unterzogen werden:

1. Wie haben sich die seit dem Ende des Kalten Krieges völlig geänderten sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen auf das Auftreten neuer Bedrohungen, insbesondere auf jene durch den Terrorismus mit Massenvernichtungswaffen ausgewirkt?
2. Welche Erkenntnisse können aus einer Bedrohungsbeurteilung gegenüber einem terroristischen Einsatz von radiologischen, atomaren, biologischen und chemischen Waffen (ABC-Waffen) gezogen werden?
3. Welche Gegenstrategien und konkrete Maßnahmen wurden in Österreich und in der Europäischen Union zur Begegnung dieser Gefährdung bereits getroffen und sollten zukünftig noch verstärkt verfolgt werden?
4. Was sind die wesentlichen Parameter eines sicherheitspolitischen Konzepts, das diesen neuen Herausforderungen in umfassendem Maße gerecht werden kann?
5. Welche Rolle kann den Streitkräften bei der Bewältigung dieser neuen sicherheitspolitischen Herausforderung zukommen?

## **1.2 Aufbau und Methodik der Arbeit**

Der einleitende Part der Arbeit ist der Erörterung der für die Thematik maßgeblichen Begrifflichkeiten gewidmet. Dabei werden die drei als zentral beurteilten Termini „Sicherheit“, „Terrorismus“ und „Massenvernichtungswaffen“ näher analysiert und erläutert, um eine adäquate Verständnisgrundlage für die später folgenden Ausführungen zu schaffen.

Der zweite Abschnitt widmet sich dem grundlegenden sicherheitspolitischen Paradigmenwechsel, der nach der Erosion des kommunistischen Systems und dem einhergehenden Zerfall des Warschauer Paktes stattgefunden hat. Das Ziel dieses Abschnittes ist es, die aufgrund dieser geänderten Rahmenbedingungen neuen sicherheitspolitischen Herausforderungen generell darzustellen und insbesondere jene Gründe näher zu beleuchten, die für die erhöhte Bedrohung durch den ABC-Terrorismus maßgeblich sind. Das letzte Kapitel des zweiten Abschnit-

tes widmet sich einer kurzen Bedrohungsanalyse eines terroristischen Einsatzes von ABC-Waffen.

Der dritte Abschnitt beleuchtet wesentliche Bewältigungsstrategien im Kampf gegen den Terrorismus, insbesondere unter Berücksichtigung des Aspektes des terroristischen Einsatzes von ABC-Kampfmitteln. Ein eigenes Kapitel widmet sich dabei der möglichen Rolle des Militärs zur Begegnung dieser neuen sicherheitspolitischen Herausforderung und soll aufzeigen, welche Aufgabe den Streitkräften sowohl bei Einsätzen im In- und Ausland dabei zukommen könnte.

Im vierten Abschnitt werden die drei wesentlichen Sicherheitskonzepte – das Modell der kollektiven Verteidigung, jenes der kollektiven Sicherheit und schließlich das der kooperativen Sicherheit im Hinblick auf ihre Validität gegenüber der neuen Bedrohung durch den Terrorismus mit Massenvernichtungswaffen überprüft. Mit dem Aufzeigen jenes konzeptiven Ansatzes, das diesen Herausforderungen am besten gerecht werden kann, findet dieser Abschnitt seinen Abschluss.

Im fünften Abschnitt soll der konzeptive sicherheitspolitische Ansatz, den Österreich zur Bewältigung dieser geänderten sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen gewählt hat, nachgezeichnet werden, wobei die Kernaussagen in der Verteidigungsdoktrin, dem neuen sicherheitspolitischen Konzept Österreichs kurz analysiert werden. Abschließend wird der im Jahre 2001 geschaffene Nationale Sicherheitsrat näher beleuchtet, der als das maßgebliche sicherheitspolitische Instrument zur Beratung der Bundesregierung in allen grundsätzlichen Fragen der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik dient.

Der Inhalt des sechsten Abschnittes analysiert ausgewählte Bereiche der österreichischen Vorkehrungen und Maßnahmen im Rahmen des Zivil- und Katastrophenschutzes, die im Falle eines terroristischen Einsatzes von Massenvernichtungswaffen zum Tragen kommen. In konsequenter Ableitung der im dritten Abschnitt dargestellten Rolle des Militärs bei der Bewältigung eines derartigen Schadensszenarios wird dabei auch die dem österreichischen Bundesheer zukommende Aufgabenstellung im Lichte eines umfassenden Heimatschutzes genauer in Betrachtung gezogen. Eine Analyse des sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatzes des Bundesheeres im Rahmen der Operation „Anthrax“ beschließt diesen Abschnitt.

Da die Stabilität und Sicherheit Österreichs in ganz wesentlichem Maße mit jener der Europäischen Union verbunden ist, wird im ersten Teil des siebenten Abschnittes der Frage nachgegangen, welche Maßnahmen die Europäische Union zum Schutz der Bevölkerung vor terroristischen Angriffen mit ABC-Waffen seit den Anschlägen des 11. September 2001 ergriffen hat. Das zweite Teil des Abschnittes zeigt die gegenwärtigen Überlegungen auf, die im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zur Terrorismusbekämpfung durch das Militär bestehen.

Im abschließenden achten Abschnitt werden in der Conclusio die zentralen Erkenntnisse der Arbeit festgehalten.

### **1.3 Quellenstudium und Informationszugang**

Das Literaturstudium für die Arbeit stützte sich auf eine breite Palette an Informationsquellen und Medien ab, die seitens des Verfassers beruflich für diese Aufgabenstellung in Anspruch genommen werden konnte. Dazu zählte die Zentraldokumentation des österreichischen Bundesheeres, die Ministerialbibliothek des Bundesministeriums für Landesverteidigung (BMLV) sowie die in der Direktion für Sicherheitspolitik befindliche Bibliothek. Damit konnte zielgerichtet spezifische Literatur aus dem Bereich Sicherheits- und Verteidigungspolitik sowie ABC-Waffen analysiert werden. Durch die frühere berufliche Tätigkeit als Chemiewaffeninspektor für die Organisation für das Verbot von chemischen Waffen (OPCW) standen die Informationsquellen des Technischen Sekretariats in Den Haag zur Verfügung. Unmissverständlich soll an dieser Stelle jedoch festgehalten werden, dass für die Erstellung der Arbeit ausschließlich *offene Quellen* herangezogen wurden.

Bei der Bearbeitung der relevanten sicherheitspolitischen Fragestellungen erfolgte eine umfangreiche Information durch Major Mag. Johann Frank vom Büro für Sicherheitspolitik des BMLV.

Beim Themenkreis „Terrorismus mit ABC-Waffen“ erfolgte ein enger Informationsaustausch mit Major Erwin Richter, Hauptlehroffizier „ABC-Bedrohungsbild“ an der ABC-Abwehrschule des österreichischen Bundesheeres.

Für die Bewertung des Standes der innerösterreichischen Vorkehrungen sowie zum Bevölkerungsschutz in der Europäischen Union erfolgte die persönliche Kontaktaufnahme mit den Sachbearbeitern im Bundesministerium für Inneres, Bundeskanzleramt und Bundesministe-

rium für wirtschaftliche Angelegenheiten. Insbesondere möchte ich Mag. Anton Lerchner danken, der mich über die Initiativen und Programme auf Ebene der Europäischen Union informierte.

Die Nominierung des Verfassers seitens des Bundesministeriums für Inneres als „National NBC Defence Expert“ für die Europäische Union brachte vor allem durch die Teilnahme am Workshop „Response of Civil Protection Authorities to Major Terrorist Attacks“ vom 17.-19. Dezember 2001 in Knokke (Belgien) wertvolle Erkenntnisse über bereits bestehende und geplante Maßnahmen der EU, die mit Ausnahme vertraulicher Informationen in die Arbeit einfließen konnten.

Die im Gefolge des 11. September 2001 auch in Österreich aufgetretenen Anthrax-Verdachtsfälle führten am 13. Oktober 2001 zur Assistenzanforderung des Bundesheeres durch das Bundesministerium für Inneres. Aufgrund der damaligen Dienstverwendung im Referat „ABC-Abwehr und Katastrophenhilfe“ der Operationsabteilung des BMLV war der Verfasser in Planung, Führung und inter- bzw. intraministerielle Koordination der durch das österreichische Bundesheer durchgeführten Einsätze involviert. Dabei konnten wesentliche Erfahrungen über die konkrete Aufgabenstellung an das Militär bei der Bewältigung eines derartigen Szenarios gewonnen werden.

Abschließend darf an dieser Stelle darüber hinaus auch den nachfolgenden Kameraden aus dem Bereich des österreichischen Bundesheeres für die zugekommene Unterstützung im Rahmen der Erstellung der Diplomarbeit gedankt werden: Oberstleutnant Michael Schuster, Oberstleutnant Mag. Rainer Frank, Major Anton Eischer, Hauptmann Stefan Lampl, Hauptmann Oskar Rams sowie Vizeleutnant Peter Trink.

## **1.4 Begriffliche Grundlagen**

### **1.4.1 Der Begriff „Sicherheit“**

Sicherheit ist dem heutigen Verständnis nach als ein vielschichtiger Begriff zu fassen, der stets im Kontext der konkreten historischen, sozioökonomischen, politischen und kulturellen Gegebenheiten zu sehen ist. Der Sicherheitsbegriff wird daher seitens des jeweiligen politischen Akteurs nach seinen spezifischen Interessenslagen und unter Berücksichtigung der historisch-politischen Situation definiert, weshalb von einem weiten und naturgemäß stark subjektiv geprägten Definitionsansatz auszugehen ist. Eine universelle und zugleich exakte Definition von Sicherheit lässt sich nicht finden, da einerseits eine exakte Definition den uni-



versellen Charakter einbüßen würde, andererseits eine universell gültige Definition hingegen äußerst unexakt sein würde.<sup>4</sup>

Im Wandel der Zeit entwickelte sich der Begriff zu einem mittlerweile umfassenden gesellschaftlichen Wertesymbol und steht nunmehr oftmals als Synonym für jenes elementare individuelle und gesellschaftliche Bedürfnis, welches den Schutz und die Verteidigung erworbene Werte, als auch die Absicherung ihres Genusses und Gebrauchs gegen Störungen und Beeinträchtigungen durch Dritte beinhaltet.<sup>5</sup> Sicherheit lässt sich daher in seiner Grundbedeutung auch als ein „Zustand ohne Sorge“ interpretieren.<sup>6</sup>

Betrachtet man den Sicherheitsbegriff im Kontext der seit dem Ende des Ost-West-Konfliktes einhergehenden massiv geänderten Bedrohungslage, so führten diese neuen Rahmenbedingungen zu einem veränderten Sicherheitsgefühl in der Bevölkerung, welches auch in einer stark erweiterten Dimension des Begriffsumfanges von Sicherheit seinen Niederschlag erfuhr und zunehmend zahlreiche nichtmilitärische Faktoren berücksichtigt. So kann auch der Ende der achtziger/Anfang der neunziger Jahre neu kreierte Begriff „Comprehensive Security“ als unmittelbares Ergebnis dieses Beurteilungs- und Umdenkprozesses im Mainstream der strategischen und sicherheitspolitischen Forscher in den USA gesehen werden.<sup>7</sup>

Abgeleitet von diesem nunmehr wesentlich weitergefassten Sicherheitsbegriff muss auch die konkrete Ausgestaltung der Sicherheitspolitik dem sicherheitspolitischen Paradigmenwechsel mit einem weit gefassten Spektrum an militärischen und insbesondere nichtmilitärischen Gefährdungen in gebührendem Maße Rechnung tragen. Daher hat sich auch eine Messung des Grades von Sicherheit in verstärktem Maße an der „Verwundbarkeit“ – also dem Verlust an Steuerungsfähigkeit und Handlungsvermögen - des Staates zu orientieren.<sup>8</sup> Das Ziel von Sicherheitspolitik ist daher nicht mehr nur mehr die Abwehr akuter Bedrohungen, sondern die

<sup>4</sup> Vgl. Heinz Magenheimer: Comprehensive Security. Zum erweiterten Verständnis von Sicherheit. Schriftenreihe der Landesverteidigungsakademie 2/2001. Wien, Juni 2001, S. 9.

<sup>5</sup> Vgl. Reinhard Meyers: Von der Globalisierung zur Fragmentierung? Skizzen zum Wandel des Sicherheitsbegriffes und des Kriegsbildes in der Weltübergangsgesellschaft, in: Paul Kevenhörster, Richard Woyke (Hrsg.): Internationale Politik nach dem Ost-West-Konflikt. Globale und regionale Herausforderungen. Münster, 1995, S. 46.

<sup>6</sup> Die etymologischen Wurzeln des deutschen Worts „Sicherheit“ gehen auf das lateinische „securus“ (sicher) zurück, welches wiederum aus den Begriffen „sine“ (ohne) und „cura“ (Sorge) zusammengesetzt ist. Siehe: Der Große Duden. Band 7. Herkunftswörterbuch der deutschen Sprache. Mannheim, 1963, S. 641-642.

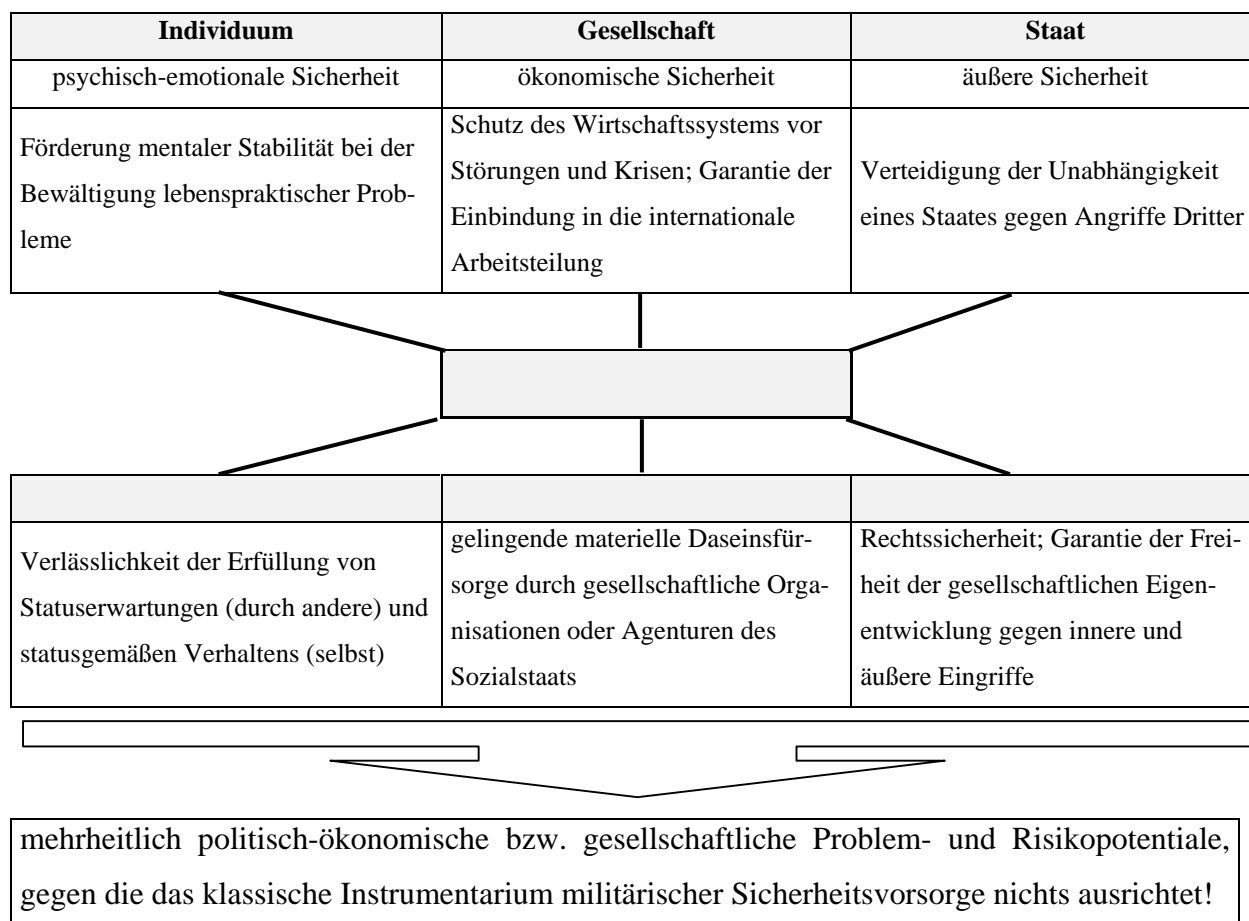
<sup>7</sup> Vgl. Österreichisches Institut für Internationale Politik: Transzdisziplinäres Forschungsprojekt „Comprehensive Security“ am OIIP. Zwischenbericht. Wien, 20. September 2002, S. 5.

<sup>8</sup> Eine ausführliche Auseinandersetzung mit dem erweiterten Sicherheitsbegriff findet sich bei Erich Reiter: eine neue sicherheits- und verteidigungspolitische Doktrin für Österreich, in: ÖMZ 6/2000. Wien, November/Dezember 2000, S. 691-698.

präventive Verringerung von Verwundbarkeiten im Bereich der äußeren und inneren Sicherheit.<sup>9</sup>

Graphik 1

### Elemente eines weiten Sicherheitsbegriffs



Quelle: Reinhard Meyers, 1995, Fußnote 4, S. 57.

#### 1.4.2 Der Begriff „Terrorismus“

Im Folgenden wird das Phänomen „Terrorismus“ in seinen unterschiedlichen Dimensionen beleuchtet. Neben einer einleitenden begriffstheoretischen Abklärung ist ein Kapitel der Frage nach der dem Terrorismus zugeschriebenen neuen Qualität gewidmet. Dieser Part soll auch Antwort darauf geben, warum Terrorismus ein strategisches Mittel zur Destabilisierung von Staaten und Gesellschaften darstellen kann und daher auch als eine reale sicherheitspolitische

<sup>9</sup> „Äußere Sicherheit“ bezeichnet einen Zustand relativer Unbetroffenheit von Gefahren und Risiken im internationalen Zusammenhang, wozu auch umfassende Maßnahmen zur Vorsorge gegen solche Gefahren sowie die Fähigkeit zur angemessenen Reaktion für den Fall, dass solche Bedrohungen auftreten, gehören. „Innere Sicherheit“ steht für das Ergebnis einer Politik der Vorsorge gegen bzw. der Vermeidung von Gefahren und Bedrohungen, die „von innen“ auf eine Gesellschaft und ihre Institutionen einwirken können und dadurch die Handlungs- und Funktionsfähigkeit, die Selbstgestaltung des innerstaatlichen Lebens bzw. die demokratischen Freiheiten sowie die individuelle Sicherheit der Menschen beeinträchtigen. Siehe BMLV: Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin. Analyse-Teil. Expertenentwurf. Bearbeitungsstand: 23. Jänner 2001, S. 7-8.

Herausforderung zu bewerten ist. Den Abschluss bildet ein kurzer Überblick über den Stand der Bestrebungen zur Festlegung einer rechtlich verbindlichen Definition des Terrorismusbegriffes im Bereich der Vereinten Nationen, der Europäischen Union und in der österreichischen Gesetzgebung.

#### **1.4.2.1 Begriffstheoretische Abklärung**

Da eine universell anerkannte Definition des Begriffes „Terrorismus“ nach wie vor nicht existiert, wird an dieser Stelle der Versuch unternommen werden, das Phänomen „Terrorismus“ anhand wesentlicher Charakteristika begrifflich näher zu fassen. Dabei können zwei Schlüsseleigenschaften als von signifikanter Relevanz beurteilt werden: einerseits handelt es sich beim Terrorismus um einen „politischen Begriff“, wobei „Gewalt zur Erreichung eines politischen Ziels angedroht oder eingesetzt wird“, andererseits kann als das zweite Grundcharakteristikum des Terrorismus das „geplante, berechnete und darum systematische Tun“ angesehen werden.<sup>10</sup>

Der Terrorismusforscher Alex P. Schmid versuchte einer weithin akzeptablen, angemessenen und umfassenden Begriffsdefinition durch die Analyse der Häufigkeit von definitorischen Elementen aus 101 verschiedenen Terrorismusdefinitionen näher zu kommen, räumte jedoch gleichzeitig ein, dass die „Suche nach einer angemessenen Definition immer noch weitergeht“.<sup>11</sup>

#### Tabelle 1

---

<sup>10</sup> Vgl. Bruce Hoffmann: Terrorismus. Der unerklärte Krieg. Neue Gefahren politischer Gewalt. Frankfurt am Main, November 2001, S. 14-15.

<sup>11</sup> Vgl. Hoffmann, 2001, Fußnote 10, S. 49.

## Häufigkeit der definitorischen Elemente in 101 Definitionen von „Terrorismus“

Reihung	Element	Häufigkeit
1	Gewalt, Zwang	83,5 %
2	Politisch	65,0 %
3	Hervorhebung von Furcht und Schrecken	51,0 %
4	Drohung	47,0 %
5	(Psychol. Effekte) und (antizipierte) Reaktionen	41,5 %
6	Opfer-Ziel-Differenzierung	37,5 %
7	Zielgerichtetes, geplantes, systematisches, organisiertes Handeln	32,0 %
8	Methoden des Kampfes, Strategie, Taktik	30,5 %
9	Außerhalb der Normalität, Verletzung akzeptierter Regeln, ohne humanitäre Rücksichtnahmen	30,0 %
10	Nötigung, Erpressung, Herbeiführung von Nachgiebigkeit	28,0 %
11	Publizitätsaspekte	21,5 %
12	Willkürlichkeit; unpersönlicher Zufallscharakter; Wahllosigkeit	21,0 %
13	Zivilisten, Nicht-Kombattanten, Neutrale, Außenseiter als Opfer	17,5 %
14	Einschüchterung	17,0 %
15	Hervorhebung der Schuldlosigkeit der Opfer	15,5 %
16	Gruppe, Bewegung, Organisation als Täter	14,0 %
17	Symbolische und demonstrative Aspekte	13,5 %
18	Unberechenbarkeit, Unvorhersehbarkeit, Plötzlichkeit des Auftretens von Gewalt	9,0 %
19	Heimlichkeit	9,0 %
20	Wiederholbarkeit; Serien- oder Kampagnencharakter der Gewalt	7,0 %
21	Kriminell	6,0 %
22	Forderungen an dritte Parteien	4,0 %

*Quelle:* Hoffmann, 2001, Fußnote 10, S. 51. Hoffmann zitiert aus: Alex P. Schmid, Albert J. Jongman et al.: Political Terrorism: A New Guide to Actors, Authors, Concepts, Data Bases, Theories, and Literature. New Brunswick, 1988, S. 5-6.

In umgangssprachlichen Gebrauch werden oft synonym zwei Termini, nämlich „Terror“ als auch „Terrorismus“ verwendet, welche jedoch durchaus eigenständigen Charakter aufweisen. So ist der Begriff „Terror“ im Kontext eines „von oben“ ausgeübten „Staatsterrorismus“ zu sehen, während sich der Begriff „Terrorismus“ auf politisch motivierte Gewalt „von unten“ bezieht.<sup>12</sup> Der Begriff Terror steht also für „die Verwendung des Herrschaftsinstrumentes der Einschüchterung durch die Mächtigen“, während Terrorismus eine „Nachahmung von Praxis von Terrormethoden“ umreißt, welche von (einstweilen noch) „Machtlosen, Verachteten und

<sup>12</sup> Vgl. Hubert M. Mader, Edwin R. Micewski, Andreas B. Wieser: Terror und Terrorismus. Grundsätzliches; Geschichtliches; Reflexionen und Perspektiven. Schriften der Landesverteidigungsakademie 8/01, Wien, im November 2001, S. 4.

Verzweifelten“ eingesetzt werden, „die glauben, auf keine Weise als durch Terrorismus ernst und für voll genommen zu werden“. <sup>13</sup> Hier wird mit dem Begriff des „Terrorismus“<sup>14</sup> weitergearbeitet. Terrorismus kann dabei als eine politische Strategie verstanden werden, die unter Androhung bzw. Einsatz von punktueller und unvorhergesehener Gewalt das Erreichen eines politischen Zieles verfolgt und dabei einerseits die psychologische Schwächung des Gegners und Schrecken sowie andererseits Unterstützung und Sympathie bei den Eigenen verbreiten soll. Die Angriffe selbst richten sich dabei primär nicht gegen militärische Ziele, sondern oft gegen die Bevölkerung als solche. In der Wahl der Mittel auf jene der Gewaltkriminalität zurückgreifend, kann Terrorismus auch als die „parakriminelle“ Seite einer subkonventionellen Bedrohung bezeichnet werden. <sup>15</sup>

In bezug auf die unterschiedlichen terroristischen Formen der Bedrohung, mit denen die Sicherheitspolitik konfrontiert ist, führt der Wiener Sicherheitspolitikexperte Heinz Vetschera aus: „Es wäre (...) verfehlt, jegliche Gewaltanwendung, die sich nicht in den konventionellen Kriegsbegriff einordnen ließe, als „Terrorismus“ zu bezeichnen. Die Abgrenzung des Terrorismus von anderen Formen subkonventioneller Bedrohungen [Anm.: nach Vetschera vier Formen der subkonventionellen Bedrohung: Terrorismus, Guerilla,<sup>16</sup> verdeckter Kampf<sup>17</sup> und Subversion<sup>18</sup>] sei daher geboten. Sie sei weitgehend von der Zielsetzung der Gewaltanwendung (psychologische Wirkung oder substantielle Schädigung) und von den Angriffsobjekten (primär nichtmilitärisch oder militärisch) abhängig sowie von der Frage, ob sie

---

<sup>13</sup> Vgl. Mader, Micewski, Wieser, 2001, Fußnote 11, S. 4. Die Autoren zitieren aus: Friedrich Hacker: Terror: Mythos – Realität – Analyse. Wien/München/Zürich, 1973, S. 27.

<sup>14</sup> Die etymologischen Wurzeln des Begriffes können auf das lateinische Substantivum „terror“ (Schrecken, Angst und Schrecken bereitendes Geschehen) bzw. das dazugehörige Verbum „terrere“ (schrecken, erschrecken) zurückgeführt werden. Siehe: Der Große Duden, Fußnote 6, S. 707.

<sup>15</sup> Die Bausteine für diesen Definitionsversuch wurden entnommen aus: Heinz Vetschera: Die militärische Dimension im „Neuen Terrorismus“. „Terrorismus“ als sicherheitspolitische Herausforderung“, in: Österreichische Militärische Zeitschrift 2/2002, Wien, S. 141-152. Die von Vetschera gewählten Definitionsansätze liegen einer Analyse der im österreichischen Landesverteidigungsplan von 1985 angeführten Bedrohungen zugrunde.

<sup>16</sup> *Guerilla*: stellt eine Form des irregulären Krieges dar; Gewaltanwendung dient der militärischen Schwächung des Gegners, d. h. v.a. seiner Streitkräfte, um letztlich seine militärische Niederlage herbeizuführen. [Anm.: Der Terrorismusexperte Bruce Hoffmann führt als weitere wesentliche Unterscheidungskriterien zum Terrorismus folgende Aspekte an: zahlenmäßig größere Gruppe von bewaffneten Individuen, die als militärische Einheit operiert; Angriff gegen feindliche militärische Streitkräfte sowie der Versuch, Territorien zu erobern und zu halten; Ausübung von Herrschaft und Kontrolle über ein bestimmtes geographisches Gebiet und dessen Bevölkerung.]

<sup>17</sup> *Verdeckter Kampf*: stellt eine Form der militärischen Auseinandersetzung dar, die als solche nicht erkannt werden sollte und richtet sich im Kontext einer möglichen militärischen Auseinandersetzung gegen die militärischen, personellen und materiellen Kapazitäten eines potentiellen Gegners, der damit bereits vor Beginn einer allfälligen militärischen Auseinandersetzung geschwächt werden soll. Er stellt inhaltlich eigentliche Kriegshandlungen dar, die aber außerhalb einer aktuellen militärischen Auseinandersetzung gesetzt und daher tunlichst verschleiert werden, um nicht als solche erkannt werden zu können.

<sup>18</sup> *Subversion*: die gewaltfreie Vorstufe des „verdeckten Kampfes“, die Aktivitäten wie z.B. vorbereitende Aufklärung, Logistik für spätere Aktionen und psychologische Aufbereitung des Umfeldes umfasst.

genuin von einer selbständigen Organisation ausgehe oder aber von einem dahinter stehenden Völkerrechtssubjekt.“<sup>19</sup>

#### 1.4.2.2 Die neue Qualität des Terrorismus

Im Vergleich zum Phänomen des Terrorismus in den siebziger und achtziger Jahren lässt sich jedoch spätestens seit Mitte der neunziger Jahren von einer neuen Qualität des Terrorismus sprechen, die nicht mehr eine bloße Herausforderung für nationale Einzelstaaten, sondern auch für regionale oder sogar globale Sicherheitsorganisationen bedeutet und durch einen zwar nicht neuen, jedoch neu aufflammenden spirituell, kulturell und religiös motivierten, flächendeckenden Terrorismus gekennzeichnet ist.<sup>20</sup>

Besondere Kennzeichen dieser neuen Qualität des Terrorismus lassen sich in der Dimension seiner Ziele, der Ideologie und verfolgten Strategie, seiner Mittel und Organisationsstruktur, des intendierten Schadens sowie auch der Dimension der Mittel zur Abwehr und Bekämpfung erkennen. Diese oft in einem interdependenten Rahmen stehenden Faktoren weisen in Summe Qualitätsmerkmale auf, die eine klare Abgrenzung gegenüber dem Terrorismus im traditionellen Rahmen bedeuten und diesem „Neuen Terrorismus“ einen Status als bewaffneten Kampf verleihen.<sup>21</sup> Terrorismus wurde somit von einem weitgehend auf die innere Sicherheit von Staaten beschränkten Problem zu einem transnationalen sicherheitspolitischen Problem.<sup>22</sup> Dies bewirkte auch, dass sich die Terrorismusbekämpfung von einer im wesentlichen polizeilichen Aufgabe zu einer in verstärktem Maße auch das Militär betreffenden Herausforderung wandelte.

Am besten lässt sich die neue strategische Qualität des Terrorismus am Beispiel der Anschläge des 11. September 2001 darlegen, da im Charakter seiner Ziele ein eindeutiger Wandel beurteilt werden kann. Der transnationale Terrorismus zielt nicht mehr auf die Änderung einer nationalen Ordnung, sondern jene der internationalen Ordnung ab und erklärt den Westen selbst zum Gegner.<sup>23</sup> Die Anschläge in Washington D.C. und New York generierten dabei eine intendierte Schadenswirkung möglichst hohen Ausmaßes. Damit sollte eine Erosion des

---

<sup>19</sup> Vgl. Vetschera, 2002, Fußnote 15, S.141-142.

<sup>20</sup> Vgl. Gustav Däniker: Die „neue“ Dimension des Terrorismus – Ein strategisches Problem, in: Erich Reiter (Hrsg.): Jahrbuch für internationale Sicherheitspolitik 1999. Hamburg/Berlin/Bonn; 1999, S. 121-136, v.a. S. 124 ff.

<sup>21</sup> Vetschera, 2002, Fußnote 15, S. 141-152, insb. 145 ff.

<sup>22</sup> Vgl. Alfred Schätz: Der transnationale Terrorismus nach dem 11. September. Sicherheitspolitische und nachrichtendienstliche Konsequenzen, in: ÖMZ 3/2002. Wien, Mai/Juni 2002, S. 282.

<sup>23</sup> Vgl. Ulrich Schneekener: Netzwerke des Terrors. Charakter und Strukturen des transnationalen Terrorismus. SWP-Studie S 42. Berlin, Dezember 2002, S. 22.

politischen Wertesystems sowie die Resignation im politischen Willen des Angegriffenen herbeigeführt werden, ohne jedoch die militärische „Ausschaltung des Repressionsapparates“ bewerkstelligen zu müssen.

In ideologischer Hinsicht lässt sich eine transnationale, möglichst viele nationale, kulturelle, sprachliche oder geographischen Differenzen überbrückende Ideologie ausmachen, die für die Anhänger einen „transnationalen sozialen Raum“ entstehen lässt.<sup>24</sup> Die Benutzung der gemeinsamen Religion als verbindendes Element bietet sich dementsprechend vorrangig an, da diese in ihrer grundlegenden Konzeption von transnationalem Charakter ist.

Die terroristischen Anschläge zielen selbst weniger an der Hervorrufung von Sympathie bei „Dritten“ ab, sondern richten sich an die „Phantasie der Anleger“ oder die Sicherheitspräferenzen von Touristen, um vor allem nachhaltige negative wirtschaftliche Effekte in den angegriffenen Ländern hervorzurufen. Eng damit ist der seitens der Terroristen verfolgte Strategiewandel verknüpft. So hat sich der Terror von einem taktischen Element im Rahmen einer komplexen politisch-militärischen Strategie mit dreistufiger Planung (Terroranschläge – Guerilla – Entscheidungsschlacht) in eine selbständige Strategie verwandelt, die aufgrund der „Entdeckung“ der dramatisch gestiegenen Verletzlichkeit hochentwickelter Länder möglich geworden ist.<sup>25</sup>

Die Wahl der Mittel stellte bei diesen Attentaten ebenso eine neue Dimension dar. So muss die Verwendung von Passagierflugzeugen als bloßes Mittel zum Zweck für einen größer dimensionierten Schaden gesehen werden, der weit über das eigentliche Terrorobjekt hinausgeht. Der Einsatz von Massenvernichtungswaffen oder bereits deren Androhung verleiht dem Terrorismus darüber hinaus zweifelsfrei eine Komponente von strategischer Bedeutung, da das damit potentiell zu erzielende Schadensausmaß Dimensionen erreichen kann, wie es sonst nur im Falle regulärer Kriegshandlungen möglich wäre.

Die spezifische Organisationsstruktur stellt einen weiteren wichtigen Parameter zur Kennzeichnung dieser neuen Qualität des Terrorismus dar. So stützt sich diese weniger auf eine hierarchisch gegliederte Führungsstruktur ab, sondern die Terroristen agieren aus einem losen Netzwerk von transnationalem Charakter heraus, dessen Zerschlagung schwierig ist. Zudem

---

<sup>24</sup> Vgl. Schneckener, 2002, Fußnote 23, S. 23.

<sup>25</sup> Vgl. Herfried Münkler: Grammatik der Gewalt. Über den Strategiewandel des Terrorismus, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung. 16. Oktober 2002, Nr. 240, S. 8.

weist das unscharfe politisch-ideologische Profil der Terroristen und die ausschließliche Benennung des Feindbildes den Vorteil auf, unterschiedliche Gruppierungen anzusprechen.

Die neue Terroristengeneration verfügt in der Regel über eine umfangreiche finanzielle Basis, die einen globalen Aktionsrahmen ohne Abhängigkeit von staatlichen Akteuren ermöglicht und der trotz umfangreicher Gegenstrategien zur „Austrocknung“ der Finanzierung nur schwer und langfristig beizukommen ist.

Die Signifikanz und das Ausmaß der Abwehr- und Bekämpfungsmaßnahmen bilden ebenso einen spezifischen Qualitätsfaktor, der auf diese neue Art des Terrorismus zutrifft. Der Rückgriff auf konventionelle militärischer Mittel stellt dabei nur einen, jedoch bedeutsamen Beurteilungsfaktor dar. So weisen getroffenen Terrorbekämpfungsmaßnahmen - z.B. Schutz kritischer Infrastruktur wie Kernkraftwerke durch Stationierung von Fliegerabwehrbatterien - bereits jenen Charakter auf, wie er sonst nur im Falle eines bewaffneten Konfliktes üblich ist. Darüber hinaus werden ergänzend zu den sicherheitspolizeiliche Maßnahmen auch noch eine Reihe anderer, z.B. finanztechnischer bzw. legistischer Maßnahmen herangezogen, die oftmals in einem gesamtstaatlichen Ansatz zur umfassenden Bekämpfung münden.

#### **1.4.2.3 Beurteilung des Phänomens Terrorismus in rechtlicher Hinsicht**

Trotz der bedeutenden Arbeit, die von internationalen Organisationen, insbesondere den Vereinten Nationen und dem Europarat zur Schaffung einer völkerrechtlich verbindlichen Definition des Terrorismusbegriffes geleistet wird und obwohl in jüngster Zeit zweifellos positive Signale auf internationaler Ebene durch die Verabschiedung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Terrorismusbekämpfung<sup>26</sup> gesetzt wurden, steht die Erzielung einer Übereinkunft auf ein globales Abkommen zur Bekämpfung des Terrorismus im Rahmen der Vereinten Nationen nach wie vor aus.

Das Problem der seit Dekaden nicht zustande gekommenen Einigung auf eine völkerrechtlich verbindliche Definition des Begriffes Terrorismus gilt als einer der wesentlichen Hinderungsgründe für die Verabschiedung einer umfassenden Terrorismuskonvention. Die ursächliche Begründung für die auch in mittelbarer Zukunft nicht zu erwartende Einigung stellt die, wenngleich sicher stark simplifizierte Problematik der politischen Kategorisierung der

---

<sup>26</sup> Vgl. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L164: Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung (2002/475/JI). Brüssel, 22. Juni 2002, S. 3. Darin werden Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen für natürliche und juristische Personen, die eine terroristische Straftat begangen haben oder für eine solche Straftat verantwortlich gemacht werden, festgelegt.



Begriffe „Terroristen“ und „Freiheitskämpfer“ dar. Die gemäß der politischen Interessenslage fixierte Konnotation der Begriffe kommt in der oft verwendeten Aussage „one state’s freedom fighter is another state’s terrorist“ zum Ausdruck und lässt trotz der Überstrapazierung dieser Phrase an Aktualität und Treffsicherheit nichts vermissen. Eine Reihe von Staaten, die die „Befreiungsbewegungen“ in „widerrechtlich besetzten Gebieten“ unterstützen, begründen ihre ablehnende Haltung damit, dass diese Konvention gegen sie trotz dem „legitimen Kampf um Selbstbestimmung“ ins Feld geführt werden würde.

#### **1.4.2.3.1 Rechtsinstrumente der Vereinten Nationen zur Terrorismusbekämpfung**

Ein erster Ansatz für eine universelle Definition des Terrorismusbegriffes wurde bereits im Jahre 1937 durch den Völkerbund konzipiert. Der als „Genfer Konvention zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus“, am 16. November 1937 zur Unterzeichnung aufgelegte Vertragsentwurf wurde jedoch niemals angenommen, da nur Indien den Vertragsentwurf ratifizierte. Im Vertragsentwurf wurde der Terrorismus als „kriminelle Taten, die gegen einen Staat gerichtet sind und das Ziel verfolgen, bestimmte Personen, eine Gruppe von Menschen oder die Allgemeinheit in einen Zustand der Angst zu versetzen“ bezeichnet.<sup>27</sup>

Obwohl der Schlüssel in der Terrorbekämpfung bei den einzelnen Staaten liegt, so stellt gerade der transnational agierende Terrorismus eine Bedrohung dar, die eines effektiven kollektiven Vorgehens der Staatengemeinschaft unter Abstützung auf international akzeptierte Standards und Normen bedarf. Den Vereinten Nationen kommt in den Bemühungen der Staatenwelt zur Schaffung derartiger Rechtsinstrumente eine zentrale Rolle zu. So konnten bis dato insgesamt 12 VN-Konventionen zum Thema Terrorismus verabschiedet werden, die jedoch stets nur einzelne Straftatbestände betreffen und keinen universellen Ansatz aufweisen. Bei einer näheren Betrachtung der Sachgebiete lässt sich feststellen, dass die jeweiligen Konventionen primär den damals gerade vordringlichen sicherheitspolitischen Herausforderungen Rechnung zu tragen versuchten.

Folgende Anti-Terrorismus-Übereinkommen und Protokolle der Vereinten Nationen wurden verabschiedet:

- Übereinkommen über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen (Tokio, 14. September 1963),

<sup>27</sup> ODCCP: Definitions of Terrorism: Internet-Dokument: [http://www.undcp.org/odccp/terrorism\\_definitions.html](http://www.undcp.org/odccp/terrorism_definitions.html) vom 17. Dezember 2002.

- Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Inbesitznahme von Luftfahrzeugen [„Hijacking-Übereinkommen“] (Den Haag, 16. Dezember 1970),
- Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit in der Zivilluftfahrt (Montreal, 23. September 1971),
- Übereinkommen über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen, einschließlich Diplomaten (New York, 14. Dezember 1973),
- Übereinkommen gegen Geiselnahme (New York, 17. Dezember 1979),
- Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial (Wien, 3. März 1980),
- Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlich gewalttätiger Handlungen auf Flughäfen, die der internationalen Zivilluftfahrt dienen, in Ergänzung des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt (Montreal, 24. Februar, 1988),
- Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt (Rom, 10. März 1988),
- Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher gewalttätiger Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden (Rom, 10. März 1988),
- Übereinkommen über die Kenntlichmachung von plastischen Sprengstoffen zum Zweck ihrer Entdeckung (Montreal, 1. März 1991),
- Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge (New York, 15. Dezember 1997),
- Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (New York, 9. Dezember 1999).

Eine zentrale Stellung bei der Bekämpfung des Terrorismus nimmt ebenso die am 28. September 2001 im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verabschiedete Resolution 1373 ein, die für die einhellige, völkerrechtlich abgesicherte Verurteilung jeder Form von Terrorismus sorgt. Die Resolution stellt die Entscheidungen und Forderungen im operativen Teil der Resolution unter die Vorzeichen des Kapitels VII der Charta und machte dadurch den weitreichenden Maßnahmenkatalog für alle VN-Mitgliedstaaten verbindlich. Zu den Pflichten jedes Staates gehören demnach jede Form der Finanzierung von Terror als kriminelle Tatbestände zu verfolgen, entsprechende Vermögen einzufrieren und jegliche Aktivitäten zur direkten und indirekten finanziellen Unterstützung von Terroranschlägen zu unterbinden. Auch wird allen Staaten auferlegt, den Terroristen allfällige Ruheräume oder operative Basen zu verwehren und terroristische Akte als Schwerverbrechen in ihr nationales Recht aufzu-

nehmen. Des weiteren appelliert der Sicherheitsrat in der Resolution für einen verstärkten Austausch operativer Informationen in der Prävention und der Verfolgung terroristischer Akte sowie der engen Verbindung zwischen Terrorismus und der internationalen Organisierten Kriminalität mehr Beachtung zu schenken.

Im Hinblick auf den Terrorismus mit Massenvernichtungswaffen nimmt die Resolution insbesondere im folgenden Punkt Bezug, indem die Staaten aufgerufen werden:

3 (a) Find ways of intensifying and accelerating the exchange of operational information, especially regarding actions or movements of terrorist persons or networks; forged or falsified travel documents; traffic in arms, explosives or sensitive materials; use of communications technologies by terrorist groups; and *the threat posed by the possession of weapons of mass destruction by terrorist groups* [Hervorhebung durch Hermann Lampalzer];<sup>28</sup>

Auch wird in der Resolution explizit die durch die Proliferation von ABC-Waffen ausgehende Gefährdung angesprochen. Demnach nimmt der Sicherheitsrat mit Besorgnis Kenntnis von der engen Verbindung zwischen:

4. international terrorism and transnational organized crime, illicit drugs, money-laundering, illegal armstrafficking, and *illegal movement of nuclear, chemical, biological and other potentially deadly materials* and in this regard emphasizes the need to enhance coordination of efforts on national, subregional, regional and international levels in order to strengthen a global response to this serious challenge and threat to international security; [Hervorhebung durch Hermann Lampalzer]

Mit der Verabschiedung der Resolution 1373 machte der VN-Sicherheitsrat von seinen weitreichenden Befugnissen Gebrauch, die Umsetzung einiger grundlegender Regelungen in den nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten zu beschleunigen und tat gleichzeitig auch einen Vorstoß in Richtung einer substanziellen Weiterentwicklung des Völkerrechts. So wurden durch den Sicherheitsrat eine Reihe von zielführenden Maßnahmen aus der Zeitschleife der Ratifikationsverfahren herausgezogen und die VN-Mitgliedstaaten damit ermahnt, sich nicht nur ihrer souveränen Freiheiten, sondern auch ihrer Obliegenheiten im Prozess der vertraglichen Fortentwicklung des Völkerrechts bewusst zu sein.<sup>29</sup>

Die knapp vierjährigen Bemühungen zur Verabschiedung einer umfassenden Terrorismuskonvention im Rechtsausschuss der Generalversammlung der Vereinten Nationen wurden aufgrund der Haltung einer kleinen Gruppe von Staaten um Pakistan und Ägypten in der ersten Novemberwoche 2001 zum vorläufigen Scheitern gebracht. Wenngleich mit der Einigung auf eine derartige Konvention eine enorme politische Signalwirkung ausgehen und auch

<sup>28</sup> UN-Resolution 1373, verabschiedet auf der 4385. Sitzung des Sicherheitsrates am 28. September 2001.

<sup>29</sup> Vgl. Sven Gerhard Gareis: UN-ited we stand? Gemeinsam gegen den internationalen Terrorismus. Internet-Dokument: <http://www.ifdt.de/0207/Artikel/Gareis.htm> vom 28. Dezember 2002.

wichtige definitorische Klarstellungen erzielt werden könnten, so muss aber auch unmissverständlich darauf hingewiesen werden, dass bereits die bestehenden Konventionen ein äußerst umfassendes rechtliches und politisches Instrumentarium bieten, mit dem praktisch allen konkreten Erscheinungsformen von Terror begegnet werden könnten.<sup>30</sup> Leider zeigte sich in den vergangenen Jahren, dass die Staaten die Ratifizierung der mit hohen Mehrheiten in der Generalversammlung verabschiedeten Konventionen nur äußerst zögerlich umsetzen.

#### **1.4.2.3.2 Rechtsvorschriften zur Terrorismusbekämpfung in der EU**

Die Bekämpfung und Verhütung des Terrorismus galt schon immer als ein vorrangiges Ziel der Europäischen Union, was sich einerseits in der expliziten Aufzählung von Terrorismus als eine der Kriminalitätsformen im Art. 29 des Europäischen Unionsvertrages (EUV)<sup>31</sup> und andererseits in den zahlreich verabschiedeten spezifischen Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus widerspiegelt.

Bei einem Vergleich der nationalen Rechtsvorschriften der EU-Mitgliedsstaaten hinsichtlich Terrorismus<sup>32</sup> musste bis vor kurzem aber eine äußerst heterogene Rechtslage festgestellt werden. Die Mehrheit der Mitgliedsländer, darunter auch Österreich, verfügten über keine diesbezüglichen Bestimmungen - d.h. terroristische Handlungen wurden wie gewöhnliche Straftaten geahndet - und nur in sechs Mitgliedstaaten<sup>33</sup> existierten besondere Gesetze oder Rechtsinstrumente, in denen die Begriffe "Terrorismus" oder "Terrorist" explizit genannt und „terroristische Straftaten“ definiert waren.

Angesichts dieser unterschiedlichen Rahmenbedingungen bestand die rasche Notwendigkeit nach einer Annäherung der nationalen Rechtsinstrumente, wobei die grundlegenden Vorgaben hierzu bereits im Europäischem Unionsvertrag geschaffen wurden.<sup>34</sup> Als Katalysator in den

---

<sup>30</sup> Vgl. Gareis, 2002, Fußnote 29.

<sup>31</sup> Die Bekämpfung und Verhütung des Terrorismus und anderer Straftaten soll nach Art. 29 EUV (in der Fassung von Amsterdam) mit Hilfe eines zu entwickelnden Verfahrens in dreifacher Weise erfolgen: 1. durch eine engere Zusammenarbeit der Polizei-, Zoll- und anderer zuständiger Behörden in den Mitgliedsstaaten, einschließlich Europol; 2. durch eine engere Zusammenarbeit der Justiz- und anderer zuständiger Behörden der Mitgliedsstaaten; 3. durch die Annäherung der Strafvorschriften, soweit dies erforderlich ist.

<sup>32</sup> Im Allgemeinen handelt es sich bei Terrorakten um „gewöhnliche“ Straftaten, die durch den verfolgten Zweck zu „terroristischen“ Straftaten werden. Steht dahinter der Vorsatz, die Grundprinzipien und tragenden Elemente des Staates wesentlich zu verändern bzw. zu zerstören oder die Bevölkerung einzuschüchtern, wird die Tat als terroristische Straftat bewertet. Siehe Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Terrorismusbekämpfung (von der Kommission vorgelegt). KOM(2001) 521 endgültig. Brüssel, 19. September 2001, S. 7.

<sup>33</sup> Deutschland, Frankreich, Spanien, Italien, Portugal und das Vereinigte Königreich;

<sup>34</sup> Gemäß Artikel 29 EUV verfolgt die Union das Ziel, den Bürgern in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ein hohes Maß an Sicherheit zu bieten, indem sie ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen entwickelt und Terrorismus verhütet und bekämpft. Der Artikel sieht außerdem die Annäherung der einzelstaatlichen Strafvorschriften nach

Bestrebungen nach einer raschen Angleichung der einzelstaatlichen Strafrechtsvorschriften im Bereich Terrorismus können sicher auch die Ereignisse des 11. September 2001 gesehen werden. Am 20. September 2001 trat der Rat für Justiz, Inneres und Katastrophenschutz zu einer außerordentlichen Tagung zusammen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Wahrung eines höchstmöglichen Sicherheitsniveaus sowie jede andere angezeigte Maßnahme zur Bekämpfung des Terrorismus zu ergreifen. Im Rahmen der Tagung erörterten die Minister zwei von der Kommission unterbreitete Vorschläge von Rahmenbeschlüssen, bei dem ein Vorschlag die Angleichung des Strafrechts der Mitgliedsstaaten zur Festlegung einer gemeinsamen Definition der terroristischen Handlung und zur Einführung gemeinsamer strafrechtlicher Sanktionen, der andere die Schaffung eines Europäischen Haftbefehls betraf.<sup>35</sup>

Bereits ein halbes Jahr später konnte der Rat für Justiz, Inneres und Katastrophenschutz am 13. Juni 2002 den Rahmenbeschluss des Rates zur Terrorismusbekämpfung verabschieden. Gemäß Artikel 2 (Straftaten im Zusammenhang mit einer terroristischen Vereinigung) wurde darin eine Definition für eine „terroristische Vereinigung“ festgelegt. Der Begriff bezeichnet eine terroristische Vereinigung „ (...) [als] einen auf längere Dauer angelegten organisierten Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, die zusammenwirken, um terroristische Straftaten zu begehen.“<sup>36</sup> Dabei wird auch die Bereitstellung von Informationen oder materieller Mittel bzw. die Finanzierung der Aktivitäten der terroristischen Vereinigung unter Strafe gestellt.

Gemäß Artikel 1 (Terroristische Straftaten und Grundrechte sowie Rechtsgrundsätze) hat jeder Mitgliedsstaat ab sofort die erforderlichen Maßnahmen zu treffen um sicherzustellen, damit die unten unter den Buchstaben a) bis i) aufgeführten, nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften als Straftaten definierten vorsätzlichen Handlungen, die durch die Art ihrer Begehung oder den jeweiligen Kontext ein Land oder eine internationale Organisation ernsthaft schädigen können, als terroristische Straftaten eingestuft werden, wenn sie mit dem Ziel begangen werden:

- Die Bevölkerung auf schwerwiegende Weise einzuschüchtern oder
- Öffentliche Stellen oder eine internationale Organisation rechtswidrig zu einem Tun oder Unterlassen zu zwingen oder

---

Artikel 31 Buchstabe e vor. Danach umfasst das gemeinsame Vorgehen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen die schrittweise Annahme von Maßnahmen zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des Terrorismus.

<sup>35</sup> Vgl. Rat der Europäischen Union: Außerordentliche Tagung des Rates Justiz, Inneres und Katastrophenschutz am 20. September 2001. Mitteilung an die Presse 12019/01 (Presse 327). Brüssel, 20. September 2001, S. 3.

<sup>36</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 164, 2002, Fußnote 26, S. 3.

- die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Landes oder einer internationalen Organisation ernsthaft zu destabilisieren oder zu zerstören:
  - a) Angriffe auf das Leben einer Person, die zum Tode führen können;
  - b) Angriffe auf die körperliche Unversehrtheit einer Person;
  - c) Entführung oder Geiselnahme;
  - d) Schwerwiegende Zerstörungen an einer Regierungseinrichtung oder einer öffentlichen Einrichtung, einem Verkehrsmittel, einer Infrastruktur einschließlich eines Informatiksystems, einer festen Plattform, die sich auf dem Festlandsockel befindet, einem allgemein zugänglichen Ort oder Privateigentum, die Menschenleben gefährden oder zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen können;
  - e) Kapern von Luft- und Wasserfahrzeugen oder anderen öffentlichen Verkehrsmitteln oder Gütertransportmitteln;
  - f) Herstellung, Besitz, Erwerb, Beförderung oder Bereitstellung oder Verwendung von Schusswaffen, Sprengstoffen, *atomaren, biologischen und chemischen Waffen sowie die Forschung und Entwicklung im Zusammenhang mit biologischen und chemischen Waffen* [Hervorhebung durch Hermann Lampalzer];
  - g) *Freisetzung gefährlicher Stoffe oder Herbeiführen von Bränden, Überschwemmungen oder Explosionen, wenn dadurch das Leben von Menschen gefährdet wird* [Hervorhebung durch den Hermann Lampalzer];
  - h) Störung oder Unterbrechung der Versorgung mit Wasser, Strom oder anderen lebenswichtigen natürlichen Ressourcen, wenn dadurch das Leben von Menschen gefährdet wird;
  - i) Drohung eine der in a) bis h) genannten Straftaten zu begehen.<sup>37</sup>

Die EU-Staaten hatten diesem Ratsbeschluss bis 31. Dezember 2002 nachzukommen und bis dahin dem Generalsekretär des Rates und der Kommission den Wortlaut der nationalen Vorschriften zu übermitteln. Auf Basis dieser Vorschriften erstellt die Kommission einen zusammenfassenden Bericht, der vom Rat bis 31. Dezember 2003 überprüft wird.

Wenngleich es der EU zwar nicht gelang, eine Definition für Terrorismus per se zu erstellen, so muss bereits der Umstand einer gemeinsamen Anerkennung von verschiedenen Straftatbeständen als terroristische Straftaten als Durchbruch gewertet werden. Eine politische Bewertung von Gewaltanwendung wurde mit der gegenständlichen Definition nicht erzielt, vielmehr wurde diese mit der Fokussierung auf den Straftatbestand bewusst umgangen. Mit der Verabschiedung dieses Rahmenbeschlusses könnte auch eine Vorbildwirkung für weitere zukünftige VN-Antiterrorismus Konventionen ausgeübt werden.

#### **1.4.2.3.3 Verankerung des Straftatbestandes „Terrorismus“ in Österreich**

Aufgrund der Vorgaben des Rahmenbeschlusses des Rates zur Terrorismusbekämpfung vom 13. Juni 2002 war auch Österreich gefordert, eine Novellierung der legislativen Grundlagen durchzuführen und den Begriff „Terrorismus“ erstmalig rechtlich im österreichischen Straf-

<sup>37</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 164, 2002, Fußnote 26, S. 3.

gesetzbuch (Strafrechtsänderungsgesetz 2002<sup>38</sup>) in den neu geschaffenen §§ 278b StGB (Terroristische Vereinigung), 278c StGB (Terroristische Straftaten) und 278d StGB (Terrorismusfinanzierung) sowie im § 64 Abs.1 StGB als Auslandstraftat zu verankern. Der Begriff der terroristischen Vereinigung wird dabei als „ein auf längere Zeit angelegter Zusammenschluss von mehreren Personen [definiert], der darauf ausgerichtet ist, dass von einem oder mehreren Mitgliedern dieser Vereinigung eine oder mehrere terroristische Straftaten (§ 278 c) ausgeführt werden“ und wird mit einer Freiheitsstrafe von maximal 15 Jahren bei Anführerschaft bestraft.<sup>39</sup>

### 1.4.3 Der Begriff „Massenvernichtungswaffen“

Im folgenden Kapitel erfolgt eine begriffliche Klärung der Termini „Massenvernichtungswaffen“, „atomare Waffen“, „radiologische Waffen“, „biologische Waffen“ und „chemische Waffen“. Als „Referenzdefinitionen“ wurden hiezu jene aus dem Lexikon des *United Nations Institute for Disarmament* (UNIDIR)<sup>40</sup> herangezogen und den im österreichischen Bundesheer gebräuchlichen Definitionsansätzen gegenübergestellt.

Von einer detaillierten Beschreibung der Wirkungsweise der unterschiedlichen Waffenkategorien wurde bewusst abgesehen, da dies den Rahmen der Arbeit sprengen würde. Nähere Erläuterungen erfolgen daher nur in jenem Maße, so wie sie zum Gesamtverständnis für die Arbeit als unumgänglich erachtet werden. Ebenso wurde auf eine Beschreibung der Einsatzweise dieser Waffen nach militärischen Planungsgrundsätzen verzichtet, da bei einem terroristischen ABC-Waffeneinsatz von anderen Rahmenbedingungen und Parametern auszugehen ist.

#### 1.4.3.1 Definition und Wirkungsvergleich

Der Begriff Massenvernichtungswaffen wird oft als Sammelbegriff für atomare, radiologische, biologische und chemische Waffen verwendet und geht auf die folgende Empfehlung der *UN Commission for Conventional Armaments* aus dem Jahre 1948 zurück:

[Weapons of mass destruction are defined as] those which include atomic explosive weapons, radioactive material weapons, lethal chemical and biological weapons, and any weapons developed in the future which have characteristics comparable in destructive effect to those of the atomic bomb or other weapons mentioned above.<sup>41</sup>

<sup>38</sup> Vgl. Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich (BGBl), Jahrgang 2002 Teil I: 134. Bundesgesetz: Strafrechtsänderungsgesetz 2002. Ausgegeben am 13. August 2002. S. 1407, 1411-1413.

<sup>39</sup> BGBl I 134, 2002, Fußnote 38, S. 1411.

<sup>40</sup> Die englischen Referenzdefinitionen sind entnommen aus: Steve Tulliu and Thomas Schmalberger: *Coming to Terms with Security: A Lexicon for Arms Control, Disarmament and Confidence Building*. United Nations Institute for Disarmament Research (UNIDIR). UNIDIR/2001/16. United Nations, 2001.

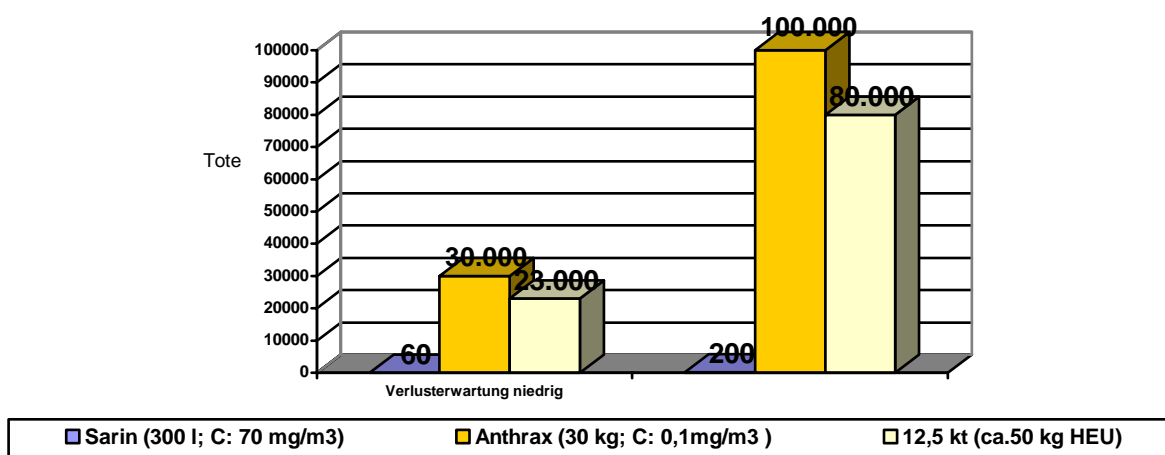
<sup>41</sup> UN document S/C.3/32/Rev.1, 02. August 1948. Die Angabe erfolgte durch Fr. Brigitte Agius-de Verette, UN Information Service. Vienna International Centre. Wien, 16. August 2002.

Die im österreichischen Bundesheer gebräuchliche Begriffsdefinition betont im Vergleich dazu besonders den Aspekt der unterschiedlichen Wirkungsweisen als auch die mit einem Einsatz verbundene militärische Zielsetzung: „Massenvernichtungswaffen (MVW) sind ABC-Kampfmittel, die physikalische, biologische und/oder chemische Abläufe nutzen, um einen Gegner überraschend bzw. im größtmöglichen Umfang Verluste zuzufügen und um ihm die Nutzung eines Raumes zu verwehren.“<sup>42</sup>

Die Subsumierung all dieser unterschiedlichen Waffenkategorien unter die Begriffsbezeichnung „Massenvernichtungswaffen“ ist als nicht ganz unproblematisch anzusehen, da diese in ihrem Potential doch ziemlich differieren. Der in Graphik 2 dargestellte Vergleich verdeutlicht die unterschiedlichen Dimensionen der Waffenwirkung von atomaren, biologischen und chemischen Waffen:

Graphik 2

**Relativer Wirkungsvergleich des Einsatzes einer A-, B- und C-Waffe  
(Verlusterwartung niedrig versus hoch)**



*Anmerkungen:* Einsatz mittels eines Missile-Gefechtskopf mit max. 1.000 kg Zuladung; Bevölkerungsdichte im angegriffenen Gebiet: 3.000 –10.000 Personen/km<sup>2</sup>;

*Quelle:* Anthony H. Cordesman: Terrorism, Asymmetric Warfare, and Weapons of Mass Destruction. Defending the U.S. Homeland. Center for Strategic and International Studies. Washington D.C, 2002, S. 214. adaptiert nach: Victor A. Utgoff: The Challenge of Chemical Weapons. New York, 1991, S. 238-242; and Office of Technology Assessment, Proliferation of Weapons of Mass Destruction: Assessing the Risks, US Congress OTA-ISC-559, Washington, August, 1993, S. 56-57.

<sup>42</sup> Bundesministerium für Landesverteidigung Erl. Zl. 32.065/43-3-4/02: Die ABC-Abwehr im Österreichischen Bundesheer. Merkblatt für das Bundesheer. ABC-Abwehrschule. Wien, im Juli 2002, S. 173.

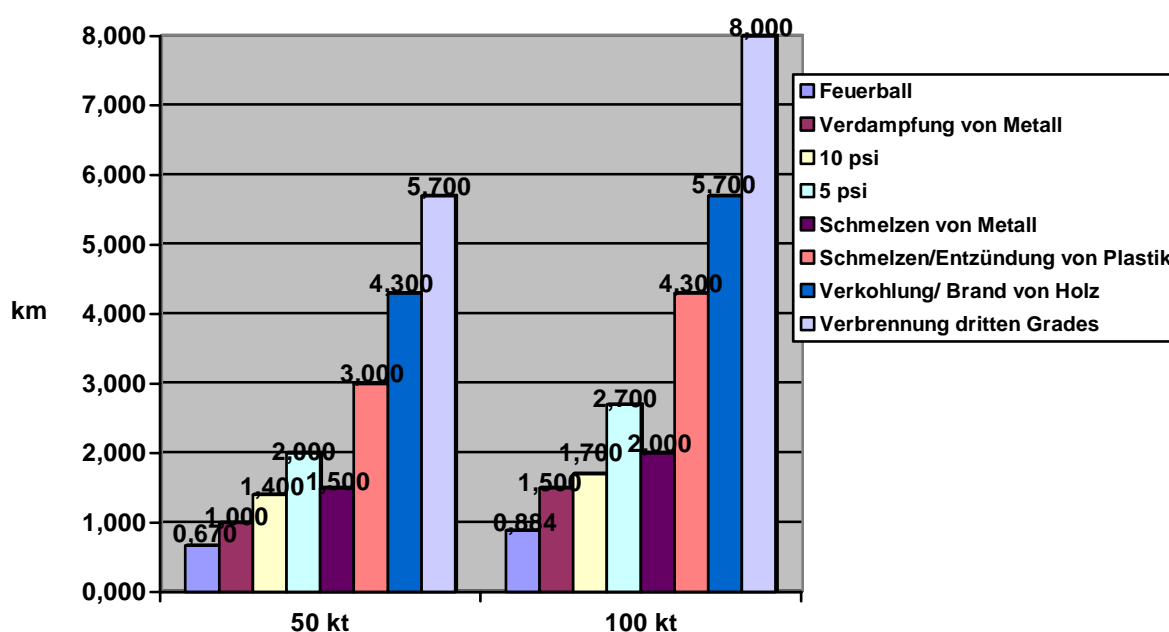


### 1.4.3.2 Definition und Wirkung von atomaren Waffen

Während seitens UNIDIR der Terminus „nuclear weapon“ sehr kurz und bündig als „A weapon consisting of a **nuclear explosive** and a delivery system“<sup>43</sup> definiert wird, führt der im österreichischen Bundesheer gebräuchliche militärische Begriff wesentlich weiter aus und vereint in einer Definition zugleich die von einer A-Waffe ausgehenden Wirkungen als auch möglichen Einsatzmittel: „Atomwaffen (A-Waffen) sind durch Kernstrahlung, thermische Strahlung, nuklearelektromagnetischen Impuls (NEMP), und Druck wirkende Massenvernichtungswaffen, welche als Atomsprengköpfe in Gefechtsköpfen von Raketen, Artilleriegeschossen, Minen und Bomben zur Anwendung gebracht werden.“<sup>44</sup> Die Graphik 3 dient dem Zweck, die enorm destruktive Wirkung einer A-Waffe zu verdeutlichen.

Graphik 3

#### Detonationswertabhängige Zerstörungswirkung einer A-Waffe



*Quelle:* Vgl. Anthony H. Cordesman: Terrorism, Asymmetric Warfare, and Weapons of Mass Destruction. Defending the U.S. Homeland. Center for Strategic and International Studies. Washington D.C, 2002, S. 209 adaptiert nach: Royal United Services Institute, Nuclear Attack: Civil Defense (London: RUSI/Brassey's, 1982), S. 30-36.

### 1.4.3.3 Definition und Wirkung von radiologischen Waffen

Die sehr einfach und doch ausreichend präzise gehaltene Definition des United Nations Institute for Disarmament Research bringt in ihrem deskriptiven Ansatz die beiden

<sup>43</sup> Tulliu and Schmalberger, 2001, Fußnote 40, S. 116.

wesentlichen Charakteristika einer radiologischen Waffe zum Ausdruck.<sup>45</sup> Sie zeigt auf, dass es sich hierbei um eine Waffe handelt, die radioaktive Partikel ohne einer dabei ablaufenden Kettenreaktion zur Verteilung bringt.

Im englischen Sprachgebrauch ist darüber hinaus eine nähere Unterteilung in zwei Arten von radiologischen Waffen gebräuchlich: versteht man unter einem „radiological dispersal device“ (RDD) eine radiologische Waffe, bei der die Partikel mittels eines Sprengkörpers zur Ausbringung gebracht werden, erfolgt die Verteilung bei einem „simple RDD“ ohne Zuhilfenahme von Sprengstoff.<sup>46</sup>

Die Wirkung von radiologischen Waffen beruht also auf der Verteilung von radioaktiven Substanzen, die bei ihrem Zerfall Korpuskularstrahlung (Alpha-, Beta- bzw. Neutronenstrahlung) oder elektromagnetische Wellenstrahlung (Röntgen- bzw. Gammastrahlung) freisetzen können und damit zu einer mitunter großflächigen Kontamination als auch zu Strahlenschäden bei lebenden Organismen führen können.

Die Gefährdung, die von einer radiologischen Waffe ausgeht, kann im Vergleich zu den anderen ABC-Waffen als wesentlich geringer bezeichnet werden. Ein Massenansturm an letalen Opfern ist bei einem Einsatz eines RDD nicht zu erwarten, jedoch können mittel- bis langfristig Schädigungen bei Personen auftreten, die unmittelbar einer hohen Dosisleistung ausgesetzt waren oder aufgrund Inkorporation radioaktiver Partikel über einen längeren Zeitraum Strahlung aufnahmen. Nicht vernachlässigt darf jedoch auch die von einem solchen Anschlag ausgehende psychologische Wirkung werden, wodurch sich radiologische Waffen insbesondere zur Erzeugung von Terror eignen.

#### **1.4.3.4 Definition und Wirkung von biologischen Waffen**

Die UNIDIR Definition von „Biological Weapons“ folgt in ihrem Ansatz der klassischen Aufschlüsselung des Waffenbegriffes in das Kampf- und Einsatzmittel. Während ersteres den eigentlichen Kampfstoff umfasst, bringt letzteres das Kampfmittel in Zielgebiet. Die Definition für „Biological Weapon (BW)“ hält fest: „Device or vector that delivers biological

---

<sup>44</sup> ABC-Abwehrschule: A-Abwehr. Lehrskriptum. ABC-01. Wien, 1988, S. 7.

<sup>45</sup> UNIDIR führt folgende Definition für „Radiological Weapon“ an: „Weapon that spreads radioactive material without a nuclear explosion. Radiological weapons are sometimes referred to as „dirty bombs.“ Siehe Tulliu and Schmalberger, 2001, Fußnote 40, S. 118.

<sup>46</sup> Vgl. Anthony H. Cordesman: Terrorism, Asymmetric Warfare, and Weapons of Mass Destruction. Defending the U.S. Homeland. Center for Strategic and International Studies. Washington D.C, 2002, S. 194.

agents<sup>47</sup> to target. In the early years of the 20<sup>th</sup> century, biological weapons were known as bacteriological weapons.“<sup>48</sup> Die in der ABC-Abwehr des österreichischen Bundesheeres gängige Definition für „Biologische Kampfmittel“ führt im Detail an: „Biologische Kampfmittel sind Mikroorganismen<sup>49</sup>, welche Infektionskrankheiten bei Menschen, Tieren oder Pflanzen auslösen können, sowie Giftstoffe biologischen Ursprungs (Toxine<sup>50</sup>).<sup>51</sup>

B-Kampfstoffe können in den Körper über drei unterschiedliche Aufnahmewege eindringen: Den wahrscheinlichsten Aufnahmeweg stellt die Inhalation, also das Einatmen von in der Luft befindlichen infektiösen Organismen oder Toxinen dar. Eine weitere Möglichkeit ergibt sich über die Ingestion, wodurch eine Infektion bzw. Intoxikation über den Verdauungstrakt verursacht wird. Die Resorption über Schleimhäute bzw. Expositur über die Haut in Folge von z.B. Wunden oder Abschürfungen stellt die dritte Möglichkeit dar. Darüber hinaus können B-Waffen auch zur Schädigung und zum Unbrauchbarmachen von Materialien eingesetzt werden.

#### 1.4.3.5 Definition und Wirkung von chemischen Waffen

Für die begriffliche Abklärung von „chemischen Waffen“ kann auf die seit dem 29. April 1997 in Kraft getretene Chemiewaffenkonvention Bezug genommen werden, die sowohl seitens des UNIDIR-Begriffslexikons als auch im österreichischen Chemiewaffenkonvention-Durchführungsgesetz (CWKG)<sup>52</sup> als die Referenzquelle herangezogen wird. Gemäß Artikel II, Para 1 der Chemiewaffenkonvention bezeichnet der Ausdruck „chemische Waffen“ dabei folgende Gegenstände, zusammen oder für sich allein:

- a) toxische Chemikalien und ihre Vorprodukte, mit Ausnahme derjenigen, die für nach diesem Übereinkommen nicht verbotene Zwecke bestimmt sind, solange diese nach Art und Menge mit solchen Zwecken vereinbar sind;
- b) Munition oder Geräte, die eigens dazu entworfen sind, durch die toxischen Eigenschaften der unter Buchstabe a bezeichneten toxischen Chemikalien, welche infolge der Verwendung solcher Munition oder Geräte freigesetzt würden, den Tod oder sonstige Körperschäden herbeizuführen;

<sup>47</sup> Der Begriff „Biological Agent“ wird bei UNIDIR wie folgt definiert: „Infective material that causes death or incapacitation through its pathogenic effects. Biological agents are usually classified into bacteria, viruses, rickettsiae, fungi and toxins. They can be used against man, animals, or plants. Typically they penetrate the human body through the respiratory or digestive system.“ siehe Tulliu and Schmalberger, 2001, Fußnote 40, S. 53.

<sup>48</sup> Tulliu and Schmalberger, 2001, Fußnote 40, S. 53.

<sup>49</sup> Vier wesentliche Gruppen von Mikroorganismen: Viren, Rickettsien, Pilze, und Bakterien.

<sup>50</sup> Toxine sind Stoffwechselprodukte von Mikroorganismen, die mittlerweile aber auch auf chemisch-synthetischem Wege hergestellt werden können.

<sup>51</sup> BMLV, Die ABC-Abwehr im Österreichischen Bundesheer, 2002, Fußnote 42, S. 173.

<sup>52</sup> Bundesgesetzblatt der Republik Österreich, Teil I, Nr. 24/Jahrgang 1997: Chemiewaffenkonvention-Durchführungsgesetz-CWKG. Wien, Ausgegeben am 14. März 1997, S. 139.

- c) Jede Ausrüstung, die eigens dazu entworfen ist, im unmittelbaren Zusammenhang mit Munition oder Geräten verwendet zu werden, wie sie unter Buchstabe b bezeichnet sind.<sup>53</sup>

Diese Definition trägt dem Terminus in umfassender Weise Rechnung, da sie sowohl den Kampfstoff, das Einsatzmittel und darüber hinaus jede spezifisch zu diesem Zweck entworfene Ausrüstung umfasst.

Eine Klassifizierung der chemischen Kampfstoffe kann nach unterschiedlichen Gesichtspunkten erfolgen, wobei als wesentliche Klassifizierungskriterien die physiologische Wirkung (toxische Hauptwirkung), das Wirkungsergebnis, die Wirkungsdauer und der Aggregatzustand des Kampfstoffes gelten.

Nach der physiologischen Wirkung auf den Körper können C-Kampfstoffe in Nerven-, Haut-, Blut-, Lungen-, Psycho- und Reizkampfstoffe unterteilt werden. Die physiologische Wirksamkeit selbst hängt von der Art der Ausbringung, der einwirkenden Konzentration und dem Aufnahmeweg in den Organismus ab. Nervenkampfstoffe stellen die modernste Kategorie von chemischen Kampfstoffen dar und weisen aufgrund ihrer hohen Toxizität eine besondere Gefährlichkeit auf. Darüber hinaus zählen noch die Gruppe der Hautkampfstoffe zu den Standard C-Kampfstoffen. Blut- und Lungenkampfstoffe werden nicht mehr als zeitgemäße Kampfstoffe beurteilt, jedoch manchmal als Einstiegskampfstoff für eine später umfassendere C-Kampfstoffproduktion betrachtet.

Gemäß dem Wirkungsergebnis lässt sich auch eine Einteilung in verlustbringende, kampfunfähigmachende und störende Kampfstoffe treffen.

Dient die Wirkungsdauer<sup>54</sup> des Kampfstoffes als das kategorisierende Element, so lässt sich zwischen sesshaften (Wirkungsdauer in der Regel zwischen Stunden bis Tage) und flüchtigen Kampfstoffen (Wirkungsdauer in der Regel zwischen Minuten bis Stunden) unterscheiden. Flüchtige C-Kampfstoffe werden primär zur vorübergehenden Kontamination der Umgebungsluft, sesshafte C-Kampfstoffe zur nachhaltigen Kontamination von Geländeteilen,

---

<sup>53</sup> Bundesgesetzblatt der Republik Österreich Teil III, Nr. 38/Jahrgang 1997: Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen. Wien, Ausgegeben am 14. März 1997, S. 726.

<sup>54</sup> Die Flüchtigkeit eines Kampfstoffes hängt u.a. von der Siedetemperatur ab und kann daher als Kriterium zur Einteilung herangezogen werden. Kampfstoffe mit einer Siedetemperatur unter 130° C (in manchen Quellen auch 150° C) werden als „flüchtig“, einer Siedetemperatur über 130° C (150° C) als „sesshaft“ bezeichnet.

Geräten und der Umgebungsluft eingesetzt.<sup>55</sup> Die Sesshaftigkeit des Kampfstoffes kann durch den Zusatz von Verdickungsmitteln, die die Viskosität des Kampfstoffes erhöhen, verbessert werden.

---

<sup>55</sup> Dies stellt nur einen grundsätzlichen Anhalt dar. Mittels der Aerosolisierung von Kampfstoffen können alle Kampfstoffe zur Kontamination der Umgebungsluft eingesetzt werden.

## 2 Die neuen sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen

Der folgende Abschnitt geht in seinen Ausführungen auf den seit den neunziger Jahren stattgefundenen sicherheitspolitischen Paradigmenwechsel ein und führt nach Vermittlung des „big pictures“ zur zentralen Thematik der Diplomarbeit - der terroristischen Bedrohung mit ABC-Waffen - hin. Hierzu werden im ersten Kapitel nach einer überblicksmäßigen Darstellung des globalen sicherheitspolitischen Lagebildes jene Herausforderungen und Risiken dargestellt, mit denen Europa und auch Österreich konfrontiert sind. Im zweiten Kapitel wird der Frage nachgegangen, welche geänderten Rahmenbedingungen ausschlaggebend waren, damit die terroristische Bedrohung mit ABC-Waffen überhaupt die ihr heute zukommende sicherheitspolitische Relevanz erlangen konnte. Ergänzt und abgeschlossen wird das Kapitel durch eine Gegenüberstellung von jenen Kriterien, die als Argumente für bzw. gegen einen terroristischen Einsatz derartiger Kampfmittel in Betracht gezogen werden können. Seinen Abschluss findet der zweite Abschnitt mit einer kurzen Analyse möglicher terroristischer Bedrohungsszenarien mit ABC-Waffen.

### 2.1 Der sicherheitspolitische Paradigmenwechsel

Die Erosion des kommunistischen Systems und der einhergehende Zerfall des Warschauer Paktes, die das Ende der Epoche des Kalten Krieges markierten, führten zu einer völlig geänderten weltpolitischen Konstellation und bildeten gleichzeitig die Zäsur zu einer neuen Entwicklungshase in den internationalen Beziehungen.<sup>56</sup> Anstelle der bipolaren und klar perzipierbaren Ordnung, die durch eine relativ beständige und daher berechenbare Macht- und Bedrohungskonstellation - beruhend auf einem konventionellen Gleichgewicht und dem System nuklearer Abschreckung - gekennzeichnet war, trat das Bild einer diffusen Sicherheitslage. Dieses ist in zentralem Maße durch eine drastische Abnahme der Berechenbarkeit der Entwicklung charakterisiert und machte Komplexität, Unsicherheit und rapidem Wandel zu den neuen maßgeblichen Determinanten im System der internationalen Beziehungen.

Als ebenso signifikant muss die steigende Zahl der sicherheitspolitischen Akteure beurteilt werden, die sowohl staatlicher als auch nichtstaatlicher Natur sind. Neben der Bildung von Staaten unterschiedlicher Größe und politischer sowie wirtschaftlicher Bedeutung ist auch die

---

<sup>56</sup> Eine grundlegende Auseinandersetzung mit den geänderten sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen findet sich bei Lothar Rühl: Die strategische Lage zum Jahreswechsel, in: ÖMZ 1/2000. Wien, Jänner/Februar 2000, S. 3-12.

anwachsende Zahl internationaler Organisationen und transnationaler gesellschaftlicher Akteure festzustellen. Global kann verstärkt der Trend zur Regionalisierung als auch Multipolarität erkannt werden, der in der Bildung regionaler Strukturen in unterschiedlichsten Politikfeldern seinen Niederschlag findet. Die damit verbundene Herausbildung neuer Führungsmächte mit der Anspruchserhebung auf eine regionale Vormachtsstellung birgt erhebliches Konfliktpotential in sich, das sowohl die Souveränität kleiner Staaten in der jeweiligen Region als auch die Interessen von Akteuren außerhalb der Region berührt.<sup>57</sup>

Vormals unterdrückte ethnische, kulturelle und religiöse Differenzen kommen aufgrund der nicht mehr gegebenen Bindewirkung der bipolaren Weltordnung offen zum Ausbruch. Die nur bedingt von regionalen sicherheitspolitischen Organisationen ausgehende Stabilisierungsfähigkeit kann dabei die Gefahr der offenen, gewaltsamen Konfliktaustragung mit dem Risiko der Ausbreitung zu regionalen und überregionalen Krisenherden nicht wirksam eindämmen, was eine längerfristige Beurteilung der Entwicklung zunehmend unvorhersehbar macht.<sup>58</sup>

Dieser Tendenz der Regionalisierung bzw. Fragmentierung steht jedoch parallel der Trend zu einer immer stärker fortschreitenden Globalisierung gegenüber, die den politischen, wirtschaftlichen und militärischen Zusammenschluss zu größeren Einheiten erkennen lässt. Die zunehmende Macht und Bedeutung multinationaler wirtschaftspolitischer Akteure bewirkt gleichzeitig eine Zurückdrängung der klassischen nationalstaatlichen Macht in den internationalen Beziehungen. Anstelle traditioneller machtpolitischer Faktoren, die die Potenz eines Staates festlegten, traten neue Faktoren wie die industrielle und finanzielle Leistungsfähigkeit einer Wirtschaft, die technologisch-wissenschaftlichen Rahmenbedingungen, die Fähigkeit zum strategischen Informationsmanagement oder die Fähigkeit zur Durchsetzung eigener Rechts- und Wertevorstellungen.

Die überragende Stellung der Informations- und Kommunikationstechnologie bringt eine immer stärkere Vernetzung auf allen Ebenen mit sich und lässt die Welt als „global village“ erscheinen. Parallel mit dieser positiv zu bewertenden Entwicklung geht jedoch eine immer größer werdende Verwundbarkeit der Staaten in diesem Bereich einher. Die nachhaltige Störung oder Lähmung von vitalen Informations-, Steuerungs- und Versorgungssystemen ist mit weitreichenden Auswirkungen für die postindustrielle Gesellschaft verbunden, weshalb

---

<sup>57</sup> Vgl. Analyseteil der Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin, 2001, Fußnote 9, S. 19.

<sup>58</sup> Vgl. Analyseteil der Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin, 2001, Fußnote 9, S. 19.

dem Schutz der Informations- und Kommunikationstechnologie heutzutage eine strategische Bedeutung zukommt.

Die nach wie vor ungelöste Gesamtproblematik der weniger entwickelten Staaten führt in Verbindung mit der zunehmenden Ressourcenverknappung von strategischen Grundstoffen zu einer sich immer weiter vergrößernden Schere zwischen entwickelten und weniger entwickelten Regionen.<sup>59</sup> Sichtbare Auswirkungen dieser defizitären Entwicklung manifestieren sich in massiven Migrationsbewegungen, staatlichen Fragmentierungsphänomenen sowie in einem verstärkten Zulauf zu radikalen Strömungen. Für die modernen Industriestaaten bedeutet dies eine besondere Herausforderung und die impliziert die Aufforderung zum raschen Handeln, wodurch entwicklungspolitische Problemstellungen zukünftig vermehrt die vorrangigen Themenstellungen der internationalen politischen Agenda bilden werden.

Die österreichische Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin listet als die wichtigsten globalen Probleme und sicherheitspolitischen Herausforderungen auf:

- Proliferation von Massenvernichtungswaffen,
- Destabilisierende Rüstungswirkung,
- Totalitäre Ideologien und fundamentalistische Religionen,
- Politische Fragmentierungsphänomene verbunden mit einer Erosion staatlicher Handlungs- und Ordnungsfähigkeit,
- International agierende organisierte Kriminalität,
- Umweltgefahren,
- Energie- und Ressourcenprobleme,
- Ernährungsprobleme.<sup>60</sup>

Für Europa brachten die geänderten globalen Rahmenbedingungen sowohl positive als auch ungünstige Folgeerscheinungen mit sich. Neben der Herausbildung einer Zone relativer Stabilität und Sicherheit in Mitteleuropa brachen in Südosteuropa offene Konflikte auf, die zu Krieg, Instabilität und massiven Migrationsbewegungen führten.

Gemäß der derzeitigen politischen Situation lässt sich Europa in drei Zonen unterschiedlicher Sicherheit und Stabilität teilen:<sup>61</sup>

- Das stabile und integrierte EU/NATO-Europa,
- Staaten, die Aussicht auf eine EU- bzw. NATO-Beitritt haben,

<sup>59</sup> Eine weiterführende Auseinandersetzung mit dem Rohstoff Wasser findet sich bei Heinz Brill: Wasser als strategische Ressource, in: ÖMZ 6/2001. Wien, November /Dezember 2001, S. 695-704.

<sup>60</sup> Analyseteil der Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin, 2001, Fußnote 9, S. 21.

<sup>61</sup> Vgl. Österreichische Gesellschaft für Landesverteidigung und Sicherheitspolitik: Mitteilungsblatt XLV. Kurzfassung des Analyseteils der Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin. Wien, 2001, S. 6.



- Staaten die sich dem Stabilitätskern EU/NATO noch nicht angeschlossen haben.

Der ehemalige Vorsitzende des Militärausschusses der NATO, General Klaus Naumann, führt für Europa und sein Umfeld vier Risikokategorien an:<sup>62</sup>

1. Das militärische Restrisiko: Es existiert in Europa weiterhin ein erhebliches, wenngleich derzeit nicht strategisch-offensiv einsetzbares militärisches Potential, das für einzelne Staaten in Europa ein potentiell Risiko darstellt. Derzeit sind jedoch keinerlei Tendenzen bzw. Absichten für dessen Einsatz zu erkennen, zudem wird dieses militärische Restrisiko durch die von der NATO ausgehenden Abhaltwirkung im euro-atlantischen Raum stark eingeschränkt.
2. Das Proliferationsrisiko: Die dem Zerfall der Sowjetunion offenkundig aufgetretene Erosion des staatlichen Ordnungssystems sowie die in Folge des wirtschaftlichen Niedergangs tristen sozialen und ökonomischen Bedingungen erhöhen signifikant das Risiko des „brain drain“ von wissenschaftlichem und technischem Personal an jene Staaten oder Akteure, die an der Schaffung eines eigenen Massenvernichtungswaffenpotentials interessiert sind.
3. Das Destabilisierungsrisiko: Neben ethnischen, religiösen, sozialen, und wirtschaftlichen Faktoren können demokratiepolitische Defizite oder der Kampf um existentiell notwendige Ressourcen zum Ausbrechen offener Konflikte führen und Instabilität bewirken. Aus diesem Konglomerat negativer Faktoren kann es zu massiven Migrationsbewegungen kommen, die das Potential zur erheblichen Störung des innerstaatlichen Gleichgewichts anderer Staaten beinhalten.
4. Das Globalisierungsrisiko: Die durch die Erosion staatlicher Ordnung hervorgerufene Ausbildung transnationaler Organisierter Kriminalität stellt für die Staaten Europas eine ernstzunehmende Herausforderung dar, welche durch die Gefahr des Terrorismus in seinen unterschiedlichen Ausprägungsformen noch verstärkt wird.

Für Österreich hatte der sicherheitspolitische Paradigmenwechsel eine massive Änderung des Bedrohungsbildes zur Folge. Anstelle der früher existentiellen militärischen Bedrohung sieht sich Österreich nunmehr mit einer ganzen Bandbreite an neuen, diffusen und vielseitigeren Gefährdungen und Krisen konfrontiert, bei der die Destabilisierung Europas die größte Gefahr für die Sicherheit Österreichs darstellt. Die bloß räumliche Entfernung zu Krisengebieten stellt

---

<sup>62</sup> Vgl. Klaus Naumann: NATO-Streitkräftestrukturen im Spiegel der sicherheitspolitischen Lage in Europa, in: ÖMZ 5/98. Wien, September/Oktober 1998, S. 500-502.

aufgrund der komplexen und grenzüberschreitenden Bedrohungs- und Risikozusammenhänge heutzutage jedoch keinen ausreichenden Schutz mehr dar.<sup>63</sup>

Die Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin hält hinsichtlich der militärstrategischen Lage Österreichs fest:

- Mit einer größeren konventionellen oder unter Umständen auch nuklear geführten Auseinandersetzung auf europäischem Boden wird für die voraussehbare Zeit nicht gerechnet.
- Österreich ist von Nachbarn umgeben, mit denen keine politischen Probleme bestehen, die zu militärischen Konflikten eskalieren könnten.
- Die noch nicht in NATO oder EU integrierten Staaten verfügen derzeit und für einen vorhersehbaren Zeitraum über keine militärstrategischen Offensivkapazitäten.
- Eine existenzbedrohende Aggression gegen Österreich mit konventionellen Streitkräften ist nur im Falle einer grundlegenden strategischen Veränderung der politischen Lage in Europa denkbar und hat nach militärstrategischen Beurteilungen eine Vorlaufzeit von sieben bis zehn Jahren.
- Allenfalls in Teilen Ost- und Südosteuropas ausbrechende Konflikte könnten jedoch die Sicherheit Österreichs beeinträchtigen.
- Subkonventionelle Bedrohungen können aber überraschend und ohne Vorlaufzeiten auftreten.<sup>64</sup>

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die militärische Dimension der Bedrohung für Österreich nach dem Ende des West-Ost-Konfliktes zweifellos abgenommen hat, jedoch nichtmilitärische Bedrohungsformen in den Vordergrund gerückt sind. Der subkonventionellen Bedrohung, der durch die „ABC-Waffenkomponente“ eine zusätzliche Dimension der Gefährdung verliehen wird, muss dabei aufgrund des unwägbaren Raum- und Zeitkalküls besondere Bedeutung zugemessen werden.

## **2.2 Der Terrorismus mit ABC-Waffen - eine neue Form der Bedrohung**

Der mit dem Ende des Kalten Krieges verbundene politische Umbruch in Osteuropa führte zu einem grundlegenden Wandel der sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen in ganz Europa. Bestimmten die Gefahr eines atomaren Konfliktes als auch die Fähigkeit zum massiven Einsatz chemischer und biologischer Waffen durch den Warschauer Pakt und auch die NATO über dreißig Jahre lang maßgeblich die Planungen aller Militärs in Europa, so verloren diese Bedrohungsanalysen mit dem Ende des West-Ost Konfliktes ihre Gültigkeit. Die Gefährdung durch atomare, biologische und chemische Waffen war jedoch dadurch nicht gebannt. Andere staatliche und nichtstaatliche Akteure traten vermehrt an deren Stelle und bedrohen nun den

---

<sup>63</sup> Für eine detailliertere Auseinandersetzung mit den geänderten sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen und deren Auswirkungen auf Österreich siehe Herbert Scheibner: Eine neue Verteidigungspolitik für Österreich. Von der Umfassenden Landesverteidigung zur Umfassenden Kooperation, in: ÖMZ 1/2001. Wien, Jänner/Februar 2001, S. 17-24.

<sup>64</sup> Analyseteil der Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin, 2001, Fußnote 9, S. 45.

europäischen Kontinent. In einem vom britischen Verteidigungsministerium im Juli 2002 neu veröffentlichten Abschnitt der *Strategic Defence Review* wird zur Bedrohung durch den terroristischen Einsatz von ABC-Waffen festgehalten:

5. International terrorist groups will continue to explore the potential of innovative and unconventional means of attack in order to achieve global impact. Although terrorists are generally more likely to mount conventional attacks, some will be attracted by the use of chemical, biological, radiological or nuclear (CBRN) weapons to achieve major impact. (...).<sup>65</sup>

Das Ziel der kommenden Ausführungen ist es, die geänderten Rahmenbedingungen und Ursachen für die verstärkt ausgehende Bedrohung von ABC-Waffen durch nichtstaatliche Akteure aufzuzeigen und dabei darzulegen, warum deren Inbesitznahme durch Terroristen nunmehr von grundsätzlich höherer Erfolgswahrscheinlichkeit geprägt ist.

Das US-Verteidigungsministerium, die CIA und das Chemical and Biological Defense Program des US-Verteidigungsministeriums veröffentlichten im Jahre 2001 Berichte über die Proliferation von B/C-Waffen, in denen die nachfolgenden zehn Staaten bezichtigt werden, entweder B/C-Waffen in ihren Besitz zu bringen versuchen oder bereits über die notwendige Infrastruktur für derartige Programme verfügen: China, Indien, Iran, Irak, Libyen, Nordkorea, Pakistan, Russland, Sudan und Syrien.<sup>66</sup> Diese beunruhigende Gesamtproblematik wird durch die Proliferation von weitreichenden Trägersystemen noch in ihrer Dimension verschärft, denn dadurch stellt das Vorhandensein solcher Waffen für deren unmittelbare Nachbarn, aber auch aufgrund des stetig wachsenden Technologiestandes mittel- bis langfristig ein globales Risikopotential dar. Derzeitige Beurteilungen gehen davon aus, dass bis zum Jahr 2010 nahezu ganz Europa innerhalb der Reichweite von ballistischen Flugkörpern liegen wird, die außerhalb des Kontinents gestartet werden.<sup>67</sup>

Zeichnen für die Zunahme dieser Gefährdung zwar allesamt Staaten verantwortlich, so sind mit diesem Faktum jedoch auch Unwägbarkeiten verbunden, die indirekt zu einer Erhöhung der Möglichkeit des ABC-Waffeneinsatzes von nichtstaatlichen Akteuren beitragen können. Die in jenen Staaten vorhandene technische Expertise könnten theoretisch auch nichtstaatliche Akteure für sich zugänglich machen, indem wissenschaftliches Personal abgeworben wird oder freiwilliger Informationstransfer aufgrund gehegter Sympathie für die Zielsetzungen der nichtstaatlichen Akteure stattfindet. Des weiteren müssen ebenso die Sicherungsmaßnahmen

---

<sup>65</sup> Ministry of Defence: *The Strategic Defence Review: A New Chapter. Supporting Information and Analysis. Presented to Parliament by The Secretary of State for Defence. By Command of Her Majesty. Cm 5566 Vol II. Crown Copyright, Norwich, July 2002, S. 3.*

<sup>66</sup> Vgl. Jean Pascal Zanders, John Hart and Frida Kuhlau: *Chemical and biological developments and arms control*, in: *SIPRI Yearbook 2002. Armaments, Disarmaments and International Security. Solna, 2002, S.704.*

<sup>67</sup> Vgl. *Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin, Analyseteil, 2001, Fußnote 9, S. 28.*

der gelagerten ABC-Waffenarsenale in manchen dieser Staaten als kritisch bewertet werden und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Terroristen sich diesen Umstand zu Nutze machen um so in den Besitz von ABC-Kampfmitteln zu kommen.<sup>68</sup> Eine andere theoretische Möglichkeit stellt natürlich auch die bewusste Proliferation von ABC-Waffen bzw. die technologische Entwicklungshilfe an Terroristen zur Erlangung einer ABC-Waffenkapazität dar. Könnten im Falle der staatlichen Unterstützung die technischen Hürden bei der Herstellung von Massenvernichtungswaffen für Terroristen erheblich vermindert werden, so sprechen doch die Gefahr eines massiven Vergeltungsschlages gegen den unterstützenden Staat als auch die nicht unmittelbar gegebene Kontrolle über die Terrororganisation gegen diese Variante.

Die in den letzten zwei Jahrzehnten gemachten Fortschritte in Wissenschaft und Technik haben zu einem dramatischen Transformationsprozess in der chemischen und Bio-Industrie geführt, wodurch technische Prozesse erheblich vereinfacht und verbilligt werden konnten. Automatisationsunterstützte Verfahrensweisen, die Verfügbarkeit von Mikroreaktoren oder die Abstützung auf Methoden der „combinatorial chemistry“ und „rapid screening technologies“ eröffnen zudem neue Möglichkeiten für die Entwicklung neuer Kampfstoffe mit hochtoxischen Eigenschaften.<sup>69</sup> Der Personenkreis mit relevanter Expertise in diesen Wissenschaftsdisziplinen ist in den vergangenen Jahren enorm gestiegen. Auch Personen aus Ländern, denen früher der Zugang zu dieser Technologie lange verwehrt blieb, wurden mittlerweile an westeuropäischen oder amerikanischen Universitäten sowie Forschungsstätten ausgebildet und konnten sich auf diese Weise hohe fachliche Kompetenz aneignen. Dieses nicht zu unterschätzende Potential an hoher Expertise ist auch für terroristische Organisationen von hohem Interesse und macht diesen Personenkreis zu einer vorrangigen Rekrutierungszielgruppe für terroristische Organisationen.

Der Trend zu immer stärkerer Globalisierung in der Wirtschaft trägt ebenso dazu bei, dass die effektive Kontrolle des Transfers von dual use Geräten und Materialien nur schwierig zu bewerkstelligen ist. Viele dieser Komponenten besitzen zwar einen legitimen Zweck in der

---

<sup>68</sup> Eine kritische Auseinandersetzung mit der Sicherheit von ABC-Waffenlagerstätten erfolgt u.a. bei: (1) Maria Katsva: Russian Chemical Weapons: Proliferation or Destruction?, in: *The Journal of Slavic Military Studies*, Vol. 15, No.1. March 2002, S. 1-17. (2) Jonathan B. Tucker & Kathleen M. Vogel: Preventing the Proliferation of Chemical and Biological Weapon Materials and Know-How, in: *The Nonproliferation Review/Spring 2000*, S. 88-96.

<sup>69</sup> George W. Parshall: Scientific and Technical Developments and the CWC, in Jonathan Tucker (Ed.): *The Chemical Weapons Convention. Implementation Challenges and Solutions*. Monterey Institute of International Studies. April 2001, S. 53-58.

Industrie, können jedoch auch missbräuchlich zur Entwicklung, Herstellung oder Ausbringung von ABC-Kampfstoffen verwendet werden. Wurden zwar auf internationaler Ebene verschiedene Exportkontrollmechanismen und auch Überprüfungsmodalitäten im Rahmen von Rüstungskontroll- und Abrüstungsregimen installiert, die eine ungehinderte Weiterverbreitung von Vorläuferstoffen oder dual use Gütern zur Herstellung von ABC-Waffen verhindern sollen, so eröffnet sowohl die Globalisierung der Wirtschaft nichtstaatlichen Akteuren zweifellos eine verbesserte Möglichkeit des Zugangs zu kritischer Technologie und Materialien.

Ebenso muss auch dem vermehrten und wesentlich erleichterten Informationszugang zu wissenschaftlichen Informationen eine nicht unbedeutende Rolle zugeschrieben werden, warum terroristischen Akteuren in erhöhtem Maße zur Erlangung eines ABC-Waffenpotentials befähigt sind. Die Existenz neuer Informations- und Kommunikationsmedien ermöglicht die rasche und sehr umfassende Verfügbarkeit von Wissen, das wie z.B. im Falle der Herstellung chemischer Kampfstoffe auf mehrere Jahrzehnte alten Technologien und Verfahren beruht und daher weitgehend veröffentlicht ist. Die Publikation von sensiblen Forschungsergebnissen oder die Freigabe von Daten unter dem Deckmantel des Informationsrechts der Bevölkerung verstärkten diese Entwicklung. Die Ereignisse des 11. September bewirkten jedoch einen gewissen Umdenkprozess und führten verschiedentlich zu strengeren Reglementierungen oder zur Herausnahme von Dokumenten aus dem Internet.<sup>70</sup>

Rüstungskontroll- oder Abrüstungsregime im Bereich der ABC-Waffen erweisen sich als nur bedingt zureichend, um der Proliferation wirksam Einhalt zu gebieten oder eine nachhaltige Abrüstung und Extinktion ganzer Waffenkategorien zu bewirken. Dies liegt teilweise im Umstand begründet, dass der Beitritt von Staaten mit vermuteten Massenvernichtungswaffenpotentials in Konfliktregionen nicht erfolgt ist, da diese sich ABC-Waffen als Faustpfand zurückhalten und damit in ganzen Regionen keine Abrüstung stattgefunden hat.<sup>71</sup> Andererseits wird von Staaten die Effizienz von bestimmten Verifikationsregimen offen in Abrede gestellt oder aus protektionistischen Gründen für die eigene Industrie der Abschluss

---

<sup>70</sup> Vgl. Brian Costner: Access denied, in: Bulletin of the Atomic Scientists. March/April 2002, S. 59-62.

<sup>71</sup> Zur Massenvernichtungswaffen-Problematik im Nahen und Mittleren Osten siehe: (1) Nabil Fahmy: Prospects for Arms Control and Proliferation in the Middle East, in: The Nonproliferation Review. Summer 2001, Volume 8, Number 2, S. 111-118 bzw. (2) Avner Cohen: Israel and Chemical/Biological Weapons: History, Deterrence, and Arms Control, in: The Nonproliferation Review. Fall-Winter 2001, Volume 8, Number 3, S. 27-53.

von Verhandlungen blockiert.<sup>72</sup> Die schleppende Umsetzung von Vertragsverpflichtungen macht die rasche Vernichtung bestehender Waffenarsenale zunichte und erhöht somit die Gefahr der missbräuchlichen Verwendung. Nach wie vor lagern in den Arsenalen der Russischen Föderation gewaltige ABC-Waffenpotentiale, die teilweise nur unzureichenden Sicherungs- und Kontrollmechanismen unterliegen. Wurden in den vergangenen Jahren zwar mehrere Initiativen seitens des Westens zur verbesserten Überwachung der ABC-Waffenlagerbestände lanciert, so bilden die gegenwärtigen Rahmenbedingungen in Russland jedoch noch immer Grund zur Sorge und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch nichtstaatliche Akteure durch Entwendung von ABC-Kampfmitteln in den Besitz von Massenvernichtungswaffen gelangen können.

Eng verknüpft mit dieser kritischen Situation in Russland ist die Gefahr des brain drain zu sehen. Die tristen Bedingungen, unter denen das nach wie vor enorme Potential an Wissenschaftlern und Technikern des früheren sowjetischen ABC-Waffenprogramms ihr Dasein fristen muss, birgt noch immer ein erhebliches Gefahrenmoment in sich. Gezielte Anwerbungsversuche von Forschern primär aus dem nuklearen und biologischen Sektor durch Staaten mit Ambitionen für ein eigenständiges ABC-Waffenpotential erwiesen sich aber als nur sehr bedingt erfolgreich. Daher versuchen diese Staaten mittlerweile verstärkt durch Auslagerung von gezielten Forschungsprojekten vor Ort den erforderlichen Wissenstransfer sicherzustellen. Informationen über eine erfolgreiche Anwerbung von Wissenschaftlern durch nichtstaatliche Akteure liegen bisher nicht vor.

Nach dem Aufzeigen von Gründen, die auf eine erhöhte Erfolgswahrscheinlichkeit bei der Inbesitznahme von ABC-Waffen seitens nichtstaatlicher Akteure schließen lassen und damit der terroristischen Bedrohung mit ABC-Kampfmitteln eine neue Dimension verleihen, erfolgt nun eine Gegenüberstellung von möglichen Argumenten, die für oder gegen den Einsatz dieser Waffen angeführt werden können.

---

<sup>72</sup> Eine kritische Beleuchtung zur Position der USA über die gescheiterten Verhandlungen um ein Verifikationsprotokoll für die Biologie- und Toxinwaffenkonvention siehe: (1) The CBW Conventions Bulletin: Preventing the hostile use of Biotechnology: the Way forward now. Issue No. 57, September 2002, S. 1-2. (2) Zanders, Hart and Kuhlau, 2002, Fußnote 66, S. 685-683.

Tabelle 2

### Argumente pro/kontra eines Einsatzes von ABC-Waffen durch Terroristen

Mögliche Argumente für einen Einsatz von ABC-Waffen durch Terroristen	Mögliche Argumente gegen einen Einsatz von ABC-Waffen durch Terroristen
Enorm hohes Zerstörungspotential, Auslösung einer Massenhysterie in der Bevölkerung	Inbesitznahme und Einsatz von ABC-Kampfmitteln nach wie vor teuer, schwierig und komplex
Neue Qualität der asymmetrischen Kampfführung - nachhaltige Störung der gesellschaftlichen Ordnung und Instabilisierung möglich	Leichtere Beschaffbarkeit von konventionellen Waffen
Kleinste Mengen an Kampfstoffen weisen hohe Toxizität auf	Bis dato keine Notwendigkeit des Einsatzes von ABC-Waffen zur Zielerreichung erforderlich
Erzeugung von Kleinstmengen an B/C-Kampfstoffen schwer feststellbar	Mangelnde Kontrolle nach Freisetzung von ABC-Kampfstoffen
Einsatz von Kleinstmengen an B/C-Kampfstoffen bedarf keiner ausgereiften Ausbringungsmechanismen	Mögliche Kontraproduktivität von ABC-Waffen im Hinblick auf Schwinden von Sympathie und Unterstützung für die Anliegen der Terroristen
Weitgehendes Fehlen von Vorsorgen und Abwehrmechanismen im öffentlichen Bereich	Massivste Vergeltungsmaßnahmen bei Einsatz lassen existentielle Gefährdung der Gruppierung erwarten
Trend zu Anschlägen mit immer größeren Opferzahlen erkennbar – geringere Relevanz moralischer und ethischer Werte	Globale Isolation der Tätergruppe und Disqualifikation als allfälliger Verhandlungspartner

*Quelle:* Hermann Lampalzer

Obwohl davon ausgegangen werden kann, dass auch in Zukunft konventionelle Waffensysteme für Terroristen die Mittel der Wahl darstellen, so sollte die nach wie vor zumindest in nächster Zukunft als niedrig zu beurteilende Wahrscheinlichkeit des terroristischen ABC-Waffeneinsatzes aufgrund der dramatischen Auswirkungen nicht außer Acht gelassen werden. Zur besseren Einschätzung dieser Gefährdung müssen sowohl die Motive als auch die Fähigkeiten der Terroristen genau beurteilt und im Kontext der politischen, moralischen als auch praktischen Sachzwänge der Terroristen analysiert werden. Von wesentlicher Bedeutung bei der Beurteilung ist es, den Tätern nicht nur ein rationales Vorgehen und Handeln zu unterstellen, sondern bewusst auch einen unkonventionellen „out of the box“ Denkansatz zu wählen.

## 2.3 Bedrohungsszenarien mit ABC-Waffen

Im folgenden Kapitel werden in aller gebotenen Kürze mögliche terroristische Szenarien mit ABC-Waffen beurteilt und deren potentielle Auswirkungen aufgezeigt. Die Durchführung einer detaillierten Bedrohungsanalyse und das Aufzeigen aller potentiellen Szenarien würde den Rahmen der Arbeit sprengen und ist daher nicht Ziel der Ausführungen.

### 2.3.1 Terrorismus mit atomaren bzw. radiologischen Waffen

Eine mögliche Klassifizierung von Anschlägen im Rahmen des Nuklearterrorismus lässt die Generierung folgender Szenarien zu:<sup>73</sup>

- Einsatz einer eigenständig hergestellten A-Waffe,
- Einsatz einer A-Waffe militärischen Ursprungs,
- Einsatz einer radiologischen Waffe (Freisetzung von radioaktivem Material),
- Anschlag auf eine nukleare Einrichtung,
- Anschlag auf einen Transport von radioaktiven Materialien,
- Gezielter Anschlag auf eine Einzelperson mittels einer radioaktiven Quelle.

Die eigenständige Herstellung einer A-Waffe durch Terroristen bedingt sowohl die grundlegende Fähigkeit zur Herstellung der A-Waffe als auch die Verfügbarkeit von ausreichend und geeignetem radioaktiven Material samt den sonstigen notwendigen Teilkomponenten zum Bau einer derartigen Waffe. Da die eigenständige Herstellung einer A-Waffe nach militärischen Kriterien für Terroristen aufgrund der Komplexität auszuschließen ist, könnte allenfalls der Bau eines einfachen atomaren Sprengkörpers zu realisieren sein.<sup>74</sup>

Eine derartige A-Waffe ist von einem „einfachen“ Design, benötigt eine große Menge an spaltbarem Material (50-60 kg hochangereichertes Uran; HEU), weist einen relativ unpräzisen Zündmechanismus auf und wird aufgrund der großen Masse nur per Schiff, Flugzeug oder mit einem größeren Fahrzeug transportierbar sein, erfordert im Falle einer einfachen Kernspaltungswaffe (Fissionswaffe) wesentlich größere Mengen an radioaktivem Material, was jedoch wegen der extrem schwierigen Verfügbarkeit wiederum massive negative

---

<sup>73</sup> Eine umfassende Auseinandersetzung mit der Problematik des A-Terrorismus erfolgt bei: (1) Friedrich Steinhäusler, Morten Bremer Maerli, Lyudmila Zaitseva: Assessment of the threat from diverted radioactive material and „orphan sources“ – an international comparison. Proceedings, International Conference on Security of Nuclear Material and Sources, IAEA. Stockholm May 2001. (2) Friedrich Steinhäusler, Chaim Braun, George Bunn, Lyudmila Zaitseva: Terrorist threats to civilian nuclear installations: a comparative Assessment between Europe and the US. (3) Matthew Bunn, John P. Holdren, Anthony Wier: Securing Nuclear Weapons and Materials: Seven Steps for Immediate Action. Project on Managing the Atom. Co-published by the Project on Managing the Atom and The Nuclear Threat Initiative. May 2002.

<sup>74</sup> Im Vergleich zu einer militärischen A-Waffe keine Optimierung hinsichtlich Masse, Menge an spaltbarem Material, intendierter Sprengkraft und Konstruktion im Hinblick auf das verwendete Einsatzmittel, Fehlen verschiedener Sicherungssysteme sowie eines technisch komplexen Zündmechanismus.



Rückwirkungen auf die erfolgreichen Herstellung hat.<sup>75</sup> Der Zugang zu HEU oder Plutonium ist die zweite Grundvoraussetzung, um den Bau eines atomaren Sprengkörpers zu bewerkstelligen. Während staatliche Programme große und finanziell extrem aufwendige Programme zur Anreicherung und/oder Aufbereitung zu spaltbaren waffenfähigen Material unterhalten können, sind nichtstaatliche Akteure auf bereits waffenfähiges Material angewiesen sind. Die am staatlichen kasachischen Nuklearzentrum in Kurchatov tätige Wissenschaftlerin Lyudmila Zaitseva führt drei Tätergruppen an, die auf illegale Weise die Abzweigung oder den Diebstahl von spaltbarem Material erfolgreich bewerkstelligen könnten: Die größte Gefahr der Abzweigung von spaltbarem Material geht aller Wahrscheinlichkeit dabei durch Beschäftigte aus dem Anlagenbereich selbst aus, da diese den Vorteil der Kenntnis der örtlichen Infrastruktur besitzen und zudem über die internen Sicherheitsvorkehrungen und allfällige Unzulänglichkeiten am besten vertraut sind. Eine weitere potentielle Risikogruppe stellt jenes militärische Personal dar, das mit der Bewachung von spaltbarem Material bzw. mit Waffensystemen betraut ist. Darüber hinaus muss ebenso dem Personenkreis aus dem Bereich der Nachrichtendienste der Nachfolgestaaten der Sowjetunion die Fähigkeit zugesprochen werden, Zugang zu waffenfähigen oder sonstigen spaltbaren Material erlangen zu können und dies illegal weiterzugeben.<sup>76</sup>

Haben der zwar weltweit erleichterte Zugang zu technologischem „Know-how“ sowie die Deklassifizierung und Veröffentlichung von relevanter Fachliteratur die Barriere zur Herstellung eines einfachen nuklearen Sprengkörpers mit einer Sprengkraft im niedrigen Kilotonnen-Bereich verringert, so liegt der eigenständige Bau einer A-Waffe in der Regel trotzdem außerhalb der Fähigkeit einer terroristischen Organisation. Eine terroristische Vereinigung, die wider aller Beurteilungen über eine ausreichende Menge an waffenfähigem Material (50-60 kg an HEU) verfügen könnte, würde aller Wahrscheinlichkeit nach aufgrund der wesentlich einfacheren Herstellung als auch der höheren Probabilität der erfolgreichen Zündung ohne vorangegangene Testung zum Bau eines „gun-type Sprengkörpers tendieren. Falls die Terroristen jedoch nur auf Plutonium-239 oder eine limitierte Menge an HEU zurückgreifen können, ist vom Bau eines Implosionssprengkörpers auszugehen. Die erforderliche Bewerkstellung beider extrem anspruchsvoller Parameter ist nach wie vor als

---

<sup>75</sup> Die notwendige Mindestmenge für den Bau einer A-Waffe liegt bei 25 kg von hochangereichertem, waffenfähigem Uran-235, 8 kg von Uran-233 oder 8 kg Plutonium-239, welche durch Verwendung eines Reflektors auf unter 50% reduziert werden kann.

<sup>76</sup> Vgl. Lyudmila Zaitseva: Nuclear Smuggling Trends: 1991-2002. Presentation. Workshop „International Terrorism, Krems, 12. Juli 2002.

eine Hürde von derartiger Signifikanz anzusehen, die den erfolgreichen Bau einer A-Waffe durch Terroristen auch mittelfristig weiterhin unwahrscheinlich macht.

Der Diebstahl einer A-Waffe aus einer Lagerstätte stellt die zweite theoretisch mögliche Variante der Inbesitznahme dar. Weltweit ist von derzeit knapp 17.150 unmittelbar einsatzbereiten Gefechtsköpfen auszugehen:

Tabelle 3

### Übersicht an weltweit einsatzbereiten nuklearen Gefechtsköpfen

Staat	Strategische Gefechtsköpfe	Nicht-strategische Gefechtsköpfe	Gesamtsumme
USA	6.480	1.120	7.600
Russland	4.951	3.380	8.331
Großbritannien	185	-	185
Frankreich	348	-	348
China	282	120	402
Indien	-	-	(30-35)
Pakistan	-	-	(24-48)
Israel	-	-	(ca. 200)
<b>Gesamt</b>			ca. 17.150

*Anmerkung:* Die Zahlenangaben der A-Waffen von Indien, Pakistan und Israel dürften nur zum Teil sofort einsatzbereit sein und wurden daher in Klammer gesetzt

*Quelle:* Hans M. Kristensen, Joshua Handler: Appendix 10A. World Nuclear Forces. SIPRI Yearbook 2002. Armaments, Disarmaments and International Security. Solna, 2002, S. 526.

Seit dem Zerfall der Sowjetunion und der Auflösung des Warschauer Paktes wurden vermehrt Bedenken über die Sicherheitsstandards der gelagerten A-Waffen in Russland laut. Während die Sicherheitsvorkehrungen im Falle der strategischen A-Waffen allgemein als adäquat beurteilt werden, orteten Experten v.a. in den neunziger Jahren massive Bedenken hinsichtlich der getroffenen Vorkehrungen bei den taktischen A-Waffenbeständen und Nukleartorpedos.<sup>77</sup> Die zur Sicherung der A-Waffen getroffenen Maßnahmen und Verfahrensweisen beruhen auf Standards aus der Ära des Kalten Krieges und waren zwar gegen eine externe Bedrohung aus dem Ausland, sind jedoch nicht gegen eine allfällige Inbesitznahme durch einen „Insider“ aus dem unmittelbaren Umfeld der Anlage selbst ausgelegt. Der am Center for Strategic and International Studies in Washington tätige und international anerkannte Rüstungsexperte

<sup>77</sup> Vgl. Robert W. Chandler with John R. Backschie: Nuclear and Radiological Weapons, in: The New Face of War. Weapons of Mass Destruction and the Revitalization of America's Transoceanic Military Strategy. McLean, Virginia, 1998, S. 36.

Anthony H. Cordesman sieht insbesondere beim Transport von A-Waffen zum Zwecke der Instandhaltung oder der Delaborierung einen erhöhten Gefahrenmoment, da in diesem Fall offensichtlich nicht die gleichen Sicherheitsstandards wie während der Lagerung der Waffen angewandt werden.<sup>78</sup> Im Bericht des National Intelligence Councils an den US Kongress über die Sicherheit der russischen Nuklearanlagen und A-Waffen im Besitz der Streitkräfte aus dem Jahre 2002 wird festgehalten, dass ein unautorisierte Einsatz von A-Waffen als höchst unwahrscheinlich beurteilt werden kann, solange die derzeit getroffenen technischen und verfahrensmäßigen Sicherheitsvorkehrungen in der Befehlshierarchie weiterhin implementiert werden.<sup>79</sup> Sollte es Terroristen wider Erwarten gelingen, eine A-Waffe in ihren Besitz zu bringen, so müssen noch immer eine Reihe signifikanter Hürden überwunden werden, bevor diese gezündet werden kann. Viele der taktischen und fast alle strategischen A-Waffen Russlands weisen über verschiedene Sicherungsmechanismen wie z.B. „Permissive Action Links“<sup>80</sup> auf, die eine unautorisierte oder unbeabsichtigte Zündung verhindern. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Beschaffung einer A-Waffe durch Terroristen nach wie vor als sehr schwierig und daher ziemlich unwahrscheinlich anzusehen ist. Die relativ größten Gefahrenmomente dürften beim Transport bzw. der Delaborierung einer A-Waffe gegeben sein, da in diesen Fällen niedrigere Sicherheitsvorkehrungen angewandt werden.

Eine andere Variante des Nuklearterrorismus stellt jene des radiologischen Terrorismus dar, bei der die Attentäter die großräumige Freisetzung von radioaktivem Material anstreben. Aufgrund der weitverbreiteten Verwendung radioaktiver Quellen in der Industrie, Werkstoffprüfung, Detektionstechnik und Medizin sowie der nur bedingten Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen muss eine Inbesitznahme auch bei limitierter Ressourcenlage als durchaus möglich bezeichnet werden. Weisen Quellen aus dem Bereich der medizinischen Strahlentherapie aufgrund ihrer bis zu zehnfach höheren Aktivität gegenüber Prüfquellen ein theoretisch wesentlich größeres Gefährdungspotential auf, so muss der Zugriff zu diesen (stationär eingebauten) Quellen aber als weitaus schwieriger beurteilt werden. Im Fall des Einsatzes umschlossener radioaktiver Quellen sind insbesondere Alpha- oder niedrigenergetische Beta-Strahlenquellen wegen ihrer nur dünnen Umhüllung sehr leicht mechanisch verletzbar und können dadurch einfacher und effizienter zur Verteilung gebracht

---

<sup>78</sup> Vgl. Cordesman, 2002, Fußnote 46, S. 218.

<sup>79</sup> National Intelligence Council: Annual Report to Congress on the Safety and Security of Russian Nuclear Facilities and Military Forces. Februar 2002. S. 2. Internet Dokument [http://www.cia.gov/nic/pubs/other\\_products/icarusiansecurity.htm](http://www.cia.gov/nic/pubs/other_products/icarusiansecurity.htm) vom 11.10.2002

<sup>80</sup> „Permissive Action Links“ sind codierte elektronische Verschlüsselungssysteme, die eine unautorisierte und unbeabsichtigte Zündung einer A-Waffe verhindern.

werden. Schwieriger stellt sich die Ausbringung von Gammastrahlern dar, da diese vorher vom Hüllenmaterial und der mehreren cm-dicken Bleiabschirmung zu trennen sind, was sowohl gewisse technische Fertigkeiten verlangt, vor allem aber bei unkundigen Personen mit einer erhöhten Eigengefährdung verbunden ist. Neben dem Szenario des Einsatzes einer radiologischen Waffe zur Kontamination der Umgebung ist auch die gezielte Kontamination von Infrastruktur möglich. Dabei wird radioaktives Material z.B. über das zentrale Ventilationssystem (Klimaanlage) in ein Gebäude eingebracht und kann so zu einer oftmals dauerhaften Unbenutzbarkeit des Gebäudes führen.

Das Szenario des Einsatzes einer radiologischen Waffe muss als eines der potentiellen Bedrohungsszenarien angesehen werden, das auch durch einen Einzeltäter oder eine Kleinstgruppe mit limitierten Ressourcen realisiert werden kann. Ein Massenansturm von Verletzten oder gar letalen Opfern kann durch einen RDD nicht erzielt werden. Auch die verursachte Kontamination wird wahrscheinlich räumlich begrenzt sein, erfordert aber aufwendigste Dekontaminationsarbeiten und kann besonders bei Zündung einer radiologischen Bombe in einem Ballungsraum zu beträchtlichen ökonomischen Konsequenzen führen. Die schwerwiegendste und nachteiligste Wirkung muss jedoch in der ausgelösten Hysterie, Verunsicherung und Massenpanik angesehen werden, womit die terroristische Zielsetzungen bereits erreicht sein könnten.

Ein weiteres A-Terrorismusszenario stellt der Anschlag auf eine nukleare Anlage<sup>81</sup> dar. Als mögliche Ziele sind insbesondere Forschungsreaktoren und heruntergefahrte Reaktoren mit noch gelagerten Brennstäben zu beurteilen, da diese im Vergleich zu Kernkraftwerken über geringere betriebliche Sicherheitsvorkehrungen aufweisen. Besondere Bedeutung erfahren Attentate auf Forschungsreaktoren durch den Umstand, dass diese oftmals im städtischen Bereich liegen und die Freisetzung von auch nur lokaler begrenzter Radioaktivität maximale Folgen haben könnte. Auch Wiederaufbereitungsanlagen bieten aufgrund der großen Mengen an vorhandenen verbrauchten Brennstäben sowie sonstiger gelagerter schwach radioaktiver Materialien ein potentiell Ziel für terroristische Anschläge. Nach den Attentaten des 11. September wurde oft das Szenario des gezielten Flugzeugabsturzes auf ein Kernkraftwerk diskutiert. Entgegen mancher Beurteilungen sind jedoch weniger die Kühltürme als neuralgische Stellen anzusehen, dafür muss ein gezielter Anschlag auf das Lagerbecken der

---

<sup>81</sup>Besondere Bedeutung muss dabei Kernkraftwerken, Forschungsreaktoren, Wiederaufbereitungsanlagen, Brennelementfertigungsstätten oder heruntergefahrte Anlagen mit vor Ort lagernden, verbrauchten Brennelementen zugemessen werden.

aufgebrauchten Brennstäbe, die Dampfleitung zwischen dem Reaktorgebäude und dem Turbinengeneratorblock oder die Steuerungs- und Kontrolleinheiten als schwerwiegender betrachtet werden.

Der gezielte Anschlag auf eine Einzelpersonen unter Verwendung einer radioaktiven Quelle scheint ebenso denkbar, weist aber gesamt gesehen nur geringe Relevanz auf und wird daher nicht weiter behandelt.

Zusammenfassend lässt sich zum A-Terrorismus festhalten, dass neben dem Einsatz von radiologischen Waffen Anschläge auf Forschungsreaktoren sowie auf Transporte mit radioaktiven Materialien als die vorrangig realisierbaren Szenarien für Terroristen zu beurteilen sind.<sup>82</sup> Die bei derartigen Anschlägen erzielte Wirkung wird meist örtlich beschränkt bleiben und nur ein bedingtes Schadenausmaß anrichten. Mit einem Anschlag auf ein Kernkraftwerk kann ein vergleichsweise wesentlich höheres Schadenausmaß erzielt werden, dabei muss der Härtung neuralgischer Anlagenteile besondere Bedeutung zugemessen werden. Die Inbesitznahme eines Sprengkörper aus militärischen Arsenalen sowie vor allem die eigenständige Herstellung einer A-Waffe sind als Szenarien mit nur sehr geringer Wahrscheinlichkeit zu beurteilen.

### **2.3.2 Terrorismus mit biologischen Waffen**

Die extrem hohe Infektiosität und/oder Toxizität von B-Kampfstoffen kann für Terroristen als ein möglicher Anreiz gesehen werden, um B-Kampfstoffe als Waffen der Wahl in Besitz zu bringen. Bereits kleinste Mengen an Kampfstoffen können bei professioneller Ausbringung und wenn eine Übertragbarkeit von Mensch zu Mensch gegeben ist, zu fatalen Auswirkungen führen. Eine simple Extrapolation der individuellen letalen Dosen auf Schätzungen über mögliche Massenfälle von Opfern ist jedoch unzulässig, da die meteorologischen- und Umfeldbedingungen sowie die Effizienz der Ausbringung einen großen Einfluss auf die in realita zu erwartenden Opferzahlen haben.

Für einen erfolgreichen Einsatz von B-Kampfstoffen müssen die Terroristen vier Herausforderungen erfolgreich bewältigen:

- Verfügbarkeit eines umweltresistenten, infektiösen, pathogenen und virulenten Krankheitserregers bzw. hochtoxischen und stabilen Toxins,

---

<sup>82</sup> Vgl. Urs Lauk: Nuklearterrorismus, in: Allgemeine Schweizerische Militärzeitschrift, Nr. 9, September 2002, 168. Jahrgang. Frauenfeld, Schweiz, S. 16.

- Besitz der notwendigen gerätemäßigen Infrastruktur,
- Vorhandensein der erforderlichen wissenschaftlichen Expertise sowie
- Verfügbarkeit eines geeigneten Ausbringungsmediums.

Die Beurteilungen, ob Terroristen all diese Fähigkeiten vereinen können, differieren enorm. Der am Monterey Institute of International Studies tätige B-Waffenexperte Eric Croddy beurteilt die Herstellung von B-Kampfstoffen durch nichtstaatliche Akteure gegenüber einer C-Kampfstoffproduktion als in vielen Aspekten einfacher, weniger kostenintensiv, rascher zu bewerkstelligen und - was möglicherweise am wichtigsten ist - leichter zu verbergen.<sup>83</sup> Andererseits zeigen aber die allesamt gescheiterten Versuche von AUM Shinri Kyo die beträchtliche Schwierigkeit der eigenständigen Herstellung durch nichtstaatliche Akteure auf. Konnte die Sekte erfolgreich die Produktion von Nervenkampfstoffen bewältigen, so blieben die Anstrengungen zur erfolgreichen Herstellung von biologischen Kampfstoffen vergebens.

Muss die Herstellung von B-Kampfstoffen in limitierten Mengen durch Terroristen nichts desto trotz realistisch beurteilt werden, so ist die Erlangung eines umfassenden B-Waffenprogramms inklusive der Herstellung eines professionellen Ausbringungsmediums durch nichtstaatliche Akteure hingegen weitgehend auszuschließen.

Neben der eigenständigen Herstellung bildet der Diebstahl aus einer zivilen bzw. militärischen Forschungseinrichtung sowie einem Labor des staatlichen Gesundheitssystems oder gleichartigen Einrichtungen eine weitere Variante der Inbesitznahme. Der Erwerb über eine Stammkulturbank erwies sich vor allem bis Anfang der neunziger Jahre als weitere, relativ einfache und gangbare Methode, um selbst hoch pathogene Mikroorganismen auf legale Weise in Besitz zu bringen.<sup>84</sup>

Der illegale Erwerb von Mikroorganismen oder Toxinen kann ebenso von vorne herein nicht ausgeschlossen werden und muss daher als eine weitere Option zur Inbesitznahme von B-Kampfstoffen angesehen werden. Nach den Anschlägen des 11. September wurden in der internationalen Presse Mutmaßungen über diesbezüglich gezielte Beschaffungsaktivitäten durch Al-Qaida-Mittelsmänner in Osteuropa laut. In der tschechischen und britischen Presse

---

<sup>83</sup> Vgl. Eric Croddy with Clarisa Perez-Armendariz and John Hart: Chemical and Biological Warfare. A Comprehensive Survey for the Concerned Citizen. New York, 2002, S. 13.

<sup>84</sup> Das American Type and Culture Collection (ATCC) in Rockville/Maryland verfügt das über eine umfassende Kultur von B-Agentien für Forschungszwecke und Krankenhäuser und diente dem Irak als eine der Beschaffungsquellen für B-Agentien in den Jahren 1986 und 1988 (u.a. Bacillus anthracis, Botulinus Toxin und Clostridium perfringens).

wurden Meldungen zirkuliert, wonach Al-Qaida vor 1995 in der tschechischen Republik Anthrax und Botulinus-Toxin beschafft haben soll. Diese Behauptungen wurden durch die tschechische Regierung nach Einsetzung einer diesbezüglichen Sonderkommission am 18. September 2001 umgehendst zurückgewiesen.<sup>85</sup>

Mit dem Niedergang der Sowjetunion wurde die Gefahr des brain drain, also des Abzugs von wissenschaftlichem Personal aus der früheren Sowjetunion mit Expertise im ABC-Waffenbereich an proliferationsgefährdete Staaten oder an nichtstaatliche Akteure plötzlich vakant, da mit dem geänderten Bedrohungsbild die Mittel für die bis dato immensen Forschungs- und Entwicklungsprogramme drastisch reduziert wurden. Das sowjetische B-Waffenprogramm beschäftigte zu Ende des Kalten Krieges knapp 65.000 Personen, davon 7.000 mit kritischem Schlüsselwissen im B-Bereich.<sup>86</sup> Trotz des nach dem Zerfall zwangsweise stattgefundenen massiven Personalabbau und der exorbitanten Verschlechterung der Lebensumstände fand der massenweise Exodus von Wissenschaftler aus dem früheren sowjetischen B-Waffenprogramm nicht in jenem Ausmaß wie befürchtet statt. Die große Masse jener B-Waffenspezialisten, die aufgrund der widrigen Lebensumstände aus der früheren Sowjetunion den Schritt ins Ausland wagten und emigriert sind, gingen in die Vereinigten Staaten, nach Großbritannien, Deutschland oder Israel und nahmen dort Jobangebote in der Wirtschaft an.<sup>87</sup> Seitens des Westens wurde in den neunziger Jahren mehrere Initiativen zur Finanzierung von gezielten Forschungsprojekten lanciert, um dem potentiellen brain drain entgegenzuwirken. Im Jahre 1994 erfolgte durch Finanzierung der EU, Japans, Norwegens, Südkoreas und der USA die Errichtung des International Science and Technology Centers (ISTC) mit Hauptsitz in Moskau und weiteren Ablegern in Minsk, Jerewan und Almaty zur Vergabe von Forschungsprojekten für Wissenschaftler aus Armenien, Aserbaidshan, Weißrussland, Georgien, Kasachstan, Kirgisien, Moldawien, Russland, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan. Darüber hinaus wurden weitere Initiativen wie z.B. die Einrichtung des Science and Technology Centers in der Ukraine (STCU) oder der Civilian Research and Development Foundation (CRDF) initiiert.<sup>88</sup>

---

<sup>85</sup> Vgl. Jiri Kominek and Robert Hughes: Czechs dismiss biological terror links, in: Jane's Defence Weekly, 3. October 2001, S. 6.

<sup>86</sup> Vgl. Andrew Koch: Briefing: weapons Technology Transfers – A growing Threat?, in: Jane's Defence Weekly, 22. December 1999, S. 23.

<sup>87</sup> Vgl. John V. Parachini: Calibrating the New Security Challenge of Unconventional Weapons Terrorism, S. 15.

<sup>88</sup> Vgl. Amy E. Smithson: Toxic Archipelago: Preventing Proliferation from the Former Soviet Chemical and Biological Weapons Complexes. Report No. 32. December 1999, S. 22 ff.

Im Gegensatz zu dem wahrscheinlich in sehr limitiertem Maße erfolgreich stattgefundenen Anwerbungsversuchen durch proliferationsgefährdete Staaten gibt es jedoch keine analogen Anzeichen hinsichtlich eines erfolgten brain drain an terroristische Organisationen.<sup>89</sup>

Trotz der grundsätzlich großen Anzahl an potentiellen B-Kampfstoffen wird seitens verschiedener Experten die Zahl der in Frage kommenden B-Kampfstoffe auf einige wenige eingegrenzt. Eine Studie des Office of Technology Assessment aus dem Jahre 1992 grenzt die Zahl der „likely agents“ auf acht ein: Anthrax, Tularämie, Yersinia Pestis, Shigella Flexneri (zur Kontamination von Wasser oder Lebensmittel), S. Dysenteriae (Shiga Bacillus), Salmonellen Arten wie Salmonella Typhi (zur Kontamination von Lebensmitteln, Wasser und anderen Getränken), Botulinus Toxin und Staphylokokken Enterotoxin B.<sup>90</sup> Bei der Wahl des B-Kampfstoffes ist im Falle einer eigenständigen Herstellung davon auszugehen, dass Terroristen sporenbildende Bakterien den Viren eher vorziehen werden, da die Vermehrung letzterer schwieriger ist und diese außerhalb des Wirtszellen nur begrenzt überleben bzw. infektiös bleiben. Insbesondere müssen jedoch Toxine als die vorrangigen terroristischen B-Kampfstoffe in Betracht gezogen werden, da diese relativ stabil, verhältnismäßig einfach herzustellen und in ihrer Wirkung zudem extrem toxisch sind.

Der Einsatz von genetisch modifizierten B-Kampfstoffen erscheint für eine nichtstaatliche Gruppierung aus zweierlei Gründen unrealistisch: einerseits ist die technische Herausforderung als extrem hoch anzusehen, andererseits stellt sich deren Inbesitznahme als nicht erforderlich dar, da bereits bei der Palette an natürlich vorkommenden B-Kampfstoffen das Treffen effektiver Gegenmaßnahmen schwierig genug ist und die Herstellung von modifizierten Kampfstoffen nur eine zusätzliche unnötige Bürde für Terroristen darstellt.

Ein weiteres Bedrohungsszenario muss im Gebrauch von Bioregulatoren<sup>91</sup> bzw. – Modulatoren als potentielle terroristische B-Kampfmittel gesehen werden.<sup>92</sup> Die Besonderheit von Bioregulatoren liegt neben der Hervorrufung von unmittelbaren Effekten im

---

<sup>89</sup> Vgl. Parachini, Fußnote 88, S. 17.

<sup>90</sup> Vgl. Office for Technology Assessment, 1992, 37-8, siehe hierzu: Ron Purver: Chemical and Biological Terrorism: The Threat according to open literature. Unclassified Study, Canadian Security Intelligence Service, Juni 1995.

<sup>91</sup> Bioregulatoren sind biochemische Substanzen (Peptide), die im Organismus natürlich vorkommen und als Neurotransmitter wirken bzw. die nervöse Reaktionen modifizieren.

<sup>92</sup> Vgl. Slavko Bokan, John G. Breen, Zvonko Orehovec: An Evaluation of Bioregulators as Terrorism and Warfare Agents, in: The ASA Newsletter 02-3, 28. Juni 2002, issue number 90, S. 1, 16-19.



menschlichen Körper und der Fähigkeit zur Durchdringung herkömmlicher Schutzmaskenfilter im Unstadium begriffen, dass derzeit keine effektive Gegenmittel existieren.

Terroristen werden bei der Wahl des Einsatzmittels aller Wahrscheinlichkeit auf improvisierte Ausbringungsmedien zurückgreifen. Als das ideale Ausbringungsmittel für einen „indoor Einsatz“ gegen Personen muss ein kleines, tragbares, kommerziell erwerbliches, weitverbreitetes und somit unauffälliges Gerät angesehen werden, das durch den Attentäter für die Ausbringung von Kampfstoffen modifiziert werden kann. Des Weiteren muss die Adaptierung oder Anbringung von derartigen Geräten in Betracht gezogen werden, die sich von der herkömmlichen Infrastruktur am Anschlagziel nicht auffällig abheben.

Die effiziente großräumige Ausbringung von Kampfstoffen nach militärischen Maßstäben ist nach wie vor als enorm komplexes, technisches Unterfangen einzustufen und bedingt die Verknüpfung profunder Expertise aus mehreren Wissenschaftsdisziplinen. Die effiziente Verteilung von B-Kampfstoffen mit industriell erhältlichen Sprüheinrichtungen, so wie sie in der Landwirtschaft Verwendung finden, erfordert die Modifikation der Geräte und ist entgegen mancher Beurteilungen nur aufwendig zu realisieren. Neben der Verwendung spezieller, auf Schall- oder Ultraschallbasis funktionierender Aerosolgeneratoren kann die Ausbringung von B-Kampfstoffen mittels eines unbemannten Flugkörpers erfolgen. Für die bei geringer Geschwindigkeit und niedrigen Flughöhen (unter 100m) zu bewerkstellende Verteilung bieten sich vor allem Drohnen in zunehmendem Maße als Trägermittel, da die Basismaterialien frei am Markt beschafft werden können. Drohnen sind wegen ihres geringen Radarrückstrahlquerschnittes<sup>93</sup> und ihrer geringen Geschwindigkeit im Flug nicht oder nur kaum aufklärbar und erhöhen dadurch die Erfolgchance eines Einsatzes für eine Terrororganisation.

Die Tabelle 4 gibt einen Überblick über geschätzte Opferbilanzen nach einem Einsatz von ausgewählten B-Kampfstoffen in einer Millionenstadt eines Entwicklungslandes bzw. eines Industriestaates. Der Vergleich zeigt auf, dass die Verletztenzahlen zwar auch in einem Industriestaat nur maximal knapp um die Hälfte geringer sind, jedoch die Zahl an letalen Opfern aufgrund der besseren ärztlichen Versorgung und dem wesentlich höheren

---

<sup>93</sup> Eine Erfassung mit weitreichenden Radarsystemen der militärischen oder zivilen Luftaufklärung kann weitgehend ausgeschlossen werden. Andere militärische Aufklärungssysteme sind im Frieden nicht oder nur ausnahmsweise in Betrieb (z.B. Feuerleitgeräte der Fliegerabwehrtruppe).

Sanitärstatus wesentlich geringer ist (Verluste zwischen 20 % bis 66 % gegenüber jenen im Entwicklungsland).

Tabelle 4

### Geschätzte Auswirkungen eines B-Kampfstoffeinsatzes im urbanen Gebiet

Krankheit	Kampfstoffausbreitung/ -abdrift in km	Stadt mit einer Bevölkerungszahl von 1 Million Einwohnern in einem industriell entwickelten Land		Stadt mit einer Bevölkerungszahl von 1 Million Einwohnern in einem Entwicklungsland	
		Tote	Verletzte	Tote	Verletzte
Rift Valley Fieber	1	100	12.000	200	20.000
Zecken-Encephalitis	1	3.000	12.000	6.000	20.000
Typhus	5	3.000	37.000	15.000	65.000
Brucellose	10	200	50.000	400	80.000
Pest	10	12.000	50.000	44.000	80.000
Q-Fieber	> 20	100	90.000	150	125.000
Tularämie	> 20	7.000	90.000	30.000	125.000
Milzbrand	>> 20	30.000	90.000	95.000	125.000

*Anmerkung:* Dem Rechenmodell liegen als Grundlagen die mit einem Luftfahrzeug durchgeführte Ausbringung von 50 kg biologischen Kampfstoffen als Aerosole über eine Distanz von 2 km im rechten Winkel zur Windrichtung zu Grunde.

*Quelle:* World Health Organization: Health Aspects of Chemical and Biological Weapons. Report of a WHO Group of Consultants. Geneva, 1970, S. 98-99.

Der Einsatz von B-Kampfstoffen kann prinzipiell den folgenden Anschlagsszenarien zugrunde liegen:

- Direkter Anschlag gegen Personen (Einzelpersonen bzw. große Menschenmengen),
- Agroterrorismus,
- Verseuchung von Lebensmitteln,
- Ausbringung von B-Agentien über das Wasserversorgungssystem.

Beim Einsatz gegen Einzelpersonen muss grundsätzlich von zwei unterschiedlichen Varianten ausgegangen werden: Einerseits kann seitens der Attentäter der unspezifische und nicht zielgerichtete Einsatz beabsichtigt sein, wodurch bewusst die Verunsicherung einer möglichst breiten Bevölkerungsgruppe erreicht werden soll. Die andere Möglichkeit bildet der zielgerichtete Einsatz gegen bestimmte Personen, die entweder meist im unmittelbaren Umfeld des Attentäters zu suchen sind und dem oftmals persönliche Motive zu Grunde liegen oder Anschläge gegen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens. Wenngleich Anschlagsszenarien gegen Einzelpersonen für die breite Öffentlichkeit aufgrund der äußerst

limitierten Wirkung letztlich nur von geringer Relevanz sind, zeugen doch historische Anlassfälle wie die nach KGB Unterstützung<sup>94</sup> vom bulgarischen Geheimdienst<sup>95</sup> durchgeführten Attentate gegen Vladimir Kostov<sup>96</sup> im August 1978 bzw. gegen den Schriftsteller und Dissidenten Georgi Markov<sup>97</sup> im September 1978 die Möglichkeit eines derartiger Anschläge auf.

Der Einsatz von biologischen Kampfstoffen gegen größere Menschenansammlungen mittels ausgereifter Einsatzmittel muss nach wie vor als eine immense technische Herausforderung für nichtstaatliche Akteure angesehen werden, wodurch die Wahrscheinlichkeit eines erfolgreich durchgeführten großflächigen Anschlages bedeutend herabgesetzt wird. Gegenüber einem Anschlag im Freien weist der Einsatz von B-Kampfstoffen in einem Raum den Vorteil auf, dass die meteorologischen Bedingungen von vernachlässigender Bedeutung sind und eine gleichmäßige Ausbringung mit höherer Konzentrationserzielung realisiert werden kann, weshalb dieser in letzter Konsequenz als wahrscheinlicher beurteilt werden muss.

Als potentielle Anschlagziele bei einem „Indoor“-Einsatz müssen folgende Einrichtungen beurteilt werden:

- Der Einsatz von B-Kampfstoffen in solchen Gebäuden und Einrichtungen, aufgrund dessen es zu einer Beeinträchtigung des öffentlichen Lebens bzw. der Wirtschaft sowie zum Ausbruch von Massenhysterie und Panik kommen könnte. Das Ziel des Anschlages ist es, Konfusion und Chaos zu erzeugen, um so Aufmerksamkeit und Medienpräsenz zu gewinnen. Als mögliche Ziele können u.a. Flughäfen, Sportstätten, Konzertsäle, Bahnhöfe, U-Bahnstationen und Hochhäuser angesehen werden.
- Die Ausbringung von B-Kampfstoffen in Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen, die aufgrund ihres symbolischen Charakters und ihrer nationalen Bedeutung von Terroristen als bevorzugte Anschlagziele angesehen werden müssen.
- Der B-Kampfstoffeinsatz in Gebäuden und Einrichtungen, die Firmensitze und staatliche Einrichtungen, wie z.B. Banken, Regierungsgebäude oder chemische und

---

<sup>94</sup> Vgl. Ken Alibek with Stephen Handelman: Biohazard: The Chilling True Story of the Largest Covert Biological Weapons Program in the World – Told from the Inside by the Man Who Ran it. New York 1999, S. 173.

<sup>95</sup> Vgl. Dean A. Wilkening: BCW Attack Scenarios, in Sidney D. Drell, Abraham D. Sofaer, and George D. Wilson (ed.): The New Terror. Facing the Threat of Biological and Chemical Weapons. Stanford, 1999, S. 78-79.

<sup>96</sup> Der Anschlag schlug aufgrund unzureichender Dosis fehl.

<sup>97</sup> Markov starb in Folge des Anschlages; die Ausbringung erfolgte mittels eines präparierten Regenschirmes, indem dem Opfer Rizin appliziert wurde.

pharmazeutische Betriebe beherbergen. Als Grund für die Wahl eines solchen Anschlagzieles könnte u.a. die Herstellung von umstrittener Produkten bzw. die Forschung in kontroversiellen Bereichen, tiefste Enttäuschung und Hass über die Unternehmens- bzw. Regierungspolitik oder staatliche Unterstützung (z.B. finanzielle Zuwendung) für gewisse Organisationen, Staaten bzw. umstrittene Projekte in Betracht gezogen werden.

Neben dem B-Kampfstoffeinsatz gegen Personen muss die agrobiologische Kriegsführung zum Zwecke der Vernichtung von landwirtschaftlichen Produkten und Nutztieren als ganz besonders gefährliche Form des B-Terrorismus angesehen werden. Wenngleich diesem Szenario in der Öffentlichkeit bis dato nur relativ wenig Augenmerk geschenkt, so ist die davon ausgehende Gefährdung jedoch als äußerst ernstzunehmende Bedrohung mit massiven Auswirkungen für die Landwirtschaft und die Wirtschaft zu beurteilen. Ken Alibek stellt zur Schwierigkeit der Herstellung von agrobiologischen Kampfstoffen fest:

In contrast to the sophisticated reactor techniques developed to produce anti-personnel biological weapons, anti-agricultural weapons were generally produced by more primitive methods. For the anti-crop fungal diseases, this involved basic surface cultivation techniques. For anti-livestock weapons, cultivation generally involved live animal-techniques. It is worth noting that both of these basic techniques could be easily adopted by terrorists.<sup>98</sup>

Im Vergleich zum Einsatz von Humanpathogenen bedarf der Einsatz von Pflanzen- und Tierpathogenen oftmals keiner besonderen Art der Ausbringung und Waffenfähigmachung, denn bereits der Oberflächenkontakt des Agens mit dem Zielobjekt reicht aus, um eine Infektion hervorzurufen, die in weiterer Folge durch den Wind großflächig übertragen werden kann. Ein weiterer Vorteil des Einsatzes von agrobiologischen Kampfmitteln liegt im Umstand begriffen, dass mit Ausnahme weniger Zoonosen der Angreifer selbst keiner Gefährdung ausgesetzt ist. Neben der direkten Ausbringung von Tier- und Pflanzenpathogenen am eigentlichen Anschlagziel können diese auch über das Saatgut, Fertilisatoren oder das Tierfutter zum Einsatz gelangen, wodurch die Nachvollziehung der Kontaminationsquelle weiter erschwert wird und eine weiträumige Kontamination an unterschiedlichen Orten erreicht wird, ohne dass sich der Akteur am Zielort exponieren muss.

Die auf den Grundlagen des „Office International des Epizooties“ (OIE) erstellte Übersicht in Tabelle 5 gibt Auskunft über die Eignung von Tierseuchen zur agro-biologischen Kriegsführung.

---

<sup>98</sup> Kenneth Alibek: The Soviet Union's Anti-Agricultural Biological Weapons, in: Annals of the New York Academy of Sciences 894. 1999, S. 18-19.

Tabelle 5

### Eignung von Tierseuchen zum Zwecke der agro-biologischen Kriegsführung

Krankheit	Punkteanzahl (max. 17)
African Swine Fever	16
Foot and Mouth Disease	13
Newcastle Disease Virus	13
Rift Valley Fever	12
Contagious Bovine Pleuropneumonia	11
Rinderpest	11
Sheep and Goat Pox	11
Anthrax	10
Classical Swine Fever	10
Fowl Plague	10
Peste des Petites Ruminants	10
Swine Vesicular Disease	10
African Horse Sickness	9
Bluetongue	9
Lumpy Skin Disease (Pox Virus; LSD)	9
Vesicular Stomatitis	2

*Quelle:* Erwin Richter: Agro-biologische Kampfführung. Teil 2, in: LD 50, Nr. 2/2002, Wien, 2002, S. 9.

Die kritischen Erfolgsfaktoren für ein derartiges Szenario sind im Vergleich zu einem Einsatz gegen Personen als wesentlich niedriger einzuschätzen. Faktoren, die einen agroterroristischen Anschlag zudem „attraktiver“ machen könnten sind die als bedeutend geringer zu bewertende Hemmschwelle zur Durchführung eines derartigen Einsatzes, die Möglichkeit der nachhaltigen Störung der Wirtschaft und die ebenso zu erzielende Panik unter der Bevölkerung.

Die Kontamination von Lebensmitteln bildet eine weitere Möglichkeit des Einsatzes von B-Kampfstoffen durch nichtstaatliche Akteure und hat bereits stattgefunden.<sup>99</sup> Die Verseuchung kann dabei bereits während des Verarbeitungsprozesses oder im Zuge der Abpackung erfolgen und bietet den Tätern die Möglichkeit, je nach kontaminiertem Produkt eine ganz

<sup>99</sup> So wurde durch die amerikanische Rajneesh-Sekte in The Dallas im Bundesstaat Oregon im Jahre 1984 in verschiedenen Restaurants insgesamt zehn Salatbars mit Salmonellen kontaminiert, wobei vorübergehend 751 Personen erkrankten.

spezifische Personengruppe als Opfer auszuwählen oder unselektiv den Anschlag auf eine breite Bevölkerungsschicht auszudehnen. Ist die Einbringung der Kampfstoffe selbst im Zuge der Verarbeitung als nur bedingt schwierig anzusehen, so sprechen sowohl die Nachvollziehbarkeit, Reduzierung der Wirksamkeit des Krankheitserregers während des Verarbeitungsprozesses als auch das stete Unwirksamwerden bei längeren Lagerungszeiten der Lebensmittel gegen diese Variante.

Die Verseuchung des Trinkwassers wird oftmals als ein potentiell B-Szenario angeführt, muss bei einer geplanten Einbringung in das Wasserleitungsnetz aber als extrem schwierig beurteilt werden. Als sicherlich wesentlich einfacher stellt sich dagegen die Verseuchung von Brunnenanlagen oder oberirdischen Wassertanks dar. Die Einbringung des Biopathogens in das Wasserleitungsnetz nach der Aufbereitung des Wassers muss als die wahrscheinlich gefährlichste Variante betrachtet werden. Aufgrund des Umstandes, dass in dieser Phase die Behandlung des Wassers (z.B. Chlorierung, Filtrierung) bereits erfolgt ist, oftmals keine längere Verweilzeit mehr in einem Zwischenspeicher mit allfällig weiter verbundenen Detektions- und Desinfektionsmaßnahmen mehr gegeben sind und darüber hinaus eine vollständige Überwachung des Leitungssystems kaum durchführbar sind, ist diesem Szenario besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Eine erfolgreicher Anschlag bedingt aber die Überwindung von erheblichen Schwierigkeiten und Unwägbarkeiten wie z.B. die Herstellung und Auswahl eines geeigneten Biopathogens in ausreichender Menge oder die Einbringung in das unter dem Wasserdruck stehende Leitungsnetz, und ist daher nur schwierig zu realisieren.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass ein terroristischer B-Kampfstoffeinsatz gegen Personen vor allem mit improvisierten Einsatzmitteln in geschlossenen Räumlichkeiten als realistisches Szenario erscheint und die Terroristen dabei den in limitierter Menge vorhandenen Kampfstoff in Aerosolform auszubringen versuchen werden. Daneben sollte ebenso dem Agroterrorismus verstärkt Bedeutung zuzumessen werden, da dieser auch zu nachhaltigen Auswirkungen führen kann, die Barrieren hierfür aber als geringer zu beurteilen sind.

### **2.3.3 Terrorismus mit chemischen Waffen**

Die Anschläge der Sekte AUM Shinri Kyo in Japan zeigten erstmals der breiten Öffentlichkeit die Möglichkeit des terroristischen Einsatzes von klassischen chemischen Kampfstoffen auf. Wenngleich AUM Shinri Kyo auch auf umfangreiche finanzielle Ressourcen zurückgreifen konnte und unter den damalig spezifischen Umfeldbedingungen in Japan ihren Akti-

vitäten relativ ungestört nachgehen konnte, zeigt der Fall zwei wichtige Fakten auf: Einerseits kann davon abgeleitet werden, dass die eigenständige Entwicklung von chemischen Kampfstoffen durch nichtstaatliche Akteure durchaus machbar ist, andererseits die effiziente Ausbringung des Kampfstoffes mittels eines geeigneten Einsatzmittels nach wie vor aber eine enorme Schwierigkeit für nichtstaatliche Akteure darstellt, die letztlich die potentiell desaströsen Auswirkungen eines C-Waffenanschlages minimiert.

Die Synthetisierung chemischer Kampfstoffe beruht größtenteils auf Verfahren, die mehr als 50 Jahre alt sind und in der offen zugänglichen Literatur dokumentiert sind. Die Erfolgswahrscheinlichkeit für die eigenständige Kampfstoffherstellung hängt in wesentlichem Maße von der Auswahl des herzustellenden Agens ab.

Neben der Selektion eines klassischen militärischen Kampfstoffes bietet sich ebenso der Einsatz von toxischen Industriechemikalien an, die weitläufig in der chemischen Industrie Verwendung finden. Im Falle der eigenständigen Herstellung von C-Kampfstoffen sind insbesondere leichtflüchtige Nervenkampfstoffe (v. a. Tabun oder Sarin) als potentielle Kampfstoffe zu beurteilen, da diese im Zielgebiet rasch verdampfen und gewährleisten und mit nur moderaten Schwierigkeiten hergestellt werden können. Auch die im Ersten Weltkrieg eingesetzten Kampfstoffe Phosgen (Lungenkampfstoff) oder Blausäure (Blutkampfstoff) sind als potentielle terroristische Kampfstoffe zu beurteilen. Verglichen mit einem nach militärischen Gesichtspunkten betriebenen C-Waffenprogramm muss bei einem durch Terroristen verdeckt betriebenen Herstellungsverfahren von wesentlich anderen Parametern ausgegangen werden. Anforderungen, die seitens des Militärs an chemische Kampfstoffe gestellt werden - z.B. Stabilität sowie hohe Reinheit des Kampfstoffes – sind für terroristische Zwecke nur von sekundärer Bedeutung, da eine Lagerung des Kampfstoffes über einen längeren Zeitraum oftmals nicht beabsichtigt ist. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass Terroristen auch bewusst Abstriche bei der Wahl der technischen Infrastruktur machen und auf die Verwendung korrosionsresistenter Produktionsapparaturen oder spezieller Filtereinrichtungen verzichten, da eine großangelegte Kampfstoffproduktion für einen terroristischen Anschlag nicht vonnöten ist.

Neben der eigenständigen Herstellung von chemischen Kampfstoffen muss ebenso die Möglichkeit der Entwendung von chemischen Kampfstoffen in Betracht gezogen werden und erscheint aus folgenden Einrichtungen denkbar:

- Der Diebstahl von chemischen Kampfstoffen aus einer Chemiewaffenlagerstätte, insbesondere aus einer der sieben Standorte in der Russischen Föderation, muss entgegen oftmals geäußerter Befürchtungen als schwieriger denn gemeinhin angenommen werden. Die meisten Lagerstätten sind in entlegenen Gebieten disloziert und weisen mehrfache technische Sicherungsmaßnahmen auf. Seit dem Inkrafttreten der Chemiewaffenkonvention im Jahre 1997 wurde bis dato in keiner einzigen Lagerstätte ein Diebstahl von gelagerten Kampfstoffen publik. Eine Entwendung scheint nur für den Fall der massiven Beihilfe mehrerer Personen vor Ort möglich.
- Die Entwendung von C-Kampfstoffmunition aus einer der Lagerstätten für alte (*Old Chemical Weapons*) bzw. zurückgelassene chemische Waffen (*Abandoned Chemical Weapons*) muss grundsätzlich ebenso als denkbares Szenario beurteilt werden. Die Sicherungsmaßnahmen für diese Munitionslagerstätten sind aber vergleichsweise wesentlich geringer und lassen daher die Möglichkeit eines Diebstahls als leichter durchführbar erscheinen. Die Zwischenlagerung dieser Munition vor der Vernichtung erfolgt oftmals auf unterschiedlichste Weise und reicht von simpler Lagerung im Freien über die Aufbewahrung in unterirdisch angelegten Wannen bis hin zur Verpackung in thermisch-abgedichteten Spezialbehältnissen, um ein Austreten von Kampfstoff aus der oftmals korrodierten Munition zu verhindern. Ein weiteres Gefahrenmoment ist im Umstand zu sehen, dass an manchen Lagerstätten die genaue Zählung der gesamten vor Ort befindlichen Munition nur schwer möglich ist und daher das Fehlen von mehreren Stück Kampfstoffmunition wahrscheinlich länger unentdeckt bleiben könnte. Einige gewichtige Faktoren sprechen aber gegen die Entwendung derartiger Munition: Oftmals ist diese aufgrund der jahrzehnten Lagerung in schlechten äußerem Zustand und manchmal noch mit einem Zünder versehen. Die Entwendung als auch das spätere Hantieren mit der Munition birgt für einen Laien nicht unerhebliche Gefahrenmomente in sich. Auch ist die Reinheit des Kampfstoffes aufgrund von chemischen Degradations- oder Polymerisationsprozessen unter Umständen bereits relativ gering und der Kampfstoff würde sich nur mehr in sehr geringem Grad für einen terroristischen Einsatz eignen.
- Die Entwendung von C-Munition aus Chemiewaffenvernichtungsanlagen ist als ziemlich unwahrscheinlich zu beurteilen, da diese im Zuge der Vernichtung einem permanenten Monitoring und Accounting Prozess unterliegt. Wenn überhaupt, so scheint die Abzweigung nur während des Transports von der Lagerstätte oder knapp vor deren Einspeisung in den Vernichtungsprozess möglich. Auch die Diversion des abgepumpten Kampfstoffes aus den Kampfstofflagertanks vor Zuführung zur Vernichtung dessen kann



aufgrund der permanenten Überwachungs- und Verifikationsmaßnahmen der Anlagenbereiche als äußerst unwahrscheinlich werden.

- Gemäß der seit 1997 in Kraft getretenen Chemiewaffenkonvention ist jeder Vertragsstaat berechtigt, für „erlaubte Zwecke“ in einer zugelassenen Liste 1 Anlage (Schedule 1 facility) chemische Kampfstoffe in genau festgelegten Mengen für genau deklarierte Zwecke pro Jahr herzustellen. Eine Entwendung aus einer dieser Anlagen scheint nur bei massivster Unterstützung seitens des Betriebspersonals möglich, in dem z.B. die bewusste Abzweigung von Kampfstoffen während des Produktionsvorganges im Einklang mit dem Fälschen der Logbücher oder sonstiger Betriebsunterlagen erfolgt. Grundsätzlich kann daher das Risiko, das von diesen Anlagen ausgeht, als relativ gering angesehen werden.

Der illegale Erwerb von chemischen Kampfstoffen bedingt die Kooperation zwischen Bediensteten einer CW-Lagerstätte, Forschungsstätte oder Produktionsanlage und den Mittelsmännern bzw. Terroristen selbst und setzt die in der Regel die Korrumpierung mehrerer Angestellter der Anlage voraus. Neben der Akquirierung von chemischen Kampfstoffen muss jedoch v.a. der wesentlich leichter zu bewerkstelligende illegale Erwerb von Precursorsubstanzen, die in großen Mengen in der chemischen Industrie Verwendung finden, als weitaus realistischeres Beschaffungsszenario ins Auge gefasst werden. Dual use Chemikalien der Liste 2 und 3 der Chemiewaffenkonvention, wie z.B. Amiton, PFIB, Blausäure, Chlorzyan, Chlorpikrin oder Phosgen müssen als potentielle toxische Industriechemikalien für terroristische Zwecke beurteilt werden. Neben dem direkten Einsatz gegen Personen (Einzelpersonen bzw. größere Menschenansammlungen) müssen bei terroristischen C-Kampfstoff-Einsätzen noch die Kontamination des Trinkwassers sowie die Vergiftung von Lebensmitteln in Betracht gezogen werden. Diese beiden Szenarien sind aber als relativ unwahrscheinlich anzusehen, da sie wesentlich einfacher mit toxischen Industriechemikalien denn mit klassischen chemischen Kampfstoffen realisiert werden können.

Analog der Verwendung von B-Kampfstoffen gegen Einzelpersonen ist der Einsatz klassischer chemischer Kampfstoffe eher als Ausnahme anzusehen, da hierfür andere, wesentlich leichter zu bewerkstelligende und mit wesentlich weniger Unwägbarkeiten versehene Methoden angewandt werden können. So dürfte die Ausschaltung des hochrangigen tschetschenischen Anführers Ibn ul Khattab im März 2002 aller Wahrscheinlichkeit auf die Tätigkeit eines Doppelagenten im Dienste des russischen Geheimdienstes FSB zurückzuführen sein. Dabei wurde ein an Khattab gerichteter Brief abgefangen und dürfte mit einem rasch wirken-

den Nervenkampfstoff (wahrscheinlich Sarin oder ein Derivat davon) präpariert worden sein.<sup>100 101</sup>

Wie beim terroristischen Einsatz von B-Kampfstoffen ist auch bei der Ausbringung von C-Kampfstoffen die „indoor“ Variante als gefährlichere und wahrscheinlichere anzusehen, da die Wirkung eines flüchtiger Kampfstoffes im Freien ziemlich begrenzt bleiben würde. Stehen in militärischen Arsenalen ausgereifte Trägermittel mit einem hohen Verteilungskoeffizienten für den Einsatz des Kampfstoffes zur Verfügung, muss bei einem terroristischen Szenario von weit weniger ausgereiften Technologien und Verfahren ausgegangen werden.<sup>102</sup> Die Vergiftung des Trinkwassers oder von Lebensmitteln mit klassischen chemischen Kampfstoffen ist als unwahrscheinlich zu bewerten, da dies mit toxischen Industriechemikalien wesentlich einfacher realisierbar ist.

---

<sup>100</sup> Vgl. Roddy Scott: Was Khattab poisoned by the Russian security service?, in: Jane's Intelligence Review, June 2002, S. 24.

<sup>101</sup> Vgl. The CBW Conventions Bulletin: News Chronology: 25 April. February through April 2002. Issue No. 56, June 2002, S. 47.

<sup>102</sup> Die Ausbringung des Nervenkampfstoffes Sarin beim Tokioter U-Bahn Anschlag am 20. März 1995 erfolgte auf relativ primitive und dilettantische Weise, indem acht der insgesamt elf vorbereiteten, mit Sarin so gefüllten Plastikbeutel mittels angespitzter Regenschirme so beschädigt wurden, dass das Sarin zur Verdampfung freigesetzt wurde. Diesem Faktum ist es letztlich neben der geringen Reinheit des Sarins von nur knapp 30% zu verdanken, dass beim Anschlag insgesamt nur zwölf Tote zu beklagen waren.

### **3 Strategien im Kampf gegen den Terrorismus mit ABC-Waffen**

Im dritten Abschnitt werden spezifische Aspekte einer Bewältigungsstrategie im Kampf gegen den Terrorismus mit ABC-Waffen aufgezeigt. Die terroristische Herausforderung bedarf eines umfassenden Bekämpfungsansatzes, der von Maßnahmen im Rahmen der Inneren Sicherheit über die Verfolgung finanzieller und justizieller Ansätze bis hin zum Einsatz des Militärs reicht. Eine umfassende Beleuchtung ist aufgrund der gebotenen Kürze nicht möglich, daher erfolgt vorrangig die Fokussierung auf jene Aufgabenstellungen, die den Streitkräften bei der Terrorismusbekämpfung sowohl bei Einsätzen im In- und Ausland überantwortet werden können. Im abschließenden Kapitel dieses Abschnittes werden ausgewählte Teilaspekte beleuchtet, die bei der Schaffung eines gesamtstaatlichen Zivilschutzprogramms von Relevanz sind.

#### **3.1 Nonproliferationsregime und Exportkontrollmechanismen**

Die derzeit bestehenden internationalen Abrüstungs- und Rüstungskontrollregime sowie Exportkontrollmechanismen gehen ursprünglich auf Anstrengungen der Staatengemeinschaft zurück, die Weiterverbreitung dieser Waffensysteme zwischen staatlichen Akteuren zu verhindern und bestehende Bestände an Massenvernichtungswaffen der Vernichtung zuzuführen. Gegenüber nichtstaatlichen Akteuren, die wesentlich kleinere ABC-Programme anstreben und limitierte Proliferationsabsichten verfolgen, sind derartigen Regime naturgemäß weniger geeignet. Nichts desto trotz bilden diese Normen und Regime jedoch heutzutage einen wichtigen Beitrag zur Verhinderung der Inbesitznahme von Massenvernichtungswaffen, kritischen Teilkomponenten sowie dual use Materialien durch nichtstaatliche Akteure.

Eine Grundvoraussetzung zur Hintanhaltung der Diversion stellt die effektive Implementierung dieser Vereinbarungen durch strenge Deklarations- als auch Kontroll- und Verifikationsmaßnahmen dar. Darüber hinaus muss die vollständige und rasche Vernichtung von ABC-Waffen als unerlässlich angesehen werden, um das existente Risiko der Inbesitznahme durch nichtstaatliche Akteure zu verringern.

Im Rahmen der innerstaatlichen Implementierung der Rüstungskontroll- und Abrüstungsregime kommt den Nationalen Behörden eine besondere Bedeutung zu. Zu deren wesentlichen Teilaufgaben gehören neben der Schaffung der innerstaatlichen gesetzlichen Grundlagen

die Erfassung sämtlicher deklarations- und überprüfungspflichtiger Betriebe auch die periodischen Kontrolle der Vollständigkeit und Richtigkeit der Deklarationen sowie die Weitermeldung der Daten an das Kontrollregime. Insbesondere effiziente Exportkontrollen können beitragen, die ungehinderte Weiterverbreitung von ganzen Waffensystemen oder Teilkomponenten erheblich zu erschweren. Darüber hinaus weist die Kooperation und der Informationsaustausch zwischen den Behörden im inner- als auch zwischenstaatlichen Bereich besondere Bedeutung auf.

Neben internationalen Rüstungskontroll- und Abrüstungsabkommen mit universellem Charakter wie z.B. dem Atomwaffensperrvertrag, der Biotoxinwaffenkonvention als auch der Chemiewaffenkonvention kommt auch multilateralen Exportkontrollmechanismen eine besondere Bedeutung zu. Während das Zangger Committee und die Nuclear Suppliers Group die Verhinderung der Proliferation von nuklearen Waffen zum Ziel haben, dient die Australia-Group<sup>103</sup> der Verhinderung der unkontrollierten Weitergabe von dual use Gütern und Technologie im B- und C-Waffenbereich. Das Missile Technology Control Regime (MTCR)<sup>104</sup> soll der Proliferation von Technologie und Gütern zur Herstellung von ballistischen Flugkörpern Einhalt gebieten, und damit ebenso einen Beitrag zur Verhinderung der Verbreitung von weitreichenden Trägermitteln für Massenvernichtungswaffen leisten.

Tabelle 6

**Übersicht über abgeschlossene Abrüstungs- und Rüstungskontrollregime sowie Exportkontrollmechanismen im ABC-Bereich durch Österreich**

<b>Regime</b>	<b>Spezifischer Geltungsbereich</b>	<b>Unterzeichnung bzw. Beitritt Österreichs</b>
Comprehensive Test Ban Treaty	Verbot nuklearer Tests (Internationales Vertragswerk)	24. September 1996 13. März 1998
Non-Proliferation Treaty	Verhinderung der Weiterverbreitung nuklearer Waffen und –Waffentechnologie (Internationales Vertragswerk)	1. Juli 1968 27. Juni 1969

Fortsetzung der Tabelle auf nächster Seite

<sup>103</sup> Informelles Gremium aus 32 Staaten (zusätzlich hat die Europäische Kommission Beobachterstatus), das im Jahre 1985 als Reaktion auf die erfolgte Proliferation von dual use Gütern und Chemikalien zur irakischen Chemiewaffenproduktion eingerichtet wurde.

<sup>104</sup> Exportkontrollregime aus dem Jahre 1987.

<b>Regime</b>	<b>Spezifischer Geltungsbereich</b>	<b>Unterzeichnung bzw. Beitritt Österreichs</b>
Nuclear Suppliers Group	Kontrolle des Transfers von Nuklearmaterial und Ausrüstung (Informelles multilaterales Nuklearexportkontrollregime)	1975
Zangger Committee	Verhinderung der Proliferation von Gütern der <i>nuclear trigger list</i> (Internationales Exportkontrollregime)	1971
Genfer Protokoll 1925	Verbot des Einsatzes von erstickenden, giftigen oder anderen Gasen im Kriege und von bakteriologischen Methoden der Kriegsführung (Protokoll)	17. Juni 1925 9. Mai 1928
Biological and Toxin Weapons Convention	Verbot der Entwicklung, Produktion und Lagerung von bakteriologischen (biologischen) und Toxinwaffen und ihrer Vernichtung (Internationales Vertragswerk)	10. April 1972 10. August 1973
Chemical Weapons Convention	Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung, und des Einsatzes von C-Waffen sowie deren Vernichtung (Internationales Vertragswerk)	13. Jänner 1993 17. August 1995
Australia-Group	Verhinderung der Proliferation von dual use Gütern und Technologie im B- und C-Waffenbereich (Informelles Gremium)	Dezember 1989 erstmalige Teilnahme
Missile Technology Control Regime	Kontrolle des Transfers von Raketen, unbemannten Flugkörpern mit der Fähigkeit zur Bestückung mit einem nuklearen, biologischen oder chemischen Gefechtskopf mit einer Reichweite von über 300 km sowie deren Komponenten (Exportkontrollregime)	1991 erstmalige Teilnahme

*Quelle:* Hermann Lampalzer

Darüber hinaus nehmen sich in vermehrtem Maße ebenso NGOs der Proliferationsproblematik an, indem durch Maßnahmen wie der laufenden Beobachtung von relevanten Forschungsprojekten, dem Aufzeigen von vermuteten Verstößen gegen Abkommen oder der Förderung der Bewusstseinsbildung der Öffentlichkeit zur Einhaltung der Verträge und Normen beigetragen werden soll.

Die unabhängige, mit Sitz in London tätige non-profit Organisation *VERTIC* (Verification Research, Training and Information Centre) hat die Förderung einer effektiven und effizienten Verifikation von internationalen Abkommen und intra-nationalen Abkommen mit internationaler Involvierung zum Ziel und versucht dies unter anderem durch Forschung, Ausbildung, Information sowie Interaktion mit Akteuren aus der Politik, Diplomatie, Technik, Wissenschaft und anderen NGOs zu erreichen. Die netzwerkartige, aus über 60 Mitgliedsorganisationen in fünf Kontinenten bestehende Vereinigung *INES* (International Net-

work of Engineers and Scientists for Global Responsibility) dient dem Informationsaustausch zwischen Wissenschaftlern und soll insbesondere zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Wissenschaft und Technologie beitragen. Das mit 11. November 2002 offiziell lancierte *BioWeapons Prevention Project* (BWPP) stellt eine nichtstaatliche Initiative dar, die aufgrund des nicht vorhandenen Fortschrittes der Verhandlungen für eine Stärkung der *Biotoxinwaffenkonvention* (BTWK) ins Leben gerufen wurde. Das Projekt beabsichtigt die laufende Beobachtung der relevanten Entwicklungen auf allen Ebenen, die Veröffentlichung der Ergebnisse und Errichtung eines globalen Netzwerkes von NGOs mit gleicher Ausrichtung und will so letztlich zur Stärkung der BTWK beitragen.

### **3.2 Diplomatische Anstrengungen und Initiativen**

Neben der effizienten Implementierung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollregimen sowie Exportkontrollmechanismen sind ebenso diplomatische Initiativen als wichtige und komplementäre Maßnahmen in Betracht zu ziehen. Diese primär auf staatlicher Ebene zum Tragen kommenden Anstrengungen können sowohl technische, organisatorische und finanzielle Aspekte mit dem Ziel der Erhöhung der Sicherheit von ABC-Waffen in Lagerstätten, Ausbildung von Personal oder der Errichtung von Vernichtungsanlagen beinhalten, um so die Proliferationsgefahr zu minimieren. Daneben leisten ebenso Programme zur Verhinderung des brain drain sowie Initiativen zur Konversion von Rüstungsbetrieben für zivile Zwecke einen weiteren wichtigen Beitrag zur Unterbindung oder zumindest Verlangsamung der Weiterverbreitung derartiger Waffen. Die verstärkte Sensibilisierung der Wissenschaftler und Einführung eines „Codes of conduct“ ist ebenso als komplementär zu ergreifende Maßnahme zu sehen, um nichterlaubte Forschung und Proliferation zu erschweren.

Neben diesen positiv unterstützenden Maßnahmen müssen jedoch ebenso politische Zwangsmaßnahmen wie Ausübung von massivem politischen Druck sowie wirtschaftlichen Sanktionsmechanismen gegenüber kooperationsunwilligen Akteuren als Mittel der Wahl in Betracht gezogen werden.

Allesamt haben diplomatische Anstrengungen sowohl die Ächtung, wirkungsvolle Eindämmung von ABC-Waffen und Errichtung eines glaubwürdigen Nonproliferationsregimes zum Ziel. Darüber hinaus gehend sind jedoch auch parallel begleitende Maßnahmen zu treffen, die vor allem auf die nichtstaatliche Akteursebene abzielen und der Eindämmung des transnationalen Terrorismus durch verstärkte internationale Zusammenarbeit, gegenseitigen Informations- und Datenaustausch, Unterbindung der Geldwäsche und Austrocknung von

Finanzierungsquellen für terroristische Organisationen oder der Schaffung von internationalen Protokollen und Konventionen dienen.

In ganz besonderem Maße sind auch verstärkt jene diplomatische Bemühungen zu forcieren, die zur friedlichen Beilegung von Konflikten in Krisenregionen führen, den Interessenausgleich zwischen Konfliktparteien fördern und dadurch zu einer Verbesserung der Situation von sozial Benachteiligten mit sich bringen um so den Zulauf zu extremen und gewaltbereiten Bewegungen wirksam Einhalt zu gebieten.

### **3.3 Nachrichtendienstliche Maßnahmen**

Die nachrichtendienstliche Informationsgewinnung sowie der Einsatz geeigneter Fahndungs- und Aufklärungsmethoden stellen zentrale Maßnahmen bei der Terrorismusbekämpfung dar. Die neue Art des Terrorismus bedingt auch für die Nachrichtendienste eine ganz besondere Herausforderung, die sowohl das Überdenken von traditionellen Strategien und Assessments als auch die Durchführung von Anpassungen im technischen und organisatorischen Bereich erforderlich machen.

Im Gegensatz zum militärischen Gegner, dessen Verhaltensmuster grundsätzlich als logisch stringent, nachvollziehbar und daher auch leichter vorhersehbar ist, folgen die Handlungsmuster von Terroristen oftmals völlig anderen, logisch nicht nachvollziehbaren und rational begreifbaren Denkmustern, was für die nachrichtendienstliche Auswertung eine Umstellung der gängigen Analysetätigkeit erfordert.<sup>105</sup>

Ein Charakteristikum der neuen Bedrohungen kann im Umstand der oftmals nur kurzfristigen Möglichkeit zur Aufklärung der Attentäter gesehen werden, bevor diese einen Anschlag durchführen. Während sich im Falle von staatlichen Akteuren die Beurteilung über zukünftige Fähigkeiten sowie Entscheidungs- und Handlungsmuster aufgrund der Beobachtung über einen meist längeren Zeitraum einfacher gestaltet, ist im Gegensatz dazu bei nichtstaatlichen Akteuren der Beobachtungszeitraum oftmals relativ kurz und es können nur beschränkte Ableitungen getroffen werden, was sich nachteilig auf eine Bewertung derzeitiger und zukünftiger Fähigkeiten auswirkt. Dies impliziert, dass eine Erkennung von gegnerischen Akteuren möglichst frühzeitig erfolgen muss, was einen massiven und konzertierten Ressourceneinsatz im operativen Bereich erfordert. Neben der operativen Aufklärung ist jedoch parallel auch eine verstärkte Zusammenarbeit mit Einrichtungen im Bereich der strategischen

Zukunfts- und Trendanalyse zu suchen, um sich bereits frühzeitig auf neue Erfordernisse einstellen zu können und zugleich einer langfristig angelegten Bedrohungsanalyse Rechnung getragen werden kann.

Die quantitativ als auch qualitativ immer neue Dimensionen erreichende Informationsmenge trägt ebenso zum Umstand bei, dass eine rasche nachrichtendienstliche Informationsfilterung und Auswertung zusehends schwieriger zu bewerkstelligen ist. Neben dem Einsatz moderner Aufklärungsmittel zur Bewältigung der Datenmengen in technischer Hinsicht sind auch gleichzeitig Investitionen in den Ausbau des Analyse-sektors zu treffen, um die zur Verfügung stehenden Rohdaten einer Bewertung zuführen zu können.

Wie die Ereignisse des 11. September aufgezeigt haben, erfordert gerade die neue Generation des transnational agierenden Terrorismus mit Attentätern, die aus einem oftmals völlig fremden Kultur- und Sprachkreis stammen, die permanente Anpassung der Aus- und Fortbildung der nachrichtendienstlichen Mitarbeiter. Diese hat neben der gezielten Fremdsprachenausbildung auch die Auseinandersetzung mit den sozialen, politischen, historischen und kulturellen Umfeldbedingungen von potentiellen Krisenregionen zu umfassen, um zu einem besseren Verständnis der Motive, Hintergründe und Handlungsweisen der Terroristen beizutragen.

Die verstärkte Bedrohung durch den Terrorismus mit Massenvernichtungswaffen erfordert die Verfügbarkeit ausreichender nachrichtendienstlicher Kapazitäten und Expertise im Bereich der ABC-Waffen- und Trägertechnologie. Die immer stärker dual use Charakter annehmende Technologie in der chemischen Industrie als auch im Biotech-Bereich macht eine Distinktion zwischen Produktion zu legitimen Zwecken und illegaler Produktion bzw. Proliferation dieser Technologien und Güter zunehmend schwieriger. Dies erfordert neben der Schulung im traditionell militärischen ABC-Waffensegment auch die Befähigung zur Verfolgung der technologischen Entwicklungen im industriell-zivilen Bereich. Eine gediegene naturwissenschaftlich-technische Ausbildung, die auch den Aspekt der technologischen Entwicklungen im zivilen Bereich Rechnung trägt, kann zur richtigen Interpretation von Indikatoren über ein z.B. verdecktes Entwicklungs- oder Beschaffungsprogramm beitragen. Darüber hinaus ist die Zusammenarbeit mit Experten aus dem Bereich der Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zu suchen bzw. weiter auszubauen, wobei insbesondere der Informationsaustausch über Entwicklungen in kritischen Felder wie der Biotechnologie, Biochemie,

---

<sup>105</sup> Vgl. Schätz, 2002, Fußnote 22, S. 286.



Gentechnik oder Informationstechnologie von Relevanz sind. Zudem kommt, dass der immer rasanter voranschreitende Fortschritt im wissenschaftlich-technologischen Bereich ein Standhalten der Expertise mit im zivilen Bereich tätigen Wissenschaftlern immer schwieriger wird, dem wiederum nur durch intensivere Kooperation entgegengesteuert werden kann.

Die Assignierung von nationalen Experten in einschlägigen internationalen Gremien und Institutionen wie z.B. innerhalb des Militärstabs der EU (EUMS) ist ebenso als eine wichtige, komplementär zu ergreifende Maßnahme anzustreben, wodurch eine Vertiefung der Expertise des Mitarbeiters als auch indirekt ein Informationsgewinn für die Institution des Mitarbeiters verbunden ist.

Ganz wesentlich für den Erhalt eines aktuellen Lagebildes ist die Wahl eines multidisziplinären Ansatzes bei der Informationsgewinnung. Neben einer leistungsfähigen technischen Aufklärung und elektronischen Informationsgewinnung muss parallel dazu auch die Komponente der Human Intelligence (HUMINT) verstärkt zum Einsatz gebracht werden, da gerade diese Art der nachrichtendienstlichen Informationsbeschaffung im Falle eines gegen die Gesetze der Logik und Ratio handelnden Gegners sich als besonders erfolgsversprechende Option herausstellt. Wenn auch mit dieser Methode wahrscheinlich keine Infiltrierung der Gruppierung gelingt, so kann aber bereits das Vordringen ins Umfeld der Organisation wichtige Erkenntnisse liefern.

Das Erfordernis der verstärkten nachrichtendienstlichen Kooperation auf nationaler und internationaler Ebene wird als einer der zentralen Erkenntnisse der Anschläge in den USA betrachtet, dem durch verschiedene Formen wie z.B. regelmäßiger Erfahrungsaustausch zwischen verschiedenen Organisationen oder die Bildung von sachbezogenen gemeinsamen Projektgruppen nachgekommen werden kann. Da mit der Informationsweitergabe stets die Ungewissheit über die weitere Verwendung dieser Information und im Extremfall sogar mit der persönlichen Gefährdung von Informanten verbunden ist, muss auch in Zukunft von einem grundsätzlich restriktiven Informationsaustausch zwischen diesen Diensten ausgegangen werden.

### **3.4 Die mögliche Rolle des Militärs in der Terrorismusbekämpfung**

Für das Militär ergeben sich aufgrund des geänderten Bedrohungsbildes weitreichende Folgen, die in einer Transformation der Streitkräfte und einem geänderten Anforderungsprofil resultieren. Einerseits verliert die klassische Landesverteidigung immer mehr an Bedeutung,

andererseits gewinnen dafür Einsätze im Rahmen des internationalen Krisenmanagements als auch subkonventionelle Bedrohungsformen aufgrund des verstärkten Auftretens nichtstaatlicher Gewaltakteure immer mehr an Relevanz. Gerade letztere machen dabei von Formen der organisierten Gewaltanwendung Gebrauch, die außerhalb aller ethischer Normen, völkerrechtlich verbindlicher Verträge und international akzeptierter Verhaltenskodices stehen und bereits zum Teil mit Kriegshandlungen gleichgesetzt werden können. Deren Aktionen richten sich nicht primär gegen die staatliche Ordnungsmacht, sondern bewusst gegen die Zivilbevölkerung und ziehen diese in die Kampfhandlungen ein. Dabei machen sie sich die hohe Verwundbarkeit der post-industriellen Gesellschaft zu Nutze, greifen auf Formen der asymmetrischen Kriegsführung zurück und stellen so eine Bedrohung dar, die ein unwägbares Kalkül in zeitlicher und räumlicher Hinsicht aufweist.

Insbesondere das Phänomen des strategischen Terrorismus gewinnt in Verbindung mit der Verfügbarkeit von Massenvernichtungswaffen, Informationstechnologie und weitreichenden Trägermitteln eine neue Bedeutung. Die Bewältigung dieser Herausforderung, die sogar die Funktionsfähigkeit des Staates gefährden kann, erfordert einen multidimensionalen und gesamtstaatlichen Ansatz, der insbesondere auch militärische Abwehr-, Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen einschließt.<sup>106</sup> NATO Generalsekretär Lord Robertson stellte im Rahmen der *Joint NATO-Russia conference of the role of the military in combating terrorism* am 9. Dezember 2002 in Moskau fest:

(...)Military forces have a vital role to play in the fight against terrorism (...), but they must be transformed and modernised if they are to perform this role effectively. (...) The military forces of yesterday – huge arsenals of battle tanks, static headquarters and inflexible soldiers – are not only useless in meeting these new threats (...), they also divert scarce defence resources away from urgent and pressing modernisation.<sup>107</sup>

Wolfgang Wosolsobe, Leiter der Abteilung Militärpolitik im BMLV stellt zur Diskussion um die verstärkte Rolle des Militärs in der Terrorbekämpfung fest:

Für Österreich hat diese Entwicklung zwei indirekte Auswirkungen. Zunächst wird es gegenüber der verzerrenden Wirkung des Schlagwortes „Terrorbekämpfung“ noch wichtiger, Streitkräfteentwicklung auf klare, langfristig angelegte Analysen aufzubauen. Terror war schon vor dem 11. September ein wesentlicher Aspekt der Bedrohung und wird aber auch nach diesem tragischen Ereignis nicht zur dimensionierenden Größe für die Streitkräfteplanung. Terrorbekämpfung ist eine Querschnittsaufgabe und betrifft vor allem gesamtstaatliche Entscheidungsmechanismen und Ressourcen aller mit Sicherheit befasster Institutionen. Das Bundesheer kann dazu Beiträge leisten, kann auch mittelfristig bestimmte Kapazitäten stärker ausbauen, kann bestimmte Abläufe verbessern, kann das Zusammenwirken mit den gesamtstaatlichen Sicherheits-

<sup>106</sup> Vgl. BMLV: Teilstrategie Verteidigungspolitik. Expertenentwurf. Wien, 29. November 2002, S. 4.

<sup>107</sup> NATO Update: Transforming the military to fight terrorism. 9 Dec. 2002, Updated: 11-Dec-2002. Internet-Dokument: <http://www.nato.int/docu/update/2002/12-december/e1209a.htm> vom 19. Dezember 2002.

apparaten besser einspielen, es wird aber nicht die militärischen Kernaufgaben aus den Augen verlieren.<sup>108</sup>

Das neue militärische Aufgabenspektrum westlicher Streitkräfte umfasst im wesentlichen drei Bereiche:

1. Die Wahrnehmung des „Heimatschutzes“ im umfassenden Sinne: Dabei müssen die Streitkräfte in der Lage sein, die militärische Kontrolle über das eigene Territorium inklusive des eigenen Luftraumes auszuüben und den Schutz der Bevölkerung sowie strategisch bedeutender Infrastruktur sicherzustellen. Im Falle des österreichischen Bundesheeres erfordert dies Streitkräfte in einer „operativ durchsetzungsfähigen Größenordnung“<sup>109</sup> mit Kampf-, Führungs-, Unterstützungs-, und Logistiktruppen der Heeresebene, territoriale Wach- und Sicherungstruppen sowie entsprechende Luftstreitkräfte.<sup>110</sup> Des Weiteren sind die Streitkräfte auf die Übernahme qualifizierter Assistenzaufgaben vorzubereiten, um die sicherheitspolizeiliche Unterstützung der Exekutive bei subkonventionellen Bedrohungen zu gewährleisten. Ebenso kommt dem „umfassenden Heimatschutz“ unter Berücksichtigung der Proliferation von Massenvernichtungswaffen und weitreichender Trägermittel eine neue Bedeutung zu, was für die Streitkräfte in Teilbereichen den Aufbau eines Raketen- und Luftverteidigungssystems sowie die Übernahme gewisser Aufgaben im Rahmen eines modernen Zivilschutzsystems zur Folge haben kann.
2. Ein zweites Anforderungsspektrum an das Militär stellt die Durchführung von Stabilisierungsaufgaben auf internationaler Ebene dar, die im Sinne einer Präventionsstrategie letztlich als Element einer erweiterten Landesverteidigung angesehen werden können.<sup>111</sup> Als strategischer Imperativ und zentrale Voraussetzung für die Erfüllung der internationalen Stabilisierungs- und Krisenmanagementaufgaben muss dabei die Sicherstellung der Schutzfähigkeit im nationalen Rahmen gesehen werden.<sup>112</sup> Aufgrund des immer mehr an Bedeutung verlierenden Aspektes der räumlichen Distanz zu Krisenherden muss das entschlossene Entgegenreten gegenüber einem Sicherheitsvakuum vor Ort als die zweckmäßigere und sinnvollere Variante im Vergleich zu einer passiven Zuwartestrategie

<sup>108</sup> Brigadier Wolfgang Wosolsobe: Terrorbekämpfung und internationale Einbindung, in: Truppendienst Nr. 265 4/2002. Wien, Juni/Juli 2002, S. 343.

<sup>109</sup> Das sind Streitkräfte, die befähigt sind, zumindest in einer einmaligen Aktion in offensiven und defensiven Einsatzverfahren selbständig vorzugehen und einen nachhaltigen Erfolg, der politisch-strategisch nutzbar ist, herbeizuführen. Dazu gehören Hauptkräfte mit entsprechender Beweglichkeit und Feuerkraft, die gleichzeitig einen Gegner binden und umfassen können müssen, Reservekräfte für die Bereinigung von krisenhaften Entwicklungen, zum Ausnützen taktischer Erfolge und zur Absicherung des operativen Erfolges, Kräfte zur Sicherung in der Tiefe, in den Flanken und in der Luft sowie Kräfte für die operative Aufklärung.

<sup>110</sup> Vgl. Teilstrategie Verteidigungspolitik, 2002, Fußnote 107, S. 7.

<sup>111</sup> Vgl. Teilstrategie Verteidigungspolitik, 2002, Fußnote 107, S. 4-5.

<sup>112</sup> Vgl. Teilstrategie Verteidigungspolitik, 2002, Fußnote 107, S. 7.

beurteilt werden. Die Verhinderung des „spill-over“ Effekts eines regionalen Konfliktes ist am effizientesten in der Frühphase der Auseinandersetzungen durch eine umfassende Stabilisierungspolitik möglich, da dieser in seiner Dimension oftmals noch begrenzt ist. Den Streitkräften kann dabei sowohl eine präventive Rolle als auch Funktion im Rahmen der Krisenbewältigung zukommen, die neben der Trennung von Konfliktparteien, die Entwaffnung bis hin zur militärischen Absicherung des Wiederaufbaus umfasst. Die stabilisierende Ordnungsfunktion des Militärs vor Ort leistet dabei einen wichtigen Beitrag zum Wiederaufbau eines effizienten staatlichen Ordnungssystems, das der Ausbreitung der Organisierten Kriminalität sowie der Bildung von „Keimzellen“ für den transnationalen Terrorismus entgegenwirken kann. In diesem Kontext stellt auch die Entsendung von nachrichtendienstlichen Elementen („National Intelligence Cells“; NICs) gemeinsam mit Streitkräften bei internationalen Kriseneinsätzen ein ständig an Bedeutung gewinnendes Aktionsfeld dar.<sup>113</sup> Diese tragen durch nachrichtendienstliche Tätigkeit sowohl zum Schutz der Truppe („Force Protection“) vor subkonventionellen Bedrohungen bei, liefern darüber hinaus jedoch auch einen wertvolle Beurteilungsgrundlage für die politischen Entscheidungsträger im Heimatland zur umfassenden sicherheitspolitischen Bewertung der Situation im Krisengebiet. Die Durchführung von Stabilisierungsoperationen bedarf grundsätzlich der Verfügbarkeit von leichten Bodentruppen und leistungsfähigen Lufttreitkräften, die bei einer Eskalation der Gefahrensituation durch Kräfte aus dem militärischen „high end“ Spektrum abgesichert werden müssen.

3. Die dritte Aufgabe für Streitkräfte bildet die Durchführung von „Expeditionary Warfare Operations“, die sowohl unter Mandatierung der Vereinten Nationen oder regionaler Sicherheitsorganisationen, in Bündnissen, unilateral oder ad hoc Koalitionen realisiert werden und die Vernichtung des Feindes zum Ziel haben. Das Aufgabenspektrum erfordert dabei hochmobile „Interventionsstreitkräfte“ mit der Fähigkeit zur multinationalen und teilstreitkräfteübergreifenden Kampfführung im obersten militärischen Spektrum und globalem Aktionsradius. Die Gewährleistung der eigenen Sicherheit bedarf notfalls dabei auch die Führung von offensiven Operationen, um so dem Gegner die Handlungsfreiheit und Fähigkeit zur Kriegsführung zu nehmen. Die Erzielung einer glaubwürdigen Abschreckung bzw. die allfällige Setzung von Präventivmaßnahmen gewinnt im Rahmen einer derartig angelegten Abhaltstrategie an besonderer Bedeutung. Die Verfolgung einer derartigen Strategie bedarf jedoch neben einer leistungsfähigen nachrichtendienstlichen Aufklärung, die in der Lage ist, rechtzeitig und zuverlässig Informationen über Aufenthaltsort und Intentionen von Tätergruppen auszumachen auch die Fähigkeit zur

---

<sup>113</sup> Vgl. Schätz, 2002, Fußnote 22, S. 287.

gezielten Ausschaltung der Gewaltakteure, die sowohl durch verdeckte Operationen als auch den Einsatz von militärischen Mitteln im Rahmen eines Präventivschlages zum Einsatz gelangen kann. Neben den hohen technischen Anforderungen zur Lancierung von Präventivschlägen müssen aber auch die enormen politischen Unwägbarkeiten bei einem derartigen Unternehmen bedacht werden.

### **3.5 Die Schaffung eines gesamtstaatlichen Zivilschutzprogramms**

Die Fähigkeit zur erfolgreichen Bewältigung eines komplexen Großschadensszenarios erfordert eine ressort- und organisationsübergreifende Führungsstruktur. Diese muss im Anlassfall rasch und direkt auf adäquate Ressourcen zur Schadensbekämpfung zugreifen können und über ein umfassendes Lagebild verfügen, das über ein vernetztes Führungs- und Informationssystem sicherzustellen ist. Der Möglichkeit eines jederzeit überraschenden und ohne Vorwarnzeit auftretenden ABC-Schadensszenarios ist durch verstärkte Kooperation bereits in Friedenszeiten entgegenzutreten, wobei unter Federführung der im Einsatzfall führenden Behörde eine Eventualfallplanung zu erfolgen hat. Darin sind sowohl die zu treffenden Erstmaßnahmen klar zu regeln und Schnittstellen zwischen den verschiedenen Einsatzorganisationen und Behörden abzugleichen.

Die Basis für ein erfolgreiches Bestehen im Katastrophenfall bildet eine gesamtstaatlich koordinierte und stringente Ausbildung, die durch die Schaffung eines integrierten Ausbildungsverbundes für den Zivilschutz und die nationale und internationale Katastrophenhilfe realisiert werden kann. Ein nationales Kompetenzzentrum für ABC-Abwehr, Zivilschutz- und Katastrophenhilfe ermöglicht die Bündelung von Expertise und vorhandenen Ressourcen und gewährleistet eine kosteneffiziente, standardisierte eine qualitativ hochstehende Ausbildung. Wie die terroristischen Anschläge mit B- und C-Kampfstoffen in den USA bzw. Tokio gezeigt haben, ist besonders dem einschlägigen Training der First responder vermehrt Bedeutung zuzumessen, da ein rasches und richtiges Beurteilen der Gefahrensituation sowie Einleiten der erforderlichen Erstmaßnahmen wesentlich zur Minimierung der Auswirkungen beitragen kann. Ein weiteres Schwergewicht ist in die verstärkte Schulung der Ärzte und Mitarbeiter des nationalen Gesundheitssystems zu legen, um ein rasches Erkennen der Symptome, das Einleiten der erforderlichen Erstmaßnahmen, die Eindämmung und schließlich Therapierung der Patienten sicherzustellen. In der Ausbildung ist modernen Lehr- und Unterrichtsmethoden wie z.B. distant learning Rechnung zu tragen, um möglichst flexibel ein breites Spektrum an Auszubildenden abdecken zu können. Neben der Ausbildung auf nationaler Ebene besteht die Möglichkeit, erweiterte

Expertise durch die Teilnahme an internationalen Lehrgängen zu erwerben. So offeriert die Organisation für das Verbot von Chemischen Waffen (OPCW) für Vertragsstaaten der Chemiewaffenkonvention maßgeschneiderte *national protective programs*, die die Verbesserung der nationalen Fähigkeiten im Falle eines Einsatzes von chemischen Kampfstoffen zum Ziel haben.<sup>114</sup> Darüber hinaus werden durch verschiedene Vertragsstaaten regelmäßig Kurse in spezifischen Segmenten angeboten, die Teilnehmern aus den Mitgliedsstaaten offenstehen.<sup>115</sup>

Neben der Abhaltung von Ausbildungsgängen ist der Durchführung von Übungen – sowohl Stabsrahmenübungen als auch mit „Volltruppe“ – ein ganz besonderes Schwergewicht zu verleihen. Dem Aspekt großräumiger ABC-Schadensszenarien ist auch durch die Teilnahme an internationalen Übungen Rechnung zu tragen, wodurch die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Einsatzorganisationen und Behörden verbessert werden soll. Den neuen sicherheitspolitischen Herausforderungen Rechnung tragend organisierten im Jahre 2002 drei verschiedene Organisationen (OPCW, EU, NATO) internationale Übungen, die allesamt die Freisetzung von Kampf- bzw. Schadstoffen im Rahmen eines terroristischen Szenarios zum Inhalt hatten.<sup>116</sup>

Die Durchführung gemeinsamer Beschaffungsmaßnahmen stellt neben einer standardisierten Ausbildung den zweiten Eckpfeiler für eine erfolgreiche Schadensbewältigung von Krisensituationen dar. Besonders bei kostenintensiven Investitionen wie Führungs- und Informationssystemen oder Laboreinrichtungen können dadurch Synergieeffekte erzeugt werden und trotzdem die verschiedenen Anforderungsprofile der Bedarfsträger berücksichtigen. Neben dem Trend zu organisationsübergreifenden Beschaffungsprojekten auf nationaler Ebene wird auch dem Aspekt gemeinsamer Forschungs-, Entwicklungs- und Beschaffungsvorhaben im Rahmen der Europäischen Union verstärkt Rechnung getragen. Die Umsetzung der diesbe-

---

<sup>114</sup> Die OPCW führte im Jahre 2002 drei regional courses durch: im März 2002 auf Ersuchen der Nationalen Behörde Brasiliens für lateinamerikanische und karibische Staaten; im April 2002 auf Ersuchen Kuwaits für die Staaten des Golf Cooperation Councils sowie im Oktober 2002 nach einem Ersuchen Litauens für die baltischen Staaten (Information anlässlich des 3. Protection Network-Meetings im TS/OPCW vom 18.-19. November 2002).

<sup>115</sup> Die OPCW veranstaltete im Jahre 2002 in Kooperation mit den nachfolgenden Mitgliedsstaaten sechs Kurse: Schweiz: CITPRO, SEF-LAB, SEF-TRAD; Tschechien: Training in Lazne Bohdanec; Schweden: Kurs in Revinge; Iran: Training über die Behandlung von CW-Verletzten (Information anlässlich des 3. Protection Network-Meetings TS/OPCW vom 18.-19. November 2002).

<sup>116</sup> OPCW: „ASSISTEX 1“: Übungsszenario mit terroristischem Einsatz von C-Kampfstoffen (Zadar/Kroatien; 10.-14. September 2002); Europäische Kommission: „Euratox“: Freisetzung von radiologischen und chemischen Substanzen durch terroristischen Angriff (Var/Frankreich; 27.-28. Oktober 2002); Russische Beitragsleistung zum Partnership Working Programm im Rahmen von EAPC: „Bogorodsk 2002“: terroristischer Anschlag auf eine Düngemittelfabrik (Noginsk/Russland 25.-27. September 2002).

züglichen Rahmenprogramme wie auch eine Koordinierung der Forschungsaktivitäten müssen in diesem Kontext als maßgeblich angesehen werden.<sup>117</sup>

Die Unwägbarkeit eines terroristischen Anschlages mit ABC-Waffen in zeitlicher als auch räumlicher Dimension erfordert auf nationaler Ebene die Verfügbarkeit von professionellen „Schnelleingreifkräften“, die im Anlassfall die örtlichen Einsatzkräfte verstärken und hoch qualifizierte Aufgabenstellungen wahrnehmen können. Neben einem hohen Bereitschaftsgrad bedarf dies dezentral organisierter, hochmobiler Kräfte in jenem erforderlichen Mindestmaß, wie es für die Erfüllung des Erstauftrages - also die wirkungsvolle Eindämmung bzw. Neutralisierung der Gefährdung – erforderlich ist.

Im Falle eines terroristischen Einsatzes von ABC-Waffen oder Schadstoffen ist das nationale Gesundheitssystem in besonderem Maße gefordert. Dieses hat die Fähigkeit zur frühzeitigen Erkennung des Ausbruchs von infektiösen Krankheiten aufzuweisen und darüber hinaus auch einen Massenansturm von Patienten bewältigen, so wie er im Falle des Einsatzes von biologischen Kampfstoffen zu befürchten ist. Daher sind Notfallplanungen als unumgänglich anzusehen, die sowohl explizite Maßnahmenkataloge und Vorkehrungen zur Behandlung von Kampfstoffverletzten als auch Vorsorgen zur Lagerhaltung von Impfstoffen und Antibiotika umfassen. Der Abschluss strategischer Partnerschaften zwischen Gesundheitsbehörden, Einsatzorganisationen und Forschungseinrichtungen bzw. Unternehmen aus dem Bereich der Bio-Industrie bietet eine Möglichkeit der engeren Kooperation und ermöglicht eine Nutzung gegenseitiger Synergieeffekte. Darüber hinaus bietet sich im medizinischen Bereich die Einrichtung eines nationalen Kompetenzzentrums zur Behandlung von Kampfstoffverletzten an, wobei eine enge Kooperation mit ähnlichen Einrichtungen im Ausland<sup>118</sup> angestrebt werden könnte.

---

<sup>117</sup> So bestehen klare Bestrebungen seitens der Europäischen Kommission, die Kooperation und Koordination mit den EU-Staaten in ausgewählten Forschungsbereichen im ABC-Segment wie z.B. Überwachung, Prävention, Schutz und Behandlung zu verbessern und dabei insbesondere die Empfehlungen der Expertengruppe „Forschung und Entwicklung“ im Zusammenhang mit dem sechsten Rahmenprogramm (2002-2006) umzusetzen. Des Weiteren wird das Joint Research Centre (JRC) der Kommission die Forschung im Bereich Diagnostik, nukleare Forensik und Risiko-Kommunikation fortsetzen, Aktivitäten im Bereich von B-Gegenstrategien, im Zivilschutz setzen und die bereits begonnene Verwundbarkeitsanalyse fortsetzen. Siehe European Commission: New Framework Programme Launched: A Fact Sheet.

<sup>118</sup> Eine spezialisierte Sanitätseinrichtung zur Behandlung von C-Kampfstoffverletzten befindet sich im Iran, wo in insgesamt drei Spitälern die Langzeitbehandlung von Verwundeten aus dem I. Golfkrieg erfolgt. Im Bereich des tschechischen Militärs wird derzeit am Aufbau eines Sanitätszentrums in Hradec Kralove für BC-Kampfstoffverletzte gearbeitet.

### 3.6 Kooperation auf internationaler Ebene

Neben den auf nationaler Ebene zu ergreifenden Maßnahmen können die eigenen Verwundbarkeiten zusätzlich durch Zusammenarbeit auf internationaler Ebene reduziert werden. Eine Möglichkeit stellt dabei der Abschluss von bilateralen Katastrophenhilfeabkommen dar, im Anfall rasch und unbürokratisch gegenseitige Hilfeleistung und Unterstützung ermöglichen soll. Die Tabelle 7 gibt einen Überblick über bilaterale Katastrophenhilfeabkommen der Republik Österreich.

Tabelle 7

#### Bilaterale Katastrophenhilfeabkommen Österreichs

Staat	Spezifischer Geltungsbereich	Datum des Inkrafttretens	Veröffentlichung
Bundesrepublik Deutschland	Katastrophen oder schwere Unglücksfälle	1. Oktober 1992	BGBI Nr. 489/1992 vom 6. August 1992
Tschechische Republik	Katastrophen oder schwere Unglücksfälle	1. November 2000	BGBI III Nr. 215/2000 vom 19. Dezember 2000
Republik Ungarn	Katastrophen oder schwere Unglücksfälle	1. Juli 1998	BGBI III Nr. 76/1998 vom 15. Mai 1998
Slowakische Republik	Katastrophen	1. November 1998	BGBI III Nr. 155 vom 2. Oktober 1998
Republik Slowenien	Katastrophen oder schwere Unglücksfälle	1. Juli 1998	BGBI III Nr. 87/1998 vom 3. Juni 1998
Fürstentum Liechtenstein	Katastrophen oder schwere Unglücksfälle	1. Jänner 1996	BGBI Nr. 758/1995 vom 21. November 1995
Schweizerische Eidgenossenschaft	Katastrophen oder schwere Unglücksfälle	1. März 2002	BGBI III Nr. 29/2002 vom 19. Februar 2002
Republik Kroatien	Katastrophen oder schwere Unglücksfälle	Paraphierung am 21. Juni 2002	-
Ungarn, Italien, Slowenien, Kroatien, Polen	Natur- und technologische Katastrophen (1)	1. August 1994	

*Anmerkung:* (1): Abkommen über die Zusammenarbeit bei der Vorhersage, Verhütung und Milderung von Natur- und technologischen Katastrophen im Rahmen der Zentraleuropäischen Initiative

*Quelle:* Bundesministerium für Inneres

Darüber besteht auch auf multilateraler Ebene die Möglichkeit, Hilfeleistung entweder in Anspruch zu nehmen oder eigene Kräfte im Falle einer Katastrophe bzw. ABC-Szenario anzubieten. Die Tabelle 8 zeigt auf, welche Kräfte Österreich auf internationaler Ebene verfügbar macht.



Tabelle 8

**In internationale Organisationen bzw. Gremien eingemeldete österreichische Kräfte zur Bewältigung von ABC- bzw. Katastrophenszenarien**

<b>Institution</b>	<b>Spezifischer Geltungsbereich</b>	<b>Eingemeldete Kräfte (1)</b>
UN-OCHA	Humanitäre- und Katastrophenhilfe	AFDRU (2)
UN-OCHA	Humanitäre und Katastrophenhilfe	6 UNDAC Experten (3)
OPCW	Hilfeleistung im Falle des Einsatzes bzw. der Androhung des Einsatzes von chemischen Waffen	AFDRU
Europäische Kommission	Humanitäre und Katastrophenhilfe	Eingemeldete Kräfte der „Österreichischen Plattform für die internationale humanitäre und Katastrophenhilfe“
NATO EADRCC	Humanitäre und Katastrophenhilfe	AFDRU
Europäische Kommission	Expertise für ABC-Szenario	11 ABC-Experten (4)
Europäische Union	ESVP/ABC-Szenario	1 ABC-Abwehrkompanie

*Anmerkung:* (1) Die tatsächliche Entsendung eingemeldeter nationaler Kräfte erfolgt abhängig vom Anlassfall und wird nach Durchführung einer Lagebeurteilung entschieden.

(2) AFDRU: Austrian Forces Disaster Relief Unit.

(3) UNDAC (UN Disaster Assessment and Coordination Team) Experten führen nach einer Katastrophe die erste Lagebeurteilung durch und Erstbeurteilung und unterstützen die nationalen Behörden bei der Koordination der internationalen Hilfeleistung vor Ort.

(4) Einmeldung von 11 österreichischen Experten als „Experts in the Nuclear, Biological and Chemical fields“: 1 A-Experte (via Austrian Research Center Seibersdorf), 2 B-Experten (1 via BMLV, 1 via LWZ Tirol), 6 BC-Experten via LWZ Steiermark, 2 ABC-Experten (1 via BMLV, 1 via LWZ Wien).

*Quelle:* BMLV

## 4 Die Validität traditioneller Sicherheitskonzepte im Lichte der neuen Bedrohungen

Die nachfolgende Beleuchtung der wesentlichen sicherheitspolitischen Konzepte geht der Frage nach, inwiefern diese Modelle den neuen Risiken - insbesondere der Gefährdung durch den Terrorismus mit Massenvernichtungswaffen - gerecht werden können.<sup>119</sup> Ziel des folgenden Abschnittes ist es jedoch nicht, eine grundsätzliche Wertung und isoliert-singuläre Eignung der einzelnen Konzepte aufzuzeigen. Wenngleich anschließend nun anhand einiger expliziter Beispiele die Maßnahmen und Strategien verschiedener Organisationen im Kampf gegen den Terrorismus mit Massenvernichtungswaffen aufgezeigt werden, so soll dies bloß der besseren Illustration der jeweils unterschiedlichen Ansätze zur Begegnung der terroristischen Bedrohung durch Massenvernichtungswaffen dienen.

### 4.1 Das Konzept der kollektiven Verteidigung

Gemäß seinem Wesen richtet sich das Konzept der kollektiven Verteidigung gegen einen von außen kommenden, oftmals mehr oder weniger bereits vorweg feststehenden potentiellen Gegner.<sup>120</sup> Dies bedingt eine grundsätzliche Werteübereinstimmung aller gemeinsamen Partner und die klare Perzeption eines gemeinsamen Bedrohungsbildes. Die Verteidigungschancen des einzelnen Bündnismitgliedes sollen dadurch verbessert werden, dass der bedrohte Staat sich der Unterstützung eines oder mehrerer anderer Staaten versichern kann. Die Unterstützungsleistung kann dann aktuell werden, wenn der Staat bereits Opfer einer Aggression geworden ist oder aber auch bereits für den Fall schlagend werden, wenn die Gefahr eines bewaffneten Angriffs gegeben ist. Ein Mehr an eigener Sicherheit im kollektiven Verteidigungssystem soll durch den angestrebten Verlust von feindlicher Macht und Bedrohung aufgrund der gemeinsamen Stärke erreicht werden. Die Durchsetzung dieser Zielsetzung erfordert setzt daher die Verfügbarkeit dementsprechend abschreckungsfähiger militärischer Mittel voraus, um ihren Anspruch nach Schutz und Verteidigung gerecht werden zu können.

---

<sup>119</sup> Eine ausführliche Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Sicherheitskonzepten findet sich bei (1) Heinz Gärtner: Modelle Europäischer Sicherheit. Wie entscheidet Österreich? Wien, 1997; (2) Hanspeter Neuhold: Kooperative Sicherheit – kollektive Sicherheit – kollektive Verteidigung. Eine Bestandsaufnahme aus europäischer Sicht, in: Erich Reiter (Hg.): Österreichisches Jahrbuch für internationale Sicherheitspolitik. Graz/Wien/Köln, 1997, S. 79-105. (3) Erich Reiter: Zur Entwicklung der europäisch-atlantischen Sicherheitssysteme: EU-Erweiterung um Neutrale – Hemmnis der Entwicklung einer europäischen Verteidigungsidentität? in: ÖMZ 6/1995. Wien, November/Dezember 1995, S. 605-612.

<sup>120</sup> Vgl. Heinz Vetschera: Grenzen und Möglichkeiten kooperativer Sicherheitspolitik in Europa am Beispiel der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), in: Erich P. Hochleitner (Hg.): Das europäische Sicherheitssystem zu Beginn des 21. Jahrhunderts. Wien/Köln/Weimar.2000, S. 99.

Im Falle einer Bedrohung durch nichtstaatliche Akteure ist jedoch eine „neue“ Gefährdungsform gegeben, gegen die das System kollektiver Verteidigung in seiner ursprünglichen Konzeption nicht ausgerichtet ist. Muss dabei von einer terroristischen Bedrohung ausgegangen werden, deren Wurzeln im Inneren eines Mitgliedsstaates liegen, so ist primär der Nationalstaat selbst gefordert. Die übrigen Mitglieder der Allianz können zwar in diesem Falle z.B. durch Informationsaustausch von nachrichtendienstlichen Erkenntnissen zu einem besseren Lagebild beitragen oder auch zu einer verbesserten Schutz- und Abwehrfähigkeit des bedrohten Staates durch Verfügbarmachung gezielter Mittel beitragen. Die Hauptlast liegt nach wie vor beim bedrohten Staate selbst, da die Terrorbekämpfung eine vorrangig innerstaatliche Maßnahme darstellt, auf die ein System kollektiver Verteidigung keinen Druck ausüben kann. Auch ist ein umfassendes Wirksamwerden gegenüber der terroristischen Herausforderung in verschiedenen Politikfeldern durch das System kollektiver Verteidigung nicht möglich, da dieses in seinem Wirkungsbereich primär auf die militärische Dimension beschränkt ist. Daher ist zur effektiven Terrorbekämpfung im Rahmen eines kollektiven Verteidigungssystems stets ein enges und koordiniertes Wirksamwerden mit anderen Akteuren und Organisationen erforderlich. Ist die Bedrohung gegen ein Mitglied der Allianz oder die gesamte Allianz jedoch von einem räumlich außenstehenden Akteur gerichtet, so können darüber hinaus andere Maßnahmen zum Tragen kommen. Konkrete Einsatzszenarien können dabei die Ausschaltung bestimmter Personen als auch die Zerstörung von Infrastruktur - wie z.B. Ausbildungsbasen von Terroristen oder Anlagen zur Herstellung von Massenvernichtungswaffen mittels des Einsatzes von Spezialkräften oder weitreichenden, unbemannter Waffenplattformen umfassen. Das dem System kollektiver Verteidigung zugrundeliegende Einstimmigkeitsprinzip kann gerade bei der raschen Entscheidungsfindung über derartig hochpolitisch sensible militärischen Präventiveinsätze abträglich und hindernd sein.

Die konkrete Bedrohung durch einen terroristischen Einsatz von Massenvernichtungswaffen und davon abgeleitete Gegenstrategien hängen naturgemäß auch maßgeblich von den den Terroristen zur Verfügung stehenden Einsatzmitteln wie einer allfälligen Unterstützung durch staatliche Regime ab. Im Falle der Verfügbarkeit weitreichender Einsatzmittel ist demnach ein anderer Ansatz als bei „bloßem“ Vorhandensein von „improvisierten Einsatzmitteln“ mit beschränkter Reichweite und Wirkung vonnöten. Das Konzept kollektiver Verteidigung droht klare Zwangs- und Strafmaßnahmen für den Fall an, dass ein Aggressor den Frieden zu brechen versucht. Der Rückgriff auf Abschreckungs- und aktive Gegenmaßnahmen, die den Einsatz militärischer Mittel beinhalten, kann in drei zeitlich verschiedenen Phasen erfolgen:

- In der ersten Phase, in denen sich bei Terroristen die Motive zur Beschaffung und Herstellung von Massenvernichtungswaffen herausbilden,
- In der zweiten Phase, in der sich nichtstaatliche Akteure bereits um die Herstellung oder den Erwerb der Massenvernichtungswaffen bemühen,
- In der dritten Phase, in denen diese bereits Massenvernichtungswaffen besitzen und ein Einsatz verhindert bzw. seine Auswirkungen reduziert werden sollen.

Die Erreichung einer Abschreckungs- und Präventivwirkung mittels militärischer Mittel ist in all diesen Phasen nur dann gegeben, wenn hiezu eindeutige Konzepte mit klaren und unmissverständlichen Zielsetzungen existieren oder ein Präventionseffekt von bereits stattgefundenen, ähnlich gelagerten Einsätzen ausgehen kann. Die im November 2002 beim Prager NATO Gipfel verabschiedete Initiative zur Aufstellung der hochmobilen, technologisch hochgerüsteten und global einsetzbaren *NATO Response Force* (NRF) stellt eine derartige, ganz gezielte Initiative im Hinblick auf die Anpassung des Bündnisses auf die neuen Bedrohungsszenarien dar, von der klare Signalwirkung und auch präventiver Abhalteeffekt ausgeht.

Im Falle einer Bedrohung durch nichtstaatliche Akteure steht für ein System kollektiver Verteidigung neben der bereits beschriebenen Abschreckung bzw. dem Ergreifen von Präventivmaßnahmen, die Verbesserung der eigenen Schutzmaßnahmen als die zweite wesentliche Option zur Verfügung. Gerade bei einer terroristischen Bedrohung durch Massenvernichtungswaffen muss dieser Ansatz auf einer breiten Basis angelegt sein. Als Beispiel für ein solches Konzept kann sicherlich die im Zuge des Washington-Summit Meetings im April 1999 beschlossene *NATO-Massenvernichtungswaffeninitiative* gesehen werden. Diese beruht auf zwei Stoßrichtungen, die eine Erhöhung der Verteidigungsbereitschaft der Allianz im Falle nichtkonventioneller Bedrohungen als auch die Unterstützung der nationalen Anstrengungen zum Schutz der Zivilbevölkerung zum Inhalt haben. Das *NATO Weapons of Mass Destruction Centre* in Brüssel bildet den Fokus für diese Anstrengungen der NATO und vereint in einem interdisziplinären Team hochrangige Expertise. Die konkreten Zielsetzungen der Initiative sind:

- Ensure a more vigorous, structured debate at NATO leading to strengthened common understanding among Allies on WMD issues and how to respond to them;
- Improve the quality and quantity of intelligence and information-sharing among Allies on proliferation issues;
- Support the development of a public information strategy by Allies to increase awareness of proliferation issues and Allies' efforts to support non-proliferation;
- Enhance existing Allied programmes which increase military readiness to operate in a WMD environment and counter WMD threats;

- Strengthen the process of information exchange on Allies' national programmes of bilateral WMD destruction and assistance;
- Enhance the possibilities for Allies to assist one another in the protection of their civil populations against WMD risks.<sup>121</sup>

Eine weitere Maßnahme in diese Richtung stellt der am 23. November 2001 vom *Senior Civil Emergency Planning Committee* (SCEPC) beschlossene *Civil Emergency Action Plan* zur Verbesserung der zivilen Vorbereitung gegen mögliche terroristische Anschläge mit Massenvernichtungswaffen dar. Dieser Plan fordert eine enge Kooperation zwischen zivilen und militärischen Behörden, die Koordination von zivilen Transportkapazitäten, die Erstellung eines Registers von nationalen Fähigkeiten, die Alliierte und Partnerstaaten einem angegriffenen Staat auf freiwilliger Basis zur Verfügung stellen sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der medizinischen Behandlung von Opfern.<sup>122</sup>

Darüber hinausgehend zielt die jüngste, im November 2002 am Prager NATO-Gipfel beschlossene Initiative zur Verteidigung gegen nukleare, biologische und chemische Waffen auf die Verbesserung der ABC-Abwehrkapazitäten durch folgende Maßnahmen ab:

- Aufstellung eines mobilen, verlegefähigen ABC-Abwehr-Analyselabors als Prototyp,
- Aufstellung eines ABC-Expertenteams zur raschen Reaktion auf ABC-Vorfälle als Truppenversuchsmodell,
- Schaffung eines virtuellen „NBC Centre of excellence“ als „Schaltstelle für die ABC-Abwehr,
- Schaffung eines virtuellen BC-Lagerbestandes über vorhandene Gerätschaften, Antidote und ABC-Abwehrmaßnahmen, auf das die Kommandanten bei Bedarfsfall zurückgreifen können,
- Einrichtung eines Überwachungssystems für Krankheiten.<sup>123</sup>

Gerade für kleine Staaten erscheint die Beistandszusage durch größere Staaten in einem System kollektiver Verteidigung von entscheidender Bedeutung. Die Willensbildung zur Entschlussfassung erfolgt in der Regel einstimmig, wodurch jedem Allianzmitglied zumindest theoretisch auch die Möglichkeit offen steht, ihm nicht unterstützenswert erscheinende Anträge mit seiner Gegenstimme zu verhindern. Stehen z.B. soziale oder politische Motive bei terroristischen Akteuren im Vordergrund, so kann es aufgrund unterschiedlicher nationaler Interessenslagen zu divergierenden Meinungen und damit zu unterschiedlichen Lösungsansätzen zur Bewältigung einer derartigen Krisensituation kommen. Während Hardliner die Bedrohung bereits als hoch, somit als akute Gefährdung wahrnehmen und für die

---

<sup>121</sup> Crispin Hain-Cole: The Summit Initiative on Weapons of Mass Destruction: Destruction and aims, in: NATO review. Summer 1999, Brussels, S.33.

<sup>122</sup> Vgl. Oskar Rams, Hermann Lampalzer: ABC (RNBC)-Terrorismus: Problematik und Gegenmaßnahmen. Facharbeit im Rahmen des Führungslehrganges 1 an der ABC-Abwehrschule. Wien, Februar 2002, S. 15-16.

<sup>123</sup> Siehe Prague Summit Declaration, Punkt 4c. Issued by the Heads of State and Government participating in the meeting of the North Atlantic Council. Prague, 21. November 2002.

unverzügliche Wahl von massiven Gegenmaßnahmen mit militärischen Mitteln plädieren, kann dieser Ansatz von anderen Mitgliedern als nicht adäquat und verhältnismäßig zu hoch empfunden werden. Die unterschiedliche Einschätzung der Allianzmitglieder in der Wahl der zu ergreifenden Gegenmaßnahmen und somit die Festlegung der gemeinsamen Strategie kann daher zu ernststen Spannungen zwischen den Bündnismitgliedern führen. Die gegenseitige Verpflichtung zur Beistandsleistung impliziert natürlich auch anderen Partnern zu helfen, selbst wenn keine unmittelbaren eigenen Interessen berührt sind und kann im Extremfall die Gefahr beinhalten, selbst in den Konflikt involviert zu werden und zum Ziel terroristischer Angriffe zu werden.

Im Falle einer massiven Änderung der politischen Lage und des Abhandenkommens des ursprünglich gemeinsamen Gegners kann sich im Extremfall die Frage der Zeitgemässheit des Bündnisses und dessen effektiver Schutzwirkung gegen aktuelle Bedrohungen stellen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Kosten und Verpflichtungen dem intendierten Nutzen nicht mehr in einem rechtfertigenden Rahmen stehen und das System kollektiver Verteidigung sich nicht auf die geänderten sicherheitspolitischen Herausforderungen durch Anpassung der eigenen Konzepte und Strategien einstellt.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Stärken des klassischen Systems der kollektiven Verteidigung im Falle der Verfügbarkeit eines adäquaten Reaktionskonzeptes gegenüber dieser neuen Bedrohung sicher in dem zur Verfügung schlagkräftigen militärischen Potential zu suchen sind. Gleichzeitig ist dieser Ansatz jedoch auf primär militärische Maßnahmen beschränkt und es kann kein die ganze Bandbreite abdeckendes, umfassendes Maßnahmenpaket gegen die terroristische Bedrohung zum Einsatz gebracht werden. Bei Vorliegen einer Bedrohung im Inneren eines Mitgliedsstaates ist primär dieser selbst gefordert, die durch ein derartiges Sicherheitskonzept mögliche Unterstützung seitens der anderen Partner ist in diesem Falle beschränkt. Die Neuausrichtung auf diese Art der Bedrohung stellt für ein System der kollektiven Verteidigung ein unumgängliches Erfordernis dar, um auch unter den geänderten sicherheitspolitischen Verhältnissen seine Aktualität und Akzeptanz zu bewahren. Die NATO hat seit dem Ende des Kalten Krieges kontinuierlich auf die neuen Bedrohungen reagiert und durch konzeptive Neuausrichtungen auf die geänderten Umfeldbedingungen seine Relevanz bewahrt. Heinz Gärtner stellt hierzu fest, dass

(...) sich die NATO weg vom realistischen Modell der kollektiven Verteidigung hin zu einem flexiblen institutionalistischen Modell der Konsultation, Kooperation und des Krisenmanagements hinbewegt. Die Realisten haben unrecht behalten, daß die NATO nach dem Ende der Bedrohungssituation während des Kalten Krieges an Bedeutung verliert, recht haben sie behalten,

daß der Kern des Bündnisses während des Kalten Krieges, die kollektive Verteidigung, eine Restgröße geworden ist.<sup>124</sup>

## 4.2 Das Konzept der kollektiven Sicherheit

Im Unterschied zum Modell der kollektiven Verteidigung, das gegen einen außenstehenden Akteur gerichtet ist, richten sich die Maßnahmen kollektiver Sicherheit gegen einen dem System gleichfalls angehörenden Vertreter. Grundlage des Systems kollektiver Sicherheit ist die Verpflichtung aller Staaten, einem Mitglied unter Einschluss aller Mittel, notfalls auch unter militärischer Zwangsgewalt im Fall eines Angriffs oder einer Bedrohung zu Hilfe zu kommen. In seiner Bedrohungspereption ist das System der kollektiven Sicherheit daher nicht gegen einen bestimmten Gegner vordeterminiert, sondern allgemein gegen jedes mit Aggressionsabsichten bestimmte Mitglied gerichtet.<sup>125</sup>

Die Abschreckungswirkung beruht ähnlich dem System kollektiver Verteidigung auf die im Fall des beabsichtigten Angriffes gerichteten Gegenmaßnahmen aller anderen Mitglieder. Das Angehören auch der mächtigen Staaten an System der kollektiven Sicherheit ist demnach für die Erzielung eines adäquaten Abschreckungspotentials unbedingt erforderlich. Je mehr „Trittbrettfahrer“ einem System kollektiver Sicherheit angehören, desto unglaubwürdiger wird es. Das Kräfteverhältnis im System kollektiver Sicherheit muss jedoch so gelagert sein, dass auch das stärkste Einzelmitglied dem Standpunkt der übrigen Koalitionsmitglieder Respekt abzollt und dieser für dessen Entscheidungsfindung von Bedeutung ist.

Die Zielsetzung nach einem gemeinsamen Vorgehen gegen einen Aggressor verpflichtet die Beteiligten nicht ihre Streitkräfte aus der Hand zu geben, bindet diese sehr wohl aber insofern, dass sie diese nach gemeinsamen Regeln für gemeinsame Ziele einsetzen. Das Vorhandensein wirklicher internationaler Solidarität bedingt die Verpflichtung, im Falle eines Rechtsbruches nach allen Kräften und mit Nachdruck Unterstützung und Beistand zu leisten und von der Verfolgung von Partikularinteressen abzusehen. Die Loyalität aller Vertragspartner muss daher allen anderen Interessen und Bindungen vorgehen, denn nur dann ist die „Entmutigung“ und glaubwürdige Abschreckung des Aggressors gegeben. Bestehende Solidaritätsver-

---

<sup>124</sup> Gärtner, 1997, Fußnote 120, S. 69.

<sup>125</sup> Eine detaillierte Analyse der Stärken und Schwächen des Systems kooperativer Sicherheit findet sich bei Heinrich Schneider: Die Entwicklung des Systems internationaler Friedenssicherung: Neue Ansätze und Probleme, in: Erich P. Hochleitner (HG): Das Europäische Sicherheitssystem zu Beginn des 21. Jahrhunderts. Wien/Köln/Weimar, 2000, S. 33-90.

pflichtungen und die Bildung von starren Paktsystemen innerhalb dieses Konzepts widersprechen daher den Grundsätzen des kollektiven Sicherheitssystems.

Eine gemeinsame Bedrohungsperzeption, die eindeutige Verurteilung des Aggressors sowie eine von allen getragene Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise gegen diesen stellen daher unabdingbare Handlungsgrundlagen für ein effizientes Wirksamwerden des Systems kollektiver Sicherheit dar. Da im Falle des Terrorismus mit Massenvernichtungswaffen jedoch bereits bei der Festlegung der Definition des Terrorismus Uneinigkeit herrscht, ist ein von allen gemeinsam getragenes Vorgehen grundsätzlich in Frage gestellt. Damit ist auch schon ein wesentliches Dilemma des Systems kollektiver Sicherheit beschrieben, da im Falle keiner gemeinsamen Konsensbildung auch das Vorgehen nicht von allen Staaten mitgetragen werden wird. Die rasche Beschlussfassung über ein gemeinsames Vorgehen im Falle des Vorliegens einer Aggression ist essentiell um dem Angegriffenen rasch Unterstützung und Hilfe beikommen lassen zu können. Im Falle einer konkreten terroristischen Bedrohung ist die Handlungsfähigkeit eines Systems kollektiver Sicherheit jedoch mitunter nicht in jener erforderlichen Schnelligkeit gegeben, um aktiv und unmittelbar Hilfe zu leisten. Maßnahmen von kollektiven Sicherheitssystemen sind daher oft eine Reaktion auf bereits stattgefundenere Ereignisse und sollen zukünftige, ähnliche Akte verhindern oder in ihrer Auswirkung verringern helfen.<sup>126</sup> Der Vorteil eines Systems kollektiver Sicherheit kann jedoch in der Möglichkeit der Wahl eines breit gewählten Bekämpfungsansatzes für eine derart besondere Herausforderung, so wie sie die Bedrohung durch Massenvernichtungswaffen darstellt, gesehen werden. Komplementär zu einem militärischen Problemlösungsansatz stehen im System kollektiver Sicherheit auch andere Optionen wie finanztechnische oder legislative Maßnahmen zur Verfügung, die auch nichtstaatliche Akteure in ihrem Aktionsradius empfindlich schwächen können.

Ein wesentlicher Eckpfeiler zur frühzeitigen Begegnung von Bedrohungen ist in der Unterstützung von kollektiv getragenen Nonproliferations- bzw. Abrüstungsregimen zu sehen, die für alle Mitglieder einen stabilitätsfördernden sowie risikominierenden Charakter haben sollen. Diese sind von umfassendem Charakter konzipiert, und können neben dem Abbau bzw. der Zerstörung bestehender Waffenpotentiale auch die zukünftige Verhinderung des Wiedererlangens derartiger Systeme zum Ziel haben. Daneben soll durch ein weiteres Bündel zusätzlicher Maßnahmen noch die Attraktivität für einen Beitritt erhöht werden, indem Schutz

---

<sup>126</sup> So sind auch die von den Vereinten Nationen beschlossenen zwölf Antiterrorkonventionen stets als eine Reaktion auf die zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellen spezifischen Bedrohungen zu sehen.



und Hilfe im Falle eines Angriffes bzw. einer allfälligen Bedrohung durch derartige Waffen gewährleistet werden soll bzw. wirtschaftliche Begleitmaßnahmen die Attraktivität des Regimes weiter erhöhen.<sup>127</sup> Voraussetzung für eine erfolgreiche Etablierung eines solchen Regimes ist die möglichst universelle Mitgliedschaft aller Staaten sowie die Effizienz des Regimes zur Durchsetzung seiner Zielsetzungen. Ist dieses in der Lage, glaubhaft die Überwachung der aufgelegten Bestimmungen zu implementieren, so kann es wesentlich zur Erhöhung der Sicherheit und Stabilität beitragen. Bestehen hingegen Zweifel an der Fähigkeit des Kontrollregimes, die Einhaltung der vertraglichen Grundlagen zu gewährleisten und damit ein Mehr an Sicherheit allen Mitgliedsstaaten zu garantieren, muss mit dem Boykott bzw. der Nichtteilnahme am Regime gerechnet werden. Ein weiteres, nicht zu unterschätzendes Problem kann auch oft in der realpolitischen Machtverteilung innerhalb des Systems sowie der damit verbundenen Möglichkeit der Einflussnahme zur Durchsetzung nationaler Interessen begründet liegen, wodurch die Glaubwürdigkeit und Unabhängigkeit des Gesamtsystems wesentlich in Mitleidenschaft gezogen werden kann.

Das keineswegs zu vernachlässigende Positivum einer solchen vertrauensbildenden Maßnahme, die einen Staat zum Verzicht auf ein solches Waffenpotential bewegen soll, hat auf nichtstaatliche Akteure jedoch nur wenig unmittelbare Auswirkungen. Nur die Schaffung von rigiden innerstaatlichen Kontrollmechanismen und legislativen Grundlagen kann auch nichtstaatliche Akteure wie Terroristen nachhaltig am Erwerb, Herstellung und Besitz von Massenvernichtungswaffen hindern.

Zusammenfassend lässt sich zum System kollektiver Sicherheit feststellen, dass im Gegensatz zum System kollektiver Verteidigung ein wesentlich breiterer Bewältigungsansatz gegenüber der terroristischen Bedrohung mit ABC-Waffen besteht, der auch nichtmilitärische Maßnahmen einschließt und gegenüber einem nichtstaatlichen Akteur allenfalls ein umfassendes Vorgehen ermöglicht. Die Voraussetzung hierfür ist die Entwicklung einer gemeinsamen Bedrohungsperzeption und die Konsenserzielung in der weiteren Vorgehensweise gegenüber dem Aggressor, die jedoch aufgrund widerstrebender politischer Interessen von einzelnen Akteuren oftmals nur schwer zu realisieren sind.

---

<sup>127</sup> Die Chemiewaffenkonvention beruht auf einem umfassenden System von vier Säulen: Vernichtung aller weltweiten C-Waffenbestände, Verhinderung des Wiederaufbaus eines solchen Waffenarsenals, Schutz und Hilfeleistung im Falle eines Angriffes bzw. Bedrohung mit chemischen Waffen für den betroffenen Staat, wirtschaftliche Unterstützungsmaßnahmen zum Aufbau einer chemischen Industrie bzw. Restriktionen für den Fall der Nichtteilnahme am Abrüstungsregime.

### 4.3 Das Konzept der kooperativen Sicherheit

„Die Konzeption kooperativer Sicherheitspolitik geht von der Prämisse aus, dass alle Beteiligten an der Erhaltung der Sicherheit für alle interessiert wären bzw. nicht versuchen würden, ihre eigene Sicherheit auf Kosten der Sicherheit anderer ausweiten.“<sup>128</sup> Das System kooperativer Sicherheit soll den Mitgliedern insbesondere die Vorzüge einer Kooperation aufzeigen und diese wertvoller als die bloße Wahrnehmung nationaler Interessen erscheinen lassen.

Nach einer Studie der Brookings-Institution lässt sich der Begriff der kooperativen Sicherheitspolitik wie folgt definieren:

The central purpose of cooperative security arrangements is to prevent war and to do so primarily by preventing the means for successful aggression from being assembled, thus also obviating the need for states so threatened to make their own counterpreparations. Cooperative security thus displaces the centerpiece of security planning from preparing to counter threats to preventing such threats from arising – from deterring aggression to making preparation for it more difficult...Cooperative security differs from the traditional idea of collective security as preventive medicine differs from acute care.<sup>129</sup>

Das Modell kooperativer Sicherheit umfasst einen breiten Bogen sicherheitspolitischer Zusammenarbeit und hat die gemeinsame Sicherheit aller Mitglieder zum Ziel, die unter dem Aspekt der gegenseitigen Kooperation und nicht durch Androhung von Konfrontation realisiert werden soll. Kooperative Sicherheitspolitik erfolgt unter Abstützung auf ein ganzes Bündel an Maßnahmen, die von der Konfliktverhütung, präventiver Diplomatie, Vertrauensbildung, Informationsaustausch, Frühwarnung, Krisenmanagement bis hin zu unterschiedlichsten Formen der Konfliktnachbereitung und Verfahren der friedlichen Streitbeilegung reichen. Die Stärke der kooperativen Sicherheitspolitik kann daher vor allem in ihrer präventiven Handlungskomponente gesehen werden.

Den neuen sicherheitspolitischen Risikoszenarien wie der terroristischen Bedrohung durch Massenvernichtungswaffen kann mit den Elementen der kooperativen Sicherheit alleine unmittelbar nicht wirksam entgegen getreten werden. Da der Wille zur Zusammenarbeit zwischen allen Mitgliedern die Grundvoraussetzung für den Erfolg dieses Systems bildet, können Akteure, die von vorne herein außerhalb jeder Rechtsordnung und außerhalb des Systems stehen, nicht direkt angesprochen werden und nur über Sekundärmaßnahmen an der Durchführung ihrer Aktionen abgehalten werden. Kooperative Sicherheit richtet sich gegen

<sup>128</sup> Nähere Ausführungen zum Konzept Kooperativer Sicherheit finden sich bei Vetschera, 2000, Fußnote 121, S. 101.

<sup>129</sup> Vetschera, 2000, Fußnote 121, S. 97. Vetschera zitiert aus: Ashton Carter, William Perry, John D. Steinbrunner: A New Concept of Cooperative Security. Brookings Institution, Washington D.C., 1992, S. 7.

mögliche Bedrohungen, die aus Mißperzeptionen oder falschen Lageeinschätzungen entstehen können. Im Falle einer beabsichtigten und kalkulierten Aggression, so wie sie im Falle neuer sicherheitspolitischer Herausforderungen wie den Terrorismus mit Massenvernichtungswaffen der Fall ist, stößt das Modell der kooperativen Sicherheit auf seine Grenzen. Ein nichtstaatlicher Akteur, der die bewusste Destabilisierung und Schwächung des Systems per se zum Ziel hat, kann durch ein System kooperativer Sicherheit nicht von seinem Vorhaben abgehalten werden.

Konzepte kooperativer Sicherheit schließen ihrem Anspruch nach die Anwendung von militärischer Zwangesgewalt aus. Im Falle einer konkreten terroristischen Bedrohung mit Massenvernichtungswaffen ist der Handlungsrahmen des Konzeptes insofern beschränkt, da eine abschreckende Wirkung zur allfälligen Abhaltung vor den Anschlägen nicht ausgehen kann. Die Abgabe von Sicherheitsgarantien kann daher in einem solchen Konzept nicht erfolgen, da dies dem Wesen kooperativer Sicherheit widerspricht.

Ein Konzept der kooperativen Sicherheit beschränkt sich auf den Rückgriff nichtmilitärischer Mittel in seinen möglichen Handlungsoptionen gegen den Terrorismus mit Massenvernichtungswaffen. In diesem Sinne sind auch jene Maßnahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) - oft als das Beispiel per excellence für ein System kooperativer Sicherheit betrachtet - im Kampf gegen den Terrorismus zu sehen. Gegenseitige Beratungen, Informationsaustausch sowie die Koordination im Kampf gegen den Terror bilden dabei die wesentlichen Handlungsfelder. Portugal, das die Präsidentschaft im Jahr 2002 in der OSZE führte, erklärte den Kampf gegen den Terror zu einem Schlüssel Anliegen während seiner Chairmanship.<sup>130</sup> Der Generalsekretär der OSZE Jan Kubis charakterisierte den Ansatz der Organisation in ihrem Kampf gegen den Terrorismus als ein Modell aus drei sich gegenseitig verstärkenden Komponenten:

„ (...) assistance to its own participating States and facilitation of their activities; promotion of co-operation with sub-regional organisations, and the effective linking up of all these regional efforts on a global platform.“<sup>131</sup>

Daher werden durch ein System kooperativer Sicherheit primär jene Praktiken und Methoden im Kampf gegen den Terrorismus angewandt, die einem breiten und umfassenden Ansatz zugrunde liegen und helfen, vorwiegend die Umfeldbedingungen in den Staaten

<sup>130</sup> Vgl. OSCE-Newsletter Vol IX No. 6: OSCE Chairmanship co-ordinates role of international bodies in global fight against terrorism. June 2002, S. 1.

<sup>131</sup> OSCE-Newsletter, Fußnote 131, S. 2-3.

dermaßen zu verbessern, dass Terrorismus nicht als das Mittel der Wahl zur Durchsetzung von bestimmten Zielsetzungen gesehen wird. Geeignete Maßnahmen sollen dazu beitragen, dass die staatlichen Institutionen selbst für Sicherheit und Ordnung sorgen können und der Rechtsstaatlichkeit gesamt gesehen zum Durchbruch verholfen wird.

Als konkrete Reaktion auf die Herausforderung durch den Terrorismus verabschiedete der Ministerrat der OSZE-Staaten am 7. Dezember 2002 die *OSCE Charter on Preventing and Combating Terrorism*<sup>132</sup>. Darin wird vor allem das Erfordernis einer umfassenden Zusammenarbeit auf internationaler Ebene zwischen allen Organisationen und Staaten bekräftigt, als auch den Vereinten Nationen eine Vorreiterrolle im Kampf gegen den Terrorismus zur Bekämpfung des Terrorismus zugebilligt. Des weiteren verpflichten sich die Mitgliedsstaaten Terroristen keinen Unterschlupf auf ihrem Staatsgebiet zu gewähren, effektive Grenzkontrollen und gezielte Maßnahmen für die Ausgabe von Ausweisen und Reisedokumenten einzuführen und den Terroristen jedwede Art von passiver bzw. aktiver Unterstützung zu verwehren.

Je besser und effektiver ein kooperatives Sicherheitssystem organisiert und institutionalisiert ist, desto schwerer fällt es einem Beteiligten von Kooperation auf Konfrontation umzuschalten. Das Vorhandensein von Sanktionsmaßnahmen stellt dabei einen ersten Schritt zur Annäherung an ein kollektives Sicherheitssystem dar. Dem Prinzip des Konsens aller Beteiligten verpflichtet, ist eine rasche Entscheidungsfindung im einem kooperativen Sicherheitsmodell mitunter jedoch nicht möglich, was als Nachteil angeführt werden kann.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das System kooperativer Sicherheit die Anwendung militärischer Zwangsgewalt zur Problemlösung ausschließt und daher primär auf präventive Elemente wie z.B. Diplomatie, Krisenmanagement oder vertrauensbildende Maßnahmen zurückgreift und die enge Kooperation mit anderen Akteuren forciert. Die unmittelbare Abwehr einer konkreten terroristischen Bedrohung mit ABC-Waffen ist unter bloßer Abstützung ein derartiges Konzept nicht möglich, vielmehr sind die in einem System kooperativer Sicherheit zum Tragen kommenden Methoden für einen mittel- bis langfristigen und nachhaltigen Lösungsansatz ausgerichtet.

---

<sup>132</sup> Vgl. OSCE: MC(10).JOUR/2, Annex 1. Porto, 7 December 2002. Internet-Dokument: [http://www.osce.org/news/generate.php3?news\\_id=2932](http://www.osce.org/news/generate.php3?news_id=2932) vom 17. Dezember 2002.

#### 4.4 Forderungen an ein modernes Sicherheitskonzept

Wie in den vergangenen Kapiteln dieses Abschnittes aufzuzeigen versucht wurde, haben all die drei Sicherheitskonzepte ihre komparativen Vorteile und können spezifische Beiträge zur Bewältigung dieser Bedrohung leisten, weisen naturgemäß aber gewisse Defizite auf. Kein Konzept ist imstande, für sich allein die universelle Lösung in Anspruch nehmen zu können. Die Wahl einer sicherheitspolitischen Strategie, die einen umfassenden konzeptiven Ansatz anstrebt und die jeweiligen Elemente in komplementärer Weise in sich vereint, ist daher am besten geeignet, den neuen sicherheitspolitischen Herausforderungen gerecht zu werden. Der österreichische Sicherheitspolitikexperte Heinrich Schneider stellt hinsichtlich der Anforderungen an eine moderne, den Ansprüchen gerecht werdende Sicherheitspolitik fest:

Sicherheitspolitik muss auch in ihrer operativen Anlage auch all diese [ökonomische, ökologische, militärische, soziale, kulturelle] Dimensionen wahrnehmen sowie entsprechende Instrumente in all diesen Interaktionsbereichen entwickeln und einsetzen können, wenn sie den Erfordernissen von heute gerecht werden will.<sup>133</sup>

Eine zentrale Aufgaben jeder modernen und umfassenden Sicherheitspolitik muss daher die umfassende Analyse der Rahmenbedingungen, die klare Definition der eigenen Interessen und die Festlegung der zur Realisierung erforderlichen Mittel und Maßnahmen umfassen.

Die Herausbildung und Aufrechterhaltung einer möglichst hohen politischen, wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen Stabilität insbesondere im eigenen Umfeld ist als ein wichtiger Teilaspekt einer modernen Sicherheitspolitik zu sehen und durch umfassende Maßnahmen der politischen und wirtschaftlichen Unterstützung, der Mithilfe beim Aufbau demokratischer und rechtstaatlicher Strukturen sowie allenfalls auch durch internationale militärische Präsenz in Krisengebieten sicherzustellen. Dieser präventive Ansatz soll dazu beitragen, dass Bedrohungen erst gar nicht entstehen bzw. diesen bereits im Ansatz wirkungsvoll entgegengetreten werden kann.

Nach Schneider gehört zu den unerlässlichen Elementen eines neuen Verständnisses von Sicherheitspolitik auch die Anerkennung und Umsetzung des Prinzips der staatenübergreifenden Solidarität. Kein Staat (wenigstens kein Staat, dem die Qualitäten einer Supermacht fehlen) kann seinen Bürgern heute noch die Sicherheit gewährleisten, wenn er nicht mit anderen Staaten gemeinsam Gefährdungen der Sicherheit begegnet.<sup>134</sup> Das impliziert naturgemäß neben dem Mittragen politischer Entscheidungen mit all den verbundenen Konsequenzen auch

---

<sup>133</sup> Heinrich Schneider: Österreichs Sicherheitspolitik. Zwischen Aggression und Pazifismus, in: ÖMZ 5/93. Wien, September/Oktober 1993, S. 414.

<sup>134</sup> Vgl. Schneider, 2000, Fußnote 126, S. 35.

die Schaffung und anlassgemäße solidarische Aufbietung von Ressourcen ziviler und militärischer Natur, die diesen sicherheitspolitischen Herausforderungen in umfassendem Maße gerecht werden können. Militärische Elemente können dabei sowohl präventiv zur Stabilisierung oder frühzeitigen Ausschaltung von konkreten Bedrohungen wirksam werden bzw. auch zum Schutz und zur Unterstützung bei terroristischen Bedrohungen und Anschlägen mit ABC-Waffen auch staatenübergreifend eingesetzt werden. Daneben sind natürlich auch nichtmilitärische Kapazitäten zu entwickeln, die im Anlassfall auf bi- bzw. multilateraler Basis zur Schadensbewältigung bei Katastrophenszenarien zum Einsatz gelangen können und so einen wichtigen Beitrag zur staatenübergreifenden Solidarität darstellen.

Weiters muss eine neue Sicherheitspolitik den komplexen und vielfältigen Bedrohungsszenarien militärischer und nichtmilitärischer Natur in umfassender Weise Rechnung tragen können. Hiezu sind auch insbesondere Bedrohungen durch nichtstaatliche Akteure in Betracht zu ziehen, die sich die immer größere Verwundbarkeit der postindustriellen Gesellschaft zu Nutze machen. Gerade der strategische Terrorismus gewinnt in Verbindung mit der Verfügbarkeit von Massenvernichtungswaffen, Informationstechnologie und weitreichenden Trägermitteln eine militärische Dimension, die die Funktionsfähigkeit des Staates ernstlich gefährden kann. Die Bewältigung dieser Herausforderungen kann daher nur durch einen umfassenden sicherheitspolitischen Ansatz mit einer Vielzahl von Mechanismen und Strategien in unterschiedlichsten Aufgaben- und Handlungsfeldern erfolgen.

Die Bewältigung der neuen Risiken bedarf der Einrichtung adäquater Instrumente der Sicherheits- und Verteidigungspolitik, die sowohl in grundsätzliche Fragen der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik als auch zur effizienten Bewältigung von komplexen Krisensituationen herangezogen werden können. Darüber hinaus ist auch weiterhin die Verfügbarkeit eigener Streitkräfte erforderlich, die sowohl eine angemessene eigene Schutzfähigkeit vor vielfältigen Bedrohungen garantieren können und darüber hinaus einen adäquaten Beitrag zur Schaffung von Frieden und Stabilität im internationalen Kontext leisten können. Erich Reiter, Beauftragter für Strategische Studien im Bundesministerium für Landesverteidigung, stellt zur Rolle der Streitkräfte fest:

Die permanente Verfügbarkeit von Streitkräften bleibt somit bis auf weiteres ein Wesensmerkmal des Staates. (...) Eine Verteidigungsdoktrin muss den nach wie vor gegebenen Stellenwert des Militärischen erkennen; sie darf nicht der Versuchung erliegen, aus tagespolitischem Modernismus heraus den Anspruch an die militärischen Fähigkeiten und Ressourcen des Landes zu niedrig zu halten und den Stellenwert von Kampftruppen (sowie entsprechender Kampfmittel) zu Gunsten einer „Konstabilisierung“ (Verpolizeilichung) (...) zu

gering zu achten. Militärische Fähigkeiten können rasch abgebaut und zerstört, aber nur langwierig und mühsam wieder aufgebaut werden.<sup>135</sup>

Ein zeitgemäßes Sicherheitsverständnis nimmt darüber hinaus nicht mehr ausschließlich auf die Sicherheit des Staates und der staatlichen Einrichtungen Bedacht, sondern hat in zunehmendem Maße auch den Bereich der "human security" einzuschließen, der die Gewährleistung des Schutzes des Staatsbürgers vor den neuen sicherheitspolitischen Gefährdungen sicherstellt. Gerade im Falle der terroristischen Bedrohung wird die Gewaltaustragung bewusst in die Zivilgesellschaft verlagert, um deren existentielle Grundlagen in fundamentaler Form zu bedrohen. Dadurch wird seitens der nichtstaatlichen Akteure versucht, einer offen-direkten Konfrontation mit den Organen des Staates auszuweichen und den Staat gleichzeitig an seiner schwächsten Stelle zu treffen. Die hohe Verwundbarkeit der Gesellschaft verbunden mit der räumlichen und zeitlichen Aktionsfreiheit der Gewaltakteure begünstigt diese asymmetrische Form der Kriegsführung und lässt den einzelnen Bürger vor diesem Phänomen weitgehend schutzlos ausgeliefert fühlen, wenn nicht seitens des Staates umfassende Bewältigungskonzepte ergriffen werden.

---

<sup>135</sup> Reiter, 2000, Fußnote 7, S. 698.

## 5 Die Neukonzeption der österreichischen Sicherheitspolitik

Der grundlegende sicherheitspolitische Paradigmenwechsel in Europa in den letzten zehn Jahren zwang die Sicherheitskommune - Politiker, Militärs, Experten und Wissenschaftler - zu einem massiven Umdenkprozess und erforderte eine elementare Neuorientierung und Ausrichtung der sicherheitspolitischen Konzepte, die über die bloße Anpassung der alten Doktrinen hinausging.<sup>136</sup> Auch in Österreich waren die Verantwortlichen aufgefordert, diesen grundlegend geänderten Rahmenbedingungen entsprechend Rechnung zu tragen und eine umfassende Neukonzeption der österreichischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik in Angriff zu nehmen.<sup>137</sup>

Im kommenden Abschnitt wird der Frage nachgegangen, wie sich Österreich dieser Herausforderung stellte und welche konkreten Schritte dabei unternommen wurden. Hiezu werden die Kernaussagen in der neuen österreichische *Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin* vorgestellt. Seine Abschluß findet der Abschnitt mit der Vorstellung des neugeschaffenen *Nationalen Sicherheitsrates* (NSR), der als eines der maßgeblichen sicherheitspolitischen Instrumente zur Unterstützung der Entscheidungsfindung auf politischer Ebene bzw. zur koordinierten Umsetzung getroffener Entscheidungen dienen soll.

### 5.1 Die neue Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin

Die ÖVP-FPÖ Koalitionsregierung entschloss sich in ihrem Regierungsprogramm vom 3. Februar 2000 die Sicherheits- und Verteidigungspolitik in einem möglichst breiten nationalen Konsens neu zu ordnen und an die geänderten Bedingungen anzupassen.<sup>138</sup> Auf Antrag des Bundesministers für Landesverteidigung beschloss der Ministerrat am 3. Mai 2000 die Einsetzung einer Regierungskommission zur Ausarbeitung einer neuen österreichischen Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin, die in weiterer Folge den in weiten Teilen bereits obsolet gewordenen *Landesverteidigungsplan 1985* ersetzen sollte. Die aus dem Bundeskanzler als Vorsitzenden, der Vizekanzlerin, der Außenministerin und dem Verteidigungsminister nominierte Kommission setzte zur akademisch-fachlichen Analyse der sicherheitspolitischen Lage eine Expertenkommission ein, die je aus einem Beamten der betreffenden Ministerien be-

<sup>136</sup> Reflexionen zur Gestaltung einer europäischen Sicherheitspolitik bzw. der Ausrichtung der österreichischen Sicherheitspolitik finden sich u.a. bei (1) Schneider, 1993, Fußnote 134, S. 407-415. (2) Werner Fasselabend: Sicherheit in Europa: Ein Konzept für Österreich, in: ÖMZ 6/93. Wien, November/Dezember 1993, S. 493-501.

<sup>137</sup> Zum Erfordernis der Neukonzeption der österreichischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik siehe: (1) Reiter, 2000, Fußnote 7, S. 691-698. (2) Scheibner, 2001, Fußnote 63, S. 17-24.

<sup>138</sup> Vgl. Bundeskanzleramt, Bundespressedienst: Zukunft im Herzen Europas. Österreich neu regieren. Das Regierungsprogramm. Wien, Februar 2000, S. 96. Internet-Dokument: <http://www.austria.gv.at/regierung/index.htm> vom 27. November 2001.



stand. Diese Expertenkommission erstellte die Basis für die neue Doktrin, indem in einer umfassenden Analyse eine grundlegende Aufbereitung der sicherheitspolitischen Lage durchgeführt wurde und in einem *Expertenentwurf des Analyseteils* ihren Niederschlag fand.<sup>139</sup> Nach der Kenntnisnahme des Expertenentwurfes des Analyseteils wurde dieser durch den Ministerrat am 23. Jänner 2001 dem Nationalrat zur parlamentarischen Behandlung zugeleitet. Der Nationalrat richtete in weiterer Folge hiezu einen eigenen Unterausschuss aus dem Landesverteidigungsausschuss mit Vertretern aller vier im Nationalrat vertretenen Parteien ein. Trotz mehrmonatiger Verhandlungen und intensiver politischer Konsultationen im Herbst 2001 kam jedoch kein nationaler Konsens betreffend der Neugestaltung der österreichischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zustande. Am 12. Dezember 2001 beschloss der Nationalrat daher nur mit den Stimmen der Regierungsparteien den von der Bundesregierung vorgelegten Bericht betreffend der Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin (Analyseteil) zur Kenntnis zu nehmen sowie die Entschließung über eine neue österreichische Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin anzunehmen.

Die Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin weist einen zweiteiligen Aufbau auf, wobei der erste Teil eine knappe Zusammenfassung der wesentlichen Erkenntnisse des Analyseteils darstellt. Der Analyseteil der neuen Doktrin trägt dem Erfordernis einer transparenten und klaren Definition der eigenen Interessen und Ziele Rechnung und nennt die vitalen Sicherheitsinteressen der Republik Österreich, die sicherheitspolitischen Interessen der EU und daraus abgeleitete wichtige politisch-strategische Zielsetzungen, die sich die Bundesregierung in diesem Rahmen gesetzt hat. Klar wird festgestellt, dass die vitalen Sicherheitsinteressen Österreichs heute nicht mehr rein nationalstaatlich ausgerichtet sind und neben den klassischen nationalen Interessen, die auch schon der alte Landesverteidigungsplan kannte, erstmals internationale Aspekte wie die Gewährleistung eines stabilen Umfeldes, die Förderung der europäischen Stabilität oder die Durchsetzung der Interessen der EU im globalen Rahmen umfassen. Ebenso zeigt der Analyseteil klar auf, dass zwischen den nationalen Sicherheitsinteressen der Mitgliedsstaaten und den Gesamtinteressen der EU eine wechselseitige Abhängigkeit besteht. Die Mitgliedsstaaten können einerseits ihre sicherheitspolitischen Ziele nicht im Alleingang realisieren und sind daher auf die Solidarität der europäischen Partner angewiesen. Andererseits ist die EU bei der Entwicklung und Geltendmachung ihrer Interessen von der Solidarität und den Beiträgen der Mitgliedsstaaten abhän-

---

<sup>139</sup> Der Analyseteil weist in seiner Konzeption fünf Kapitel auf: 1. Allgemeine Grundlagen der europäischen Sicherheitspolitik, 2. Das allgemeine sicherheitspolitische Lagebild, 3. Funktion der globalen, transatlantischen und europäischen Sicherheitsinstitutionen, 4. Die sicherheitspolitische Situation Österreichs, 5. Die Grundlagen der österreichischen Sicherheitspolitik;

ngig. Aus dieser Verflechtung von nationaler (österreichischer) und europäischer Sicherheitspolitik ergibt sich das Erfordernis einer multinationalen Vorgangsweise bei der Realisierung gemeinsamer sicherheitspolitischer Zielsetzungen.

Die konkreten Handlungsableitungen zur Ausgestaltung der österreichischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik sind im zweiten Teil der Doktrin der EntschlieÙung angeschlossen und als *Allgemeine Empfehlungen*, Empfehlungen zu den *AuÙenpolitischen Aspekten der Sicherheitspolitik*, *Verteidigungspolitik* sowie zur *Inneren Sicherheit* angeführt.<sup>140</sup>

Die EntschlieÙung trägt den neuen sicherheitspolitischen Entwicklungen Rechnung und basiert insbesondere auf folgenden Grundprinzipien:

- Der österreichischen Sicherheitspolitik liegt das Prinzip der umfassenden Sicherheit zugrunde, das sowohl den militärischen als auch den nichtmilitärischen Aspekten der Sicherheit entsprechende Bedeutung beimisst.
- Das Prinzip der präventiven Sicherheit löst das Bedrohungsreaktionskonzept ab. Die aktive Teilnahme an internationalen Maßnahmen zur Konfliktverhütung und das Krisenmanagement ist für Österreich ein wichtiger Bestandteil seiner Sicherheitspolitik.
- Das Prinzip der europäischen Solidarität ersetzt das Konzept einer autonomen Sicherheitspolitik. Die Sicherheit Österreichs und die der EU sind untrennbar miteinander verbunden. Die neuen sicherheitspolitischen Herausforderungen und Risiken sind nicht im Alleingang, sondern nur durch internationale solidarische Zusammenarbeit zu bewältigen.<sup>141</sup>

Gustav E. Gustenau, Ständiger Vertreter des Beauftragten für Strategische Studien im BMLV, zieht aus diesen geänderten Leitprinzipien folgende Schlussfolgerung für die weitere Gestaltung der österreichischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik:

Der eigentliche Paradigmenwechsel in der österreichischen Außen- und Sicherheitspolitik liegt also in der Ursache begründet, dass aus der Verflechtung von nationaler (österreichischer) und europäischer Sicherheitspolitik sich das Erfordernis einer multinationalen, d.h. europäischen Vorgangsweise bei der Realisierung sicherheitspolitischer Strategien ergibt.<sup>142</sup>

Als bedeutsam in der beschlossenen Doktrin ist sicherlich die getroffene Feststellung im Kapitel „Von der Neutralität zur Solidarität“ zu sehen, die festhält, dass

(...) Österreich spätestens durch seine vorbehaltlose Mitwirkung an der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU seinen völkerrechtlichen Status der dauernden Neutralität nachhaltig verändert hat. Im internationalen Vergleich entspricht der völkerrechtliche Status Österreichs damit nicht mehr dem eines neutralen, sondern eines allianzfreien Staates.<sup>143</sup>

<sup>140</sup> Bundeskanzleramt, Bundespressedienst: Österreichische Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin. Allgemeine Erwägungen. EntschlieÙungen des Nationalrates. Wien, 2002, S. 10-16.

<sup>141</sup> Allgemeine Erwägungen Österreichische Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin, 2002, Fußnote 141, S.1.

<sup>142</sup> Gustav E.Gustenau: Ein Paradigmenwechsel in der österreichischen Außen- und Sicherheitspolitik? – zur Ausarbeitung einer neuen Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin, in Erich Reiter (Hrsg.): Jahrbuch für internationale Sicherheitspolitik 2001. Hamburg/Berlin/Bonn, S. 955-964.

<sup>143</sup> BKA, BMÖLS, BmaA, BMI: Vortrag an den Ministerrat 82/10: EntschlieÙung des Nationalrates über eine neue österreichische Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin. Wien, 12.Dezember.2001, S. 8.

Beruhend auf den Grundwerten und den vitalen nationalen Interessen und unter Berücksichtigung der Sicherheitsinteressen der EU leitet Österreich für seine Sicherheitspolitik insbesondere folgende wichtige politisch-strategischer Zielsetzungen ab:

- Stärkung von Demokratie, Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit sowie leistungsfähigen Wirtschaftsordnungen, insbesondere im Rahmen der aktiven Unterstützung entsprechender Projekte der EU und der OSZE sowie der Vereinten Nationen.
- Umfassende Förderung von Stabilität und Sicherheit sowie Verhinderung des Entstehens und der Eskalation von Konflikten; es besteht eine Wechselwirkung zwischen einem stabilen Österreich und einem stabilen Europa.
- Aufrechterhaltung von handlungsfähigen internationalen Organisationen bzw. Etablierung von entsprechenden Regimen (Rio-Prozess usw.), die dazu geeignet sind, negative sicherheitspolitische Entwicklungen zu verhindern.
- Verstärkte Übernahme von mehr Verantwortung für Frieden und Sicherheit im europäischen und globalen Kontext.
- Unterstützung der internationalen Bemühungen um Friedenssicherung, Konfliktverhütung, Krisenbewältigung und Krisennachsorge.
- Aus- und Aufbau effizienter ziviler und militärischer Kapazitäten und Strukturen zur Erfüllung sicherheitspolitischer Aufgaben im nationalen Bereich und als Voraussetzung für eine glaubwürdige und effektive Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU.
- Erhaltung und Vertiefung der partnerschaftlichen transatlantischen Zusammenarbeit als Grundlage für Stabilität und Sicherheit in Europa.
- Verstärkung und Vertiefung der regionalen und globalen Abrüstung und Rüstungskontrolle sowie Verhinderung der Proliferation von Massenvernichtungswaffen.
- Ausgleich des Wohlstandsgefälles insbesondere im Rahmen der EU-Erweiterung sowie im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit.
- Sicherstellung der Verfügbarkeit lebensnotwendiger Ressourcen sowie der strategischen Infrastruktur.
- Bekämpfung des internationalen Terrorismus und der Organisierten Kriminalität in all ihren Ausprägungen, Eindämmung der illegalen Migration und Schlepperei sowie verstärkte Zusammenarbeit im internationalen Rahmen.
- Aufrechterhaltung einer leistungsfähigen Volkswirtschaft sowie Vorsorge gegen krisenbedingte Störungen der Wirtschaft zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern.
- Erhaltung einer lebenswerten Umwelt im Rahmen des umfassenden Umweltschutzes und durch Minimierung der negativen Auswirkungen von technischen oder Naturkatastrophen.
- Entwicklung eines breiten Sicherheitsbewusstseins in möglichst weiten Teilen der Bevölkerung als Basis zur Akzeptanz der für die Sicherheit Österreichs und Europas zu setzenden Maßnahmen der Gesamtstrategie sowie der Teilstrategien.<sup>144</sup>

## 5.2 Der Nationale Sicherheitsrat (NSR)

Im Einklang mit der Erstellung der Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin erfolgte auch auf institutioneller Ebene eine Neugestaltung, die die Einrichtung des Nationalen Sicherheitsrates (NSR) im November 2001 zur Folge hatte und den Landesverteidigungsrat sowie den Rat für Auswärtige Angelegenheiten ersetzt.<sup>145</sup>

<sup>144</sup> Bundeskanzleramt: Umfassende Sicherheitsvorsorge. Das sicherheitspolitische Konzept. Gesamtstrategie. Expertenentwurf. Wien, Dezember 2002, S.4.

<sup>145</sup> Vgl. BGBl I Nr. 122/2001: Bundesgesetz, mit dem ein Nationaler Sicherheitsrat eingerichtet und das Wehrgesetz 1990 geändert wird.

Die Hauptaufgabe des NSR ist laut Bundesgesetz die Beratung der Bundesregierung in allen grundsätzlichen Fragen der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Daneben besteht Anhörungsrecht in grundsätzlichen Angelegenheiten der militärischen Landesverteidigung, in allen Angelegenheiten der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes, über Angelegenheiten des Artikel 23f, Abs. 3 BVG (Petersberg-Aufgaben) und in Angelegenheiten des Kapitels VII der Charta der Vereinten Nationen.

Der primäre Zweck des NSR besteht in einer ressortübergreifenden sicherheitspolitischen Lagebeurteilung, die auf der Zusammenführung und Abstimmung von sicherheitsrelevanten Informationen aus unterschiedlichen Bereichen basiert, und in der Festlegung konkreter eigener sicherheitspolitischer Zielsetzungen und Aktionsfelder. Darüber hinaus ist der NSR das bestimmende Element bei der Evaluierung der österreichischen Sicherheitspolitik.

Wie beim Landesverteidigungsrat und beim Rat für Auswärtige Angelegenheiten hat der Bundeskanzler auch beim NSR den Vorsitz inne. Neben dem Bundeskanzler zählen die Vizekanzlerin, die Außenministerin, der Innen-, Justiz und Verteidigungsminister sowie elf Vertreter der (im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen) politischen Parteien zu den stimmberechtigten Mitgliedern des NSR. Darüber hinaus gehört dem NSR ein Beamter der Präsidentschaftskanzlei, ein Vertreter des Vorsitzenden der Landeshauptleutekonferenz sowie sieben höhere Beamte<sup>146</sup> aus dem Bereich der Schlüsselressorts an. Zusätzlich sind jeweils sachlich in Betracht kommende weitere Bundesminister oder Staatssekretäre, allenfalls Landeshauptleute und überdies nach Bedarf sachkundige Personen beizuziehen. Auf organisatorischer Ebene ist beim Bundeskanzleramt ein Sekretariat für die Geschäftsführung eingerichtet. Dieses Sekretariat steht im laufenden Kontakt mit den von Schlüsselressorts der Sicherheitspolitik namhaft gemachten Verbindungspersonen, die ihrerseits wieder das Wissen und die Expertise ihres Ressorts in die Arbeit einbringen.

Mit der Bildung des NSR wurde ein essentielles Politikberatungselement geschaffen, das einen wesentlichen Beitrag zur Verfolgung einer kohärenten Sicherheits- und Verteidigungspolitik leisten kann.<sup>147</sup> Die im NSR gebündelte hohe sicherheitspolitische Expertise

---

<sup>146</sup> Generalsekretär für auswärtige Angelegenheiten, Generaltruppeninspektor, Generaldirektor für öffentliche Sicherheit, je ein Beamter BKA, VK, BMAA, BMLV;

<sup>147</sup> Weiterführende Überlegungen zur Österreichischen Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin sowie zum Nationalen Sicherheitsrates finden sich bei: Walter Feichtinger: Österreichs Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin und der Nationale Sicherheitsrat. Konzeptioneller und struktureller Wandel, in: ÖMZ 4/2002. Juli/August 2002, S. 443-447.

ermöglicht dabei die ressortübergreifende Beurteilung anlassbezogener und grundlegender Problemstellungen der Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Positiv ist ebenso zu bemerken, dass durch die zusätzliche Teilnahme des Bundesministers für Inneres und Bundesministers für Justiz eine breitere Präsenz der Regierung gegeben ist und somit auch dem Charakter von Sicherheitspolitik als Querschnittsmaterie verstärkt Rechnung getragen wurde. Es bleibt zu offen, dass der NSR seinem Grundauftrag als politikberatendes Element zur Gestaltung der österreichischen Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik nachkommen kann und nicht als Forum für parteipolitisch motivierte Auseinandersetzungen missbraucht wird.

## 6 Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung in Österreich

Der kommende Abschnitt bewertet den Ist-Stand ausgewählter Teilbereiche der österreichischen Vorkehrungen zur Begegnung eines terroristischen Anschlages mit ABC-Waffen. Im ersten Kapitel erfolgt einleitend ein Überblick über die Vorkehrungen der zivilen Behörden, wobei nach einem kurzen Überblick über die Vorsorgen der Exekutive zur Terrorismusbekämpfung näher der Zivilschutz und das *Staatliche Krisenmanagement* behandelt werden sollen. Der zweite Teil des gegenständlichen Abschnittes beschäftigt sich mit der möglichen Aufgabe des österreichischen Bundesheeres im Falle einer derartigen Bedrohung in Österreich. Dabei wird schwergewichtsmäßig auf die ABC-Abwehrtruppe eingegangen und deren Rolle im Rahmen der Operation „Anthrax“ aufgezeigt.

### 6.1 Vorkehrungen seitens der zivilen Behörden

Im Lichte der sicherheitspolitischen Veränderungen, die durch das Aufkommen neuer Bedrohungen wie z.B. den Terrorismus von nichtstaatlichen Akteuren mit ABC-Waffen gekennzeichnet sind und in ihren Ausprägungsformen sowie Auswirkungen von transnationalem sowie interdependentem Charakter sind, kommt der Aufrechterhaltung und Gewährleistung der inneren Sicherheit<sup>148</sup> eine besondere Bedeutung zu. Innere Sicherheit kann unter den heutigen Rahmenbedingungen nicht isoliert als singuläres Problem gesehen werden, sondern muss eng im Kontext mit der äußeren Sicherheit beurteilt werden. Die Unteilbarkeit des Politikfeldes Sicherheit erfordert daher in letzter Konsequenz einen umfassenden sicherheitspolitischen Ansatz.

#### 6.1.1 Terrorismusbekämpfung

Die eigentliche Terrorismusbekämpfung obliegt in Österreich ausschließlich den Sicherheitsbehörden und wird durch den *Staatspolizeilichen Dienst*<sup>149</sup> wahrgenommen. Der Staatspolizeiliche Dienst ist keine eigene Behörde, sondern in die Organisationsstruktur der Sicherheitsbehörden (Bundesministerium für Inneres, Sicherheitsdirektionen und Bundespolizeidirektionen) integriert und umfasst den Staatsschutz sowie Personen- und Objekt-

<sup>148</sup> Gemäß der Teilstrategie Innere Sicherheit der österreichischen Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin wird „Innere Sicherheit“ als das Ergebnis einer Politik der Vorsorge gegen Gefahren bzw. zur Vermeidung von Gefahren, die „von innen“ auf eine Gesellschaft einwirken und dadurch die Handlungs- und Funktionsfähigkeit, die Selbstgestaltungsfähigkeit des innerstaatlichen Lebens sowie die individuelle Sicherheit der Menschen beeinträchtigen, verstanden. Siehe dazu Teilstrategie Innere Sicherheit, 2002, Fußnote 152, S. 1.

<sup>149</sup> Die zentrale Aufgabenstellung des Staatspolizeilichen Dienstes ist es dabei, den Staat, seine verfassungsgemäßen Einrichtungen und deren Handlungsfähigkeit vor Gefahren aller Art zu schützen. Darüber hinaus ist der Schutz von Vertretern ausländischer Staaten, internationaler Organisationen und anderer Völkerrechtssubjekte eine weitere Aufgabe des Staatspolizeilichen Dienstes. Siehe hierzu BMI: Verfassungsschutzbericht 2001. Staats-, Personen- und Objektschutz. Wien, September 2002, S. 11.

schutz. Konkrete Aufgabenstellungen an den Staatsschutz beinhalten neben der Terrorismusbekämpfung die Extremismusabwehr, Spionageabwehr, Maßnahmen gegen die Proliferation sowie gegen die Organisierte Kriminalität.

Der Staatspolizeiliche Dienst nimmt seine Aufgaben im Rahmen der sicherheitspolizeilichen Gefahrenabwehr auf Basis des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) und bei Tätigwerden im Dienste der Strafstiz nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung (StPO) wahr. Ein Manko bei den Rechtsgrundlagen stellen jedoch die mangelnd ausgebauten Präventionsbefugnisse dar.<sup>150</sup> So steht zur Beobachtung von Situationen bei noch nicht konkreten Gefahren im Rahmen der strategischen Analyse im Staatsschutzbereich ausschließlich die Nutzung offener Quellen zur Verfügung. Der Rückgriff auf Methoden wie die verdeckte Ermittlung, der Gebrauch von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten sowie andere in die Grundrechte eingreifende Befugnisse stehen erst zum Zwecke der *Gefahrenabwehr*<sup>151</sup> zur Verfügung.

Aufgrund der Vorgabe des Regierungsübereinkommens der ÖVP-FPÖ Regierung aus dem Jahre 2000<sup>152</sup> erfolgte im Herbst 2001 die Einleitung der Reform des Staatspolizeilichen Dienstes, dessen Ziel die Stärkung des Strategischen Staatsschutzes durch den Ausbau der Analysetätigkeit und der erweiterten Gefahrenforschung zur Stärkung des präventiven Staatsschutzes ist. Als neues und wichtigstes Element wurde hiezu die Schaffung des *Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung* (BVT)<sup>153</sup> vorgesehen. Darüber hinaus erfolgte bis Ende 2002 ebenso die Neustrukturierung der nachgeordneten staatspolizeilichen Dienststellen in den Bundesländern, wobei eine Reduzierung von 22 auf 9 leistungsfähige Organisationseinheiten (*Landesämter für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung*; LVT<sup>154</sup>) durchgeführt wurde. Auf operativer Ebene stehen zur Terrorismusbekämpfung die

<sup>150</sup> Vgl. Gert Rene Polli, Peter Gridling: Der 11. September 2001 und seine Auswirkungen auf die Terrorismusbekämpfung. Aus der Perspektive der Staatspolizei und des Staatsschutzes, in: ÖMZ 4/2002. Wien, Juli/August 2002, S. 412-413.

<sup>151</sup> Gefahrenabwehr bedeutet gemäß dem Sicherheitspolizeigesetz die Abwehr eines gefährlichen Angriffes oder einer kriminellen Verbindung, wobei das geforderte Täterverhalten in der rechtswidrigen Umsetzung einer Straftat oder in einer Vorbereitungshandlung mit engem zeitlichen Zusammenhang zur Straftat besteht.

<sup>152</sup> Vgl. ÖVP: Das Reformprogramm der ÖVP-FPÖ-Koalition 2000-2003. Zukunft im Herzen Europas. Österreich neu regieren. Wien, Februar 2000, S. 47.

<sup>153</sup> Im BVT gehen die ehemals im Bundesministerium für Inneres in der Gruppe „Staatspolizeilicher Dienst“ mit der Terrorismusbekämpfung betrauten Abteilungen II/C/6 (Allgemeine Staatspolizeiliche Aufgaben) und II/C/7 (Angelegenheiten der staatlichen Sicherheit) sowie die für operative Angelegenheiten und Ermittlungen zuständige „Einsatzgruppe zur Bekämpfung des Terrorismus“ (EBT) auf. Das BVT verfügt über ein Leitungsgremium und insgesamt drei Abteilungen (Abteilung 1 für Administration, Logistik und Recht; Abteilung 2 für Informationsbeschaffung, Analyse und Ermittlung mit eigenen 5 Referaten: Extremismus; Terrorismus und Ausländerextremismus; Spionageabwehr, Proliferation und Waffenhandel; Analyse; Operative Unterstützung; Abteilung 3 für Personen- und Objektschutz).

<sup>154</sup> Zusammenfassung der Staatspolizeilichen Abteilungen der Bundespolizeidirektionen und der Sicherheitsdirektionen der Länder in den 9 Landesämtern für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung.

beiden Sondereinheiten *Wiener Einsatzgruppe Alarmabteilung* (WEGA) sowie das *Einsatzkommando Cobra* (Eko Cobra) zur Verfügung.

Die Wiener Einsatzgruppe Alarmabteilung mit Sitz in der Rossauer Kaserne in Wien besteht aus zwei Teileinheiten, dem *Mobilen Einsatzkommando* (MEK) und dem *Polizeieinsatzkommando* (PEK) und weist eine Gesamtstärke von 246 Beamten auf.<sup>155</sup> Das Mobile Einsatzkommando ist dabei als eine Art Basiseinheit und Einstieg für das weiter spezialisierte Polizeieinsatzkommando vorgesehen, welches die eigentlichen Zugriffe durchführt.

Das mit 1. Juli 2002 neu aufgestellte Einsatzkommando Cobra wurde aus den Mobilen Einsatzkommanden (MEK) der 14 Polizeidirektionen, den *Sondereinsatzgruppen* (SEG) der 8 Landesgendarmeriekommanden und dem *Gendarmerieeinsatzkommando* (GEK) gebildet und weist eine Gesamtstärke von insgesamt 336 Beamten auf.<sup>156</sup> Das Eko Cobra ist auf vier strategische Stützpunkten in Graz, Linz, Innsbruck (je 50 Beamte), der Einsatz- und Ausbildungszentrale in Wiener Neustadt (122 Beamte) sowie drei operativen Außenstellen in Klagenfurt, Salzburg (je 25 Beamte) und Vorarlberg (14 Beamte) aufgeteilt und kann durch seine dezentrale Organisation innerhalb von 60-70 Minuten auf jedem Einsatzort in Österreich mit einer Stärke von mindestens 10 Mann wirksam werden.<sup>157</sup> Zu den Kernaufgaben der Eko Cobra gehören Sondereinsätze mit mittlerem oder hohem Gefährdungsgrad, wie z.B. Flugzeugentführungen, Geiselnahmen, Amokläufe, grenzüberschreitende Einsätze, Zugriffe nach Observationen und Festnahmen von Gewaltverbrechern, Personenschutzaufgaben, technische Einsätze, Sonderdienste und den Schutz österreichischer Missionen.<sup>158</sup>

### 6.1.2 Der Zivilschutz

Ein wesentlicher Teilaspekt der Vorsorgen zur Gewährleistung der Inneren Sicherheit umfasst die Maßnahmen des Zivilschutzes.<sup>159</sup> Dieser beinhaltet Maßnahmen des Katastrophenschutzes<sup>160</sup>, Selbstschutzmaßnahmen, den Warn- und Alarmdienst, den Schutzraumbau, Sani-

<sup>155</sup> Vgl. BMI: Wiener Einsatzgruppe Alarmabteilung. MEK und PEK, in: Öffentliche Sicherheit. Das Magazin des Innenministeriums. Nr. 7-8/2001, Wien, Juli-August 2001, S. 1. Internet-Dokument: <http://www.bmi.gv.at/web/bmiwebp.nsf/AllPages/OES010716131247> vom 29. November 2002.

<sup>156</sup> Vgl. BMI: Sondereinheiten. Einsatzkommando Cobra, in: Öffentliche Sicherheit. Das Magazin des Innenministeriums. Nr. 9-10/2002, Wien, September-Oktober 2002, S. 1. Internet-Dokument: <http://www.bmi.gv.at/web/bmiwebp.nsf/AllPages/OES020918141301> vom 29. November 2002.

<sup>157</sup> Vgl. Öffentliche Sicherheit Nr. 9-10, 2002, Fußnote 171, S. 2.

<sup>158</sup> Vgl. Öffentliche Sicherheit Nr. 9-10, 2002, Fußnote 171, S. 2.

<sup>159</sup> Zivilschutz soll als Oberbegriff für eine Vielzahl von Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor natur- und zivilisationsbedingten Gefahren und für die Hilfeleistungen in entsprechenden Notlagen dienen. Vgl. hierzu Teilstrategie Innere Sicherheit, 2002, Fußnote 152, S. 12.

<sup>160</sup> Der Katastrophenschutz kann als Teilbereich des Zivilschutzes verstanden werden und umfasst allen Maßnahmen zur Verhinderung von Katastrophen als auch der Beseitigung und Linderung ihrer Auswirkungen.



tätsvorsorgen, veterinärmedizinische Vorsorgen und den Strahlenschutz. Die Vorkehrungen fußen hierfür auf drei Säulen - den Behörden, den Einsatzorganisationen und den Bürgern selbst.

Gemäß dem Bundesministeriengesetz<sup>161</sup> zeichnet das Bundesministerium für Inneres die Koordinierungskompetenz für den Zivilschutz, welcher kompetenzrechtlich eine Querschnittsmaterie mit Zuständigkeiten sowohl bei Bund und Ländern darstellt. Die Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben liegt bei der Abteilung IV/I des BMI, welche die Bereiche zivile Notstandsplanung, zivile Landesverteidigung und Zivilschutz wahrnimmt.

Die Zuständigkeit des Bundes ergibt sich insbesondere in folgenden Anlassfällen:

- großflächige Gefahr im nationalen oder internationalen Bereich,
- lokale Gefährdungslage, bei der die Ausweitung zu einer großflächigen Gefahr droht und die Intensität der Gefahr so groß ist, dass Auswirkungen von gesamtstaatlicher Bedeutung zu erwarten sind,
- nicht ausreichende personelle oder materielle Ressourcen zur Gefahrenbekämpfung im Katastrophengebiet,
- Bedarf an speziellem Wissen oder Informationen, die den zuständigen Gefahrenbehörden nicht kurzfristig zugänglich sind,
- Verunsicherung der Bevölkerung.<sup>162</sup>

Während das Bundesministerium für Inneres die Koordinierungskompetenz für den Zivilschutz in Österreich besitzt, sind die Angelegenheiten des Katastrophenschutzes im Sinne der Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Die konkrete Umsetzung dieser legislativen Vorgaben erfolgt auf Landes-, Bezirks- und Gemeindeebene, wozu eigene Katastrophenschutzpläne existieren und festlegen, wie in Katastrophenfällen vorzugehen ist. Die Katastrophenhilfe beinhaltet dabei alle, nicht in die Bundeskompetenz fallenden Rettungs- und Hilfsmaßnahmen, mit dem Ziel der Verhinderung, Beseitigung oder Minderung der unmittelbaren Auswirkungen, der mit einer Katastrophe verbundenen Personen- und Sachschäden.<sup>163</sup> Darunter fallen auch die Aufstellung von Katastrophenhilfsdiensten sowie die Bereitstellung von Ressourcen für die Katastrophenhilfe.

---

<sup>161</sup> BGBl. Nr. 76/1986.

<sup>162</sup> Vgl. Bundesministerium für Inneres, Abteilung Zivilschutz: Zivilschutz in Österreich. Stand 1.März.1997, S. 7.

<sup>163</sup> Vgl. Michael Schuster: Die staatliche Katastrophenvorsorge in Österreich und die Einbindung von nationalen Einsatzorganisationen. Katastrophentheorie, gesetzliche Grundlagen, Aufgabenbereiche des Zivilschutzes, staatliche Einsatzorganisationen, freiwillige Einsatzorganisationen, Strahlenalarmpläne. Projektarbeit zum Abschluss der zweisemestrigen naturwissenschaftlich-technischen Zusatzfachausbildung für ABC-Abwehroffiziere; durchgeführt durch das OEFZ Seibersdorf. Wiener Neustadt, 1996, S. 24.

### 6.1.3 Das Staatliche Krisenmanagement

Als staatliche Schaltstelle zwischen öffentlicher Verwaltung und den politischen Entscheidungsträgern sowie zur politischen Beratung der Bundesregierung wurde im Jahre 1986 das beim Bundeskanzleramt eingerichtete *Staatliche Krisenmanagement*<sup>164</sup> geschaffen.<sup>165</sup> Das Kernstück des Staatlichen Krisenmanagements ist der *Koordinationsausschuss*. Dieser besteht aus einem Expertenteam, das im Anlassfall zusammentritt, die Krisensituation analysiert, die Bundesregierung berät und den Informationsaustausch zwischen den Verwaltungsstellen sicherstellt. Der Koordinationsausschuss koordiniert kurzfristig erforderliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und sorgt längerfristig für ein koordiniertes Vorgehen auf allen Ebenen der öffentlichen Verwaltung.

Je nach Anlassfall kann der Koordinationsausschuss in unterschiedlicher Zusammensetzung einberufen werden, wobei folgende Personen darin nominiert sind:

- je ein Vertreter des Bundeskanzleramts und der Bundesministerien,
- je ein Vertreter der Ämter der Landesregierungen,
- je ein Vertreter der Bundeswirtschaftskammer, der Bundesarbeitskammer und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs,
- je ein Vertreter des ORF und der APA.
- falls erforderlich können zusätzliche Vertreter von österreichischen Hilfsorganisationen im Anlassfall hinzugezogen werden.

Der Koordinationsausschuss tritt insbesondere dann zusammen, wenn eine (im Hinblick auf Art und Ausmaß) nicht alltäglichen Gefährdungssituation vorliegt, die kurzfristig rasches Handeln der Verwaltungsbehörden verlangt, darüber hinaus ein (längerfristiges) koordiniertes Vorgehen verschiedener Verwaltungsstellen verlangt, welches überdies nach Möglichkeit von einer Gesamtkonzeption getragen ist, und sowohl hinsichtlich des raschen Einsatzes von Verwaltungsmaßnahmen als auch der (längerfristigen) koordinierten Vorgangsweise einen

---

<sup>164</sup> Vgl. BMI vom 30. Oktober 1986 GZ 603.258/5-V/SL/86, Vortrag an den Ministerrat: Einrichtung eines „Krisenmanagements“ zur Verbesserung der Information und Koordination in Krisensituationen. Beschlussfassung im Ministerrat am 3. November 1986, Wien, S. 1 ff.

<sup>165</sup> Die Gruppe I/A im Bundeskanzleramt ist für die Organisation des Staatlichen Krisenmanagements zuständig. Diese hat in Zusammenarbeit mit verschiedenen Krisenmanagement-Vertretern der Ministerien und sonstigen Experten die ständige Erfassung und Beobachtung der Gefahren- und Risikopotentiale sowie die Beurteilung deren Auswirkungen auf Österreich wahrzunehmen. Des Weiteren werden Eventualfallplanungen mit potentiellen Szenarien als auch den dazu abgestimmten Einsatzplanungen sowie Übungen ausgearbeitet. Des Weiteren nimmt die Gruppe I/A im Bundeskanzleramt alle organisatorischen Belange für das Staatliche Krisenmanagement wahr, worunter sowohl die Sicherstellung der Räumlichkeiten als auch die der Kommunikationsinfrastruktur fällt. Das Staatliche Krisenmanagement wurde als eine der Lehren aus dem Kernkraftwerksunfall 1986 in Tschernobyl eingerichtet.

erhöhten Informationsbedarf für die Verwaltungsstellen mit sich bringt und eine intensive und koordinierte Information der Öffentlichkeit erfordert.

Hauptaufgabe des Staatlichen Krisenmanagements ist sowohl der Austausch der für die Bewältigung der Krisensituation notwendigen Information unter den Mitgliedern sowie die Diskussion koordinierungsbedürftiger Maßnahmen unter Einbeziehung der von den einzelnen repräsentierten Stellen wahrzunehmenden Gesichtspunkte. Damit sollen der politischen Führung Entscheidungsvorschläge unterbreitet werden und eine Abstimmung der zu treffenden Durchführungsmaßnahmen auf gesamtstaatlicher Ebene erzielt werden. Daneben sind jedoch auch für die weitere Umsetzung bzw. für regionale oder lokale Anlassfälle Koordinationsausschüsse auf Landes- und Bezirksebene vorgesehen. Hinsichtlich seiner Arbeitsweise ist das Staatliche Krisenmanagement ein „informelles Informations- und Koordinationsgremium“, das keine im Rechtssinne verbindlichen Entscheidungen trifft und die Entscheidungskompetenzen der repräsentativen Verwaltungsstellen unberührt lässt. Die Einberufung obliegt dem Bundeskanzler, der Vorsitz wird durch einen von ihm damit Beauftragten wahrgenommen. Der Koordinationsausschuss stützt sich bei seiner Arbeit auf detaillierte Alarm- und Einsatzpläne ab, die Maßnahmen zur Eindämmung und Beseitigung von Gefahren festlegen. In bezug auf mögliche Szenarien mit atomaren, biologischen und chemischen Kampfstoffen muss festgestellt werden, dass für einen atomaren Anlassfall detaillierte Planungen vorliegen (z.B. Strahlenalarmplan, Rahmenplan für Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung bei Unfällen in Kernkraftwerken). Für einen biologischen bzw. chemischen Anlassfall sind interministerielle Arbeitsgruppen zur Erstellung eines B- sowie C-Rahmenplanes eingerichtet.

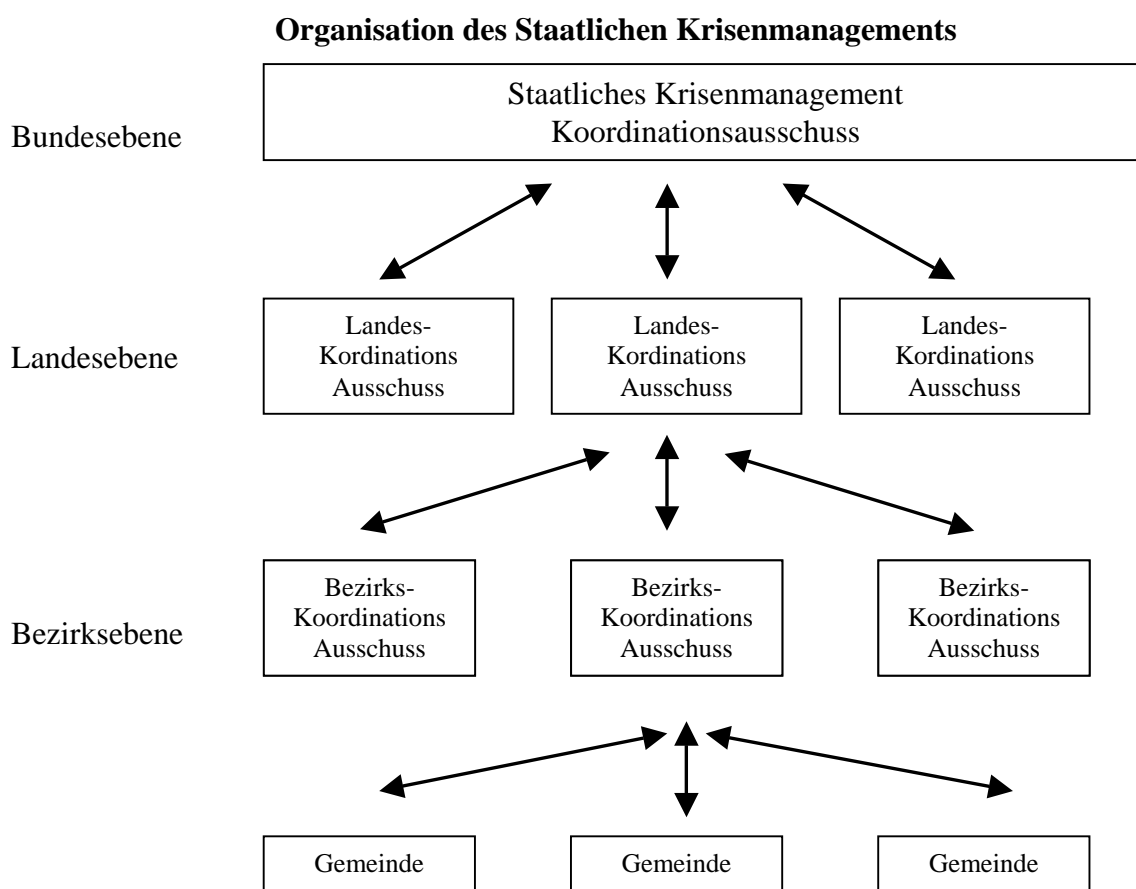
Der Koordinationsausschuss des Staatlichen Krisenmanagements kann je nach Bedrohungslage in hierfür vorbereiteten Einsatzzentralen zusammentreten und tagen. Dazu stehen dem Koordinationsausschuss des KRIMA zwei Einrichtungen - das Objekt 6 im Amtsgebäude Stiftgasse in Wien sowie die Einsatzzentrale „B“ in St. Johann im Pongau - zur Verfügung.<sup>166</sup> In der Einsatzzentrale in St. Johann befindet sich auch das zentrale ADV-Ausweichsystem (ZAS), auf dem im Anlassfall die Arbeit eines oder mehrerer Rechenzentren des Bundes fortgeführt werden kann.<sup>167</sup>

---

<sup>166</sup> Vgl. Gustav Kaudel: Staatliches Krisenmanagement in Österreich. Österreichische Gesellschaft für Landesverteidigung und Sicherheitspolitik. Wien, im April 1997, S. 8.

<sup>167</sup> Vgl. Gustav Kaudel, 1997, Fußnote 181, S. 11.

Graphik 4



*Quelle:* Bundeskanzleramt

Die technische Infrastruktur zur Unterstützung der Arbeit des Koordinationsausschusses beinhaltet entsprechende Fernmelde- und Datenwege, Rundfunk- und Fernsehübertragungseinrichtungen, ein bundesweites Warn- und Alarmsystem, das Strahlenfrühwarnsystem mit 336 über das ganze Bundesgebiet verteilte Messstellen sowie Computerprognosemodelle zur Unterstützung der Entscheidungsträger. Die Information der Öffentlichkeit erfolgt im Krisenfall über zwei hierzu den beiden Einsatzzentralen angeschlossenen Informationszentralen mit eigenen Studios, die den staatlichen Rundfunk und das Fernsehen (ORF) sowie die Austria Presse Agentur (APA) unmittelbar in das Staatliche Krisenmanagement einbinden. Zur Abdeckung des individuellen Informationsbedarfs in der Bevölkerung ist eine telefonische Auskunftsstelle eingerichtet, in der im Anlassfall mehr als 30 Personen rund um die Uhr für Anfragen der Bevölkerung erreichbar sind oder ein telefonischer Tonbanddienst aktiviert werden kann.<sup>168</sup>

<sup>168</sup> Vgl. Zivilschutz in Österreich, 1997, Fußnote 177, S. 22.

Eine weitere wichtige Einrichtung des Staatlichen Krisenmanagements ist die permanent besetzte *Bundeswarnzentrale* (BWZ) im Bundesministerium für Inneres, die auch als Zentrale und Kontaktstelle für den internationalen und überregionalen Katastrophenschutz agiert. Sie steht dazu in unmittelbarer Verbindung mit dem Kommandoraum der Generaldirektion für Öffentliche Sicherheit und in ständigem Kontakt mit

- den Landeswarnzentralen,
- allen zuständigen Stellen auf Bundes- und Landesebene,
- den Hilfsorganisationen sowie
- ähnlichen Einsatzzentralen im Ausland.

Die Bundeswarnzentrale ist darüber hinaus Zentralstelle für das Warn- und Alarmsystem des Bundes und Beobachtungsstelle des Strahlenfrühwarnsystems. Die technische Einrichtung der Bundeswarnzentrale ist in gleicher Form in den beiden Einsatzzentralen des Staatlichen Krisenmanagements gegeben, womit im Anlassfall eine nahtlose Fortsetzung der Aufgaben stattfinden kann.

Die möglichst rasche Warnung und Alarmierung der Bevölkerung erfolgt über ein Netz von knapp 7400 Sirenen<sup>169</sup>, die zentral über die Bundeswarnzentrale oder auch durch die Landeswarnzentralen im jeweiligen Landesgebiet ausgelöst werden können.

Auf Landesebene stehen die *Landeswarnzentralen* für die Warnung und Alarmierung der Bevölkerung sowie als Meldekopf zur Bundeswarnzentrale zur Verfügung.

#### **6.1.4 Vorkehrungen der Einsatzorganisationen**

Im Gegensatz zu anderen Staaten in Europa gibt es in Österreich keine speziellen Zivilschutzeinheiten. Die Gestellung der Kräfte im Anlassfall erfolgt aus den bestehenden Einsatzorganisationen, wobei insbesondere die *Feuerwehren*, das *Österreichische Rote Kreuz*, der *Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs*, die *Johanniter-Unfallhilfe*, der *Malteser-Hospitaldienst* und die *Bergrettung* die wesentlichen Träger des österreichischen Zivilschutzes sind und gemeinsam über 350.000 Personen mit Masse auf freiwilliger Basis aufbieten können.

Das *Österreichische Rote Kreuz* stellt die nationale Gesellschaft der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbeziehung dar und gliedert sich in neun Landesverbände, die auf regionaler

---

<sup>169</sup> Vgl. Teilstrategie Innere Sicherheit, 2002, Fußnote 152, S. 13.

Ebene über insgesamt 142 Bezirkstellen und 956 Ortsstellen aufweisen. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann das Österreichische Rote Kreuz auf einen Personalstand von 41.316 freiwilligen Mitarbeitern, 4.423 hauptberuflichen Beschäftigten und 2.591 Zivildienstleistenden zurückgreifen.<sup>170</sup>

Nach den Satzungen des Österreichischen Roten Kreuzes obliegt diesem und seinen Landesverbänden unter anderem auch die erste Hilfeleistung bei Notständen und Katastrophen aller Art. Zur Wahrnehmung dieser Agenden werden im Katastrophenfall auf Bundes-, Landes- und Bezirksebene Beauftragte<sup>171</sup> für den Katastrophenhilfsdienst ernannt, welche im Einsatzfall unter Abstützung auf hierfür eigens gebildete Katastropheneinsatzkommenden (Einsatzleitungen), die nach den Grundsätzen der Stabsarbeit fungieren, führen. Im Rahmen des *Katastrophenhilfsdienstes* (KHD) wird zwischen drei Einsatzarten – dem Sanitäts-, dem Pflege- und dem Sozialeinsatz - unterschieden. Der Sanitätseinsatz leistet bei Unglücksfällen und Katastrophen organisierte Hilfe, versorgt die Betroffenen und führt deren Abtransport durch. Der Pflegeeinsatz stellt die pflegerische Versorgung von Katastrophenopfern sicher, wenn durch die bestehenden Einrichtungen nicht mehr in ausreichendem Maße dazu befähigt sind und ein Erfordernis zur Erweiterung der vorhandenen Behandlungsmöglichkeiten oder zur Errichtung von Hilfskrankenhäusern (mobilen Notkrankenstationen) besteht. Der Sozialeinsatz beinhaltet die Errichtung und den Betrieb von Notunterkünften und Lagern, die Beschaffung und Ausgabe von Bekleidung und Gebrauchsgegenständen sowie die fürsorgliche Hilfe und Registrierung von Katastrophenopfern.

Dem Österreichischen Roten Kreuz stehen zur Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen des Katastrophenhilfsdienstes die in Tabelle 9 dargestellten personellen Ressourcen zur Verfügung. Tabelle 11 gibt eine nähere Übersicht zu den Dienststellen und Stützpunkten des Roten Kreuzes in Österreich.<sup>172</sup>

---

<sup>170</sup> Vgl. Österreichisches Rotes Kreuz: Leistungsbericht 2001. Wien, S. 3.

<sup>171</sup> Zu den Aufgaben des Katastrophenbeauftragten zählen die Schaffung aller organisatorischen Voraussetzungen, Sicherstellung der personellen und materiellen Einsatzbereitschaft durch Ausbildung und Ausrüstung, Erstellung und laufende Bearbeitung von Einsatzplänen, Herbeiführen der erforderlichen Beschlüsse in organisatorischer, personeller, materieller und finanzieller Hinsicht sowie Sicherstellung der Zusammenarbeit und laufende Verbindung mit den zuständigen Bundes-, Landes- und Bezirksbehörden und anderen Hilfsorganisationen.

<sup>172</sup> Ein umfassender Überblick über die personellen und materiellen Ressourcen findet sich im Leistungsbericht 2001 des Österreichischen Roten Kreuzes.

Tabelle 9

### Personelle Ressourcen des Österreichischen Roten Kreuzes

	gesamt	B	K	NÖ	OÖ	S	ST	T	V	W	ÖRK-Kat-Lager
Freiwillige (mind. 8 h/Monat)	41.316	2.103	2.044	14.276	9.182	2.242	6.777	2.748	1.208	736	-
Hptberufl. Beschäftigte	4.423	138	283	532	980	360	698	426	79	585	342 (1)

Anmerkungen: (1) inkl. der MitarbeiterInnen der Blutspendezentrale für Wien, Niederösterreich und Burgenland.

Quelle: Österreichisches Rotes Kreuz: Leistungsbericht 2001, S. 33

Tabelle 10

### Gesamtübersicht über Dienststellen und Stützpunkte des Roten Kreuzes

	gesamt	B	K	NÖ	OÖ	S	ST	T	V	W
Bezirksstellen	142	7	8	56	18	8	20	11	9	5
Ortsstellen	956	251	91	311	126	21	107	38	11	-
Dienststellen mit SanKW gesamt	455	10	21	138	99	29	96	48	10	4
davon 24 Stunden besetzt	442	10	17	137	99	27	92	48	10	2
davon NAW- Stützpunkte	110	5	9	24	15	7	23	17	9	1
SanKW gesamt	1.931	65	119	609	272	131	389	212	50	84
davon NAW	76	5	1	24	10	3	20	3	5	5
davon NEF	50	-	9	-	4	6	13	14	4	-

Anmerkungen: NAW: Notarztwagen, NEF: Notfalleinsatzfahrzeuge.

Quelle: Österreichisches Rotes Kreuz: Leistungsbericht 2001, S. 5, 19.

Für die Bewältigung eines ABC-Szenarios sind bei den Landesorganisationen in Wien und Oberösterreich spezifische Vorsorgemaßnahmen getroffen.<sup>173</sup> So verfügt das Wiener Rote Kreuz über eine eigene Rotkreuz-Hilfseinheit *ABC-Selbstschutz*, die den Einsatzleiter in Fachfragen berät, beschränkten Spür- und Auswerteaufträge zur Minimierung der Gefährdung eigener Einsatzkräfte durchführen kann und die Vorbereitung und Durchführung behelfsmäßiger Dekontaminationsmaßnahmen zur Sicherstellung der Einsatzaufgaben wahrnehmen kann. Die aus insgesamt 9 Personen bestehende Einheit hat eine Vorlaufzeit von 6

<sup>173</sup> Fernmündliche Auskunft Mathias Haiden, Wiener Rotes Kreuz, Wien, 5. Dezember 2002.

Stunden und ist lage- und situationsabhängig für 48 Stunden autark.<sup>174</sup> Für ein Großschadensszenario kann eine mobile Notkrankenstation erreicht werden, die im Katastrophenfall ein Hilfskrankenhaus mit insgesamt 120 Betten betreiben kann. Darüber hinaus stehen weiters drei Schnelleinsatzgruppen zur Verfügung, die innerhalb von 2 Stunden die unmittelbare Versorgung von ca. 200 Patienten sicherstellen können.<sup>175</sup>

Das Oberösterreichische Rote Kreuz hat insbesondere Vorkehrungen für den Fall einer radioaktiven Verstrahlung getroffen und ist in der Lage, eine *Strahlenmedizinische Deko-Station* mit einer Kapazität von ca. 70-100 Personen pro Stunde über 24 Stunden autark zu betreiben. Die Rotkreuz-Hilfseinheit *Deko-Station* besteht aus insgesamt 28 Personen und benötigt zum Herstellen der Einsatzbereitschaft knapp 6 Stunden. Der Einsatz erfolgt dabei stets zusammen mit einer Rotkreuzhilfseinheit *Sanitätshilfsstelle*. Neben der Aufbietung einer Deko-Station kann das oberösterreichische Rote Kreuz darüber hinaus insgesamt 41 *Strahlenschutztrupps* zur Dekontamination von bis zu 100 Personen pro Stunde aufbieten.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sich das Rote Kreuz seinem Verständnis nach nicht als die primäre Einsatzorganisation zur Wahrnehmung von Sanitätsdienstaufgaben in einem kontaminierten Gebiet sieht und auch seine Vorsorgemaßnahmen darauf nicht schwergewichtsmäßig ausrichtet, wenngleich grundlegende Vorkehrungen in ausbildungsmäßiger und beschaffungstechnischer Hinsicht getroffen werden.

Die Rettung von Verletzten aus dem kontaminierten Gebiet und deren anschließende Dekontamination ist grundsätzlich Spezialkräften anderer Einsatzorganisationen vorbehalten, während die Wahrnehmung der weiteren sanitätsdienstlichen Erstversorgung, Stabilisierung und des Transports zur ärztlichen Weiterbehandlung Aufgaben im Rahmen des Sanitätsdienstes für das Rote Kreuz darstellen. Nichts desto trotz erfolgen jedoch auf Ebene der Landesorganisationen aufgrund regional unterschiedlicher Gefahrenpotentiale spezifische Schwerpunktsetzungen, die wie im Falle des Oberösterreichischen Roten Kreuzes beachtliche Ressourcen für ein nichtkonventionelles Schadensszenario mobilisieren können.

Die *Feuerwehren* stellen mit insgesamt 317.744 Personen die größte zivile Einsatzorganisation in Österreich und sind in 4.553 Freiwilligen Feuerwehren, 317 Berufsfeuerwehren und

---

<sup>174</sup> Vgl. ÖRK: Vorschrift Rotkreuz-Hilfseinheit. Version 4.1. Wien, 6. Juni 2002, S. 17.

<sup>175</sup> Fernmündliche Auskunft durch Mathias Haiden/Wiener Rotes Kreuz. Wien, 5. Dezember 2002.



6 Berufsfeuerwehren<sup>176</sup> organisiert sind.<sup>177</sup> Zu den Aufgaben der Feuerwehren zählen neben dem abwehrenden und vorbeugenden Brandschutz die (technische) Hilfeleistung nach Unfällen, in Notlagen sowie in Schadens- bzw. Katastrophenfällen, die Hilfeleistung bei Unfällen mit gefährlichen Stoffen und ebenso die Mitarbeit im Zivilschutz.

Tabelle 11

### Anzahl der bundesweiten Feuerwehren

	gesamt	B	K	NÖ	OÖ	S	ST	T	V	W
Anzahl der Feuerwehren	4.876	326	427	1.739	932	123	767	363	149	50
Freiwillige Feuerwehren	4.554	319	401	1.661	895	119	698	340	120	2
Betriebsfeuerwehren	316	7	25	79	36	3	65	22	29	47
Berufsfeuerwehren	6	0	1	0	1	1	1	1	0	1

Quelle: Österreichischer Bundefeuwehrrdienst. Stand 7. Juli 2001.

Tabelle 12

### Bundesweiter Personalbestand der Feuerwehren

	gesamt	B	K	NÖ	OÖ	S	ST	T	V	W
Mannschaften	314.278	15.214	19.032	87.390	86.716	15.708	46.713	32.537	7.741	3.227
Aktive	246.029	12.713	18.164	70.083	64.535	10.086	36.864	24.099	6.333	3.152
Reserve	49.147	1.122	868	13.608	15.046	4.970	5.353	7.293	867	20
Jugendfeuerwehr	19.102	1.379	0	3.699	7.135	652	4.496	1.145	541	55

Quelle: Österreichischer Bundefeuwehrrdienst. Stand 7. Juli 2001

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Feuerwehren zur Bewältigung von konventionellen Schadensszenarien sehr gut ausgebildet und ausgerüstet sind und derartigen Aufträgen voll nachkommen können. Darüber hinaus sind sie in der Lage, technische Einsätze, bei denen es z.B. zu einer Freisetzung von radioaktiven Substanzen kommt, zu bewältigen. Als unmittelbare Lehre des Super-GAU von Tschernobyl im Jahre 1996 wurde eine völlige Neuausrüstung der österreichischen Feuerwehren im A-Bereich mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von rund 100 Millionen Schilling<sup>178</sup> in Angriff genommen, das bereits

<sup>176</sup> Einrichtung von Berufsfeuerwehren in Wien, Graz, Linz, Innsbruck, Salzburg und Klagenfurt.

<sup>177</sup> Vgl. Information des Österreichischen Bundefeuwehrrdienstes: Stand 7. Juli 2001.

<sup>178</sup> Vgl. Otto Widetschek: Die Möglichkeit der Feuerwehr bei Nuklearunfällen. Das Ausrüstungskonzept des ÖBFV. Gmunden, 2002, S. 1.

zum größten Teil realisiert werden konnte. Als weitaus diffiziler muss die Situation bei der Freisetzung von B-C-Kampf- bzw. Schadstoffen angesehen werden. Hierzu ist neben der Verfügbarkeit geeigneter Schutzausrüstung auch das Vorhandensein von Detektionsgeräten und Dekontaminationseinrichtungen zur Bewältigung derartiger Szenarien erforderlich. Die Fähigkeit der Feuerwehren zur Bewältigung eines subkonventionellen Schadensszenarios wird im wesentlichen Maße von der Art des eingesetzten Kampfstoffes, dem Ausmaß des Anschlages sowie den konkreten Einsatzparametern selbst abhängen.

Aufgrund der raschen Verfügbarkeit werden die Feuerwehren in einem derartigen Anlassfall wahrscheinlich als einer der ersten am Einsatzort sein und können, wenn auch für ein derartiges Szenario nicht spezialisiert, wichtige Tätigkeiten übernehmen. Diese umfassen grundsätzliche Koordinationstätigkeiten und Unterstützung der Exekutive am Einsatzort, die Durchführung einer ersten Lagebeurteilung und Feststellung der Gefahrenlage vor Ort, das Treffen von großräumigen Abspermaßnahmen und Evakuieren von Personen aus dem Gefahrenbereich, das Markieren der Schadstelle sowie die Anforderung von weiteren Spezialkräften. Die Entscheidung hinsichtlich eines allfälligen Wirksamwerdens von Kräften im kontaminierten Bereich erfolgt lageabhängig, wobei dies u.a. vom eingesetztem Kampf- bzw. Schadstoff sowie der Verfügbarkeit anderer Spezialkräfte abhängig ist. Von herausragender Bedeutung für die erfolgreiche Schadensabwehr und den Schutz der eigenen Einsatzkräfte muss eine grundlegende Ausbildung im Bereich von toxischen Industriekampfstoffen und ABC-Kampfstoffen angesehen werden, die zum rechtzeitigen Erkennen des Einsatzes von ABC-Kampfstoffen und dem Treffen der Selbstschutzmaßnahmen befähigt.

### **6.1.5 Schutzraumbau in Österreich**

Ein ganz wesentlicher Aspekt im Bereich der Selbst- und Kollektivschutzmaßnahmen umfasst die Verfügbarkeit von Schutzräumen, die bei Freisetzung von ABC-Kampfmitteln ein gefahrloses Überleben sicherstellen sollen. Im Jahre 2000 standen in Österreich knapp 2,8 Millionen Schutzraumplätze zur Verfügung. Bezieht man diese Zahl auf die in Österreich lebende Bevölkerung, so sind für knapp 36 % der Bevölkerung<sup>179</sup> Schutzräume baulich vorhanden.<sup>180</sup> Dieser Wert muss aber insofern relativiert werden, da die Schutzraumverordnungen in den einzelnen Bundesländern keinen funktionsfähigen, fertigen Schutzraum vorschreiben, sondern meist nur die baulichen Vorkehrungen für einen später

---

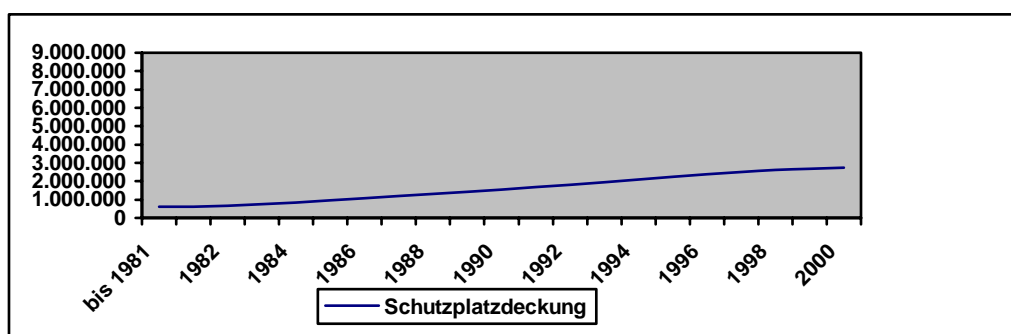
<sup>179</sup> Die gegenständliche Berechnung aus dem Jahre 2001 geht von 7.796.000 Einwohner Österreichs (Stand bei der Volkszählung 1991) aus.

<sup>180</sup> Vgl. BMWA Referat I/1a: Schutzraumbau in Österreich. Statistische Unterlagen. Wien, 2001, S. 2.

fertigzustellenden Schutzraum verlangen, wodurch ein Großteil der ausgewiesenen Schutzraumplätze erst nach Fertigstellung voll einsetzbar ist. Nach Angaben von Fachfirmen wird lediglich bei 10-15 % der Schutzräume ein komplettes Lüftungssystem eingebaut. Die Bereitschaft zur kompletten Fertigstellung von Schutzräumen in der Bevölkerung hängt stark von Ereignissen wie z.B. dem Golfkrieg im Jahre 1991, dem Bürgerkrieg im ehemaligen Jugoslawien oder der Diskussion um die Kernkraftwerke in Bohunice und Temelin ab. Insgesamt stehen etwa für 5 % der Einwohner voll einsetzbare Schutzräume zur Verfügung, bei knapp 31 % sind die baulichen Vorkehrungen für einen Schutzraum vorhanden.

Graphik 5

### Schutzplatzdeckung 2000 in Österreich



*Quelle:* BMWA Referat I/1a: Schutzraumbau in Österreich. Statistische Unterlagen. Wien, 2001, S. 2.

Auf regionaler Ebene lassen sich zwischen den Bundesländern große Schwankungen bei den Schutzraumvorsorgen feststellen, die vor allem auf die Einführung oder Aufhebung einer Schutzraumspflicht zurückzuführen sind. Gesamtösterreichisch ist seit dem Jahre 1995 eine Verringerung der Zuwachsraten der Schutzraumbautätigkeit zu erkennen, der auf die Zurücknahme der Schutzraumbaupflicht im Burgenland, der Steiermark, Tirol und Vorarlberg zurückzuführen ist. Landesförderungen zum Bau eines Schutzraumes scheinen im Vergleich zu den gesetzlichen Verpflichtungen nur eine untergeordnete Rolle zu spielen, denn demnach müssten in Vorarlberg (besonders hohe Förderungsrichtlinien) wesentlich mehr als die nur knapp 18,4 % an vorhandenen Schutzraumräumen für die Bevölkerung vorhanden sein.

Tabelle 13

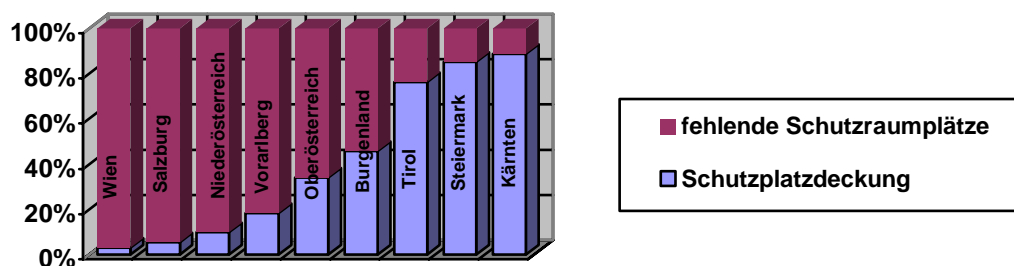
### Schutzraumbaupflicht und Schutzplätze je Bundesland

Bundesland	teilweise Baupflicht	allgemeine Baupflicht	Schutzplätze je Einwohner im Jahr 2000
Burgenland	1985-	1985-1994	41,1%
Kärnten	1969-1997	1969-1997	88,8 %
Niederösterreich	1989-1990	1989-1990	9,9 %
Oberösterreich	1976-	1976-1983	34,0 %
Salzburg	1978-	-	5,4 %
Steiermark	1968-1995	1968-1995	85,2 %
Tirol	1980-1997	1980-1994	76,4 %
Vorarlberg	1968-1996	1972-1983	18,4 %
Wien	-	-	3,0 %

Quelle: BMWA Referat I/1a: Schutzraumbau in Österreich. Statistische Unterlagen. Wien 2001, S. 8.

Graphik 6

### Bundesweite Schutzplatzdeckung



Quelle: BMWA Referat I/1a: Schutzraumbau in Österreich. Statistische Unterlagen. Wien 2001, S. 8.

## 6.2 Assistenzleistung durch das österreichische Bundesheer

### 6.2.1 Allgemeines

Im Angesicht der Ereignisse des 11. September 2001 erfuhr die Diskussion um die Rolle des Militärs als Element zur Terrorismusbekämpfung verstärkte Aufmerksamkeit. Diesbezüglich angestellte Überlegungen sind jedoch keineswegs neu, denn bereits im aus den siebziger Jahren stammenden österreichischen Landesverteidigungsplan wird auf diese Aufgabe Bezug genommen. Beurteilt man unter den heutigen, geänderten Rahmenbedingungen diese Form der subkonventionellen Bedrohung, so muss jedoch festgestellt werden, dass diese in ihrer

Dimension eine neue Stufe erreicht hat. Die Teilstrategie Verteidigungspolitik führt im Kapitel *Risikoanalyse und militärstrategisches Lagebild* die neuen Risiken für die Sicherheitsinteressen Österreichs und Europas an und nennt an erster Stelle der strategisch/machtpolitischen Risiken den strategischen Terrorismus.<sup>181</sup> Insbesondere durch den terroristischen Einsatz von ABC-Kampfmitteln oder die bewusste Freisetzung von Schadstoffen erfährt diese Bedrohung eine neue Qualität bis dato nicht gekannten Ausmaßes, wodurch der Staat in seiner Gesamtheit zur Entwicklung dementsprechender Reaktionskonzepte und umfassender Bewältigungsstrategien gezwungen ist. Dem Bundesheer obliegt dabei die „(...) Sicherstellung von Kapazitäten für Assistenzeinsätze zur Hilfeleistung von Katastrophen, zur Assistenz des BMI im Falle terroristischer Bedrohungen sowie zur sicherheitspolizeilichen Grenzüberwachung und zum Objektschutz.“<sup>182</sup> „Entsprechende Fähigkeiten zur Assistenzleistung sind insbesondere in den Bereichen der neuen Risiken Terrorismus, Proliferation, Organisierte Kriminalität und der Informations-, Kommunikations- und Technologiesicherheit (weiter-) zu entwickeln.“<sup>183</sup>

Aus all diesen Feststellungen geht unmissverständlich hervor, dass dem Bundesheer eine subsidiäre Rolle bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben zukommt und die Terrorismusbekämpfung per se den Sicherheitsbehörden obliegt. Das Tätigwerden militärischer Kräfte setzt eine entsprechende Anforderung durch die gesetzmäßige zivile Gewalt voraus und ist seit Jahrzehnten gängige und funktionierende Praxis. Nichts desto trotz erfordert die erfolgreiche Bewältigung einer derartigen Bedrohung eine dementsprechende Prioritätensetzung sowohl in ausbildungs- und ausrüstungsmäßigen Belangen, die Weiterentwicklung von taktischen und operativen Verfahren sowie die verstärkte Koordinierung zwischen dem BMLV und dem BMI.

### **6.2.2 Gesetzes- und Kompetenzlage**

Die gesetzliche Grundlage für eine Assistenzanforderung des Bundesheeres ist im Wehrgesetz zugrunde gelegt. Die Behörden und Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind gemäß § 2 Abs. 5 Wehrgesetz 2001 innerhalb ihres Wirkungsbereiches berechtigt, die Mitwirkung des Bundesheeres zu dem im § 2 Abs. 1 lit. b bzw. c genannten Zweck unmittel-

<sup>181</sup> Als weitere strategische/machtpolitische Risiken werden der Staats- und Ordnungsverfall an der europäischen Peripherie, die Proliferation von Massenvernichtungswaffen und weitreichender Einsatzmittel sowie das militärische Restrisiko genannt. Darüber hinaus führt die Teilstrategie Verteidigungspolitik an neuen Risiken für die Sicherheitsinteressen Österreichs und Europas noch subkonventionelle Risiken und Zivilisationsrisiken an.

<sup>182</sup> Vgl. Allgemeine Erwägungen Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin, 2002, Fußnote 141, S. 14-15.

<sup>183</sup> Vgl. Teilstrategie Verteidigungspolitik, 2002, Fußnote 107, S. 8.

bar in Anspruch zu nehmen, sofern sie diesem Zweck ohne Mitwirkung des Bundesheeres nicht zu entsprechen vermögen.

Gemäß Wehrgesetz 2001 § 2 Abs. 1 obliegen dem Bundesheer

- lit. b) auch über den Bereich der militärischen Landesverteidigung hinaus der Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit und der demokratischen Freiheiten der Einwohner sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt,
- lit. c) die Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs.

Jede Anforderung hat dabei den Zweck, den voraussichtlichen Umfang und die voraussichtliche Dauer der Assistenzleistung zu enthalten. Werden zu den in § 2 Abs. 1 lit b und c Wehrgesetz genannten Zweck mehr als 100 Soldaten beansprucht, erfolgt die Anordnung durch die Bundesregierung. Ist diese Anordnung jedoch zur Abwehr eines offenkundigen, nicht wieder gutzumachenden, unmittelbar drohenden Schaden für die Allgemeinheit unverzüglich erforderlich, so ist sie vom BMI im Einvernehmen mit dem BMLV zu treffen. Der Bundesregierung ist durch den Bundesminister für Inneres über eine solche Anordnung unverzüglich zu berichten.

Bei zunehmender Intensität von Terroranschlägen, insbesondere mit geringen Zeitabständen und vor allem bei einem Einsatz von Massenvernichtungswaffen muss von einer raschen Überforderung der zivilen Behörden und zivilen Einsatzorganisationen ausgegangen werden. Eine Assistenzanforderung von militärischen Kräften in einem derartigen Szenario ist daher aufgrund der beschränkten personellen und materiellen Ressourcen in qualitativer und quantitativer Hinsicht als höchst wahrscheinlich zu beurteilen. Diese setzt eine stetige und enge Kooperation zwischen den zivilen Behörden, den Einsatzorganisationen und dem Bundesheer voraus und entspricht einem ganzheitlichen Einsatz aller Ressourcen zum Schutz vor dieser Bedrohung.

### **6.2.3 Aufgabenstellung an die ABC-Abwehrtruppe**

Wie die Anschläge in den Vereinigten Staaten bestätigten, sind Streitkräfte aufgrund ihrer Ausrüstung, Struktur und Ausbildung in hohem Maße befähigt, wichtige Aufgaben im Falle einer derartigen terroristischen Bedrohung oder im Rahmen des „Consequence Managements“ wahrzunehmen. Bestimmte Waffengattungen und Einrichtungen, wie die ABC-Abwehrtruppe besitzen gerade zur Bewältigung von nichtkonventionellen Szenarien besonderen Stellenwert, da sie aufgrund ihrer Geräteausstattung und Ausbildung zur Gefahrenabwehr und Hilfeleistung in einem mit ABC-Kampfstoffen kontaminierten Raum befähigt sind.

Die ABC-Abwehrtruppe gehört zu den Kampfunterstützungstruppen und unterstützt militärische und zivile Bedarfsträger in Entsprechung des § 2 Wehrgesetz 2001 bei der Herabsetzung der Wirkung von ABC-Kampfmitteln bzw. ziviler ABC-Gefahrenquellen und anderer Schadensereignisse.<sup>184</sup> Sie kann sowohl bei einer terroristischen Bedrohung mit Massenvernichtungswaffen im Rahmen des vorbeugenden ABC-Schutzes als auch zur Gefahrenabwehr nach einem erfolgten Einsatz herangezogen werden und folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Detektion von AC-Kampfstoffen und Kennzeichnung der kontaminierten Bereiche,
- Durchführung von Probennahmen,
- Melde- und Auswertigkeiten, einschließlich der Beurteilung der Auswirkung von Ereignissen mit ABC-Kampfstoffen bzw. in der Wirkung vergleichbaren Stoffen und daraus abgeleitet die Beurteilung der aktiven und passiven Schutz- sowie Gefahrenabwehrmaßnahmen,
- Rette- und Bergemaßnahmen von Personen, Tieren und Sachgütern aus kontaminierten Bereichen,
- Dekontamination (Entstrahlung/Entseuchung/Entgiftung) von Personen und Sachgütern und Gebäuden/Geländeteilen,
- Aufbereitung von kontaminiertem Wasser,
- Brandschutzmaßnahmen im kontaminierten Gebiet.<sup>185</sup>

Darüber hinaus können seitens des Österreichischen Bundesheeres in einem terroristischen ABC-Szenario zusätzlich unter anderem folgende Maßnahmen wahrgenommen werden:

- Abstellung von Experten zur Information der Bevölkerung,
- Verstärkung von zivilen Einsatzstäben durch Abstellung von Verbindungsoffizieren,
- Sicherung von kritischer Infrastruktur,
- Maßnahmen der aktiven und passiven Luftraumüberwachung,
- Delaborierungsmaßnahmen von Munition.
- Behandlung kontaminierter Personen,
- Analyse von Probennahmen,
- (Luft-)Transporte von Personen sowie Proben.<sup>186</sup>

Die ABC-Abwehrtruppe in Österreich ist dezentral organisiert, womit eine rasche Verfügbarkeit der Kräfte vor Ort gegeben ist und setzt sich aus folgenden Kräften zusammen:

- drei ABC-Abwehrkompanien (ABCAbwKp),
- sechs territoriale ABC-Abwehrzüge (ABCAbwZg),
- zwei ABC-Abwehrzüge, die nach Mobilmachung aktiviert werden können,
- fünf Luftfahrzeugrettungs- und ABC-Abwehrzüge (LfzRtg&ABCAbwZg) auf den Einsatzflugplätzen.

<sup>184</sup> Die ABC-Abwehr im Österreichischen Bundesheer, 2002, Fußnote 42, S. 55.

<sup>185</sup> Michael Schuster: Terrorismus mit Massenvernichtungswaffen. Maßnahmen gegen den „Neuen Terrorismus“ und Möglichkeiten der Mitwirkung von Streitkräften. Seminararbeit. Führungslehrgang 3. Institut für höhere Offiziersausbildung (IOA)/Landesverteidigungsakademie. Wien, 12. Dezember 2002, S. 34-35. Ergänzt durch Hermann Lampalzer.

<sup>186</sup> Michael Schuster, 2002, Fußnote 200, S. 35.

## Graphik 7

## Dislozierung der ABC-Abwehrtruppe des ÖBH



Quelle: BMLV

Im Rahmen von sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsätzen werden vor allem präsenzte Kräfte herangezogen, die im Bedarfsfall durch eine Teilmobilmachung von ABC-Abwehrkräften verstärkt werden können.

Das Österreichische Bundesheer verfügt aufgrund der konsequenten Umsetzung vieler im ABC-Abwehrkonzept 1996 festgeschriebenen Forderungen über eine hohe ABC-Abwehrfähigkeit im internationalen Vergleich, wenngleich die eingeschränkten Budgetressourcen einer zufriedenstellenden Weiterentwicklung entgegenstehen. Die Erweiterung des Leistungsvermögens der ABC-Abwehrtruppe in Österreich sollte demnach u.a. die Fortsetzung der Entwicklung des ABC-Informationssystems (ABC-IS) bei gleichzeitiger Entwicklung des ABC-IS im Rahmen eines automatisierten ABC-Spürsystems zur zeitverzugslosen Datenübermittlung, die Ausstattung mit gehärteten ABC-Spürfahrzeugen, die Beschaffung von B-Detektionsgeräten (sobald truppentauglich) und die Ausstattung mit einem mobilen ABC-Feldlabor umfassen, um durch Identifizierung der Gefahrstoffe oder ABC-Kampfmittel der Beratungsaufgabe für den führenden Kommandanten nachkommen zu können.<sup>187</sup>

<sup>187</sup> Vgl. Michael Schuster, 2002, Fußnote 200, S. 44.



## 6.2.4 Maßnahmen des Österreichischen Bundesheeres während der Anthrax-Verdachtsfälle in Österreich

Das Auftauchen der ersten mit Anthrax-Viren verseuchten Briefe in den Vereinigten Staaten führte auch in Österreich zu einer allgemeinen Hysterie und zur Auffindung von „verdächtigen“ Substanzen, in deren Folge sich das Bundesministerium für Inneres veranlasst sah, das Österreichische Bundesheer am 13. Oktober 2001 gemäß Wehrgesetz § 2 Abs. 1 lit. b um „ (...) sicherheitspolizeiliche Assistenzleistung zur Sicherstellung der erforderlichen ABC-Schutzmaßnahmen im Zuge der kriminaltechnischen und medizinischen Bevölkerungsschutzmaßnahmen“<sup>188</sup> anzufordern.

Aufgrund des Umstandes, dass im gesamten Bundesgebiet von der besorgten Bevölkerung Anthrax-Verdachtsfälle an die Exekutive gemeldet wurden, wurde die Einsatzbereitschaft der präsenten ABC-Abwehrkräfte des Österreichischen Bundesheeres erhöht, um im Bedarfsfall rasch reagieren zu können. Neben der ABC-Abwehrtruppe wurden auch Fliegerkräfte zum Probentransport an Labors, Experten des Chemischen Labors vom Amt für Wehrtechnik (AWT/ChemLab) zur Analyse der Proben sowie Sanitätsdienste zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung im Anlassfall in erhöhte Bereitschaft versetzt.

Die am 15. Oktober 2001 ergangene Weisung des BMLV an die Truppe zur Regelung der Assistenzen im ABCAbw-Bereich hielt hierzu im Detail fest:

Absicht BMLV ist es, durch

- Formierung entsprechender Elemente der ABCAbwTr (Präsenzkräfte und Kadereingriffskräfte),
  - Maßnahmen der Rufbereitschaft für die ABCAbwTr und AWT/ChemLab,
  - Anordnung einer verstärkten Bereitschaft für die ABCAbwS,
  - Bereithalten von Notarztteams und THS [Transporthubschraubern] sowie
  - Regelung einer zweckmäßigen Führungsorganisation
- den raschen und zielgerichteten Einsatz der ABCAbwKft als Assistenz sicherzustellen.<sup>189</sup>

Die Führung des Einsatzes aller Kräfte erfolgte nach dem Grundsatz „vor Ort kooperieren – zentral steuern“.<sup>190</sup> Alle gegenständlichen Assistenzanforderungen wurden nach Absprache mit der Generaldirektion für Öffentliche Sicherheit von der Exekutive direkt an das BMLV/Diensthabender Offizier der Einsatzzentrale Land (DhO/EZ-L) gerichtet bzw. weitergeleitet. Durch die EZ-L wurde der Einsatz der erforderlichen Assistenz-Elemente im jeweili-

<sup>188</sup> BMLV, Operationsabteilung GZ 67.200/028-5.7/02: AssE im ABCAbw-Bereich – weitere Vorgangsweise ab 01 08 02; Weisung. Wien, 18 Juli 2002, S. 1.

<sup>189</sup> BMLV GZ 67.460/163-5.7/01: Assistenzen im ABCAbw-Bereich; Regelungen. Wien, 15. Oktober 2001, S. 1.

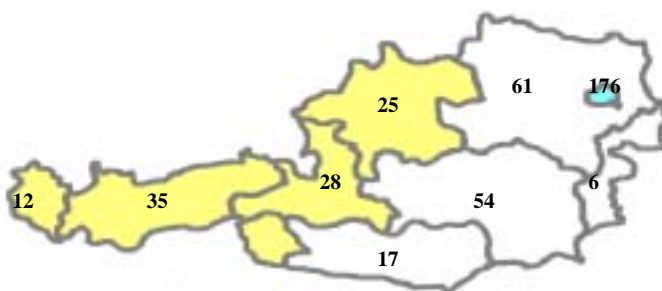
<sup>190</sup> Vgl. Norbert Fürstenhofer, Erwin Richter: Die Welt vor und nach dem 11. September 2001. Terror und Massenvernichtungswaffen, in ÖMZ 2/2002. Wien, 2002, S. 175.

gen Befehlsbereich angeordnet. Die Durchführung des Einsatzes selbst oblag dem territorial zuständigen Militärkommando. Das ABC-Abwehrelement der ABC-Abweherschule in Wien wurde dem Militärkommando Wien unterstellt.

Im Zeitraum 14. Oktober 2001<sup>191</sup> – 9. Dezember 2002 wurden seitens des österreichischen Bundesheeres insgesamt 414 Assistenzeinsätze durchgeführt, wobei alle gezogenen Proben mit Ausnahme einer einzigen in der US-Botschaft negativ waren. Klar lässt sich eine Schweregewichtsbildung bei der regionalen Verteilung der Anthrax-Einsätze im Osten des Bundesgebietes feststellen.

Graphik 8

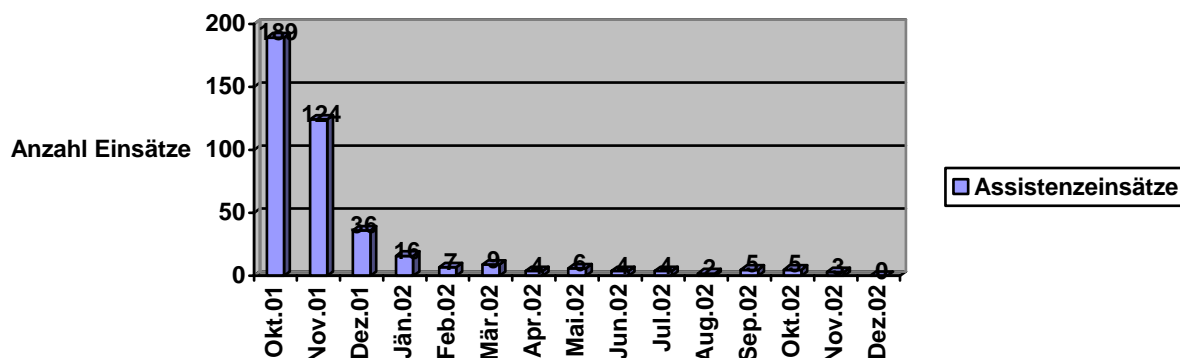
**Geleistete Assistenzeinsätze des ÖBH im Bundesgebiet**



Quelle: BMLV

Graphik 9

**Monatsübersicht der geleisteten Assistenzeinsätze**



Quelle: BMLV

<sup>191</sup> Der erste Anthrax-Einsatz erfolgte am 14. Oktober 2001 durch Kräfte der ABC-Abweherschule am Flughafen Wien-Schwechat, nachdem eine Person an einem Zeitungsständer ein „verdächtiges“ Pulver entdeckte. Nach umfangreichen Absperr- und Sicherungsmaßnahmen ab ca. 1900 Uhr wurde von ABC-Abwehresoldaten eine Probe genommen und anschließend der Prospektständer und der Raum um diesen dekontaminiert. Der Terminal 1 wurde um ca. 2300 Uhr wieder freigegeben.

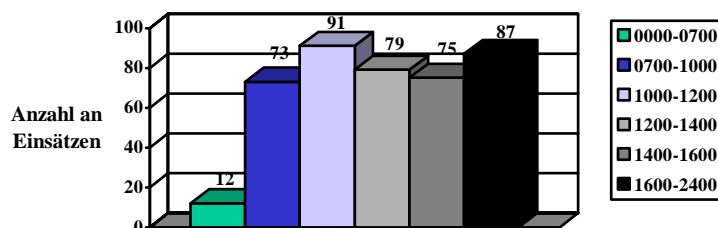
Wie die Graphik 9 zeigt, lässt sich in zeitlicher Hinsicht ein Schwergewicht bei den Einsätzen im Jahre 2001 (insbesondere Oktober und November) feststellen. Dies korreliert auch mit jenem Zeitraum, an dem die Anthrax-Briefe in den Vereinigten Staaten auftauchten und das Medieninteresse in Österreich besonders ausgeprägt war.

Nach dem signifikanten Rückgang der Verdachtsmeldungen Ende November 2001 sowie dem weiteren Zurückgehen im Jahre 2002 wurde die anfangs erforderlich starke aber auch kostenintensive Führungsstruktur sowie rasche Verfügbarkeit von Kräften der ABC-Abwehrtruppe im ganzen Bundesgebiet bedarfsorientiert angepasst.<sup>192</sup>

Hinsichtlich der Auffindungszeiten von verdächtigen Anthrax-Funden ist festzuhalten, dass die Masse der Meldungen an die Sicherheitsbehörden während des Tages eingingen. Dabei kann eine relativ ausgeglichene Verteilung der Alarmierung der Behörden mit einer Spitze am späten Vormittag zwischen 1000 und 1200 Uhr festgestellt werden, die nachmittags wieder leicht abfällt. Ein leicht umgekehrter Trend und Wiederansteigen der Verdachtsmeldungen kann hingegen wieder nach Arbeitsschluss der Masse der Bevölkerung nachgewiesen werden.

Graphik 10

#### Statistik nach Auffindungszeiten



Quelle: BMLV

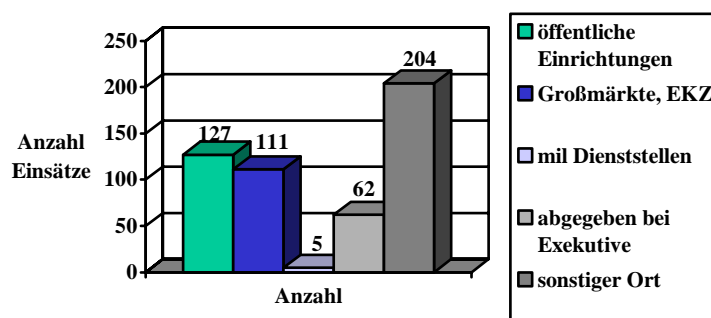
Die Auswertung der Statistik in Bezug auf die Auffindungsorte von verdächtigen Substanzen ergibt, dass beinahe die Hälfte der Fundorte im Privatbereich lagen. Mehr als ¼ an „verdächtigen“ Funden wurde in öffentlichen Einrichtungen als auch in Großmärkten und Einkaufszentren gemacht. Ein Auffinden bzw. der Versand von vermeintlichen „Anthrax“-Sporen an militärische Dienststellen lässt sich in nur insgesamt fünf Fällen nachweisen, was

<sup>192</sup> Vgl. Weisung BMLV, 2002, Fußnote 203, S. 5.

vor allem auf die umfassende Information der Heeresbediensteten<sup>193</sup> zurückgeführt werden kann. Wider den Anweisungen wurden in beinahe 15 % aller Fälle die verdächtigen Substanzen bei der Exekutive übergeben, was bei Vorhandensein von realen Anthrax-Sporen zu einer Kontaminationsverschleppung mit ernsthaften Folgen führen hätte können.

Graphik 11

### Statistik nach Auffindungsorten

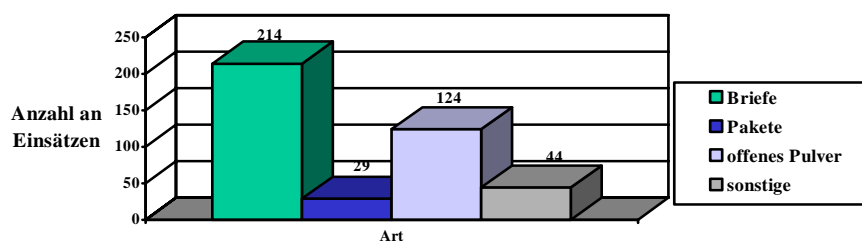


Quelle: BMLV

Entsprechend den in den USA in Briefen versandten Anthrax-Sporen und den von den Medien kolportierten Informationen über die Konsistenz von Anthrax als „weißem Pulver“ zeigte sich auch in Österreich eine besondere Sensibilisierung der Bevölkerung in diese Richtung. Das Spektrum der Funde in Österreich reichte demnach von Milchpulver, Staubzucker bis hin zu Waschmittel.

Graphik 12

### Statistik nach Fundarten



Quelle: BMLV

<sup>193</sup> Die umfassenden Information der Heeresbediensteten erfolgte auf Grundlage einer eigenen, durch die ABC-Abwehrschule erstellten Informationsbroschüre *Richtlinien zum Verhalten bei Gefahr durch biologische Kampfstoffe*, die sowohl über das heeres eigene Computernetzwerk abrufbar als auch auf dem Dienstweg den Mitarbeitern zur Kenntnis gebracht wurde.

Eine besonders aufwendige Assistenzleistung erfolgte am 17. Oktober 2001 aufgrund eines „vermeintlichen“ Anthrax-Fundes durch einen Fluggast, der sich an Board eines Airbus 330 der Austrian Airlines mit Destination New Delhi befand. Nach der Entscheidung des Piloten zur Rückkehr nach Wien erfolgte durch Kräfte der ABC- Abweherschule die Dekontamination der Passagiere auf freiwilliger Basis sowie eine Probennahme der verdächtigen Substanz, die sich letztlich als Make-up Produkt herausstellte.

#### **6.2.4.1 Assistenzleistung in der US-Botschaft in Wien**

Seitens des Bundesministeriums für Inneres erfolgte am 14. November 2001 die Stellung eines Assistenzersuchens<sup>194</sup> an das Bundesministerium für Landesverteidigung aufgrund eines entsprechenden Hilfeersuchens der US-Botschaft zur Durchführung von Dekontaminationsmaßnahmen in den drei Poststellen der US-Botschaft.<sup>195</sup> Da der Postversand an die Wiener US-Botschaft über ein im Zuge der Anschläge mit Anthrax-Sporen kontaminiertes Postamt in Washington erfolgte, konnte eine Kontaminationsverschleppung nicht ausgeschlossen werden, was die US-Behörden schließlich zur Setzung dieses Schrittes veranlasste.<sup>196</sup>

Am 8. November 2001 erfolgten zwischen Vertretern der ABC-Abweherschule<sup>197</sup> und dem Sicherheitsbeauftragten der US-Botschaft erste Absprachen zur Festlegung des konkreten Assistenzersuchen und der Vorgangsweise bei den Dekontaminationsmaßnahmen der Poststellen. Am 12. November 2001 begannen Angehörige der ABC-Abweherschule mit der Errichtung einer Dekontaminationsschleuse im Postraum der US-Botschaft in der Boltzmann-gasse. In Kooperation mit amerikanischem Botschaftspersonal wurde die Öffnung und Sichtung der Post aus zehn vom Department of State am 23. Oktober 2001 versiegelten Postsäcken vorgenommen. und anschließend die Säcke zur weiteren Probennahme sichergestellt. Zwei Experten des AWT/ChemLab nahmen im Raum mehrere Wisch- und Luftproben. Zwischen dem 13. und 16. November 2001 dekontaminierten die Soldaten der ABC-Abweherschule den gesamten, ca. 70m<sup>2</sup> großen Postraum und führten ebenso eine Dekontamination sämtlicher darin befindlicher Gegenstände durch. Die Kräfte führten im

---

<sup>194</sup> Vgl. BMI vom 14 11 02, Zl. 749.011/2/1.II/C/6/01

<sup>195</sup> Poststellen der US-Botschaft in der Boltzmann-gasse (1090 Wien), Obersteingasse (1190 Wien) und Schmidgasse (1080 Wien)

<sup>196</sup> Am 29. Oktober 2001 erfolgte eine Weisung des Departments of State an alle Botschaften, dass Poststücke kontaminiert sein könnten.

<sup>197</sup> Die eingesetzten Kräfte der ABC-Abweherschule und des Amtes für Wehrtechnik wiesen eine Gesamtstärke von 21 Personen auf.

Zuge des Einsatzes eine Trennung der Gegenstände in drei Bereiche mit spezifischen Dekontaminations- bzw. Entsorgungsmaßnahmen durch:<sup>198</sup>

- Briefe und Akten, die zu erhalten waren, wurden in blau gekennzeichneten Säcken luftdicht verpackt, außen dekontaminiert und herausgeschleust. Aufgrund des Umstandes, dass die ursprünglich geplante Bestrahlung der Postsäcke durch die einzige hierzu in der Lage befindliche Firma abgelehnt wurde, erfolgte auf Anweisung des State Department die Rücksendung der Post in die Vereinigten Staaten.
- Nicht dekontaminierbare Gegenstände wie z.B. Polstermöbel oder Telefonbücher wurden mit einer 10 % -igen Calciumhypochloritlösung behelfsmäßig dekontaminiert, luftdicht verpackt, ausgeschleust und schließlich in der Verbrennungsanlage der Fernwärme Wien entsorgt.
- Dekontaminierbare Gegenstände wurden mit einer 10 %-igen Calciumhypochloritlösung dekontaminiert, ausgeschleust und als Sperrmüll über die Entsorgungsbetriebe Wien entsorgt.

Von 19. – 20. November 2001 führten die ABC-Kräfte eine Dekontamination und anschließende Luft- und Wischprobennahme des zweiten, ca. 20 m<sup>2</sup> großen Postraumes der US-Botschaft in der Obersteingasse durch. Die Dekontaminationsarbeiten der ca. 7 m<sup>2</sup> großen dritten Poststelle in der Schmidgasse wurden vom 27. – 28. November 2001 durchgeführt und mit der Probennahme von Luft- und Wischproben abgeschlossen. All drei leeren Räume wurden abschließend zweimalig mit einer 5 % -igen Calciumhypochloritlösung bei einer zwölfstündigen Einwirkzeit dekontaminiert.

Im Zuge der Beprobung von insgesamt 92 Postsäcken wurde an einem aus der Boltzmann-gasse stammenden Postsack der Verdacht einer Kontamination mit Anthrax-Sporen festgestellt. Die Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen in Mödling bestätigte nach Anlegen einer Subkultur und Durchführung eines diagnostischen Tierversuchs den Verdacht.<sup>199</sup>

Die im Zuge der Operation „Anthrax“ durchgeführten Assistenzeinsätze zeigten klar auf, dass dem Bundesheer bei der Gefahrenabwehr im Rahmen eines nichtkonventionellen Schadensszenarios aller Voraussicht nach eine zentrale Rolle zukommt. Aufgrund der

---

<sup>198</sup> Vgl. ABC-Abwehrschule: Abschlussprotokoll der Assistenz in der Amerikanischen Botschaft vom 12. Nov bis 30. Nov 2001. Wien. Dezember 2001, S. 10-11.

<sup>199</sup> Vgl. ABC-Abwehrschule, 2002, Fußnote 213, S. 12.

dezentralen Struktur der ABC-Abwehrtruppe sowie des Einsatzes von präsenten Kräften und gebildeten Kadereingreifkräften konnte eine rasche Assistenzleistung für die Behörden im gesamten Bundesgebiet sichergestellt werden. Die mit der Planung, Führung der Operation „Anthrax“ beauftragten Stellen als auch die eingesetzten ABC-Abwehrkräfte vor Ort konnten die an sie gestellten Aufträge zur vollsten Zufriedenheit der assistenzanfordernden Behörde durchführen und bewiesen während der z.T. recht komplexen Einsätze hohe fachliche Kompetenz.<sup>200</sup>

Als eine der zentralen Lehren aus den Anthrax-Einsätzen muss die Erhöhung der zwar hochqualifizierten, jedoch nur beschränkt verfügbaren Laborkapazität im Bereich des österreichischen Bundesheeres angesehen werden.<sup>201</sup> Die aufgrund der rechtlichen Bestimmungen ab Mitte November 2001 erfolgte Praxis der Probenübergabe an zivile Laboreinrichtungen des Bundes erwies sich zwar als tragfähige Lösung im Anlassfall, zeigte jedoch auch klar die Grenzen einer derartigen Lösung auf. Problematisch in diesem Kontext sind dabei sowohl die nicht gegebene kurzfristige Verfügbarkeit des Laborpersonals, der nicht gegebene unmittelbare Zugriff auf das Personal seitens des öBH als auch die kommerziellen Sachzwängen unterliegenden zivilen Labors. Als eine weitere, im Zuge der Proben transports vakant gewordene Schwachstelle erwies sich die Nichtverfügbarkeit von spezifischen, den Gefahrguttransportbestimmungen entsprechenden Proben transportbehältern. Diesem Manko wurde jedoch bereits Ende 2001 mit dem kurzfristigen Ankauf von entsprechenden Behältern Rechnung getragen, welche Anfang 2002 an die ABC-Abwehrtruppe ausgeliefert wurden. Dem Erfordernis eines raschen Erreichens des Einsatzortes wurde durch die Nachrüstung von Kraftfahrzeugen der ABC-Abwehrtruppe mit Folgetonhorn und Blaulicht im Jahre 2002 nachgekommen, wodurch diese Heereskraftfahrzeuge im Anlassfall auch als Einsatzfahrzeuge eingesetzt werden können.<sup>202</sup> Als positiv erwies sich die reibungslose Kooperation mit dem BMI auf ministerieller Ebene als auch mit den Sicherheitsbehörden vor Ort, wobei sich insbesondere die permanente Verfügbarkeit von kompetenten Ansprechpartnern durch ein diensthabendes System in beiden Ministerien bewährte.

---

<sup>200</sup> Die Feststellungen zu den Erkenntnissen des Anthrax-Einsatzes beruhen auf einer subjektiven Bewertung des Verfassers, der während der Einsätze als ABC-Abwehroffizier in der Operationsabteilung des BMLV seinen Dienst versah.

<sup>201</sup> Eine Verbesserung der bestehenden Laborkapazitäten des österreichischen Bundesheeres ist durch die Errichtung eines neuen ABC-Labors der Stufe BL-4 geplant, Verhandlungen und erste Planungsarbeiten waren hierzu im Dezember 2002 im Gange.

<sup>202</sup> Vgl. Stefan Lampl: Verhalten bei Einsatzfahrten. LD 50 Nr. 4/2001. Wien, S. 18-19.

Abschließend kann festgehalten werden, dass die Operation „Anthrax“ für die eingesetzten Kräfte einen enormen Erfahrungsgewinn brachte, das Vertrauen in die eingeführte Ausrüstung und Ausbildung gestärkt wurde und der Einsatz dem Bundesheer in der Öffentlichkeit ein äußerst positives Echo und Image bescherte. Gleichzeitig wurden jedoch auch Schwachstellen primär im Gerätebereich aufgezeigt, deren rasche Behebung ein vorrangiges Anliegen der verantwortlichen Entscheidungsträger sein muss.



## **7 Die Reaktion der Europäischen Union auf die neuen sicherheitspolitischen Herausforderungen**

Die Anstrengungen der EU im Kampf gegen den Terrorismus erfuhren im Zuge der Ereignisse des 11. September 2001 eine wesentliche Intensivierung. Auf Basis eines interdisziplinären und breit angesetzten Rahmens ergriff die Europäische Union dabei rasch konkrete Maßnahmen auf, innen- und justizpolitischer, finanzpolitischer, wirtschaftlicher und sicherheitspolitischer Ebene.

In einem Bericht der Kommission vom 17. Oktober 2001 gibt diese einen Überblick über die Maßnahmen der EU als Reaktion auf die Ereignisse vom 11. September und Einschätzung ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen:

- Stabilisierung der Finanzmärkte
- Gemeinsames Konzept für Terrorismusbekämpfung
- Finanzierung des Terrorismus und Finanzstraftaten
- Humanitäre Hilfe
- Flugsicherheit
- Stärkung des internationalen Rechtsrahmens
- Zivilschutz
- Bedrohung durch biologische und/oder chemische Kampfstoffe
- Sicherstellung von kritischen Infrastrukturen und Versorgungsgütern.<sup>203</sup>

Im kommenden Abschnitt soll der Frage nachgegangen werden, wie sich die Europäische Union der terroristischen Bedrohung mit Massenvernichtungswaffen stellt. Schwergewichtsmäßig werden zwei Themenkreise einer näheren Erörterung unterzogen: Im ersten Kapitel wird aufgezeigt, welche Maßnahmen die Europäische Union zur Erhöhung des Bevölkerungsschutzes gegenüber einer Bedrohung durch Massenvernichtungswaffen seit den Anschlägen in den Vereinigten Staaten im Jahre 2001 unternommen hat. Der zweite Teil des Abschnittes analysiert den Beitrag des Militärs zur Terrorismusbekämpfung im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP).

### **7.1 Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung**

#### **7.1.1 Erste getroffene Schritte nach den Anschlägen des 11. September 2001**

Am 11/12. Oktober 2001 kam es in Knokke zu einem Treffen der Kommission mit den nationalen Katastrophenschutzleitern der Mitgliedsstaaten, EWR- und Beitrittsländern. Dabei wurde klar festgehalten, dass „(...) für die Reaktion auf die Auswirkungen terroristischer An-

---

<sup>203</sup> KOM(2001) 611 endgültig. Brüssel, 17. Oktober 2001, S. 2-5.

griffe zwar weiterhin die Mitgliedstaaten zuständig sind, jedoch im Rahmen des Verfahrens zur Zusammenarbeit im Katastrophenschutz eine engstmögliche Zusammenarbeit aufgebaut werden muss, um diesen neuen Herausforderungen begegnen zu können.“<sup>204</sup> Im Zuge des Treffens einigten sich diese auf die Verabschiedung eines Aktionsplanes für den Umgang mit den Auswirkungen atomarer, biologischer und chemischer Angriffe, der folgende Eckpfeiler enthielt:<sup>205</sup>

- die Sammlung von Information über atomares, biologisches und chemisches Fachwissen,
- die Sammlung von Informationen über Impfstoffe und Sera,
- die Einrichtung einer Task Force nationaler ABC-Experten, die innerhalb kürzester Zeit verfügbar sind. Hiezu wurden von allen Mitgliedsstaaten der Union eine interne, nationale Erhebung durchgeführt und Spezialisten im A-, B- und C-Bereich der Union für den Anlassfall verfügbar gemacht. Seitens Österreich fungiert die Bundeswarnzentrale des Bundesministeriums für Inneres als Point of Contact zur EU und hat im Anlassfall die Aufgabe, die nationalen Experten<sup>206</sup> über die verschiedenen Einsatzorganisationen und Institutionen zu alarmieren.
- Die Aktivierung des Beobachtungs- und Informationszentrum innerhalb der Kommission in Brüssel am 29. Oktober 2001, wodurch die Kommission in die Lage versetzt wurde, den permanenten Informationsaustausch mit den nationalen Einsatzzentren der Mitgliedsstaaten herzustellen.

### **7.1.2 Das Programm zur Verbesserung der Zusammenarbeit der Mitgliedsstaaten hinsichtlich der Gefahren einer Verwendung von biologischen und chemischen Mitteln**

Im Gefolge der Anthrax-Attentate in den Vereinigten Staaten im Herbst 2001 wurde auch in der Europäischen Union die Frage der Verwundbarkeit und möglicher Gegenstrategien gegenüber einem terroristischen Einsatz von Massenvernichtungswaffen verstärkt thematisiert. Offensichtlich wurde dabei das Erfordernis nach einer engeren und abgestimmten Vorgangsweise zwischen den Mitgliedsstaaten. In der Tagung am 19. Oktober 2001 forderte der Europäische Rat von Gent den Rat und die Kommission auf, „ (...) ein Programm auszuarbeiten, das einer besseren Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsstaaten in den Bereichen Risikobewertung, Gefahrenwarnung und Intervention, Lagerung von Einsatzmitteln sowie For-

<sup>204</sup> Vgl. Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament. Katastrophenschutz – Bereitschaftsplan für eventuelle Notfälle. KOM(2001) 707 endgültig, Brüssel, 28. November. 2001, S. 4.

<sup>205</sup> Vgl. KOM(2001) 707 endgültig, 2001, Fußnote 219, S. 4.

<sup>206</sup> Österreich meldete 1 A-, 2 B-, 6 BC- und 2 ABC-Experten von verschiedensten Institutionen und Einsatzorganisationen an das Informations- und Überwachungszentrum ein.

schung dient. Das Programm muss sowohl auf die Erkennung und Bestimmung infektiöser und toxischer Wirkstoffe als auch auf die Prävention und die Behandlung von chemischen und biologischen Aggressionen abstellen.“<sup>207</sup> Am 13. Juni 2002 beschloss der Rat für Justiz, Inneres und Katastrophenschutz, den Anwendungsbereich des Programmes so auszuweiten, dass darunter auch nukleare und radiologische Terroranschläge fallen.<sup>208</sup>

Die Zielerreichung des Programms soll zukünftig in den Vertragsstaaten der EU-Mitgliedsstaaten Anwendung finden und unter der Umsetzung der folgenden sieben strategischen Zielsetzungen realisiert werden:

- Stärkung der Fähigkeiten im Risikoanalyse- und Assessmentbereich für terroristische chemische-, biologischen-, radiologische- und nukleare- (CBRN) Bedrohungen,
- Verfolgung von Präventivmaßnahmen zur Verringerung der Verwundbarkeit der Bevölkerung, der Umwelt, der Nahrungsmittelkette und von Sachwerten gegenüber CBRN-Bedrohungen,
- Sicherstellung einer raschen Detektion und Identifikation eines erfolgten Angriffs mit CBRN-Waffen und angemessene Information der betroffenen Bevölkerung,
- Nutzung und Weiterentwicklung aller Instrumentarien und Mechanismen zur Bewältigung der Konsequenzen einer derartigen Katastrophe und Rückkehr zu normalen Bedingungen,
- Stärkung der wissenschaftlichen Basis des Programms durch gezielte Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten zur Limitierung der Auswirkungen von RNBC-Terroranschlägen,
- Kooperation mit Drittstaaten und internationalen Organisationen,
- Sicherstellung eines effizienten Gesamteinsatzes und der Koordination aller zur Implementierung dieses Programmes eingesetzten Instrumentarien.

### **7.1.3 Das Gemeinschaftsverfahren zur Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzereignissen**

Mit der Entscheidung des Rates vom 23. Oktober 2001 wurde das *Gemeinschaftsverfahren zur Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzereignissen*<sup>209</sup> verabschiedet, das mit 1. Jänner 2002 in Kraft trat. Das neu geschaffene Verfahren soll die organi-

<sup>207</sup> Vgl. Erklärung der Staats- oder Regierungschefs der Europäischen Union: Die Maßnahmen nach den Terroranschlägen vom 11. September und die Terrorismusbekämpfung. SN 4296/2/01 REV 2. Brüssel, 19. Oktober 2001, S. 4.

<sup>208</sup> Vgl. 2436 Tagung des Rates für Justiz, Inneres und Katastrophenschutz. 9620/02 (Presse 175). Luxembourg, 13. Juni 2002, S. III.

<sup>209</sup> Vgl. Entscheidung Nr. 2001/792/EG EURATOM des Rates vom 23. Oktober 2001 über ein Gemeinschaftsverfahren zur Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzereignissen. Brüssel, 23. November 2000.

satorische Basis für eine rasche Hilfeleistung im Anlassfall bilden und kann sowohl bei Einsätzen innerhalb als auch außerhalb der Europäischen Union zum Einsatz kommen.

Im Rahmen dieses Verfahrens soll durch die folgenden Vorsorgen ein rasche und effiziente Hilfeleistung inner- und außerhalb der EU gewährleistet werden:

- Die Vorabmeldung von kurzfristig<sup>210</sup> in den Mitgliedsstaaten abrufbaren Interventions-teams soll dazu beitragen, als eine erste Planungsgrundlage über die für mögliche Anlassfälle zur Verfügung stehenden Teams zu dienen.<sup>211</sup> Neben der Erfassung der Einheiten werden dabei Details hinsichtlich Mobilisierungszeitrahmen, Autarkie im Einsatzraum, Einsatzradius sowie Art der Verlegefähigkeit bekanntgegeben, um eine möglichst vorausschauende Planung im Ernstfall zu ermöglichen.<sup>212</sup> Die nationalen Einmeldungen liegen allesamt beim neu geschaffenen *Beobachtungs- und Informationszentrum* (MIC) der EU auf und werden in regelmäßigen Zeiträumen aktualisiert. Ein wichtiger Aspekt seitens der von den Mitgliedsstaaten nominierten Teams stellt die Tatsache dar, dass gewisse Einheiten auch im Falle eines Szenarios mit Massenvernichtungswaffen eingesetzt werden können. Wesentlich ist jedoch, dass die konkrete Verfügbarmachung der Teams für einen Ernstfall ausschließlich den Mitgliedsstaaten vorbehalten ist. Die Einmeldung der Teams stellt keine automatische Verpflichtung dar, sondern wird je nach Anlassfall konkret durch die Mitgliedsstaaten beurteilt.
- Die Entwicklung und Durchführung eines eigenen Ausbildungsprogramms<sup>213</sup> bezweckt die Verbesserung der Interoperabilität aller eingemeldeten Kräfte und wird durch die Abhaltung von gemeinsamen Ausbildungsgängen und Übungen als auch den gegenseitigen Austausch von Einsatzpersonal bewerkstelligt.<sup>214</sup> Die Ausbildung erfolgt auf einem dreistufigen Kurssystem, wobei neben einem Lehrgang, der die *Einführung in das Gemeinschaftsverfahren* zum Ziel hat, noch Lehrgänge im Bereich der *operationellen Verwaltung* und *Koordinierung auf hohem Niveau* abgehalten werden. Des weiteren wurde bereits mit September 2002 ein spezielles Austauschprogramm von ABC-Experten innerhalb der EU initiiert, wodurch ein gezielter Informationsaustausch zwischen den Mitgliedsstaaten ermöglicht werden soll und die Experten mit den nationalen Einsatz-

---

<sup>210</sup> Geplante Einsatzbereitschaft grundsätzlich innerhalb von 12 Stunden;

<sup>211</sup> Vgl. Rat der Europäischen Union: EU-Bestandsaufnahme – Schutz der Zivilbevölkerung vor NRBC-Terroranschlägen. 12159/02. Nr. Vordokument: 11172/1/02. Brüssel, 18. September 2002, S. 6.

<sup>212</sup> Seitens Österreich wurden sowohl zivile als auch militärische Einheiten und Experten über die im Bundeskanzleramt eingerichtete Plattform für internationale humanitäre und Katastrophenhilfe eingemeldet.

<sup>213</sup> Vgl. Rat der EU 12159/02, 2002, Fußnote 226, S. 7.

<sup>214</sup> Österreich reichte hiezu einen vom BMLV erstellten Vorschlag für die Abhaltung von spezifischen Ausbildungsgängen als auch die Durchführung einer internationalen Übung in Österreich ein (Information ABCAbwS).

techniken und Konzepten vertraut zu machen, womit ein erster Schritt in Richtung Verbesserung der Interoperabilität zwischen den Teams gesetzt wird.<sup>215</sup> Die Zielgruppe dieses Programms ist vor allem jener Expertenkreis, der in die Datenbank aufgrund der im Rahmen des gegenständlichen Gemeinschaftsverfahrens vorgesehenen Einsatzteams und Experten aufgenommen worden ist. Die Abhaltung von Übungen stellt einen weiteren Eckpfeiler dieses Teilbereiches dar. So wurde bereits vom 27.-28. Oktober 2002 die erste Katastrophenschutzübung auf Ebene der Europäischen Gemeinschaft in Frankreich (Var) im Lager von Canjuers abgehalten. Die unter dem Titel *Euratox 2002* stattgefundenen Übung hatte als Übungsszenario einen terroristischen Anschlag mit der Freisetzung von radiologischen und chemischen Substanzen bei einer Sportgroßveranstaltung zum Inhalt. Als Übungsziele wurden einerseits die Mechanismen für die Zusammenarbeit in den Mitgliedsstaaten im Fall eines größeren terroristischen Angriffes geprobt, zu anderen sollte die Mobilisierung des europäischen Katastrophenschutzsystems und Anforderung von Ressourcen über das Überwachungs- und Informationszentrum in Brüssel geübt werden. Neben französischen Einsatzkräften wurden dabei noch Teams aus fünf anderen EU-Staaten (Österreich, Spanien, Griechenland, Italien und Schweden) alarmiert, die mit Teams in einer Stärke zwischen zehn und dreißig Fachleuten an der Übung teilnahmen.<sup>216</sup>

- Die Aufstellung von Evaluierungs- und/oder Koordinierungsteams soll die rasche und unabhängige Lagebeurteilung im Einsatzraum gewährleisten und die Grundlage für die Erstellung eines den Erfordernissen vor Ort entsprechenden Maßnahmenpaketes ermöglichen. Ein weiterer Hauptzweck für die Aufstellung dieser Teams liegt in der Unterstützung der nationalen Behörden während des Einsatzes, wobei die nationalen und internationalen Teams koordiniert werden sollen, um einen optimalen Ressourceneinsatz zu ermöglichen.
- In konsequenter Umsetzung des Gemeinschaftsverfahrens wurde durch die Kommission ein durchgehend besetztes Beobachtungs- und Informationszentrum (*Monitoring and Information Centre*, MIC) in Brüssel eingerichtet. Der Zweck des Zentrums ist es, als clearing house zwischen den anfordernden und hilfeleistenden Mitgliedsstaaten sowie der Kommission im Anlassfall zu dienen<sup>217</sup> und gleichfalls als Herzstück für die Koordination der Anstrengungen zwischen der Kommission, den Mitgliedsstaaten und anderen internationalen Netzwerken zu agieren. Das Zentrum stützt sich zur Wahrnehmung dieser Tä-

---

<sup>215</sup> Vgl. hierzu COM(2002) 302 final: Communication from the Commission to the Council and the European Parliament: Civil protection - Progress made in implementing the programme for preparedness for possible emergencies. Brussels, 11. June. 2002, S. 4.

<sup>216</sup> Vgl. IP/02/1498: Schutz der Bürger im Fall eines terroristischen Angriffs: Kommission kündigt groß angelegte europäische Katastrophenübung (EURATOX 2002) an. Brüssel, 16. Oktober 2002.

<sup>217</sup> Die Eröffnung des Beobachtungs- und Informationszentrums (MIC) erfolgte am 29. Oktober 2001.

tigkeiten auf ein Netz von rund um die Uhr besetzten Kontaktstellen in den Mitgliedsstaaten ab.<sup>218</sup>

- Die Einrichtung eines gemeinsamen Notfall-Kommunikationssystems *CECIS* (Common Emergency Communication and Informations System) bildet ein weiteres Erfordernis um im Anlassfall den raschen und friktionsfreien Informationsaustausch bewerkstelligen zu können. Neben der Nutzung des Systems zum regulären Datentransfer sowie bei Katastrophenszenarien soll dieses insbesondere bei terroristischen Anschlägen mit Massenvernichtungswaffen die Kommunikationsfähigkeit zwischen den verschiedenen Dienststellen in der EU als auch den Mitgliedsstaaten gewährleisten. Neben einem sicheren Informationsaustausch soll insbesondere die Einbindung in andere Systeme und Netzwerke, wie z.B. jenes zur radiologischen Überwachung und jenes im Gesundheitswesen möglich sein, um eine möglichst große Bandbreite an Information als Beurteilungsgrundlage für den Ernstfall verfügbar zu haben. Die Abhaltung von gemeinsamen Übungen zur Überprüfung der kommunikations- und Alarmierungsmechanismen stellt dabei einen wesentlichen Faktor dar, um eine rasche und effiziente Reaktion in den Mitgliedsstaaten und der Kommission zu gewährleisten. Bereits 2002 erfolgte hierzu die erste Übung, die neben der Alarmierung der verantwortlichen Stellen in den Mitgliedsstaaten auch die Mobilisierung der Teams zum Inhalt hatte.<sup>219</sup>

#### **7.1.4 Weitere eingeleitete Maßnahmen**

Vom 17. - 19. Dezember 2001 fand in Florival im Auftrag der belgischen Präsidentschaft durch das belgische Directorate General for Civil Protection eine Konferenz statt, um atomare, biologische und chemische Bedrohungen zu erörtern. Neben einer Beurteilung des Standes des Zivilschutzes in den Mitgliedsstaaten im Falle eines terroristischen Angriffes mit ABC-Waffen wurde ein Maßnahmenpaket erarbeitet, das der Kommission als Grundlage für ein kurz-, mittel- und langfristiges Programm zur Anhebung des Schutzes der Bevölkerung in den Mitgliedsstaaten dienen soll. Darüber hinaus werden seitens der Kommission unter anderem in folgenden Bereichen Initiativen verfolgt, die allesamt eine Anhebung des Schutzes der Bevölkerung vor terroristischen Angriffen mit Massenvernichtungswaffen zum Ziel haben.

Im Jahre 1998 erfolgte die Einrichtung eines Netzes für epidemiologische Überwachung und Kontrolle übertragbarer Krankheiten in der Europäischen Union, das eine frühzeitige Erkennung eines potenziellen Ausbruchs einer übertragbaren Krankheit ab, ungeachtet ihrer Art

<sup>218</sup> In Österreich fungiert die nationale Bundeswarnzentrale als die Kontaktstelle zum MIC.

<sup>219</sup> Vgl. hierzu COM(2002) 302 final, 2002, Fußnote 230, S. 5.

und Quelle, sicherstellen soll.<sup>220</sup> Die Erhöhung der Kapazität und Adaption des Systems stellt eine vordringliche Maßnahme im gegenständlichen Falle dar, da sie eine maßgebliche Beurteilungsgrundlage für die Gesundheitsbehörden darstellt um eine Ausbreitung einer epidemischen Krankheit zu verhindern. Insbesondere die Ausweitung des Überwachungssystems auf jene Pathogene, die im Falle eines B-Waffenanschlages Verwendung finden könnten bietet die Möglichkeit, einen potentiellen Einsatz von B-Waffen rasch zu erkennen um so geeignete Maßnahmen und Verfahren innerhalb des Mitgliedsstaates und der EU gesamt gesehen treffen zu können.

Des weiteren forderten die Gesundheitsminister auf ihrer Ratstagung am 15. November 2001 die Kommission auf, ein Aktionsprogramm auszuarbeiten, das die folgenden Zielsetzungen hat:

- Entwicklung eines Informations-, Konsultations- und Koordinationsverfahrens für einen Krisenfall sowie der Schaffung von Expertenkapazitäten und gemeinsamer Untersuchungsteams;
- Schaffung eines Verfahrens zur Information über die Kapazitäten der europäischen Labors in Bezug rasche Analyse der potentiellen B- und C-Kampfstoffe;
- Schaffung eines Verfahrens zur Information über die Verfügbarkeit von Sera, Impfstoffen und Antibiotika, einschließlich konzertierter Strategien für die Entwicklung und Nutzung dieser Ressourcen;
- Schaffung eines europäischen Netzes von Experten, die in den Mitgliedstaaten für Risikobewertung, -management und -mitteilung zuständig sind;
- Förderung der Entwicklung von Impfstoffen, Arzneimitteln und Behandlungsmethoden.<sup>221</sup>

Auf internationaler Ebene wurde im November 2001 bei der Tagung der Gesundheitsminister der G7+ (USA, Kanada, Japan, Frankreich, Italien, Vereinigtes Königreich, Deutschland, Mexiko) in Ottawa unter Beteiligung der Kommission ein Plan zur Verbesserung des internationalen Schutzes vor Gesundheitsbedrohungen beschlossen. Die Einsetzung einer gemeinsamen Expertenkommission dient sowohl der Umsetzung des Planes und der Initiierung weiterer relevanter Maßnahmen. Mittlerweile wurde bereits eine eigene Webseite mit limitiertem Benutzerzugang geschaffen, die den Informationsaustausch über Interventionspläne, Überwachungssysteme für übertragbare Krankheiten, Regelwerke und Maßnahmenkataloge im Falle der Kontamination des Trinkwassers oder der Nahrungskette sowie zu treffender Erstmaßnahmen ermöglicht.<sup>222</sup> Des weiteren wurden durch die Expertengruppe Erstmaßnahmen für den Ankauf und die Bevorratung von Impfstoffen, insbesondere Pocken eingeleitet. Die verbesserte Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Labors sowie der Informationsfluss über das *European Enter-net programme* Netzwerk, welches die

<sup>220</sup> Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates 2119/98/EG vom 24. September 1998.

<sup>221</sup> KOM(2001) 707 endgültig, 2001, Fußnote 220, S. 5-6.

<sup>222</sup> Vgl. Rat der EU 12159/02, 2002, Fußnote 226, S. 19.

Mitgliedsstaaten der EU, die Kommission, die panamerikanische Gesundheitsorganisation und die WHO verbindet, schafft zusätzliche Ressourcen, die im Falle eines terroristischen Einsatzes von Massenvernichtungswaffen in Anspruch genommen werden können. Weitere gemeinsame Projekte mit der WHO ergänzen diese Maßnahmen.

Eine weitere Aktivität seitens der Kommission stellte die verstärkte Einbindung und Abstimmung der europaweiten Forschungsaktivitäten dar, die in einem zweistufigen Ansatz erfolgte. Die kurzfristige Einrichtung einer Expertengruppe aus den Mitgliedsländern hatte den Auftrag, die derzeitigen nationalen Forschungsaktivitäten im Bereich der B- und C-Abwehr zusammenzufassen, Forschungslücken zu bestimmen und davon ableitend zukünftige Kooperationsfelder zu definieren.<sup>223</sup> In einem zweiten Ansatz sollen längerfristige Projekte in einem mehrjährigen Forschungs- und Entwicklungsprogramm realisiert werden.

Die *Gemeinsame Forschungsstelle* der Europäischen Kommission bietet die Möglichkeit, auf hohe Expertise im atomaren, biologischen und chemischen Bereich zurückgreifen zu können. Neben der bis dato primären Tätigkeit als Referenzzentrum für die nukleare Sicherheitsüberwachung in der EU und als Europäisches Zentrum für Informationsverarbeitung und -auswertung zur Nichtverbreitung von Kernwaffen wurde durch die Gemeinsame Forschungsstelle eine Arbeitsgruppe zur Reaktion auf biologische Bedrohungen eingerichtet. Im chemischen Bereich erfolgt durch die Gemeinsame Forschungsstelle die Sammlung von offener Literatur über die gemäß Chemiewaffenkonvention bestehenden Listen von *scheduled chemicals* sowie deren Verfügbarmachung an ausgewählte Dienststellen und die Mitgliedsstaaten. Darüber hinaus wurden durch das Gemeinsame Forschungszentrum zwei Studien zum Bioterrorismus und der Prüfung der technologischen, sozialen, wirtschaftlichen und psychologischen Verwundbarkeit der modernen Gesellschaft im Hinblick auf mögliche Terrorangriffe in Angriff genommen.<sup>224</sup>

### **7.1.5 Bewertung der Maßnahmen der Kommission**

Die von der Kommission gewählte Vorgangsweise zur Erhöhung des Schutzes der Bevölkerung im Falle eines terroristischen Einsatzes von Massenvernichtungswaffen stellt zweifelsohne ein recht breit angelegten Ansatz dar, der die Fähigkeit der Europäischen Union massiv verbessern sollte, um auf diesbezügliche Anlassfälle adäquat reagieren zu können. Im Rahmen der Implementierung der Programme und Maßnahmen wird es jedoch wesentlich

---

<sup>223</sup> Die Zielsetzungen wurden durch die Arbeitsgruppe bereits erreicht, ein diesbezüglicher Abschlussbericht mit Vorschlägen wurde am 18. Juni 2002 an den Rat für Forschung übergeben.

<sup>224</sup> Vgl. KOM(2001) 707 endgültig, 2002, Fußnote 220, S. 8.



sein, die eingeleiteten Maßnahmen und Verfahren zielstrebig zu implementieren. Die Beibehaltung bestehender Strukturen im Zivilschutz und Abstützung auf das derzeitige Netzwerk bildet dabei eine Grundanforderung für einen kohärenten und konzertierten Ansatz seitens der Union. Einer Schaffung von neuen Organisationseinheiten und Verantwortlichkeiten muss mit starker Skepsis entgegengesehen werden, da dadurch die Gefahr einer allfälligen Aufspaltung von Kompetenzen und Duplizierung bestehender Strukturen gegeben ist.

Unbestreitbar erscheint das Erfordernis nach einer verbesserten Koordination und Kooperation zwischen den Mitgliedsstaaten sowie zwischen Mitgliedsstaaten und der EU. Neben einer verstärkten Transparenz über die ergriffenen bzw. geplanten Maßnahmen ist auf allen Ebenen, auch innerstaatlich, das Erfordernis nach raschem und umfassendem Informationsaustausch vonnöten, um nach einer gemeinsam akkordierten Gesamtstrategie vorgehen zu können und so einen besten Kosten-Nutzen Effekt erzielen zu können.

Die verstärkte Kooperation mit relevanten internationalen Organisationen sollte ein weiteres Schwergewicht in den Maßnahmen der Union darstellen. Durch den gezielten Austausch von Expertise und der Abgleichung sowie Koordinierung der laufenden Programme soll eine gegenseitige Nutzung der spezifischen Stärken jeder Organisation sowie eine Vermeidung von Duplizitäten gewährleistet werden.

Die breite Aufklärung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit über die potentiellen Risiken und zu treffenden Gegenmaßnahmen könnte durch eine weit angelegte Informationsstrategie unterstützt werden, die den grundlegenden Bedürfnissen der Bevölkerung Rechnung zu tragen hat, jedoch Hysterie und unnötige Panikmache verhindern soll.

Der nunmehr verstärkte Aufbau von eigener Expertise, Forschungskapazitäten in der EU sowie die verstärkte Forschung durch die Gemeinsame Forschungsstelle der Kommission muss als wichtiger Ansatz gesehen werden, um im Anlassfall auf bewährte und leistungsfähige Strukturen innerhalb kürzester Zeit zurückgreifen zu können. Die Umsetzung der Empfehlungen der Expertengruppe *Forschung und Entwicklung* im Zusammenhang mit dem sechsten Rahmenprogramm bildet dabei einen wichtigen Teilbereich.

Die Wahl eines weitgefächerten Maßnahmenpaketes, der von Früherkennungsmaßnahmen bis hin zu reaktiven Komponenten im Krisenmanagement reicht, stellt einen wichtigen Beitrag dar, die Bevölkerung vor den Auswirkungen eines ABC-Kampfstoffeinsatzes zu

schützen. So ist die Investition in ein Überwachungssystem für meldepflichtige Krankheiten als ein wichtiger Schritt zu sehen, um rasch den Ausbruch einer Krankheit entdecken zu können, Erstmaßnahmen zur Eindämmung zu treffen und in weiterer Folge eine Unterscheidung zwischen einem natürlichen Ausbruch von einem bewusst lanciertem B-Kampfstoffeinsatz treffen zu können.

Neben der Ausbildung der Spezialisten ist insbesondere auf das Training der Ersthelfer vor Ort hohe Priorität zu legen. Dabei sind gemeinsam abgestimmt und akkordierte Verfahren und Ausbildungsgänge zu entwickeln, die in gemeinsamen nationalen als auch internationalen Übungen ihren Höhepunkt finden sollen. Eng verbunden mit der Einmeldung von nationalen Hilfsteams an die Kommission ist die Einführung von Ausbildungsrichtlinien und gemeinsamen Standards zu forcieren, um einen möglichst hohen Grad an Interoperabilität zu erzielen.

Die ehestbaldige Verabschiedung des *Programmes zur Verbesserung der Zusammenarbeit der Mitgliedsstaaten hinsichtlich der Gefahren einer Verwendung von biologischen und chemischen Mitteln* ist als einer der wichtigsten spezifischen Maßnahmen der Europäischen Union anzusehen, um die Effizienz der Maßnahmen auf nationaler und EU-Ebene im Bereich der Bewältigung terroristischer ABC-Bedrohungen zu erhöhen. In ganz besonderem Maße wird es dabei ankommen, im Rahmen eines interdisziplinären Ansatzes die Koordination und Kooperation zwischen den Mitgliedsstaaten, dem Rat und der Kommission zu verbessern und Schwachstellen sowie Duplikationen zu beseitigen.

Die Umsetzung des Gemeinschaftsverfahrens zur Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzereignissen setzt die Union erstmals selbst in die Lage, eigenständig auf Katastrophen innerhalb und außerhalb der Union reagieren zu können. Damit wird bewusst die Zielsetzung verfolgt, die Europäische Union in diesem Kernbereich als eigenständigen Akteur zu etablieren. Die gegenständliche Initiative der EU stellt damit zu dem international fix verankerten System der Vereinten Nationen im Bereich der Katastrophenhilfe ein zukünftiges Gegengewicht dar, was ein gewisses Spannungsverhältnis erwarten lässt. Es kann daher von einer zu erwartenden Verlagerung der Aktivitäten der Mitgliedsstaaten vorrangig zur EU als auch die Assignierung der nationalen Assets für die EU ausgegangen werden, was eine verminderte Bedeutung der Vereinten Nationen im Katastrophenhilfebereich zur Folge haben könnte. Darüber hinaus ist eine Ausweitung der EU-Katastrophenhilfe-Aktivitäten über den Bereich der Mitgliedsstaaten hinaus in wirtschaftlich-

strategisch bedeutsame Räume für die Union zu erwarten, womit die Rolle und Stellung der EU als „major player“ weiter gestärkt werden könnte. Die Maßnahmen und Abläufe des gegenständlichen Verfahrens ähneln in ihren Grundzügen stark jenen der Vereinten Nationen. Ob die eingeleiteten Aktivitäten letztlich Erfolg haben werden, hängt primär vom politischen Willen der Mitgliedsstaaten ab, der Union in diesem Bereich ein eigenständiges Profil zu verschaffen.

## 7.2 Terrorismusbekämpfung als Aufgabe für die ESVP

Die Bedrohung durch den Terrorismus bedeutet für die Europäische Union in militärischer Hinsicht eine doppelte Herausforderung, da einerseits die bestehenden Zielsetzungen gemäß dem *Helsinki Headline Goal* umzusetzen sind und andererseits die ESVP sich auch den neuen sicherheitspolitischen Herausforderungen stellen muss.

Orientierten sich die ESVP-Planungsvarianten an Konfliktszenarien der neunziger Jahre wie dem des Balkankrieges mit daraus resultierenden Aufgabenstellung ähnlich von IFOR, so ist im Lichte der jüngsten Bedrohungen bei der Entwicklung der militärischen Fähigkeiten im Rahmen des Helsinki Headline Goals auch den militärischen Erfordernissen zur Bekämpfung des Terrorismus dementsprechend Rechnung zu tragen.

Der Europäische Rat verabschiedete im Zuge des Gipfels von Sevilla am 21. Juni 2001 eine Erklärung, indem der GASP, einschließlich der ESVP, eine verstärkte Rolle zur Terrorismusbekämpfung zukommen und den hierfür erforderlichen Fähigkeiten besser Rechnung getragen werden soll.

Darin wurde betont, dass sich die Europäische Union bei der Terrorismusbekämpfung - auch im Bereich der GASP und ESVP - vorrangig darauf konzentrieren muss:

- ihre Bemühungen um Konfliktverhütung zu intensivieren,
- den politischen Dialog mit den Drittländern zu vertiefen, um unter anderem durch die Förderung der Menschenrechte und der Demokratie und sowie der Nichtverbreitung und der Rüstungskontrolle die Bekämpfung des Terrorismus zu unterstützen, und ihnen geeignete internationale Hilfe anzubieten,
- Regelungen für den Austausch von Erkenntnissen auszubauen und die Erarbeitung von Lagebeurteilungen und Frühwarnberichten weiterzuentwickeln, wobei möglichst umfassende Quellen zu nutzen sind,
- eine gemeinsame Bewertung der terroristischen Bedrohung, die sich gegen die Mitgliedsstaaten oder die zu Krisenbewältigungsoperationen im Rahmen der ESVP außerhalb der Union eingesetzten Kräfte richtet - einschließlich der terroristischen Bedrohung durch den Einsatz von Massenvernichtungswaffen - vorzunehmen,
- zu ermitteln, welche militärischen Fähigkeiten nötig sind, um die in EU-Krisenbewältigungsoperationen eingesetzten Kräfte vor Terroranschlägen zu schützen,

- eingehender zu untersuchen, wie militärische oder zivile Fähigkeiten eingesetzt werden können, um zum Schutz der Zivilbevölkerung vor den Folgen von Terroranschlägen beizutragen.<sup>225</sup>

Weiters ersuchte der Europäische Rat den Vorsitz und den Generalsekretär/Hohen Vertreter sowie gegebenenfalls die Kommission um eine Intensivierung der Bemühungen in diesen Bereichen, indem insbesondere eine Koordinierung der Aktivitäten in den Ratsgremien sowie mit den entsprechenden internationalen Organisationen wie den Vereinten Nationen und der NATO vorangetrieben werden sollte.

Als eine unmittelbare Konsequenz der Herausforderung durch den Terrorismus mit Massenvernichtungswaffen wurde in dem seit März 2002 tagenden ECAP<sup>226</sup>-Panel *NBC-Defence* über die Beurteilung im *Helsinki Headline Catalogue* (HHC) hinaus der Bedarf an zusätzlichen ABC-Abwehrelementen festgestellt. Diese umfassen neben ABC-Probennahme- und Analyseteams (SIBCRA-Teams) verlegbare ABC-Feldlabors (deployable NBC-laboratories) und Kampfmittelbeseitigungselementen mit Expertise im Bereich von Massenvernichtungswaffen (NBC capable EOD/IEOD teams) und wurden bereits im HHC 2002 eingemeldet.<sup>227</sup> Gleichzeitig wurden ebenso Nationen namhaft gemacht, die diese ABC-Abwehrelemente stellen können.

Nach dem 11. September 2001 wurde von den NATO-Staaten der Art. 5 des Vertrages von Washington angewandt und damit den USA die Bereitschaft zu kollektivem Beistand bekundet. Aus der Sicht der alliierten EU-Staaten war damit eine ESVP-Operation nach dem 11. September - zu der die EU noch gar nicht befähigt gewesen wäre - ausgeschlossen, da die NATO die auf die Terroranschläge entstandene Situation als Voraussetzung für kollektive Verteidigung und nicht für internationales Krisenmanagement qualifizierte.

Nachfolgende Initiativen für eine verstärkte Weiterentwicklung der ESVP in Richtung Terrorismusbekämpfung erfuhren im wesentlichen aus zwei Gründen keine breite Unterstützung, da einerseits transatlantisch orientierte EU-Staaten die Aushöhlung der NATO befürchten und

<sup>225</sup> Europäischer Rat (Sevilla): Schlussfolgerungen des Vorsitzes. Anlage V: Entwurf einer Erklärung des Europäischen Rates über den Beitrag der GASP, einschließlich der ESVP, zur Bekämpfung des Terrorismus. SN 200/02. DE. Sevilla, 21. und 22. Juni 2002, S. 31-34.

<sup>226</sup> Der European Capabilities Action Plan (ECAP) soll der Behebung der kritischsten Fähigkeitslücken beitragen und umfasst 19 Arbeitsgruppen, die bis 1. März 2003 ihre Abschlußberichte vorlegen.

<sup>227</sup> Vgl. Michael Schuster: Terrorismus mit Massenvernichtungswaffen. Maßnahmen gegen den „Neuen Terrorismus“ und Möglichkeiten der Mitwirkung von Streitkräften. Seminararbeit im Rahmen des 5. Führungslehrganges 3 am Institut für höhere Offiziersausbildung/Landesverteidigungsakademie. Wien, 12. Dezember 2002.

andererseits manche neutrale/allianzfreie EU-Staaten darin den ersten Schritt zu einer gemeinsamen Verteidigung sehen.

Der Einsatz militärischer Mittel innerhalb der EU ist nur auf bilateraler Basis oder im Wege der Anwendung der EU (Anwendung des Gemeinschaftsverfahrens, koordiniertes Vorgehen der entsprechenden Gremien der Kommission und des Rates) möglich.<sup>228</sup> Im Falle eines Angriffes in einem Land außerhalb der EU könnte die EU ersucht werden, die Auswirkungen eines solchen Angriffs zu bekämpfen. Dies könnte mit einer EU-geführten Krisenmanagementoperation verknüpft sein, wobei die voraussichtlichen Aufgaben zum Spektrum der Petersberg Aufgaben gehören würden, die in Artikel 17 EUV angeführt sind. Als rechtliche Grundlage für militärische Maßnahmen der EU gegen den Ausgangspunkt des Terrorangriffes und allfällig weiterer Bedrohungen könnte der Artikel 17, Abs. 2 EUV herangezogen werden. Dabei würde es sich nicht um „gemeinsame Verteidigung“ handeln, die gemäß Artikel 17, Abs. 1 einen entsprechenden Beschluss des Europäischen Rates voraussetzt.

Aus heutiger Sicht muss jedoch festgestellt werden, dass die neuen sicherheitspolitischen Herausforderungen wie der strategische Terrorismus in den vereinbarten, aber noch nicht umgesetzten ESVP-Zielsetzungen im Rahmen der Petersberg-Aufgaben kaum berücksichtigt sind. Will die ESVP zu einem relevanten sicherheitspolitischen Akteur werden, der auf die aktuellen Herausforderungen in adäquatem Maße reagiert, so muss auch eine Beschleunigung der Weiterentwicklung der ESVP zur Terrorismusbekämpfung erfolgen. Die bestehenden Petersberg - Aufgaben sollten daher hinsichtlich der Einsatzszenarien und der zur Bewältigung erforderlichen Kräfte genau definiert werden und auf die neuen Herausforderungen angepasst werden (*Petersberg Plus*).<sup>229</sup>

Der Schlussbericht der Gruppe VIII *Verteidigung* des Konvents hält fest, dass

(...) diese Definition infolge der internationalen Geschehnisse überholt ist. Seit dem 11. September kann die Bedrohung nicht mehr als ein Konfliktrisiko zwischen Staaten oder Volksgruppen definiert werden. Wir befinden uns nun in einer Situation der **globalen Unsicherheit**, die durch diffusere Risiken gekennzeichnet ist, einschließlich derer, die von internationalen

<sup>228</sup> Vgl. Rat der EU 12159/02, 2002, Fußnote 226, S. 11, 14-15.

<sup>229</sup> Die Petersberg-Aufgaben sind im EUV recht allgemein umschrieben. Es fehlt bis dato eine allgemein akzeptierte Definition der Petersberg-Aufgaben, insbesondere die Formulierung „Kampfeinsätze bei der Krisenbewältigung einschließlich friedensschaffender Maßnahmen“ kann so verstanden werden, dass die Skala der Petersberg-Aufgaben nach oben ziemlich weit offen ist. Im Falle eines breiteren Definitionsansatzes der bestehenden Petersberg-Aufgaben könnten auch Einsätze zur Stabilisierung von Krisengebieten im Sinne eines Entziehens von „Rückzugsgebieten“ für Terrororganisationen als Beitrag der ESVP zur Bekämpfung des transnationalen Terrorismus angesehen werden.

Terrororganisationen oder einem Einsatz von Massenvernichtungswaffen ausgehen und sich den Mitteln entziehen, die für die Konfliktbewältigung im traditionellen Sinne vorgesehen sind.<sup>230</sup>

Die Gruppe Verteidigung empfiehlt daher eine Aktualisierung der Petersberg-Aufgaben und hält als eine der insgesamt fünf zu ergänzenden Aufgaben fest:

- auf Ersuchen der Behörden eines Drittlandes Unterstützung bei der Terrorismusbekämpfung.<sup>231</sup>

Ist in der zivilen Dimension der Terrorismusbekämpfung der Europäischen Union ansatzweise der politische Wille zu einer gemeinsamen Vorgehensweise erkennbar, so muss diese Entwicklung im Bereich der militärischen Dimension aufgrund der Partikularinteressen einzelner Nationen derzeit klar verneint werden. Eine Dynamisierung dieser Frage könnte durch die Entwicklungen im Rahmen des EU-Konvents eintreten. Im Schlussbericht der Gruppe VIII *Verteidigung* des Konvents wird hiezu festgehalten:

Seit den Ereignissen des 11. September müssen wir uns nicht nur mit den Erfordernissen befassen, die Stabilität über die Grenzen der Union hinauszutragen, sondern auch mit dem Erfordernis, die Sicherheit innerhalb der Union zu gewährleisten, wobei dem Schutz der Zivilbevölkerung und der demokratischen Institutionen besonderes Augenmerk zu widmen ist. Der rein nationale Rahmen reicht nicht mehr aus. Zugleich verlangt die Öffentlichkeit mehr denn je nach Sicherheit und Schutz und scheint einer europäischen Verteidigung breite Zustimmung zu spenden. Der Konvent steht somit vor der Aufgabe, diese Kluft zwischen Erwartung und Realität zu überwinden.<sup>232</sup>

Eine konkrete Empfehlung der Gruppe VIII des Konvents ist daher die Einführung einer Solidaritätsklausel, die den Rückgriff auf das gesamte Instrumentarium der Union zum Schutz der Zivilbevölkerung und der demokratischen Institutionen impliziert. Diese Klausel wäre jedoch als keine kollektive Verteidigungsklausel anzusehen, die zum militärischen Beistand verpflichtet, sondern würde nur auf Ersuchen der Zivilbehörden des betroffenen Landes bei Bedrohungen durch nichtstaatliche Einheiten zur Anwendung gelangen.

Der österreichische Verteidigungsminister Herbert Scheibner stellte zur Thematik am informellen Verteidigungsministerrat in Saragossa im Juni 2002 fest, dass „ (...) der Kampf gegen den Terrorismus auch eine wichtige Aufgabe der ESVP [ist].“<sup>233</sup> Österreich unterstützt daher aktiv Initiativen zur Verbesserung der Fähigkeiten der EU bei der Bewältigung der Konsequenzen von terroristischen Anschlägen und befürwortet einen verstärkten militärischen Beitrag im Rahmen eines umfassenden Homeland-Defence Programmes.

<sup>230</sup> Europäischer Konvent. Das Sekretariat: Schlussbericht der Gruppe VIII „Verteidigung“. CONV 461/02. WG VIII 22. Brüssel, den 16. Dezember 2002, S. 14.

<sup>231</sup> Schlussbericht der Gruppe VIII „Verteidigung“, 2002, Fußnote 245, S. 16.

<sup>232</sup> Schlussbericht der Gruppe VIII „Verteidigung“, 2002, Fußnote 245, S. 10.

<sup>233</sup> Information Büro für Sicherheitspolitik 3. Juli 2002.

Abschließend muss aufgrund der realpolitischen Konstellationen in Europa eine pessimistische Beurteilung hinsichtlich einer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik sowie Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik abgegeben werden. Europa wird zumindest mittelfristig weiterhin ein pluraler Akteur bleiben, dessen außenpolitisches Verhalten von der heterogenen Interessenslage der Mitgliedstaaten geprägt ist. Die ESVP wird auf absehbare Zeit mit den ihr zur Verfügung stehenden Streitkräften lediglich im unteren militärischen Spektrum aktiv werden können und nur zur Durchführung von Stabilisierungsoperationen in der Lage sein. Ein Wirksamwerden im Bereich von Einsätzen im oberen militärischen Spektrum wird auch in Zukunft bis auf weiteres der NATO vorbehalten sein, wodurch der ESVP letztlich eine subsidiäre Rolle zukommen wird. Wenngleich die EU mit der Realisierung des Berlin+-Abkommen zwar künftig auf Ressourcen der NATO zurückgreifen wird können, so wird die autonome Führung einer Operation trotzdem letztlich von der Erzielung eines realpolitischen Konsens mit der USA abhängen.

## 8 Conclusio

Die Ereignisse des 11. September 2001 führten zu einer nachhaltigen Sensibilisierung der Öffentlichkeit gegenüber der durch den transnationalen Terrorismus ausgehenden Bedrohung und bewirkten darüber hinaus, dass der Terrorismus nicht mehr wie früher als bloß abstrakte Gefährdung, sondern nunmehr als reale Bedrohung perzipiert wird. Die Hydra Terrorismus erlangte nicht zuletzt unter dem Aspekt des Einsatzes von ABC-Waffen eine Dimension von strategischer Bedeutung und damit auch den Qualitätssprung zu einer ernststen sicherheitspolitischen Herausforderung, auf die es angemessen zu reagieren gilt. Im Lichte dieser derzeit die sicherheitspolitische Agenda dominierende Debatte darf jedoch nicht der Fehler begangen werden, ausschließlich auf diese Thematik zu fokussieren und andere relevante Problemstellungen damit zwangsweise in den Hintergrund zu drängen.

Der Rückgriff von Terroristen auf Massenvernichtungswaffen muss als mögliches Bedrohungsszenario ins Kalkül gezogen werden und ist als eine reale Gefährdung zu bewerten. Von essentieller Bedeutung ist jedoch dabei, dass keine bloße Fixierung auf „worst case“ Szenarien mit „low probability - high consequence event“ Charakter stattfindet, sondern auch Augenmerk auf „higher probability - lower consequence events“ gelegt wird, da diese nicht zuletzt aufgrund technischer Barrieren als wahrscheinlicher beurteilt werden müssen. Neben der Gefahr der Ausbringung von klassischen militärischen Kampfstoffen darf keinesfalls das enorme Gefährdungspotential von toxischen Industriematerialien vernachlässigt werden, das durch Terroristen wesentlich einfacher realisiert werden kann.

Die Bewältigung der terroristischen Bedrohung bedarf eines multidimensionalen gesamtstaatlichen Ansatzes, der in allen Politikfeldern seinen Niederschlag findet und auch in verstärkter Kooperation auf internationaler Ebene resultieren muss. Eine klassische Trennung von innerer und äußerer Sicherheit lässt sich aufgrund der von interdependentem Charakter gekennzeichneten Qualität der Problemstellung nicht mehr länger aufrecht erhalten.

Wenngleich die Terrorismusbekämpfung im engeren Sinne den Sicherheitsbehörden obliegt, so kommt den Streitkräften trotzdem zukünftig eine verstärkte Bedeutung im Rahmen eines präventiven als auch reaktiven Wirksamwerdens zu. Gerade im Falle des Einsatzes von ABC-Kampfstoffen ist das Militär aufgrund seiner Ausrüstung, Struktur und Ausbildung in hohem Maße befähigt, wichtige Aufgaben subsidiär zu übernehmen.



Die Europäische Union hat entschlossen auf die Herausforderung durch den Terrorismus mit ABC-Waffen reagiert und umfangreiche Maßnahmen gesetzt, die zu einer deutlichen Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung beitragen werden. Neben der besonderen Bedeutung der Umsetzung der ambitionierten Programme im Bereich des Gesundheitsschutzes sind die Anstrengungen für ein verbessertes Consequence Management auf gesamteuropäischer Ebene weiter zu forcieren, wobei besonders auf eine Harmonisierung der Maßnahmen mit anderen internationalen Organisationen Bedacht zu nehmen ist.

In Österreich sind die Behörden gefordert, die in der Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin vorgezeichneten konzeptiven Überlegungen zur Bewältigung des Terrorismus in die Tat umzusetzen. Parallel dazu sollte ebenso die Erstellung einer detaillierten Analyse zur konkreten terroristischen ABC-Bedrohung in Österreich erfolgen, wobei dem Nationalen Sicherheitsrat als hiezu federführendem Element eine zentrale Rolle zukommen sollte.

## 9 Abkürzungsverzeichnis

ABC	Atomar-, biologisch-, chemisch
ABCAbwKp	ABC-Abwehrkompanie
ABCAbwZg	ABC-Abwehruzug
ABC-IS	ABC-Informationssystem
AFDRU	Austrian Forces Disaster Relief Unit
AWT/ChemLab	Chemisches Labor des Amtes für Wehrtechnik
BGBI	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BMaA	Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BMLV	Bundesministerium für Landesverteidigung
BMÖLS	Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport
BTWC	Biological and Toxin Weapons Convention
BTWK	Biotoxinwaffenkonvention
BVG	Bundesverfassungsgesetz
BVT	Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung
BW	Biological Weapon
BWPP	Bio Weapons Prevention Project
BWZ	Bundeswarnzentrale
CBRN	chemical, biological, radiological, nuclear
CBW	Chemical Biological Weapon
CECIS	Common Emergency Communication and Informations System
CIA	Central Intelligence Agency
CTBTO	Comprehensive Test Ban Treaty
CWKG	Chemiewaffenkonvention-Durchführungsgesetz
DhO/EZ-L	Diensthabender Offizier der Einsatzzentrale Land (des öBH)
EADRCC	Euro-Atlantic Disaster Response Coordination Centre
EAPC	Euro-Atlantic Partnership Council
ECAP	European Capabilites Action Plan
Eko COBRA	Einsatzkommando Cobra
EOD	Explosive Ordnance Disposal
ESVP	Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik
EU	Europäische Union
EUMS	European Military Staff
EUROPOL	European Police Office
EUV	Europäischer Unionsvertrag
FSB	Federalnaja Slushba Besopasnosti (Nachfolgeorganisation des KGB)
GASP	Gemeinsame Aussen- und Sicherheitspolitik
GEK	Gendarmerieeinsatzkommando

HEU	high-enriched Uranium
HHC	Helsinki Headline Catalogue
HUMINT	Human Intelligence
IAEA	International Atomic Energy Agency
IFOR	Implementation Force
INES	International Network of Engineers and Scientists for Global Responsibility
JRC	Joint Research Centre
KGB	Komitet Gosudarstvennoj Bezopasnosti
KHD	Katastrophenhilfsdienst
KOM	Kommission
KRIMA	Krisenmanagement
LVT	Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung
LfzRtg&ABCAbwZg	Luftfahrzeugrettungs- und ABC-Abwehruzug
LWZ	Landeswarnzentrale
MEK	Mobiles Einsatzkommando
MIC	Monitoring and Information Centre
MTCR	Missile Technology Control Regime
MVW	Massenvernichtungswaffen
NATO	North Atlantic Treaty Organisation
NBC	nuclear, biological, chemical
NGO	Non-governmental Organisation
NIC	National Intelligence Cell
NSR	Nationaler Sicherheitsrat
ÖBH	Österreichisches Bundesheer
ÖBFWV	Österreichischer Bundesfeuerwehrverband
OIE	Office International des Epizootes
ÖMZ	Österreichische Militärische Zeitschrift
ÖRK	Österreichisches Rotes Kreuz
OIIP	Österreichisches Institut für Internationale Politik
OPCW	Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons
OSCE	Organisation for Security and Cooperation in Europe
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
PEK	Polizeieinsatzkommando
PFIB	Perfluoroisobutylene
RDD	Radiological Dispersal Device
RPV	Remotely Piloted Vehicle
SCEPC	Senior Civil Emergency Planning Committee
SEG	Sondereinsatzgruppe
SIBCRA	Sampling and Identification of Biological, Chemical, Radiological Agents

SIPRI	Stockholm International Peace Research Institute
SPG	Sicherheitspolizeigesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
THS	Transporthubschrauber
UAV	Unmanned Aerial Vehicle
UN	United Nations
UNDAC	United Nations Disaster Assessment and Coordination Centre
UNIDIR	United Nations Institute for Disarmament Research
UN-OCHA	United Nations Office for the Coordination for Humanitarian Affairs
VERTIC	Verification, Research, Training and Information Centre
VN	Vereinte Nationen
VX	Nervenkampfstoff
WEGA	Wiener Einsatzgruppe Alarmabteilung
WMD	Weapons of Mass Destruction
ZAS	Zentrales ADV-Ausweichsystem

## 10 Literaturverzeichnis

### 10.1 Primärliteratur

- ABC-Abweherschule: A-Abwehr. Lehrskriptum. ABC-01. Wien, 1988.
- ABC-Abweherschule: Lehrskriptum B-Abwehr. Wien, 1988.
- ABC-Abweherschule: Abschlussprotokoll der Assistenz in der Amerikanischen Botschaft vom 12 Nov bis 30 Nov 2001. Wien, Dezember 2001.
- Bundesgesetzblatt der Republik Österreich, Teil III, Nr. 38/Jahrgang 1997: Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen. Wien, Ausgegeben am 14. März 1997.
- Bundesgesetzblatt der Republik Österreich, Teil I, Nr. 24/Jahrgang 1997: Chemiewaffenkonvention-Durchführungsgesetz -CWKG. Wien, Ausgegeben am 14. März 1997.
- Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Teil I, Nr. 122/Jahrgang 2001: Bundesgesetz, mit dem ein Nationaler Sicherheitsrat eingerichtet und das Wehrgesetz 1990 geändert wird. Ausgegeben am 16. November 2001.
- Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich (BGBl), Jahrgang 2002 Teil I: 134. Bundesgesetz: Strafrechtsänderungsgesetz 2002. Ausgegeben am 13. August 2002.
- Bundeskanzleramt, Bundespressedienst: Österreichische Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin. Allgemeine Erwägungen. Entschließungen des Nationalrates. Wien, 2002.
- Bundeskanzleramt, Bundesministerium für Öffentliche Leistung und Sport, Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, Bundesministerium für Inneres: Vortrag an den Ministerrat 82/10: Entschließung des Nationalrates über eine neue österreichische Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin. Wien, 12.Dezember.2001, S. 8.
- Bundesministerium für Inneres, Abteilung Zivilschutz: Zivilschutz in Österreich. Stand 1. März.1997.
- Bundesministerium für Inneres vom 30.Oktober. 1986 GZ 603.258/5-V/SL/86, Vortrag an den Ministerrat: Einrichtung eines „Krisenmanagements“ zur Verbesserung der Information und Koordination in Krisensituationen. Beschlussfassung im Ministerrat am 3.November 1986. Bundesministerium für Inneres: Multi- und bilaterale Abkommen im Bereich des Zivilschutzes. Wien, 2002.
- Bundesministerium für Inneres: Verfassungsschutzbericht 2001. Staats-, Personen- und Objektschutz. Wien, September 2002.
- Bundesministerium für Landesverteidigung: Assistenzen im ABCAbw-Bereich. Regelungen. GZ. 67.460/163-5.7/01. Wien, 15. Oktober 2001.
- Bundesministerium für Landesverteidigung Erl. Zl. 32.065/43-3.4/02: Die ABC-Abwehr im Österreichischen Bundesheer. Merkblatt für das Bundesheer. ABC-Abweherschule. Wien, im Juli 2002.
- Bundesministerium für Landesverteidigung, Operationsabteilung: AssE im ABCAbw-Bereich – weitere Vorgangsweise ab 01 08 02; Weisung. GZ 67.200/028-5.7/02. Wien, 18. Juli 2002.
- Bundesministerium für Landesverteidigung: Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin. Analyse-Teil. Expertenentwurf Bearbeitungsstand 23. Jänner 2001. Wien, 2001.
- Bundesministerium für Landesverteidigung/Operationsabteilung: Anthrax-Statistiken. Wien, 15. Dezember 2002.
- BMWA Referat I/1a: Schutzraumbau in Österreich. Statistische Unterlagen. Wien, 2001.
- COM(2002) 302 final: Communication from the Commission to the Council and the European Parliament: Civil protection - Progress made in implementing the programme for preparedness for possible emergencies. Brussels, 11. June 2002.
- Convention on the Prohibition of the Development, Production, Stockpiling and Use of Chemical Weapons and on their Destruction: Verification Annex Part VI. E. 21. S. 26. Corrected version in accordance with Depositary Notification C.N.246.1994.TREATIES-5 and the corresponding Process-Verbal of Rectification of the Original of the Convention, issued on 8 August 1994.
- Council of the European Union, General Secretariat: Bioterrorism – An EU Response. REV 1. Brussels, 12 November 2001.
- Europäischen Gemeinschaften, Amtsblatt L164: Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung (2002/475/JI). Brüssel, 22. Juni 2002.

- Europäischer Konvent. Das Sekretariat: Schlussbericht der Gruppe VIII „Verteidigung“. CONV 461/02. WG VIII 22. Brüssel, den 16. Dezember 2002.
- Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates 2119/98/EG vom 24. September 1998.
- Europäischer Rat (Sevilla): Schlussfolgerungen des Vorsitzes. SN 200/02. DE. Sevilla, 21. und 22. Juni 2002.
- Europäische Union: Erklärung der Staats- oder Regierungschefs der Europäischen Union und des Präsidenten der Kommission. Die Massnahmen nach den Terroranschlägen vom 11. September und die Terrorismusbekämpfung. SN 4296/2/01 REV 2, Brüssel, den 19. Oktober 2001.
- IP/02/1498: Schutz der Bürger im Fall eines terroristischen Angriffs: Kommission kündigt groß angelegte europäische Katastrophenübung (EURATOX 2002) an. Brüssel, 16. Oktober 2002.
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Terrorismusbekämpfung (von der Kommission vorgelegt). KOM(2001) 521 endgültig. Brüssel, 19. September 2001
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament. Katastrophenschutz –Bereitschaftsplan für eventuelle Notfälle. KOM(2001) 707 endgültig, Brüssel, den 28.11.2001.
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Stellungnahme der Kommission. Überblick über die Maßnahmen der EU als Reaktion auf die Ereignisse vom 11. September und Einschätzung ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen. DOC/01/15. KOM(2001) 611 endgültig, Brüssel, den 17.10.2001.
- Ministry of Defence: The Strategic Defence Review: A New Chapter. Presented to Parliament by The Secretary of State for Defence By Command of Her Majesty. Cm 5566 Vol I. Crown Copyright. Norwich, July 2002.
- Ministry of Defence: The Strategic Defence Review: A New Chapter. Supporting Information & Analysis. Presented to Parliament by The Secretary of State for Defence By Command of Her Majesty. Cm 5566 Vol II. Crown Copyright. Norwich, July 2002.
- Österreichisches Rotes Kreuz: Leistungsbericht 2001. Wien, 2001.
- Österreichisches Rotes Kreuz: Vorschrift für den Katastrophenhilfsdienst des Österreichischen Roten Kreuzes. Anlage Rotkreuzhilfseinheiten. Wien, 31. Mai 2002.
- Rat der Europäischen Union: Außerordentliche Tagung des Rates Justiz, Inneres und Katastrophenschutz am 20. September 2001. Mitteilung an die Presse 12019/01 (Presse 327). Brüssel, 20. September 2001.
- Rat der Europäischen Union: EU-Bestandsaufnahme – Schutz der Zivilbevölkerung vor NRBC-Terroranschlägen. 12159/02. Nr. Vordokument: 11172/1/02. Brüssel, 18. September 2002.
- 2436 Tagung des Rates für Justiz, Inneres und Katastrophenschutz. 9620/02 (Presse 175). Luxembourg, 13. Juni 2002.
- UN-Press Release SG/SM/7977/GA/9920: Secretary General, Addressing Assembly on Terrorism, calls for immediate, far-reaching changes in UN Response to Terror. New York, 1. Oktober 2001.

## 10.2 Sekundärliteratur: Artikel, Periodika, Studien

- Christopher Aaron: Terrorism Threat Survey 2002, in: Jane´s Intelligence Review, October 2002, S. 8-13.
- Gary Ackerman, Laura Snyder: Would they if they could? If the Israeli-Palestinian conflict continues, terrorist groups could be drawn to far deadlier weapons, in: Bulletin of the Atomic Scientists, May/June 2002, 3/02, S. 41-47.
- Kenneth Alibek: The Soviet Unions´s Anti-Agricultural Biological Weapons, in: Annals of the New York Academy of Sciences 894. 1999, S. 18-19.
- Jiri Bajgar: The Czechoslovakia CW/BW Effort, in: The ASA Newsletter 96-4, August 16, 1996, issue number 55, S. 1, 16-17.
- Slavko Bokan, John G. Breen , Zvonko Orehovec: An Evaluation of Bioregulators as Terrorism and Warfare Agents, in: The ASA Newsletter 02-3, June 28 2002, issue number 90, 2. 1, 16-19.
- C. Boucek: The battle to shut down al Qaeda´s finances, in: Jane´s Terrorism & Security Monitor, September 2002, S. 3-4.
- Morten Bremer-Maerli: Viewpoint. Relearning the ABCs: Terrorists and „Weapons of Mass Destruction“, in: The Nonproliferation Review/Summer 2000, S. 108-119.

- Heinz Brill: Wasser als strategische Ressource, in: ÖMZ 6/2001. Wien, November /Dezember 2001.
- George Bunn, Friedrich Steinhäusler, Lyudmila Zaitseva: Could Terrorists of Thieves get Weapons Usable Material from Research Reactors and Facilities? 2002.
- George Bunn, Friedrich Steinhäusler: Guarding Nuclear Reactors and material from Terrorists and Thieves. 2002.
- Matthew Bunn, John P. Holdren, Anthony Wier: Securing Nuclear Weapons and Materials: Seven Steps for Immediate Action. Project on Managing the Atom. Co-published by the Project on Managing the Atom and The Nuclear Threat Initiative. May 2002.
- Gavin Cameron: Nuclear Terrorism Reconsidered, in: Current History, April 2000, S.154-157.
- Gavin Cameron, Jason Pate: Covert Biological Weapons Attacks Against Agricultural Targets: Assessing the Impact Against US Agriculture, in: Terrorism and Political Violence, Vol. 13, No. 3 (Autumn 2001) S. 61-82.
- Gavin Cameron: Viewpoint. WMD Terrorism in the United States: The Threat and Possible Countermeasures, in: The Nonproliferation Review/Spring 2000. S. 162-179.
- Rocco Casagrande: Biological Terrorism Targeted at Agriculture: The Threat to US National Security. Viewpoint, in: The Nonproliferation Review/Fall-Winter 2000.
- Peter Chalk: International Terrorism, in: Militaire Spectator, Jrg 171, 1-2002, S. 12-17.
- Frank J. Cilluffo: Combating chemical, biological, radiological, and nuclear terrorism: a comprehensive strategy: a report of the CSIS Homeland Defense. Washington D.C., 2001.
- Joseph Cirincione: Assessing the Assessment: The 1999 National Intelligence Estimate of the Ballistic Missile Threat, in: The Nonproliferation Review. Spring 2000, S. 125-137.
- Avner Cohen: Israel and Chemical/Biological Weapons: History, Deterrence, and Arms Control, in: The Nonproliferation Review. Fall-Winter 2001, Volume 8, Number 3, S. 27-53.
- Brian Costner: Access denied, in: Bulletin of the Atomic Scientists. March/April 2002, S. 59-62.
- David Claridge: Exploding the Myths of Superterrorism, in: Terrorism and Political Violence, 4/99, London, S. 133-148.
- Eric Croddy: Urban terrorism – chemical warfare in Japan, in: Jane´s Intelligence Review. November 1995, S. 520-523.
- Malcolm Dando: Benefits and threats of developments in biotechnology and genetic engineering, in: SIPRI Yearbook 1999, S. 597-611.
- Gustav Däniker: Die „neue“ Dimension des Terrorismus – Ein strategisches Problem, in: Erich Reiter (Hrsg.): Jahrbuch für internationale Sicherheitspolitik 1999. Hamburg/Berlin/Bonn, 1999, S. 121-136.
- Lois M. Davis and Janice C. Blanchard: Are Local Health Responders Ready for Biological and Chemical Terrorism? RAND. Issue Paper. 2002.
- Nabil Fahmy: Prospects for Arms Control and Proliferation in the Middle East, in: The Nonproliferation Review. Summer 2001, Volume 8, Number 2, S. 111-118.
- Werner Fasslabend: Sicherheit in Europa: Ein Konzept für Österreich, in: ÖMZ 6/93. Wien, November/Dezember 1993, S. 493-501.
- Walter Feichtinger: Österreichs Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin und der Nationale Sicherheitsrat. Konzeptioneller und struktureller Wandel, in: ÖMZ 4/2002. Juli/August 2002, S. 443-447.
- Ronald D. Fricker Jr., Jerry O. Jacobson, Lois M. Davis: Measuring and Evaluating Local Preparedness for a Chemical or Biological Terrorist Attack. RAND. Issue Paper. 2002.
- Norbert Fürstenhofer, Erwin Richter: Die Welt vor und nach dem 11. September 2001. Terror und Massenvernichtungswaffen, in ÖMZ 2/2002. Wien, 2002, S. 173-178.
- Joachim Giller: Der Begriff „Sicherheit“ im Wandel. Vom umfassenden Sicherheitsverständnis zur präventiven Krisenvorsorge. Wien, September/Oktober 1994, S. 453-460.
- Emily O. Goldman: New Threats, New Identities and New Ways of War: The Sources of Change in National Security Doctrine, in: The Journal of Strategic Studies 2/2001, S. 43-76.
- Philip H. Gordon: NATO after 11 September, in: Survival. The IISS Quarterly Volume 43 Number 4 Winter 2001, S. 89-106.
- Sebestyen Gorka, Richard Sullivan: Biological toxins – a bioweapon threat in the 21<sup>st</sup> century, in: Jane´s Intelligence Review. June 2002, S. 30-33.
- Sebestyen Gorka: Al-Qaeda´s weapons of mass destruction, in: Jane´s Terrorism & Security Monitor. September 2002, S. 1-2.

- Gustav E. Gustenau: Ein Paradigmenwechsel in der österreichischen Außen- und Sicherheitspolitik? – zur Ausarbeitung einer neuen Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin, in Erich Reiter (Hrsg.): Jahrbuch für internationale Sicherheitspolitik 2001. Hamburg/Berlin/Bonn, S. 955-964.
- Crispin Hain-Cole: The Summit Initiative on Weapons of Mass Destruction: Destruction and aims, in: NATO review. Summer 1999, Brussels, S.33.
- Beatrice Heuser: Beliefs, Culture, Proliferation and use of Nuclear Weapons, in: The Journal of Strategic Studies 1/00. 2000, S.74-100.
- Kai Hirschmann: Veränderungen des weltweiten Terrorismus, in: Europäische Sicherheit 5/2000. 2000, S. 38-41.
- Wolfgang Jung: Intensivierte Zusammenarbeit zwischen Verteidigungsministerium und Bundesministerium für Inneres zur Erhöhung der Inneren Sicherheit – Möglichkeiten und Grenzen. BMLV-Studie. Wien, 17. Juli 2002.
- Maria Katsva: Russian Chemical Weapons:Proliferation or Destruction?, in: The Journal of Slavic Military Studies, Vol. 15, No.1. March 2002, S. 1-17.
- Gustav Kaudel: Staatliches Krisenmanagement in Österreich. Österreichische Gesellschaft für Landesverteidigung und Sicherheitspolitik. Wien, im April 1997
- Alexander Kelle, Annette Schaper: Bio- und Nuklearterrorismus. Eine kritische Analyse der Risiken nach dem 11. September 2001. Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung. HSFK-Report 10/2001. Frankfurt am Main, 2001.
- Shannon N. Kile: Nuclear arms control and ballistic missile defence, in: SIPRI Yearbook 2001, 424-456.
- Jiri Kominek and Robert Hughes: Czechs dismiss biological terror links, in: Jane's Defence Weekly, 3. October 2001, S. 6.
- Hans M. Kristensen, Joshua M. Handler: Table of Nuclear Forces, in: SIPRI Yearbook 2001, S. 457-486.
- Hans M. Kristensen Joshua Handler: Appendix 10A. World Nuclear Forces. SIPRI Yearbook 2002. Armaments, Disarmaments and International Security. Solna, 2002, S. 525-567.
- Axel Kuhlmann, Martin Agüera: Die Hydra „Terrorismus“ und ihre Auswirkungen auf die globale Sicherheitspolitik, in: Politische Studien. Zweitmonatszeitschrift für Politik und Zeitgeschehen. Nr. 381, Januar/Februar 2002, München, S. 42-55.
- Stefan Lampl: Verhalten bei Einsatzfahrten, in: LD 50. Magazin für ABC & AFDRU. Nr. 4/2001. Wien, S. 18-19.
- Richard Latter: Dealing with the chemical and biological weapons threat post 9/11. Wilton Park Paper. Report based on Wilton Park Conference 686: 27-29 September 2002 on „Preventing the Proliferation of Chemical and Biological Weapons“. Wiston House, October 2002.
- Urs Lauk: Nuklearterrorismus, in: Allgemeine Schweizerische Militärzeitschrift, Nr. 9, September 2002, 168. Jahrgang. Frauenfeld, S. 16.
- Milton Leitenberg: Aum Shinrikyo's Efforts to Produce Biological Weapons: A Case Study in the Serial Propagation of Misinformation, in: Terrorism and Political Violence, 4/99, S. 149-158. Summer 2002, S. 7-13.
- Richard G. Lugar: Viewpoint: The Threat of Weapons of Mass Destruction: A US Response, in: The Nonproliferation Review, Spring-Summer 1999, S. 51-56.
- Paul Luif: Die Rolle der nicht-alliierten Staaten in der EU-Sicherheitspolitik. Projektbericht. Zweite, aktualisierte Fassung. Wien, November 2002.
- Heinz Magenheimer: Comprehensive Security. Zum erweiterten Verständnis von Sicherheit. Studien und Berichte. Schriftenreihe der Landesverteidigungsakademie 2/2001. Wien, im Juni 2001.
- Heinz Magenheimer: Die Sicherheit in Europa: Neu Maßstäbe und Erfordernisse, in: ÖMZ, Heft 2/1993. Wien, März/April 1993, S. 107-111.
- Holdren John P. Matthew, Anthony Wier: Securing Nuclear Weapons and Materials: Seven Steps for Immediate Affairs. Project on Managing the Atom. Belfer Center for Science and International Affairs. John F. Kennedy School of Government. Harvard University. May 2002.
- Lena Melin: Terrorist Profiles: An Analysis Based on 920 Chemical Incidents, in: The ASA Newsletter. 02-4, issue number 91, August 30, 2002.
- Reinhard Meyers: Von der Globalisierung zur Fragmentierung? Skizzen zum Wandel des Sicherheitsbegriffes und des Kriegsbildes in der Weltübergangsgesellschaft, in: Paul Kevenhörster Richard Woyke (Hrsg.): Internationale Politik nach dem Ost-West-Konflikt. Globale und regionale Herausforderungen. Münster, 1995, S. 33-82.



- Herfried Münkler: Grammatik der Gewalt. Über den Strategiewandel des Terrorismus, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung. Mittwoch, 16. Oktober 2002, Nr. 240, S. 8.
- Klaus Naumann: NATO-Streitkräftestrukturen im Spiegel der sicherheitspolitischen Lage in Europa, in: ÖMZ 5/98. Wien, September/Oktober 1998, S. 499-504.
- Hanspeter Neuhold: Optionen österreichischer Sicherheitspolitik, in: ÖMZ 4/97. Wien, Juli/August 1997, S. 387-406.
- Hanspeter Neuhold: Kooperative Sicherheit – kollektive Sicherheit – kollektive Verteidigung. Eine Bestandsaufnahme aus europäischer Sicht, in: Erich Reiter (Hg.): Österreichisches Jahrbuch für internationale Sicherheitspolitik. Graz/ Wien/Köln, 1997, S. 79-105.
- Österreichische Gesellschaft für Landesverteidigung und Sicherheitspolitik: Mitteilungsblatt XLV. Kurzfassung des Analyseteils der Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin. Wien, 2001.
- Österreichisches Institut für Internationale Politik: Transzdisziplinäres Forschungsprojekt „Comprehensive Security“ am OIIP. Zwischenbereich. Wien, 20. September 2002
- OSCE-Newsletter Vol IX No. 6: OSCE Chairmanship co-ordinates role of international bodies in global fight against terrorism. June 2002, S. 1.
- John Parachini: Combating Terrorism: Assessing the Threat of Biological Terrorism. Testimony Before the Subcommittee on National Security, Veterans Affairs, and International Relations, Committee on Government Reform, U.S. House of Representatives. RAND 12 October 2001.
- George W. Parshall: Scientific and Technical Developments and the CWC, in Jonathan Tucker (Ed.): The Chemical Weapons Convention. Implementation Challenges and Solutions. Monterey Institute of International Studies. April 2001, S. 53-58.
- Gert Rene Polli, Peter Gridling: Der 11. September 2001 und seine Auswirkungen auf die Terrorismusbekämpfung. Aus der Perspektive der Staatspolizei und des Staatsschutzes, in: ÖMZ 4/2002. Wien, Juli/August 2002, S. 405-414.
- Oskar Rams, Hermann Lampalzer: ABC (RNBC)-Terrorismus: Problematik und Gegenmaßnahmen. Facharbeit im Rahmen des Führungslehrganges 1 an der ABC-Abwehrschule. Wien, Februar 2002.
- Xavier Raufer: New World Disorder, New Terrorisms: New Threats for Europe and the Western World, in: Terrorism and Political Violence 4/99, London, S. 30-52.
- Erich Reiter: Die strategische Situation nach dem 11. September 2001. Strategische Analysen. Büro für Sicherheitspolitik/BMLV, Wien, 2002.
- Erich Reiter: Eine neue sicherheits- und verteidigungspolitische Doktrin für Österreich, in: ÖMZ 6/2000. Wien, November/Dezember 2000, S. 691-698.
- Erich Reiter: Strategiepapier: Sicherheitspolitik und EU-Erweiterung. Strategische Analysen. Büro für Sicherheitspolitik/BMLV, Wien, Juli 2002.
- Erich Reiter: Zur Entwicklung der europäisch-atlantischen Sicherheitssysteme: EU-Erweiterung um Neutrale – Hemmnis der Entwicklung einer europäischen Verteidigungsidentität?, in: ÖMZ 6/95. Wien, November/Dezember 1995, S. 605-612.
- Jeffrey Richelson: Defusing nuclear terror, in: The Bulletin of the Atomic Scientists. March/April 2002, S: 29-43.
- Erwin Richter: Agro-Biologische Kriegsführung. Teil 2, in: LD 50. Magazin für ABC&AFDRU. Nr.: 2/2002, Wien, S. 7-10.
- Lothar Rühl: Die strategische Lage zum Jahreswechsel, in: ÖMZ 1/2000. Wien, Jänner/Februar 2000
- Gerhard Ruhm: Anthrax-Erreger in der amerikanischen Botschaft, in: LD 50. Magazin für ABC&AFDRU. Nr.: 2/2002, Wien, S. 12.
- Wilhelm Sandrisser: Europäische Sicherheitsarchitektur. Rahmenbedingungen und Chancen für eine europäische Sicherheitspolitik – Konsequenzen für Österreich, in: ÖMZ 5/93. Wien, September/Oktober 1993, S. 399-406.
- Alfred Schätz: Der transnationale Terrorismus nach dem 11. September. Sicherheitspolitische und nachrichtendienstliche Konsequenzen, in: ÖMZ 3/2002. Wien, S. 279-288.
- Herbert Scheibner: Eine neue Verteidigungsdoktrin für Österreich. Von der Umfassenden Landesverteidigung zur umfassenden Kooperation, in: ÖMZ 1/2001. Wien, Jänner/Februar 2001, S. 17-24.
- Alex P. Schmid: Terrorism and The Use of Weapons of Mass Destruction: From Where The Risk?, in: Terrorism and Political Violence 4/99, S. 106-132.

- Ulrich Schneckener: Netzwerke des Terrors. Charakter und Strukturen des transnationalen Terrorismus. SWP-Studie. S 42. Berlin, Dezember 2002
- Heinrich Schneider: Österreichs Sicherheitspolitik. Zwischen Aggression und Pazifismus, in: ÖMZ 5/93. Wien, September/Oktober 1993, S. 407-415.
- Heinrich Schneider: Die Entwicklung des Systems internationaler Friedenssicherung: Neue Ansätze und Probleme, in: Erich P. Hochleitner (HG): Das Europäische Sicherheitssystem zu Beginn des 21. Jahrhunderts. Wien/Köln/Weimar, 2000, S. 33-90.
- Michael Schuster: Die staatliche Katastrophenvorsorge in Österreich und die Einbindung von nationalen Einsatzorganisationen. Projektarbeit zum Abschluß der zweisemestrigen naturwissenschaftlich-technischen Zusatzfachausbildung für ABC-Abwehroffiziere; durchgeführt durch das OEFZ Seibersdorf. Wiener Neustadt, im Jänner 1996.
- Michael Schuster: Terrorismus mit Massenvernichtungswaffen. Maßnahmen gegen den „Neuen Terrorismus“ und Möglichkeiten der Mitwirkung von Streitkräften. Seminararbeit. 5. Führungslehrgang 3. Institut für höhere Offiziersausbildung (IOA), Landesverteidigungsakademie. Wien, 12. Dezember 2002.
- Roddy Scott: Was Khattab poisoned by the Russian security service?, in: Jane's Intelligence Review, June 2002, S. 24-25.
- Steven Simon, Daniel Benjamin: The Terror, in: Survival. The IISS Quarterly Volume 43 Number 4 Winter 2001, S. 5-17.
- Harold P. Smith Jr.: Funding CW Demilitarization in Russia: Time to Share the Burden, in: Arms Control Today, November/December 1998, S. 16-20.
- Torsten Sohns: The Proliferation of Weapons of Mass Destruction: A Challenge for Decision Makers, in: The ASA Newsletter, 99-3, June 11, 1999, issue number 72, S. 1, 16-24.
- Friedrich Steinhäusler, Chaim Braun, George Bunn, Lyudmila Zaitseva: Terrorist Threats to Civilian Nuclear Installations: A Comparative Assessment between Europa and the US. 2002.
- Friedrich Steinhäusler, Morten Bremer-Maerli, Lyudmila Zaitseva: Assessment of the Threat from Diverted Radioactive Material and „Orphan Sources“ – an International Comparison. Proceedings, International Conference on Security of Nuclear Material and Sources, IAEA, Stockholm, May 2001.
- The CBW Conventions Bulletin: News Chronology: 25 April. February through April 2002. Issue No. 56, June 2002, S. 47.
- The CBW Conventions Bulletin: Preventing the hostile use of Biotechnology: the Way forward now. Issue No. 57, September 2002, S. 1-2.
- Oliver Thränert: Rückkehr zur Pockenimpfung? Vom Umgang mit den Gefahren durch biologische Kampfstoffe. Stiftung Wissenschaft und Politik. SWP-Aktuell 43, Oktober 2002.
- Oliver Thränert: Terrorismus mit biologischen Waffen – eine reale Gefahr?, in: Europäische Sicherheit 12/2001, S. 46-48.
- Oliver Thränert: Terror mit chemischen und biologischen Waffen. Risikoanalyse und Schutzmöglichkeiten. Stiftung Wissenschaft und Politik. Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit. S 1 Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit. S 14, Berlin, April 2002.
- David Tucker: What is New about the New Terrorism and How Dangerous is It?, in: Terrorism and Political Violence, Vol. 13, No. 3/2001, London, S. 1-14.
- Jonathan B. Tucker: Biological Weapons in the Former Soviet Union: An Interview with Dr. Kenneth Alibek, in: The Nonproliferation Review/Spring-Summer 1999, S. 1-10.
- Jonathan B. Tucker: Chemical and Biological Terrorism: How Real a Threat?, in Current History, April 2000, S. 147-153.
- Jonathan B. Tucker, Kathleen M. Vogel: Preventing the Proliferation of Chemical and Biological Weapons Materials and Know-How. Special Report, in: The Nonproliferation Review/Spring 2000, S. 88-96.
- Jonathan B. Tucker (Editor): The Chemical Weapons Convention. Implementation Challenges and Solutions. Monterey Institute of International Studies. Washington, April 2001.
- U.S. Case for Al Shifa Attack Disintegrates, in: The CBW Chronicle, Volume III, Issue 1, February 2000, S. 5-6.
- Heinz Vetschera: Die militärische Dimension im „Neuen Terrorismus“. „Terrorismus“ als sicherheitspolitische Herausforderung“, in: Österreichische Militärische Zeitschrift 2/2002. Wien, S. 141-152.

- Heinz Vetschera: Grenzen und Möglichkeiten kooperativer Sicherheitspolitik in Europa am Beispiel der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), in: Erich P. Hochleitner (Hg.): Das europäische Sicherheitssystem zu Beginn des 21. Jahrhunderts. Wien/Köln/Weimar, 2000, S. 93-151.
- David Veness: Low Intensity and High Impact Conflict, in: Terrorism and Political Violence, 4/99, London, S. 8-15.
- Kathleen Vogel: Viewpoint: Ensuring the Security of Russia's Chemical Weapons: A Lab-to-Lab Partnering Program, in: The Nonproliferation Review, Winter 1999, S. 70-83.
- Urs Von Däniken: Beurteilung der OK und des Terrorismus, in: Beilage zur ASMZ 7/8/2002, S. 4-7.
- Widetschek Otto: Die Möglichkeit der Feuerwehren bei Nuklearunfällen. Das Ausrüstungskonzept des ÖBFV. Gmunden, 2002.
- Dean A. Wilkening: BCW Attack Scenarios, in Sidney D. Drell, Abraham D. Sofaer, and George D. Wilson (ed.): The New Terror. Facing the Threat of Biological and Chemical Weapons. Stanford, 1999, S. 78-79.
- Wolfgang Wosolobe: Terrorbekämpfung und internationale Einbindung, in: Truppendienst Nr. 265 4/2002. Wien, Juni/Juli 2002, S. 343.
- Jean Pascal Zanders, Melissa Hersh, Jacqueline Simon, Maria Wahlberg: Chemical and biological weapon developments and arms control, in: SIPRI Yearbook 2001, S. 513-548.
- Jean Pascal Zanders, Elisabeth French, Natalie Pauwels: Chemical and biological weapon developments and arms control, in: SIPRI Yearbook 1998, S. 565-595.
- Jean Pascal Zanders, John Hart and Frida Kuhlau: Chemical and biological developments and arms control, in: SIPRI Yearbook 2002. Armaments, Disarmaments and International Security. Solna, 2002. S. 665-708.
- Jean Pascal Zanders, Edvard Karlsson, Lena Melin, Erik Näslund, Lennhart Thaning: Risk Assessment of terrorism with chemical and biological weapons, in: SIPRI Yearbook 1999, S. 537-559.
- Jean Pascal Zanders, Maria Wahlberg: Chemical and biological weapon developments and arms control, in: SIPRI Yearbook 2000, S. 509-536.

### 10.3 Sekundärliteratur: Bücher

- Ken Alibek with Stephen Handelman: Biohazard. The Chilling True Story of the Largest Covert Biological Weapons Program in the World – Told from the Inside by the Man Who Ran It. New York, 1999.
- Javed Ali, Adrian Dwyer, John Eldridge, Frank A Lewis., William C. Patrick, Frederick Sidell: Jane's Chemical-Biological Defense Guidebook. Alexandria, Virginia, 1999.
- Robert W. Chandler with John R. Bakschies: The New Face of War. Weapons of Mass Destruction and the Revitalization of America's Transoceanic Military Strategy. McLean, Virginia, 1998.
- Frank J. Cilluffo, Sharon L. Cardash, Gordon N. Lederman: CSIS Report. Combating Chemical, Biological, Radiological, and Nuclear Terrorism. A Comprehensive Strategy. A Report of the CSIS Homeland Defense Project. Washington, D.C., May 2001.
- Anthony H. Cordesman: Terrorism, Asymmetric Warfare, and Weapons of Mass Destruction. Defending the U.S. Homeland. Center for Strategic and International Studies. Washington D.C, 2002
- Eric Croddy with Clarisa Perez-Armendariz and John Hart: Chemical and Biological Warfare. A Comprehensive Survey for the Concerned Citizen. New York, 2002.
- Sidney D. Drell, Abraham D. Sofaer, George D. Wilson (Editors): The New Terror. Facing the Threat of Biological and Chemical Weapons. Stanford, California, 1999.
- Richard A. Falkenrath, Robert D. Newman, and Bradley A. Thayer: America's Achilles' Heel. Nuclear, Biological, and Chemical Terrorism and Covert Attack. BCSIA Studies in International Security. Cambridge, MA; London, 1998.
- Försvarets forskningsanstalt (FOA): FOA orientar om. A FOA briefing book on Chemical Weapons – threat, effects and protection. No. 16, Sundbyberg, Sweden, 1992.
- Siegfried Franke: Lehrbuch der Militärchemie Band 1, Entwicklung der chemischen Kriegsführung. Chemie der Kampfstoffe. 2., überarbeitete Auflage. 4.- 7. Tausend. Mit 98

- Tabellen und 35 Bildern. Militärverlag der Deutschen Demokratischen Republik (VEB), Berlin, 1977.
- Siegfried Franke, Peter Franz, Warnke Werner: Lehrbuch der Militärchemie Band 2, Deutscher Militärverlag, Berlin, 1969.
  - Heinz Gärtner: Modelle Europäischer Sicherheit. Wie entscheidet Österreich? Wien, 1997.
  - Joachim Giller: Sicherheitspolitische Diskussion und Öffentliche Meinung. Darstellung und Interpretation empirischer Daten zu aktuellen Fragen der österreichischen Sicherheitspolitik. Broschüre der Österreichischen Gesellschaft für Landesverteidigung und Sicherheitspolitik Nr. 61. Wien, im Jänner 1999.
  - Nadine Gurr, Benjamin Cole: The New Face of Terrorism. Threats from Weapons of Mass Destruction. London, New York, 2000.
  - Gustav E. Gustenau (Hg.): Zur Theorie des Terrorismus. Schriftenreihe der Landesverteidigungsakademie - Studien und Berichte zur Sicherheitspolitik 4/2002. Wien, 2002.
  - Bruce Hoffmann: Terrorismus. Der unerklärte Krieg. Neue Gefahren politischer Gewalt. Frankfurt am Main, November 2001
  - Erich P. Hochleitner (Hg.): Das Europäische Sicherheitssystem zu Beginn des 21. Jahrhunderts. Wien/Köln/Weimar, 2000.
  - Alexander V. Kaffka (ed.) : Sea-Dumped Chemical Weapons: Aspects, Problems and Solutions. NATO ASI Series. 1. Disarmament Technologies – Vol. 7. Dordrecht/Boston/London, 1996.
  - Theodore Karasik: Toxic Warfare. RAND Project Air Force. Santa Monica, California, 2002.
  - Christopher Kozlow: Counter Terrorism. Jane's Information Group. Alexandria, Virginia, 1997.
  - Peter R. Lavoy, Scott D. Sagan, and James J. Wirtz: Planning the Unthinkable. How Nuclear Powers will use Nuclear and Biological Weapons. New York, 2000.
  - Joshua S. Lederberg (Editor): Biological Weapons: Limiting the Threat. Belfer Center for Science and International Affairs. Cambridge, Massachusetts, 1999.
  - Karlheinz Lohs, Dieter Martinetz: Entgiftung. Chemische Mittel und Methoden. Stuttgart, Jena, 1996.
  - Hubert M. Mader, Edwin R. Micewski, Andreas B. Wieser: Terror und Terrorismus – Grundsätzliches, Geschichtliches, Reflexionen und Perspektiven. Schriftenreihe der Landesverteidigungsakademie 8/01. Wien, im November 2001.
  - Tom Mangold and Jeff Goldberg: Plague Wars. A True Story of Biological Warfare. New York, 1999.
  - Dieter Martinetz: Vom Giftpfeil zum Chemiewaffenverbot. Zur Geschichte der chemischen Kampfmittel. Thun, Frankfurt am Main, 1995.
  - N. I. Mironov, J. D. Tschiprov: Massenvernichtungswaffen. Verteidigungsministerium der UdSSR. Moskau, 1971.
  - Herfried Münkler: Gewalt und Ordnung. Das Bild des Krieges im politischen Denken. Frankfurt am Main, August 1992.
  - Nicholas J. Newman: Asymmetric Threats to British Military Intervention Operations. Royal United Services Institute for Defence Studies, Whitehall Paper Series 49, London 2000.
  - Ron Purver: Chemical and Biological Terrorism: The threat according to the open literature. Unclassified Study, Canadian Security Intelligence Service, June 1995.
  - Erich Reiter (Hrsg.): Jahrbuch für internationale Sicherheitspolitik 2002, Band 1. Hamburg/Berlin/Bonn. 2002.
  - Brad Roberts (ed.): Terrorism with chemical and biological weapons. Calibrating risks and responses. The Chemical and Biological Arms Control Institute, Alexandria, VA, 1997.
  - Burkhard Schmitt (Editor): Nuclear Weapons: A new Great Debate. Chaillot Paper 48. Institute for Security Studies Western European Union. Paris, July 2001
  - SIPRI: SIPRI Yearbook 1999. Armaments, Disarmament and International Security. Solna, 1999.
  - SIPRI: SIPRI Yearbook 2000. Armaments, Disarmament and International Security. Solna, 2000.
  - SIPRI: SIPRI Yearbook 2001. Armaments, Disarmament and International Security. Solna, 2001.
  - SIPRI: SIPRI Yearbook 2002. Armaments, Disarmament and International Security. Solna, 2002.
  - SIPRI: The Problem of Chemical and Biological Warfare. Volume II: CB Weapons Today. Stockholm, 1973.
  - Edward M. Spiers: Chemical and Biological Weapons. A Study of Proliferation. London, 1994.
  - Edward M. Spiers: Weapons of Mass Destruction: prospects for Proliferation. London, New York, 2000.

- Oberst Prof. Dr. Sc. mil. Ralf Stöhr, et al.: Chemische Kampfstoffe und Schutz vor chemischen Kampfstoffen. Lehrbuch mit 89 Tabellen und 106 Bildern. Militärverlag der Deutschen Demokratischen Republik (VEB). 1. Auflage 1.- 6. Tausend. Berlin, 1977.
- Taina Susiluoto (Editor): Tactical Nuclear Weapons. Time for Control. United Nations Institute for Disarmament Research, UNIDIR/2002/11, Geneva, 2002.
- Oliver Thränert: Terror mit chemischen und biologischen Waffen. Risikoanalyse und Schutzmöglichkeiten. Stiftung Wissenschaft und Politik. Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit. S 14, Berlin, April 2002.
- Jonathan B. Tucker: Scourge. The Once and Future Threat of Smallpox. New York, 2001.
- Steve Tulliu and Thomas Schmalberger: Coming to Terms with Security: A Lexicon for Arms Control, Disarmament and Confidence Building. United Nations Institute for Disarmament Research, UNIDIR/2001/16, Geneva, 2001.
- Peter Waldmann: Terrorismus. Provokation der Macht. München, 1998.
- World Health Organization: Health Aspects of Biological and Chemical Weapons. Projected second edition of Health Aspects of Chemical and Biological Weapons: Report of a WHO Group of Consultants, Geneva: WHO (1970). Proposed Text (Chapters only). Geneva, 17. August 2001.
- World Health Organization: Health Aspects of Chemical and Biological Weapons. Report of a WHO Group of Consultants. Geneva, 1970.
- World Health Organization: Preparedness for the deliberate use of biological agents. A rationale approach to the unthinkable. WHO/CDS/EPH/2002.16. Geneva, May 2002.
- World Health Organization: Public health response to biological and chemical weapons. WHO guidance. Second edition. Projected second edition of Health Aspects of Chemical and Biological Weapons: Report of a WHO Group of Consultants, Geneva: WHO (1970). Prepublication issue for restricted distribution, Geneva, November 2001.

#### 10.4 Vortragsunterlagen, Präsentationen

- Johann Aigner, Erwin Richter: Biologische und Chemische Kampfstoffe. Unterrichtsunterlage. Erstellt im Auftrag BMLV/Op durch Obstlt Aigner und Mjr Richter/Grundlagenabteilung/ABCABwS zur Mitarbeiterschulung im Bereich BMI. Wien, 2002.
- Jiri Matousek: Threats posed to the Chemical Weapons Convention by the new toxic chemicals and importance of implementing the CWC's general purpose criterion. Draft. NATO Advanced Research Workshop: maximizing the Security benefits from the first Review Conference of the Chemical Weapons Convention. Bratislava, 18.-22. September 2002.
- Amy Sands: The Threat of Chemical Terrorism: Lessons from the Past. Presentation to the OPCW. Den Haag, 19. Jänner 2000.
- Friedrich Steinhäusler: Logistik des neuen Terrorismus. Folienvorlage. Workshop International Terrorism. Göttweig, Juli 2002.
- Friedrich Steinhäusler, Lyudmila Zaitseva: Nuclear Terrorism. Folienvorlage. Workshop International Terrorism. Göttweig, Juli 2002.
- Friedrich Steinhäusler: Technologische Gegenmaßnahmen und deren Grenzen. Folienvorlage. Workshop International Terrorism des ÖIES. Göttweig, Juli 2002.
- Lyudmila Zaitseva: Nuclear Smuggling Trends: 1991-2002. Folienvorlage. Workshop International Terrorism. Göttweig, Juli 2002.

#### 10.5 Internet-Dokumente

- Bernhard Anet: Nuklearterrorismus: Eine Bedrohung für die Schweiz? Internet-Dokument: [http://www.vbs.admin.ch/acls/d/aktuelles/fact\\_sheet/nuklearterrorismus/pronto/index.htm](http://www.vbs.admin.ch/acls/d/aktuelles/fact_sheet/nuklearterrorismus/pronto/index.htm) vom 13. Juni 2002.
- Bundeskanzleramt, Bundespressedienst: Zukunft im Herzen Europas. Österreich neu regieren. Das Regierungsprogramm. Wien, Februar 2000, S. 96. Internet-Dokument: <http://www.austria.gv.at/regierung/index.htm> vom 27. November 2001.
- Bundesministerium für Inneres: Gendarmerieeinsatzkommando. „Cobra“ für alle, in: Öffentliche Sicherheit. Das Magazin des Innenministeriums Nr. 7-8/2001 Juli-August 2001. Internet-Dokument: <http://www.bmi.gv.at/web/bmiwebp.nsf/AllPages/OES010716132014> vom 29. November 2002.

- Bundesministerium für Inneres: Reform der Staatspolizei. Ausbau der Analyse, in: Öffentliche Sicherheit. Das Magazin des Innenministeriums Nr. 3-4/2002 März-April 2002 Internet-Dokument: <http://www.bmi.gv.at/web/bmiwebp.nsf/AllPages/OES020522170924> vom 29. November 2002.
- Bundesministerium für Inneres: Reform der Spezialeinheiten. Einsatzkommando Cobra, in: Öffentliche Sicherheit. Das Magazin des Innenministeriums Nr. 3-4/2002 März-April 2002. Internet-Dokument: <http://www.bmi.gv.at/web/bmiwebp.nsf/AllPages/OES020522165922> vom 29. November 2002.
- Bundesministerium für Inneres: Reform der Staatspolizei. Starke Zentralstelle, in: Öffentliche Sicherheit. Das Magazin des Innenministeriums Nr. 05-06/2002 Mai-Juni 2002. Internet-Dokument: <http://www.bmi.gv.at/web/bmiwebp.nsf/AllPages/OES020611153202> vom 29. November 2002.
- Bundesministerium für Inneres: Sondereinheiten. Einsatzkommando Cobra, in: Öffentliche Sicherheit. Das Magazin des Innenministeriums Nr. 9-10/2002 September –Oktober 2002. Internet-Dokument: <http://www.bmi.gv.at/web/bmiwebp.nsf/AllPages/OES020918141301> vom 29. November 2002.
- Bundesministerium für Inneres: Terrorismusbekämpfung. „Wünschen uns mehr Befugnisse“, in: Öffentliche Sicherheit. Das Magazin des Innenministeriums Nr. 05-06/2002 Mai-Juni. Internet-Dokument: <http://www.bmi.gv.at/web/bmiwebp.nsf/AllPages/OES020611152737> vom 29. November 2002.
- Bundesministerium für Inneres: Wiener Einsatzgruppe Alarmabteilung. MEK und PEK, in: Öffentliche Sicherheit. Das Magazin des Innenministeriums Nr. 7-8/2001 Juli-August 2001. Internet-Dokument: <http://www.bmi.gv.at/web/bmiwebp.nsf/AllPages/OES010716131247> vom 29. November 2002.
- Eric Croddy, Matthew Osborne, Kimberly McCloud: Chemical Terrorist Plot in Rome? Research Story of the Week. Monterey Institute of International Studies. Internet-Dokument: <http://cns.miis.edu/pubs/week/020311.htm> vom 13. November. 2002.
- Adam Dolnik, Jason Pate: 2001 WMD Terrorism Chronology. Monterey Institute of International Studies. Internet-Dokument: <http://cns.miis.edu/pubs/reports/cbrn2k1.htm> vom 23. Oktober 2002.
- Federation of American Scientists: Supression of Nuclear terrorism Convention. Internet-Dokument: <http://www.fas.org/nuke/control/nt> vom 13. Juni 2002.
- Sven Berhard Gareis: UN-ited we stand? Gemeinsam gegen den internationalen Terrorismus. Internet-Dokument: <http://www.ifdt.de/0207/Artikel/Gareis.htm> vom 28. Dezember 2002.
- John Hart and Shannon Kile: Preventing Mass-Destruction Terrorism and Weapons Proliferation. A Strategy Session of the Monterey Nonproliferation Strategy Group. 05.-06. September 2002, Stockholm, Sweden. Internet-Dokument: <http://cns.miis.edu/research/mnsg/prevent/discuss.pdf> vom 23. Oktober 2002.
- [www.europa.int](http://www.europa.int)
- Henry Kelly: Testimony of Dr. Henry Kelly, President Federation of American Scientists before the Senate Committee on Foreign Relations March 6, 2002. Internet-Dokument: <http://www.fas.org/faspir/2002/v55n2dirtybomb.htm> vom 25. Juli 2002.
- Milton Leitenberg: Biological Weapons in the Twentieth Century: A Review and Analysis. Internet-Dokument: <http://www.fas.org/bwc/papers/review/exp.htm> vom 12. Oktober 2001.
- Alistair Millar: The Pressing Need for Tactical Nuclear Weapons Control, in: Arms Control Today. May 2002. Internet-Dokument: [http://www.armscontrol.org/act/2002\\_05/millarmay02.asp](http://www.armscontrol.org/act/2002_05/millarmay02.asp) vom 11. Oktober 2002.
- National Intelligence Council: Annual Report to Congress on the Safety and Security of Russian Nuclear Facilities and Military Forces. Februar 2002. Internet-Dokument: [http://www.cia.gov/nic/pubs/other\\_products/icarussiansecurity.htm](http://www.cia.gov/nic/pubs/other_products/icarussiansecurity.htm) vom 11. Oktober 2002.
- NATO Update: Transforming the military to fight terrorism. 9 Dec. 2002, Updated: 11-Dec-2002. Internet-Dokument: <http://www.nato.int/docu/update/2002/12-december/e1209a.htm> vom 19. Dezember 2002.
- Götz Neuneck: Terrorismus und Massenvernichtungswaffen – eine neue Symbiose? Internet-Dokument: <http://www.ifsh.de/dokumente/artikel/64-nesiegbury.pdf> vom 27. September 2002.
- News in Science 24/5/2001: Nuclear Terrorism a real threat. Internet-Dokument: <http://www.abc.net.au/cg-bin/common/printfriendly.pl?/science/news//stories/s302033.htm> vom 23. Juli 2002.

- ODCCP: Definitions of Terrorism: Internet-Dokument: [http://www.undcp.org/-odccp/terrorism\\_definitions.html](http://www.undcp.org/-odccp/terrorism_definitions.html) vom 17. Dezember 2002.
- Andy Oppenheimer: News, The Moscow Gassing: An End to the Speculation. Jane's Chem-Bio Web. Internet-Dokument: [http://www4.janes.com/search97cgi/s97\\_cgi?action=View&VdkVgwKey=/content1/janesdata/guides/jcbw/jcbw0078.htm](http://www4.janes.com/search97cgi/s97_cgi?action=View&VdkVgwKey=/content1/janesdata/guides/jcbw/jcbw0078.htm) vom 20. November 2002.
- Vgl. OSCE: MC(10).JOUR/2, Annex 1. Porto, 7 December 2002. Internet-Dokument: [http://www.osce.org/news/generate.php3?news\\_id=2932](http://www.osce.org/news/generate.php3?news_id=2932) vom 17. Dezember 2002.
- Jason Pate: Assessing the Threat of WMD Terrorism. CNS Reports. Monterey Institute of International Studies. Internet-Dokument: <http://www.cns.miis.edu/pubs/reports/wmdt.htm> vom 05. April 2002.
- Amy Sands: Deconstructing the Chem-Bio Threat. Testimony for the Senate Foreign Relations Committee. March 19, 2002. Internet Dokument: <http://www.cns.miis.edu/pubs/reports/asands.htm> vom 05. April 2002. Report, March 6, 2002. Internet-Dokument: <http://www.stanford.edu/dept/news/report/news/march6/database-36.htm> vom 09. Oktober 2002.
- Amy E. Smithson: Toxic Archipelago: Preventing Proliferation from the Former Soviet Chemical and Biological Weapons Complexes. Report No. 32. December 1999. Internet-Dokument: <http://www.stimson.org> vom 12. September 2001.
- Eric R. Taylor: Are We Prepared for Terrorism Using Weapons of Mass Destruction? Government's Half Measures. Policy Analysis No. 387, November 27, 2000. Internet-Dokument: <http://www.cato.org/pubs/pas387.pdf> vom 23. Oktober 2002.
- Anthony Tu: Features, Aum Shinrikyo I-Terrorist Production of Sarin Gas. Jane's Chem-Bio Web. Internet-Dokument: <http://www4.janes.com/search97/vs.vts?action=View&VdkVgwKey=/content1/janesdata/guides/jcbw/jcbw0017.htm> vom 20. November 2002.
- Jonathan B. Tucker: The Proliferation of Chemical and Biological Weapons Materials and Technologies to State and Non-State Actors. Testomy before the Subcommittee on International Security, Proliferation, and Federal Services, U.S. Senate Committee on Governmental Affairs. November 7, 2001. Internet Dokument: <http://www.cns.miis.edu/research/cbw/ttuck2.htm> vom 05. April 2002.
- Mark Weelis: Biotechnology and Biochemical Weapons, in: The Nonproliferation Review. Spring 2002, Volume 9 Number 1. Internet-Dokument: <http://cns.miis.edu/pubs/npr/vol09/91/91whee.htm> vom 09. Oktober 2002
- Raymond Zilinskas: Assessing the Threat of Bioterrorism. Congressional Testimony by Raymond Zilinskas. Monterey Insitute of International Studies, October 20, 1999. Internet-Dokument: <http://www.cns.miis.edu/pubs/reports/zilin.htm> vom 19. Oktober 2000.

Online version provided by the  
International Relations and Security Network

A public service run by the  
Center for Security Studies at the ETH Zurich  
© 1996-2004

